J. Publ. germ. 567/3

Ad Ref. num. 6. Jul. 1778. N. 70.

Gesammelte Original-Briefe,

in welchen
die mehresten Handlungen
der
am 2ten May 1767.
angefangenen
Extraordinari- Kammergerichts-
Visitations- und Revisions-
Deputation,
wie auch
der
den 8ten May 1776.
erfolgten Trennung
beleuchtet werden.

Dritter Theil.

1778.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Es erscheinet hiemit der dritte und lezte Theil der gesammelten Original-Briefen — die den 2ten May 1767. angefangenen und den 8ten May 1776. abgebrochenen Visitations- und Revisions-Deputation betreffend.

Die gütige Aufnahm der ersten zwey Theile läßt auch diesem ein gleiches Schicksal hoffen, besonders an jenen Orten, wo Vaterlandsliebe, Justizeifer und Wahrheit die Oberhand haben.

Vorerinnerung.

Sowohl die Erledigung der Personal-Gebrechen, und die dabey gefällte Urtheile, als auch die umständliche Erzehlung, wie die Zerreissung der Visitation veranlasset worden, machen diesen Theil besonders merkwürdig; besonders da von beyden Correspondenten schier alle nicht nur bey dem Visitations-Conseß, sondern auch auf dem Reichstage vorgekommene Haupt-Acten buchstäblich eingerucket worden sind.

Ich finde nicht nothwendig hier etwas mehreres zu erinneren, oder den Nutzen dieser Brief-Sammlung anzupreißen, indem jedermann von selbst erkennen wird, daß dieses wichtige und durch volle 9. Jahre gedauerte Reichsgeschäft wohl verdiene, daß alle mögliche Nachrichten davon auf die Nachwelt gebracht werden.

Sum-

Summarischer Inhalt.

LXXIII. Brief.

Herr v. Q. erzehlet, wie die Zeitung von baldiger Abwechslung der ersten Klasse zu Wetzlar betrachtet werde. Raisonnement über die Frage: ob Chur-Braunschweig auch wegen der Fürstenthümer Zell, Calemberg, und Grubenhagen einen Deputations-Platz habe? Erläutertes Conclusum wegen der Anzahl der Advocaten. Re- und Correlation über die Kameral-Haus-Bau-Rechnung. Sess. 769. wurde mit der Abstimmung über das Schicksal der suspendirten Beysitzer der Anfang gemacht. Conclusum, daß diese drey Assessoriats-Stellen für wirklich erledigt zu erklären. Sess. 775. Urtheil über den v. Reüs, welches in der Beylage enthalten ist. : : : 1

LXXIV. Brief.

Herr v. Z. bedauert, daß die Michelfeder-Sache wiederum herfürgezogen, und

dadurch zu neuen Einhängungen, und Zudringlichkeiten gegen Kaiserl. Majest. Anlaß gegeben werde. Sein Gutachten, was in dieser Sache vorzunehmen. : : 13

LXXV. Brief.

Des Herrn v. Q. weitere Nachrichten von den Verrichtungen des Visitations-Consessus. Nachdem in den Sitzungen 778-790. die weitere Untersuchung gegen den von Papius und den v. Nettelbla vorgenommen worden, erhub sich eine neue Zänkerey über die Frage: ob der von Papius annoch mit dem Juden confrontiret werden solle? welches auch anfänglich per stricte majora bewilliget worden. Da aber eine neue Umfrag geschah, und einige Subdelegirte ihr Votum änderten, kam ein entgegen gesetztes Conclusum heraus. Nach vielen unangenehmen Auftritten verblieb es doch bey dem neuen Concluso. In Seß. 805. erhielt das Schicksal des Beysitzers von Papius seine Erledigung; in der Beylage wird der Ausspruch mitgetheilet. : : 17

LXXVI. Brief.

Herr v. Z. berichtet, was auf dem Reichstage das Directorium im Fürstenrathe wegen der Abwechslung der Klasse erinnert habe, und was alldort wegen dieses Gegenstandes dermalen vorgehe; zugleich wird in der Beylage das in dieser Sache an die Kaiserl. Commission gelangte Rescriptum ostensibile mitgetheilet. . . 27

LXXVII. Brief.

Herr v. Q. theilet eine Abschrift des gegen den v. Nettelbla ausgefallenen Urtheils mit. Man wollte sogar diesen Beysitzer zur Rückzahlung der wehrender Zeit seiner wegen Unpäßlichkeit nicht beschehenen Raths-Frequentirung genossenen Besoldung condemniren, so aber per majora abgeschlagen worden. Die Abwechslung der Klasse suche man bey dem Consess so viel möglich zu hintertreiben. . . 35

LXXVIII. Brief.

Herr v. Z. übersendet eine Abschrift des wegen Ablösung der ersten Visitations-

Klasse ausgefallenen Reichs-Gutachtens nebst verschiedenen sowohl die reichstägliche Deliberation als den Esprit des Gutachten selbst betreffenden Nachrichten. : : 42

LXXIX. Brief.

Gleich hierauf theilet Herr v. Z. auch das Reichsgutachten wegen Berichtigung der übrigen Visitations-Klassen, wie auch die Nachricht von demjenigen mit, was sich bey der Reichs-Versammlung hierinnfalls ergeben hat; besonders aber was bey der Conferenz der A. C. Verwandten abgehandelt worden. Verwahrungen der höheren Directorien gegen den Thesin, daß jeder Religionstheil seine Deputatos selbst zu wählen haben solle. Wegen der Reichsstädte will der Antrag gemacht werden, daß deren Beschickung für die Visitations-Klassen durch gemeinsamen Beytrag geschehen solle, wogegen aber das Reichsstädtische Collegium sich verwahret. 51

LXXX. Brief.

Herr v. Q. meldet, daß gleich nach geenzigten Deliberationen über das Schick-

sal der nunmehr abgeschaften Beysitzer sich ein neuer Zank über die Frage erhoben habe, ob die Sach des nunmehr ebenfalls schon über 3. Jahre im Verhaft sitzenden Judens oder aber des Herrn Kammerrichters vorgenommen werden solle. Es wurde das erstere beliebet. Sess. 823. Conclusum, worinnen die Anzahl der K. G. Advocaten auf 12 bestimmet, und nicht zugelassen wird, daß sich diese ohne Erlaubniß von dem Ort des Gerichts entfernen sollen ꝛc. Sess. 824. Conclusum wegen des Wittib und den Kindern eines verstorbenen Assessoris zufallenden Sterb- oder Gnaden-Quartals. Sess. 825. Conclusum: wird den Präsidenten die Urlaub auch in den Weihnacht- Fastnacht- Ostern- Kreuzwochen und Pfingstferien gestattet. Sess. 829. Conclusum wegen der Krankheits halber oder aus anderen Ursachen den Rath durch längere Zeit nicht besuchenden Beysitzern. Sess. 840. ist das Urtheil über den Juden gefället worden, welches in der Beylage mitgetheilet wird. Nachricht, was für Irrungen sich bey dem Todfalle des

Herrn Churfürsten von Maynz in Ansehung des Directorii ergeben haben, welche bey dem Consess einen Stillstand in Geschäften bis nach erfolgter Wahl veranlasset haben. . 66

LXXXI. Brief.

Herr v. Z. communiciret den Inhalt des Kaiserl. Ratifications-Decrets vom 4ten Augusti, und bemerket zugleich, daß man zu Regensburg wegen der Dauer der künftigen Klassen zanke. Es wolle aber dem Buchstaben des J. R. A. nachzugehen seyn. Die Gesandten A. C. haben ein Conclusum Corporis errichtet, um ihr angesprochenes Recht, die Deputatos ihrer Religion allein zu wählen, für die Zukunft zu salviren. 81

LXXXII. Brief.

Herr v. Q. berichtet den Ausgang der Untersuchungs-Sache gegen den Herrn Kammerrichter, und theilet die Conclusa mit, welche auf jeden Punkt der Relation und Correlation erfolget sind. Eben in der lezten Sesion der ersten Klasse ist diese Sach nach so langem Umtriebe endlich beendiget, und der Herr Kammer-

merrichter vollkommen vorwurfsfrey erkläret worden. Den vom Kaiser und Reich verlangten Schlußbericht hat die Klaß nicht zu Stande gebracht, sondern es ist anstatt dessen ein Entschuldigungs-Bericht abgelassen worden. 88

LXXXIII. Brief.

Herr v. Z. bedauert den weiteren, leicht vorzusehenden unfruchtbaren Fortgang der Visitations-Deputation. Schreibt dieses dem Zwange, welchem viele Vota unterliegen, zu, und giebt zugleich Vorschläge an die Hand, wie der modus operandi verbessert werden könnte. Zugleich wird aus den alten Revisions-Acten die Art und Weise aufgekläret, wie vormals die Revisionen abgehandelt worden sind. = = 93

LXXXIV. Brief.

Herr v. Q. giebt Nachricht von den sich bey Eröfnung der zweyten Klaß ergebenen Irrungen, und zwar 1mo von der, Pfalz-Neuburg betreffenden Rangforderung; 2do forderte der gräflich-Fränkische den Vorsitz vor dem Westphälisch-Catholisch-Gräflichen; 3tio der Rang-

streit zwischen dem Reichsstadt-Ulmischen und Reichsstädt-Rothweilischen; 4to und vorzüglich der Stritt zwischen Burgund und Salzburg wegen der Alternation in der Session und dem Recht des ersten Tages, welches leztere Burgund für diesesmal ohne Consequenz nachgegeben hat. Wirkliche Eröfnung der Klaß. Hinterpommerische anzügliche Erklärung sowohl wegen einer von Chur-Maynz zu forderenden Genugthuung, als gegen die Aeusserung des Kaiserl. Commissarii. Beyde diese Gegenstände werden in ihrem Hergange näher aufgekläret. Sess. 908. wird durch ein Conclusum die Nachricht von den zur Revision bereit liegenden und instruirten Processen abgefordert; und zugleich durch ein Conclusum festgestellet, daß in der weiteren Behandlung der Personal-Gebrechen, jedoch ohne einige Re- und Correferenten aufzustellen fortgefahren werden solle. Wegen der von dem Präsidenten Grafen von Bassenheim bekleidenden Ritterhauptmannsstelle wird Sess. 913. auf einen Bericht an Kaiser und Reich concludiret. Der

Hinter-

Hinterpommerische Subdelegirte verläßt auf Befehl seines Hofes den Consess. 99

LXXXV. Brief.

Herr v. Z. beweiset, daß der bey der Pfalz-Neuburgischen Rangsforderung angenommen werden wollende Satz: daß die Subdelegirte lateraliter zu stimmen hätten, irrig sey. Weitläuftigere Ausführung, daß die Burgundische Rangsforderung gegen Salzburg vollkommen gegründet sey. Gedanken über den Austritt des Hinterpommerischen Subdelegirten. Was für Folgen daraus möglich. = = 116

LXXXVI. Brief.

Herr v. Q. macht einen kurzen Auszug von den Handlungen und Protestationen, welche sich wegen der Westphälischen Catholischen Grafen-Stmme ergeben haben. Dabey wird auch der alte Zank zwischen den zwey Religions-Theilen rege wegen offentlicher Benennung eines Corporis Evangelicorum. Fortsetzung der Untersuchung wegen der Personalmängel der Kammergerichts-Personen. Was auf den Antrag

der Burgundischen Subdelegation wegen des in des Mosers Reichsstaats-Handbuch enthaltenen Satzes, daß die Kammergerichts-Assessores A. C. von dem Corpore durch einen Revers verbunden werden sollen, bey dem Consess erfolget ist, wird umständlich erzehlet 124

LXXXVII. Brief.

Herr v. Z. wird seine Meinung wegen der Westphälischen Grafen-Stimme nachtragen, bemerket aber indessen, daß der Betrag der Fränkisch-Gräflichen Subdelegirten unanständig sey, und daß der Berliner Hof scharfe Schreiben an den Directorem des Westphälischen Collegii erlassen habe; deren Inhalt untersuchet wird. Beweisführung, daß der Moserische Satz wegen der von Beysitzern A. C. abzuheischenden Reversen der Natur eines jeden Staates, den Gesetzen des teutschen Reichs, und dem ganzen Begriffe von einer reinen Justizpflege widerstrebe, und dem ganzen Staatssystem die äußerste Gefahr drohe . . . 138

LXXXVIII. Brief.

Herr v. Q. macht einige Anmerkungen gegen die neue Schrift des Mosers, in welchen dieser seinen obgedachten Satz unterstützen will. Zeiget, daß verschiedene und verderbliche Gedanken darinnen enthalten seyn. Die Visitations-Handlungen gehen ungemein langsam: über einen einzigen Untersuchungs-Punkt gegen Assessor de l'Eau verschleuderte man über 10. Sitzungen. Sess. 960. wird auf einen Bericht an Kaiser und Reich concludiret, daß nahe gesippte oder verschwägerte Præsentati, so lang das impedimentum dauert, nicht zugelassen werden sollen. Warum die Ausschreibung der dritten Klaß auf den 1ten Julii hinausgeschoben werden will? Widersprüche gegen die Beendigung der zweyten Klaß und Nachricht, auf was Art die Strittigkeit zwischen den Churmaynzischen und Churbrandenburgischen Subdelegirten beygeleget worden. : : 150

LXXXIX. Brief.

Herr v. Z. giebt Nachricht von dem zwi-

schen den Kaiserl. und Königl. Preussischen Hof wegen Eröfnung der dritten Klasse getroffenen Einverständnisse, und theilet einen Auszug der dabey gewechselten Erklärungen mit. Eröfnet seine Gedanken über das gräfliche Deputations-Recht und die Eigenschaft dieser Stimme überhaupt. Auszug aus dem Concluso corporis Evangelicorum, in welchem die ganze Grafensach entschieden werden will, und im widrigen Falle mit dem Austritte aus dem Consessu gedrohet wird. Richtige Beschwerde, daß der Einberuffungs-Termin zu beschränkt, und nicht auf den gesetzmäßigen Erscheinungs-Tag eingerichtet gewesen sey. Gegen dieses Conclusum haben die Catholischen ein Schreiben an Kaiserl. Majest. verfasset, wovon ein Auszug mitgetheilet wird. 159

XC. Brief.

Herr v. Q. meldet den Hergang der wirklichen Eröfnung der dritten Klasse. Wegen der Frage: ob die Abtheilung secundum latera religionis Platz habe? entstehen neue Weitläuftigkeiten und

Contestationes. Antrag der A. C. Verwandten, daß die neuen 8. Assessores sich der Visitation submittiren und ebenfalls über die Ao. 1767. beliebte 300. Fragstücke vernommen werden sollen. Hierüber entstunden paria, und die Kaiserl. Commission schloß Sich der Meinung der Catholischen an, welche den obigen Antrag verwarf. 172

XCI. Brief.

Herr v. Z. eröfnet seine Meinung wegen der Eigenschaft des gräflich-Westphälischen Collegii und dessen Stimme. Ertheilet zugleich die Nachricht, daß das Directorium zu Regensburg die Kaiserliche Entschliessung bekannt gemacht habe, daß nämlich in der Grafensache das beliebte Provisorium auch für die folgende vierte Klaß angewendet werden solle. . . 181

XCII. Brief.

Herr v. Q. halt zwar die beygebrachte Gründe wegen des Westphälischen Grafen-Collegii überzeugend; in Ansehung des Fränkischen aber scheinen ihm mehrere Beweise für den Satz, daß dieses

Collegium pur protestantisch sey, vorhanden zu seyn. Die geschehene Proposition wegen baldiger Vornahm der Revisionen wird immerhin eludiret; und scheinet aus allen Umständen, daß gar kein Ernst sey, diesen Gegenstand in wirkliche Behandlung zu bringen. Wegen Vornahm der Personalgebrechen der Procuratoren und Advocaten entstanden abermals Paria; die Kaiserl. Commission gab die Entscheidung. Bewegungen dagegen. Standhafte Erklärung der Commission dagegen. 189

XCIII. Brief.

Herr v. Z. beweiset, daß das Fränkische Grafen-Collegium ebenfalls mixtum sey, und widerleget die Gegenbeweise des vorigen Schreibens. Nachricht, was zu Regensburg wegen Ablösung der Klasse und in der Grafensache vorgegangen. Conclusum des Corporis Evangel. Das von diesem der Kaiserl. Commission überreichte Promemoria. Ursachen, warum solches von lezterer nicht angenommen worden. 202

XCIV. Brief.

Herr v. Q. Da die Vornahm der Revisionen abermals in Proposition kam, erklärte Chur Mayntz von der vorhin geforderten Stimme in jedem Senat abstehen, und solche nur in einem Senat jedoch mit Beybehaltung des Directorii in jedem Senat forderen zu wollen. Man widersprach aber auch von Seite der A. C. Verwandten das Directorium, wodurch also die Revisions-Vornahm abermals vereitelet wurde. Die Behandlung der Personal-Gebrechen über die Procuratoren wird in die äusserste Weitläuftigkeit gespielet. 213

XCV. Brief.

Herr v. Z. führet die Gründe an, durch welche die Churmaynzische Forderung des Directorii in jedem Senat unterstützet wird. Theilet den Inhalt des Kaiserl. Commissions-Decrets mit, worinnen die neuere Behinderung der Revisions-Vornahm dem Reich angedeutet wird. Ueberſendet zugleich den Inhalt des Conclusi Corporis Evangel. vom 12ten May, worinnen der Vi-

 sita-

sitations=Bruch zum voraus angekündiget wird. Reflexiones darüber. 223

XCVI. Brief.

Herr v. Q. giebt Nachricht, was sich bey der Beendigung der dritten Klaß zugetragen. Die mehresten A. C. Verwandten halten ihre Vollmachten zurück. In dem von den Subdelegirten A. C. an das Corpus Evangel. wegen der Revisions=Vornahm abgestatteten Bericht will auch die entscheidende Anwesenheit eines Kaiserl. Commissarii bey den Revisions=Senaten widersprochen werden. = = 242

XCVII. Brief.

Herr v. Q. giebt eine vollständige Nachricht von der vorgegangenen Zerreissung der Visitations=Deputation mit Einschaltung des Brandenburgischen Voti, und der schlüßlichen Commissions=Erklärung. = = 247

XCVIII. Brief.

Herr v. Z. untersuchet und widerleget die in dem Brandenburgischen Voto angeführte

führte Ursachen der Visitations-Zerreissung. - - 257

XCIX. Brief.

Herr v. Q. berichtet, was für Gespräche von Seite der A. C. Verwandten geführet werden, um die Zerreissung der Visitation der Kaiserl. Majest. und dem Catholischen Reichstheile zur Last zu legen. - - 266

C. Brief.

Herr v. Z. antwortet auf alle diese Angebungen, und zeiget, daß den A. C. Verwandten die betrübte Ereigniß zuzuschreiben, besonders wird der Umstand wegen des Reichsstadt Speyerischen Subdelegati erörtert. 268

CI. Brief.

Herr v. Z. übersendet das Kaiserl. Hof-Decret an die Reichs-Versammlung in Betreff der Visitations-Trennung. Werden die Hauptsätze der Druckschrift: Reichsfriedensschlußmäßige Revisions-Gericht ec. widerleget, und das Recht Kaiserl. Majest. jeden Revisions-Senat

mit einem Commissario zu besetzen, und auch eine entscheidende Stimme dabey zu führen behauptet. = 273

CII. Brief.

Herr v. Q. berichtet die Raisonnements, welche über das leztere Kaiserl. Hof-Decret geführet werden. Anmerkungen über des Professors Pütter Druckschrift unter dem Titul: wahre Bewandniß der am 8ten May erfolgten Visitations-Trennung. = = 298

CIII. Brief.

Herr v. Z. beantwortet die Raisonnements gegen das Kaiserl. Hof-Decret, und zeiget desselben ächten Verstand, und die geführte Absichten. Zugleich fällt er sein Urtheil über die Widerlegung der Pütterischen Schrift, und theilet einen Auszug der bey dieser Widerlegung befindlichen Vorrede mit, nebst einigen Bemerkungen. = = 302

LXXIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 5ten Decembr. 1773.

Ihre Nachrichten schätzbarester Freund, daß es mit der Abwechslung der ersten Klasse Ernst werden dörfte, waren mir in der That erwünschlich, indem ich mich in der Zahl derjenigen nicht befinde, welche in Betrachtung öconomischer Vortheile den Aufenthalt zu Wetzlar so sehr wünschen, mithin alles mögliche anwenden, um die erste Klaß noch Jahrweis hinauszuziehen. Glauben Sie mir, daß einem jeden redlich denkenden Manne diese unverantwortliche Geschäfts-Verzögerungen zu Gemüth dringen müssen, besonders wenn er alle seine zur Beförderung der Geschäfte am besten gemeinte Bemühungen so

oft und zwar nicht selten mit größtem Undank und empfindlichsten Zudringlichkeiten vereitelt sehen muß.

Hierorts will man die Bearbeitungen auf dem Reichstage noch immer für ein Blendwerk angeben und mit Dreistigkeit vorspiegeln, daß diese Klaß ohne vorher das ganze Visitations-Wesen berichtiget zu haben, nimmermehr abgewechselt werden könne. Allein im Herzen, werthester Freund! ist diesen Großsprechern dennoch nicht wohl bey der Sache. Man negociret daher unter der Hand auf alle mögliche Weise, um Sich für die folgende Klasse neue Subdelegations-Stellen zu erwerben; und jene, welchen es daran gelegen ist, ihre getreuen Freunde und Anhänger nicht zu verliehren, lassen es an kräftigsten Recommendations-Schreiben nicht ermangeln. Ich bin eines Platzes in der zweyten Klasse von einer anderen Committenschaft zwar schon gewiß; aber, wie sie wohl selbst einsehen werden, gewiß nicht durch ein Recommendations-Schreiben von unsern Patribus conscriptis.

Was aber insbesondere die in dem Chur-Böhmischen Voto berührte Frage betrift, ob der Chur Braunschweig neben der Churfürstlichen Stimme auch ein Deputations-Recht von

wegen

wegen der Fürstenthümer Zell, Calemberg und Grubenhagen zustehe, so ist auch hierorts Gesprächsweise schon öfters davon ein Anwurf geschehen. So viel ist gewiß, daß man bey der Introduction besagter Chur Ao. 1708. diese Frage aufgeworfen, und daß sich mehrere der altfürstlichen Häuser die Erledigung derselben bedungen, auch das Directorium die besondere Abhandlung hierüber zugesichert habe. Es wird auch in dem Kaiserl. Diploma vom 1692. worinnen dem Hause Braunschweig Lüneburg die Churwürde ertheilet worden, ausdrücklich versehen; „daß zu dieser Chur gehören sollen „die Fürstenthümer Zell, Calemberg und Gru„benhagen samt den Grafschaften Hoya und „Diepholten auch übrige den Herzogen zu Han„nover und Zell zugehörige Lande, Aemter, „Städte und Pertinentien.

Deme ungeachtet will man von Seite der Chur Braunschweig das Deputations-Recht für alle obgemelte Fürstenthümer geltend machen, und sich besonders auf das Beyspiel des Hauses Bayern berufen, welches neben der Churstimme auch in dem Fürstlichen Collegio annoch die herzoglich-Bayerische Stimme beybehalten hat. Mir scheinet aber zwischen diesen beyden Häusern ein grosser Unterschied obzuwalten. Dann Chur Bayern wurde mit der

Chur und mit dem zu dieser Chur in gewisser Maaße geeigneten Lande der obern Pfalz besonders, und dann mit den Herzogthümern Ober- und Nieder-Bayern wiederum besonders belehnet. Es sind auch Ober- und Nieder-Bayern zu dem Churfürstenthum niemals eingezogen worden. Chur Bayern führet auch von der mit der Churwürde erlangten obern Pfalz kein besonderes Votum in dem Fürstenrathe, sondern das alte fürstliche Votum dieses Hauses ruhet wie vorhin auf Ober- und Niederbayern. Hingegen aber wird bey der Chur Braunschweig in dem obgemelten Diploma wörtlich versehen, daß die vorgemelten Fürstenthümer Zell, Calemberg und Grubenhagen samt den übrig benannten Grafschaften und Landen zu einen Churfürstenthum erhoben, und wegen dieses neu errichteten Churfürstenthums dem Hause Braunschweig Lüneburg Sitz und Stimme in dem Churfürstlichen Collegio verliehen worden sey.

Ich zweifle aber, daß man dermalen diese Frage in wirkliche Contestation setzen werde, wenigstens von unserem Latere wird selbe gewiß nicht berührt werden. Der Kaiserl. Hof wird selbst gegen sein gegebenes Wort auf die gänzliche Ausschliessung dieser Braunschweigischen Stimmen in dem Fürstenrathe niemals andringen, sondern allenfalls nur auf die Ausschlies-

schliessung der Grubenhagischen Stimme beste-
hen wollen, indem Laut des in Du Moet Corps
diplom. T. VII. P. II. p. 306. befindlichen Re-
cesses zwischen Kaiserl. Maj. und den Herzogen
von Braunschweig Lüneburg Art. III. ausdrück-
lich bedungen wird „daß der Kaiser gnädigst
„geneigt sey, dazu mit seinen officiis zu con-
„curriren, daß dieser neuen Chur in dem Fürst-
„lichen Collegio zwey Vota wegen der Für-
„stenthümer Zelle und Calemberg gelassen wer-
„den möchten; wohin also bereits auch in dem
„Chur Böhmischen Voto gedeutet worden ist.

Allein genug von diesem, ich muß mich zu
den Geschäften unseres Consesses wenden. Den
22ten Septembris hielten wir die erste Sitzung
nach den Ferien an der Zahl 748. In der Si-
tzung 750. würde in einem Memoriale der Pro-
curatoren die Erläuterung des Conclusi der
209ten Sitzung wegen künftiger Anzahl der
Advocaten angesuchet: ob nämlich hierunter
auch jene Advocaten zu zehlen, welche in an-
deren Diensten stehen, und sich nur einsweilen
des Tituls prævaliren, bis an Sie die Ord-
nung als Procuratores einzutreten gelanget;
über welche Anfrage also ein weiteres Conclu-
sum per majora dahin erfolgte: daß die Mey-
nung auf zwölf wirklich hier anwesende, arbei-
tende und besonders den turnum im Arbeiten

 für

für arme Partheyen einhaltende Advocaten gegangen sey.

Da die suspendirten Beysitzer ihre Defensions-Schriften noch nicht eingebracht haben, und in Wahrheit die Nothwehre über eine so ungeheuere Anzahl von Fragstücken hinlängliche Zeit erfordert, und wenn man diese Leute bisher jahrweis aufgezogen hat, es unverantwortlich seyn würde, selbe itzo, wo es um ihre Rettung zu thun ist, durch allzu kurze Terminen zu præcludiren, so hat man einsweilen auf die Vornahm einer andern Materie bedacht seyn müssen. In dieser Absicht wurde die Aufnahm der Kameral-Haus-Bau-Rechnung und zwar auch noch aus folgender Ursache in Berathschlagung gestellet, weil der mit dieser Rechnungs-Sache beladene fürstlich Costanzische Subdelegirte im Begriff stehet, ehestens den Conseß zu verlassen, und die neu erhaltene Fürstl. Salzburgische Dienste anzutreten, wodurch also dieses Geschäft, welches doch allemal ein eigentlicher Visitations-Gegenstand bleibet, auf lange Zeit hinausgesetzet werden würde. Mit der Anhörung und dem Abschluß deren Re- und Correlationen in dieser Sache hat man über zehen Sitzungen hingebracht, obgleich auch eine Zeit zu den untergeloffenen Zänkereyen und minder wichtigen Materien aufgegangen ist.

End-

Endlich sind die obgedachte Defensions-Schriften der suspendirten Beysitzer eingekommen, mithin konnte nichts mehr im Wege stehen, womit an die Abstimmung über das Schicksal dieser Personen wirklich Hand angeleget werde. Es wurde also in der 768ten Sitzung folgende Proposition vom Directorio zum Protocoll gebracht: 1mo Wie es mit denen zum Schaden der Justizpflege nunmehr schon in das 3te Jahr unwirksam stehenden Assessorat-Stellen zu halten? 2do ob und was in Betref der drey suspendirten weiters zu beschliessen seyn möchte? Die Berathschlagung hierüber nahm gleich in der folgenden Sitzung 769. ihren Anfang. In Ansehung des ersten Punkts haben am Schlusse 15. Stimmen dahin angetragen, daß die drey Assessorats-Stellen für erledigt zu erklären, und der Præsentations-Ausübung sogleich und unverzüglich Platz gemacht werden solle; wo hingegen aber 9. andere Stimmen auf die einsweilige Einberuffung dreyer vorhandenen Præsentatorum ohne von den erledigten Stühlen eine Meldung zu machen abgiengen.

In Betref des anderen Punkts aber haben jene, welchen die Verzögerung des Geschäfts am Herzen liegt, die Oberhand behauptet, indem nur das Schicksal des Assessors Reuß ent-

schieden, gegen die zwey übrigen suspendirten aber die Fortsetzung der Inquisition beliebet worden. Meines Orts wenigstens kann ich nicht begreifen, was man diesen zwey Personen annoch zu bedeuten haben könne, so ihnen nicht schon vorgehalten worden, oder woher sonst Hofnung übrig bleiben sollte, einige angezeigte Fälle vor anderen etwa leichter erweislich zu machen; angesehen beyde nicht nur schon Ao. 1771. weitläuftig examiniret, sondern noch lezthin einer über 542. der andere über 440. Fragstücke zur Rede gestellet, auch sogar mit schärferen Zwangs-Mitteln gedrohet worden ist. Nur dieses allein möchte allenfalls noch übrig gewesen seyn, daß weder dem Papius noch dem Nettelbla bisher jemals eröfnet worden, welche die Personen seyn, die wider selbe die Anzeigen gemacht und sie folglich graviret haben; um ihnen einen wesentlichen Gegenstand der Defension, welcher in einer Exception vel contra personam vel contra narrata indicantium et testium bestehen kann, nicht abzuschneiden. Es ist dieser Umstand auch in einigen Votis schon damals, als die besagten Assessores suspendiret worden, ausdrücklich bemerket worden; es haben aber die majora dazumal diese Erinnerung ausser Acht gelassen. Hingegen solle itzo nach Verlauf von 31. Mona-

naten nach angebrachten so vielen Fragstücken und endlich nach bereits in termino coarctato erforderten und wirklich eingereichten Defensions-Schriften jenes erst angegangen werden, was schon vor 3 Jahren billig hätte voraus gehen sollen, und etwa zum Behuf der Defension gereichen können. Ob ein solcher Antrag dermalen nicht die Verschleuderung der Zeit, den Aufenthalt wichtigster Geschäfte, und eine unverantwortliche Versplitterung der Deputations-Kösten zur offenbaren Folge habe, solches will ich jedermann für sich beurtheilen lassen. Nachdem nun auch die Kaiserl. Commission sich mit den mehrern Stimmen verglichen, und anbey die möglichste Beschleunigung der weitern Inquisition nachdrücklichst anempfohlen hatte, so erfolgte in der 775ten Sitzung das Conclusum, wovon ich Ihnen der Merkwürdigkeit halber eine vollständige Abschrift in der Beylage mitzutheilen nicht umhin kann.

Ich sollte Ihnen noch wegen der in Betref der bekannten Michelfelder Sache bey unserem Consess neuerdings vorgekommenen Streitigkeiten Meldung machen. Allein da mir die Zeit gebricht, und sie in dieser Angelegenheit ohne dieß vollkommene Kenntniß besitzen, so muß ich Ihnen nur mit der bisheri-

gen Offenherzigkeit gestehen, daß wenn ich am Platze der Kaiserl. Commission gewesen wäre, die Unart einiger und besonders aber des Herzogl. Bremischen Subdelegirten mit einer solchen Gelassenheit niemals hätte hinabschlucken können. Ich würde in einem ernsthaften Tone ganz kurz nur so viel geantwortet haben, daß der Abstand zwischen dem Reichs-Oberhaupt, und dem Chur Braunschweigischen Reichsstande viel zu groß sey, als daß die Kaiserl. Commission sich ermächtigen könnte, auf die angemaßte Censusirungen der Kaiserl. Commissions-Decreten so gar an einem Orte, welchem dazu nicht die geringste Gewalt eingeräumet worden, sich nur im mindesten einzulassen, folglich alle Einstreuungen dagegen platterdingen als unbedeutend ansehen müßte.

Leben Sie wohl.

Beylage
zu dem vorstehenden Brief.

Conclusum per majora.

1mo. Es wäre der suspendirte Kam. Ger. Assessor Freyhr. v. Reuss seines bishero bey dem K. R. K. Gericht aufgehabten Beysitzer-Amts und Stelle gänzlich zu entsetzen, sofort aller damit verbunden gewesenen Titul,

Ran-

Ranges, Gehalts, Freyheiten und anderen Nutzbarkeiten verlustig zu erklären, mit dem Beyfügen,

2do. daß sich derselbe künftighin aller Geschäften bey dem K. Gericht, es seye mit sollicitiren, oder sonsten gänzlich zu enthalten, und dannenhero längstens innerhalb 6 Wochen die dahiesiege Stadt zu verlassen, auch niemalen mehr an dem Wohnsitz des Kaiserl. Reichs Kammergerichts zu erscheinen, oder sich unter einigerley Vorwand daselbsten aufzuhalten hätte; es wäre dann

3tio. daß der Reichs-Visitat. Confess ihm anhero erfordere, als auf welchem Fall er ohnweigerlich zu erscheinen verbunden bleibe.

4to. Wäre der höchste Præsentations-Hof von Seiten dieses Reichs-Visit. Confess hievon zu benachrichtigen, und zu ersuchen, an des abgeschaften statt eine andere taugliche Person der K. G. O. gemäß zu præsentiren. Sodann

5to. Dem Kais. und Reichs-Kammergericht von diesem gegen den Freyherrn v. Reuss ergangenen Entscheid unter Anschließung des demselben zugekommenen Conclusi Nachricht zu ertheilen, anbey

6to.

6to. aufzugeben, gedachten gegen den Freyherrn v. Reuſs ergangenen Entſcheid mittels eines dem Collegio Camerali von hier auszuſtellenden förmlichen Decreti in öffentlicher Audienz publiciren laſſen: Wie ingleichen

7mo. dem Pfennigmeiſter v. Hann per Decretum bekannt zu machen, daß nunmehro von dem Tag des ihme zukommenden Decrets die Verabreichung deren pro alimentatione ausgeworfenen Geldern gänzlich aufhöre. Weiters wären

8vo. die von denen ſuſpendirten Aſſeſſoren Freyherrn v. Papius und v. Nettelbla bishero bey dem Kaiſerl. Reichs-Kammergericht begleitete Beyſitzer-Stelle vorbehaltlich der gegen Sie fortzuſetzenden weiteren Unterſuchung vollkommen vor erledigt zu erklären, und

9no. ein ſolches ſowohl dieſen beeden zu eröfnen, als auch

10mo. dem Kaiſerl. Reichs-Kammergericht bekannt zu machen, mit dem Bedeuten, ohnverweilt drey geprüfte und tauglich befundene Præſentatos an das Kammergericht einzuberufen, weniger nicht wegen fernerweiten Præſentationen

11mo. von wegen des Burgund- und Ober-Sächſiſchen Kreyſes an ſeine höchſte Behör-

den

den (gestalten der Chur-Bayerischen Præsentation halber bereits von Visitations wegen geschrieben worden) das erforderliche zu erlassen. Endlich

12mo. In Betreff deren Freyherrn v. Papius und von Nettelbla die weitere Untersuchung mit möglichster Kürze, und Beschleunigung ohnunterbrochen fortzusetzen.

LXXIV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 19ten Jenner 1774.

Nachdem also die Visitations-Deputation 6 Jahre und 8 Monate beysammen sitzet, und gegen die bekannten drey Beysitzer schon vor 2 Jahren und 7 Monaten die Suspension verhänget hatte, so ist endlich dieser Gegenstand der Personal-Gebrechen, welcher sowohl vermöge der natürlichen Ordnung als auch nach der Vorschrift der Reichs-Instruction und den Beyspiel voriger Visitationen das erste und vorzüglichste Augenmerk verdienet hätte, jedoch nur annoch in gewissem Maaße zur Helfte in Erledigung gekommen. Freylich steht dermalen in dem Concluso, daß man die weitere Untersuchung in

in Betreff des v. Papius und v. Nettelbla mit möglichster Kürze und Beschleunigung ohnunterbrochen fortsetzen werde. Allein ich förchte, daß diese Worte bey ihrem Consess schon lang aufgehöret haben eine wesentliche und wirksame Bedeutung zu haben.

Schon itzo sieht man das Gegentheil dadurch ganz offenbar, daß die famose Michelfelder Sache ganz ohne Noth und zwar auf eine solche Art eingedrungen worden, welche nothwendig eine in der Reichs Instruction verbothene Collision zwischen Kaiserl. Maj. und den Reichsständen verursachen muß.

Denn nach meiner Meinung werthester Freund, hat sich die vorige Lage dieser Angelegenheit in deme abgeändert, daß die causa privata zwischen dem Landgräflich-Darmstädtischen Lehenhof, und dessen Vasallen Freyherren v. Gemmingen, welche mit diesem Lehengut unmittelbar reichsritterschaftliche Mitglieder sind, unlängst durch einen gütlich getroffenen Vergleich gänzlich beygeleget worden, mithin das von Kaiserl. Majest. dem 7ten Julii 1768. auf das Reichsgutachten vom 10ten Junii eben dieses Jahrs ertheilte Commissions-Decret von selbst in soweit hinweg fällt, als in solchem diese Privatsache zu dem gesetzlichen

Weg

Weg der Revision hingewiesen worden. Ich sehe also gar nicht, wie in dieser Sache bey nicht mehr vorhandener Beschwerde des Herrn Landgrafen von Darmstadt eine weitere Visitations=Verfügung Platz greifen könne; und es muß daher die Zudringlichkeit des Herzogl. Bremischen Subdelegirten Jedermann in die Augen fallen, wenn derselbe auf eine von Seiten Darmstadt angegebene Anzeige nicht allein das in dieser Privatsache ergangene kammergerichtliche Verfahren annoch öffentlich cassiren und aufheben, sondern noch dabey das obgemelte Kaiserl. Commissions=Decret censuriren, und der Kaiserl. Majest. so wie der Reichs=Versammlung eine ihm nicht zukommende Vorschrift geben will.

Es bleibt zwar übrigens aus dieser Privatsache annoch der allgemeine Gegenstand übrig: ob und wie nämlich das Kammergericht anzuweisen sey, in Lehenssachen wegen angeblicher Verweigerung der bey Reichsständen als Lehnsherren von ihren Vasallen wieder zusetzenden Manngerichten oder Parium curiæ ex capite protractæ vel denegatæ justitiæ zu verfahren, auch wie hierinnen das einem solchen Reichsstande sonst zustehende Privilegium de non appellando, und die deswegen in seinem Lande errichtete Instanzen eine Anwendung haben mögen.

mögen. Mir hat jüngsthin ein Freund einen Vorschlag hierüber eröfnet, der mir der Sache ganz wohl angemäßen zu seyn scheinet: Daß nämlich von der Visitation an das Kammergericht in allgemeinen Ausdrücken, und ohne der Michelfelder-Sache namentlich zu erwähnen, eine Weisung gegeben werden könnte, sich in causis denegatæ vel protractæ justitiæ nach der wörtlichen Vorschrift der Kammergerichts-Ordnung Theil II. Tit. 1. §. 2. Tit. 26. §. 1. fürohin genau zu halten.

Ueberhaupt ist dabey wohl zu erwegen, daß da im Reiche viele Reichsstände und unmittelbare Personen von anderen Reichsständen ansehnliche, auch Reichs immediate Lehen haben, diese nie zugeben werden, daß bey der Landesherren ordinari-Instanzen ihre Lehenssachen, und bey einem habenden Privilegio de non appellando unabhängig entschieden werden, und an die obersten Reichs-Gerichte aller Recurs abgeschnitten seyn solle, als wovon die Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 21. §. 1. nichts enthält, weniger aber auch ein Privilegium de non appellando jemals auf die casus protractæ vel denegatæ justitiæ erstrecket werden kann, welche vielmehr in diesen Privilegiis namentlich ausgenommen zu werden pflegen. So viel ist gewiß, daß dieser Punkt, welcher den

Kaiser

Kaiser und sämtliche Reichsstände nahe betrift, allemal zur gesetzlichen Auslegung und Einverständniß an die allgemeine Reichs-Versammlung zu verweisen seyn wolle.

Leben Sie wohl.

LXXV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an den Herrn v. Z.

den 8ten März 1774.

Ich will platterdingen mit den Nachrichten von unsern Conseß-Verrichtungen fortfahren. Es ist ohnehin schon über die Zeit, daß Ihnen, werthester Freund, meinen schuldigen Bericht vorenthalte. Die Sessionen 778. 779. 780. und 781. sind mit der weiteren Relation über den v. Nettelbla, und die den inquisitis vorzuhaltende Fragstücke durchgebracht worden. Der Herr Correferent in dieser Sache verfiel auf den Gedanken, daß der v. Nettebla über seine bey der Rechtssache Pfalzzweybrücken contra Baaden puncto reluitionis der halben Herrschaft Grevenstein geführte rechtliche Grundsätze ordentlich vernommen werden solle. Man mag wohl gedacht haben, diesen politischen Coup dermalen auf eine unvermerkte Weise leichter als man

man es bey den dubiis cameralibus versuchte, auszuführen. Der mehrere Theil merkte den Hinterhalt, und ließ sich nicht bewegen, die Gränzen der Visitation zu überschreitten, und dem Ansehen des Kammergerichts einen so herben Streich zuzufügen. Vielleicht mag man sich auch erinnert haben, daß der Visitations-Concess von dem v. Nettelbla, als derselbe über seine Sätze in der Walloner Sache befraget wurde, tapfer abgefertiget worden, und sich dadurch keine Ehrenstuffe errungen habe. Kurz dieses Ansinnen wurde in der 779ten Sitzung per majora abgewiesen.

Nachdem in den Sitzungen 781. und 782. der Jud in dem Conseß über verschiedene Fragstücke vernommen worden, gieng man in der 783ten Sitzung das Examen mit dem v. Papius an, welches in den Sitzungen 784. 788. fortgesetzet wurde; sogleich aber ergaben sich neue zur vorsetzlichen Weitläuftigkeit geeignete Umstände, indeme die berufene Kayserswerther- und Fürther-Sachen mit eingeflochten, und auch hierüber interrogatoria formiret werden wollten; welches also nothwendiger Weise zu verdrießlichen Contestationen besonders von Seite des Pfalzlauterischen Subdelegati Anlaß geben mußte.

In

In der 790ten Sitzung proponirte endlich das Chur Maynzische Directorium: Da nunmehr der v. Papius über die in Confessu berichtigte Fragstücke vernommen worden, stelle Directorium zu belieben, was weiters anzugehen gefällig? Zehen Stimmen verlangten die unverzügliche Berathschlagung über das Schicksal des Inquisiten; Zwölf Stimmen hingegen trugen noch auf eine Confrontation des v. Papius mit dem Juden an. Eine Confrontation, von welcher man zum Voraus aus allen Umständen überzeugt seyn mußte, daß selbe ohne alle Frucht und Wirkung seyn werde. Dennoch aber mußte auf die Confrontation concludiret werden. In der darauf gefolgten 791ten Sitzung gab der Chur Sächsische Subdelegirte ein weitläuftiges aber gut gefaßtes Votum zum Protocoll, in welchem er gegen diese aufzügliche Vornahm einer Confrontation eiferte, und selbe als bedenklich, unnöthig, und schädlich darstellte. Es kam auch wirklich zur neuen Abstimmung, in welcher vier Subdelegirte ihre Vota theils geändert, theils näher erläutert haben, daß also ein neues Conclusum dahin erfolgte: Die Confrontation des v. Papius mit dem Juden wäre nicht vorzunehmen. Hier gieng ein neuer Lermen an. Die übrigen Subdelegirten, welche auf die Confrontation

gestimmet hatten; giengen unter den Vorschriften des Chur Brandenburgischen und Herzoglich-Bremischen mit heftigen Aeußerungen und Protestationen gegen das lezte Conclusum herfür; besonders aber hat sich das Votum des letzteren auch durch die unleidentliche Weitläuftigkeit ausgezeichnet, indem mit theils dictirung theils Verlesung desselben ein grosser Theil der Sitzungen 796. und 797. aufgezehret worden. Einen gleichen Ton wiederholte der Chur-Brandenburgische in der 798ten Sitzung, und nöthigte dadurch die Chur-Maynzische Subdelegation, daß selbe in eben dieser Sitzung sowohl dem Chur Brandenburgischen, als dem Herzogl. Bremischen die Grund-Ursachen, warum selbe gegen die Confrontation gestimmet habe, deutlich vorlegte, und dabey nicht unbemerkt ließe, „daß diese Ursachen genug beweisen würden, was es mit den zum Reichs-Protocoll gebrachten Vorwürfen, gegen wen auch „solche gemeinet seyn sollen, für eine Beschaffenheit habe. Dann wann der Inquisit für „überführet geachtet werde, bedürfe es keiner „weiteren mediorum eruendæ veritatis; noch „sey auch Convictio et confessio zugleich erforderlich. Auf Meynungen der Rechtsgelehrten komme es dahier nicht an; jedem abgeordneten Stimmführer müsse diesfalls die

„Frey-

„Freyheit seiner Meynung ohnangetastet sowohl
„bevor als denen Gegenstimmenden gleichgültig
„verbleiben, wohin die Majora den endlichen
„Ausschlag geben. Man habe also dermalen
„nicht Ursach über nachkommende Wünsche und
„Erinnerungen, sie seyen theoretisch, oder
„practisch, gegründet, oder ungegründet, zur
„Abkürzung oder zur ohnnöthigen Verlängerung
„des Geschäfts diensam, oder wie immer ge-
„eigenschaftet, sich itzo noch aufzuhalten ꝛc.

In der folgenden Sitzung 799. trat auch der Chur-Sächsische auf, um das, was ihm in dem Bremischen Voto vorgeworfen, abzulei-nen. In dem Eingange beklaget er den Zeit-verlust, und hält seine Stelle für zu respecta-ble, als daß er sich mit solchen Zänkereyen ab-geben sollte. Vertheidiget seinen Betrag ganz kurz; stellet der Beurtheilung judicum com-petentium anheim, wie des Herrn Gegners Benehmen anzusehen sey, und widerspricht nur inzwischen ein für allemal aller willkührlichen und Niemand einzuraumenden Auslegung dies-ortiger Aeußerungen. Unmittelbar darauf aber erfolgte aus der herzoglich Bremischen Feder eine eben so auffallende als mit personal-Anzüg-lichkeiten angefüllte Widerlegung sowohl des Chur Maynzischen, als auch der vorhinigen Chur-Sächsischen und Oesterreichischen Voto-

rum. Am ersten mußte der zweyte Chur Maynzische Subdelegirte v. Horix als gewester Professor juris zu Maynz gegen die obige Aeusserung: daß es auf Meynungen der Rechtsgelehrten nicht ankomme, den Wiederhall mit deme anhören: „daß herzoglich-Bremischer „auch alsdann, wenn er juris universi Professor „celeberrimus, ja ordinarius vel Decanus „facultatis juridicæ antiquissimæ gewesen „wäre, einen oder anderen in praxi berühmten „Rechtslehrer instar omnium anzuführen ohn„ermangelt haben würde, maßen in solchen Fäl„len bey ihm kein Zweifel obwalte, daß Zeug„nisse der Rechtslehrern als rechtliche Gründe „einer Abstimmung gelten. Er könne aus An„trieb des reichsinstructionsmäßigen Ernstes „in puncto corruptionis zu verfahren gegen „anderer Subdelegatorum Beyfall nicht gleich„gültig seyn, und beeifere sich pflichtmäßig, nicht „nur sich, sondern auch andere durch Gründe „ohne Sophisterey und durch bewährte Zeug„nisse von den reichsherkommlichen oder gerichts„üblichen Hilfsmitteln visitationsmäßiger Er„forschung der Wahrheit zu überzeugen.

Eben so bitter lautete auch dieses Votum gegen den Chur Sächsischen, besonders da die Erinnerung des letztern wegen des in Puncto personalium zu beobachtenden Secreti mit der

Anspie-

Anspielung auf den Namen des Chur-Sächsischen Subdelegirten Grafen von Zech als „ein „Scrupel vorgestellet worden, der nicht einmal „in des berühmten Casuisten Lelii Zechii summa casuum conscientiæ erfindlich ist.

Chur Maynz bedauerte in der 801ten Sitzung, „daß ihr glimpfliches Votum so un„freundlich und mit Ausdrücken, die bey Reichs„Conventen ohnehin niemals schicklich, miß„handelt worden; dieses leider! so gar zur Ge„wohnheit gewordene Betragen verdiene aber „unter Reichsständischen Stimmvertretern eben„der Mitleiden als Widerlegung, da es zuma„len unter der Würde der begleitenden Stelle „seyn würde sich auf Kosten der Deputirten „höchst und hohen Ständen mit dergleichen „nichts nutzenden Wortwechseln dahier aufzu„halten, welche lediglich nur dazu dienen, um „Stoff zu geben, daß der gesammte Conseß ver„kleinert werden möchte.

Es erhielt auch die Bremische Anzüglichkeit gegen den Chur-Sächsischen von diesem letzteren nicht nur in instanti eine kurze aber männliche Abfertigung, sondern es brachte derselbe auch in der 803ten Sitzung, als er über das Schicksal des v. Papius schlüßlich abstimmte, einen artigen Gedanken vor, da er sein Votum also

 anfieng:

anfieng: Diesorts habe man nach seinen Gewissen (welchem weder des Lelii Zechii noch des Josua Falken, NB. dieser war ein Portugiesischer Jud, Schriften Scrupel machen) und nach innerlicher Ueberzeugung votiret ꝛc.

In der 804ten Sitzung bekamen die Chur-Brandenburgischen und Bremischen Aeußerungen oder so genannte Warnungen auch von dem Erzherzoglich-Oesterreichischen eine ziemlich starke Abweisung, besonders aber wurde der Umtrieb der Sachen, und die muthwillige Verzögerung des Geschäfts sehr lebhaft geschildert. Daß dieser letztere Artikel vielen Subdelegationen in das Herz werde gedrungen haben, konnte man sich wegen der bekannten Absichten leicht vorstellen; daß aber der Chur-Brandenburgische Subdelegirte, welcher noch kein volles Jahr hier angestellet ist, mithin an dem bisherigen langen Umtrieb, besonders aber an der im Jahre 1771. geschehenen Zeit-Verschleiffung mit der Juden Historie keine Schuld zu tragen hat, sich vor anderen an die Spitze zu stellen, und mit der heftigsten Gegensprache herfürzutreten sich beygehen, oder vielmehr bewegen lassen würde, hätte ich mir niemals vorgestellet; wie solches in der 809ten Sitzung erfolget, und dann in der folgenden Sitzung 810. von den übrigen Unirten ebenfalls befolget worden ist.

Uebri-

Uebrigens wurde in der 805ten Sitzung den 4ten dieses Monats die Untersuchung gegen den v. Papius für beschlossen angenommen, und das Urtheil entworfen, wovon ich Ihnen in der Anlage eine Abschrift mittheile. In der gestrigen Sitzung 806. nahm sodann die Berathschlagung über das Schicksal des v. Nettelbla ihren Anfang, welche aber, wie vorzusehen, sobald nicht wird geendiget werden. Ich wollte daher nicht länger warten, meinem werthesten Freund einsweilen von dem betrübten Schicksale des vormaligen Beysitzers von Papius Nachricht zu geben. Seine Frau und 11. größten Theils noch unversorgte Kinder bedaure ich von Herzen.

Leben Sie wohl.

Beylage
zu dem vorstehenden Brief.

Publicatum die 4ta Martii 1774.

Von wegen Röm. Kaiserl. Majest. höchstansehnlicher Commission, und deren Churfürsten, Fürsten und Ständen hochverordneten Reichs-Visitations-Deputation wird hiermit zu wissen gemacht, welchergestalten nach angestelter Untersuchung, und genüglich

 ver-

verstattetem Gehör, auch angetrettenen und geführten Defension, von dem hohen Reichs-Visitations-Congress die Sachen gegen den suspendirt gewesenen Kammergerichts-Assessor Freyherrn von Papius vor beschloßen angenommen, sofort zu Recht erkannt worden seyn, daß gedachter Papius, da er sich so gar weit vergangen, und sein Gewissen und Ehre dergestalten vergessen, daß er deren schändlichsten Verbrechen der Collusion und Corruption theils geständiger- theils hinlänglich überführter massen sich schuldig gemacht hat, seines aufgehabten kammergerichtlichen Beysitzer-Amts gänzlich entsetzet, und seiner Ehren verlustiget erklärt seyn solle, mit dem weiteren Befehl, nie zu unternehmen, mittel- oder unmittelbar mit jemanden, wer es auch seye, in Betreff kammergerichtlicher Sachen und Angelegenheiten im Geringsten sich einzulassen, sondern all dessen sich unter Vermeidung schärfester Ahndung zu enthalten, auch innerhalb vierzehen Tagen den Wohnsitze des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts zu verlassen, und niemalen mehr daselbsten zu erscheinen, noch sich unter einigerley Vorwand alda aufzuhalten, es seye dann, er werde von einem hohen Reichs-Visitations-Consess besonders vorgeforderet; welchem allen jedoch ausdrücklichen angefüget

worden,

worden, und nochmalen dahier wiederholet wird, daß diese gegen den Verbrecher verhängte wohlverdiente Strafe seiner unschuldigen Ehegattin und Kindern, so wie es denen Rechten nach ohnehin gebühret, an ihrem Stand, Ehren, und Rechten ohnschädlich, auch an ihrem guten Leymuth auf keine Art nachtheilig seye, noch auf irgend einige Weis jemalen zu dem mindesten Vorwurf gereichen solle.

Decretum in Consilio Visitationis Wezlariæ 4ta Martii 1774.

Chur-Maynzische Kanzley.

LXXVI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

Den 30ten März 1774.

Ich danke Ihnen werthester Freund! ganz verbunden für die mir übersendete Nachrichten von ihrem Conseß. Mir geziemt es nicht, über diese Urtheile Bemerkungen zu machen, nur so viel darf man doch sagen, daß ich nicht begreifen kann, wie man so heftig auf eine Confrontation habe dringen, und dadurch zu neuen Verzögerungen Anlaß geben können,

können, besonders da eben diejenigen, welche am meisten die Confrontation erzwingen wollten, Sich zum Voraus schon erkläret hatten, von den Vergehungen des inquisiti in ordine ad pœnam hinlänglich überzeuget zu seyn.

Auf dem Reichstage scheinet es mit der Klassen-Abwechslung immer mehr Ernst zu werden. Die leztern Nachrichten aus Regensburg bringen folgendes mit sich. Den 18ten März hat das Directorium im Reichsfürstenrathe (Oesterreich) bey Eröfnung des Protocolls proponiret: „Es wären bekannt„lich auf das unterm 13ten Augusti nächst vo„rigen Jahres reproponirte Kaiserl. höchst„verehrliche Hof-Decret de dictato 7ten No„vembr. 1768. die Abwechslung der ersten und „Berichtigung der übrigen Klassen der zur „Kammergerichts-Visitation und Revisionen „durch den jüngern Reichs-Abschied geordne„ter extraordinari Reichs-Deputation be„treffend mehrere Vota in diesem hohen Für„stenrath noch nicht abgeleget worden, zu de„ren gefälliger Abgebung, und was etwa sonst „zu den bereits abgelegten Votis nachgetragen „werden wolle, man von Directorii wegen „das Protocoll geöfnet habe." Hierauf legten aber nur Oesterreich, Burgund, Romeny, Costanz, Corvey, Vorpommern, Lobko-

witz,

witz, Salm und Taxis ihre Stimmen ab. Das Directorium gab sodann die folgende weitere Erklärung zum Protocoll: „Directo-
„rium möge auf besonderes Belangen der
„Kaiserl. höchstansehnlichen Commission nicht
„verhalten, daß Ihre Kaiserl. Majest. durch
„besagte Allerhöchst Dero Commission bey dem
„Directorio hätten in Erinnerung bringen
„lassen, daß über die allbereits mehrere Mo-
„nate hindurch im Vortrage stehende Materien
„der Abwechslung der ersten- und Berichtigung
„der übrigen Klassen zum Schluß geschritten,
„und Allerhöchst Ihro das hier wegen bereits
„im Jahre 1767. erforderte Reichs-Gutachten
„einsmalen erstattet werden wolle. Indem
„nun in diesen Sachen mehrere Vota zu dem
„Protocoll des hohen Fürstenraths, ohnange-
„sehen der anheut beschehenen weiteren Eröfnung
„desselben noch nicht wären abgegeben worden,
„so wolle Directorium deren fordersamste
„Nachtragung um da mehr angelegentlich em-
„pfehlen, als bey der längeren Unterbleibung
„dessen das Directorium nicht entstehen kön-
„ne, in der Handlung seines Orts weiters für-
„zugehen, und nach den in dem Protocoll lie-
„genden Votis den Schluß abzufassen; zu
„dem Ende sogleich nach den Osterferien das
„Protocoll anwiederum werde eröfnet, und dar-

„auf in dieser Sache zur Schlußfassung werde „geschritten werden.“

In dem Reichsrathe den 21ten März haben sowohl das Churfürstliche als fürstliche Directorium ein vom 12ten März datirtes Kaiserl. Rescriptum ostensibile an die Principal-Commission bekannt gemacht. Da mir eine Abschrift dieses ganzen Rescripts zu Handen gekommen, so vermuthe ich, Ihnen ein Freundstück zu erweisen, wenn ich Ihnen selbes in der Beylage mittheile. Es solle diese Kaiserliche Erklärung bey einigen Gesandtschaften vieles Aufsehen erwecket haben, besonders aber seyen Sie über die ernsthafte Sprach betretten gewesen, daß wenn die Abwechslung der ersten Klasse den 1ten Novembr. nicht vor sich gehen sollte, die Kaiserl. Majest. ihre Commissarien ohne weiters von Wetzlar abrufen würden. Es ist auch in dem Oesterreichischen und einigen anderen Votis darauf angetragen worden, daß die Vollmacht der Subdelegirten der ersten Klaß mit dem letzten Tage des Monats Octobris für ipso facto erloschen erachtet werden sollte.

Ich hoffe Ihnen ehesten von dem Ausschlage dieser in vielem Betracht wichtigen, und wie ich wünsche, auch für das Visitations-Geschäft

schäft gedeihlichen Angelegenheit Nachricht geben zu können.

Leben Sie wohl.

Beylage
zu dem vorstehenden Brief.

P. P.

Es ist genugsam bekannt, wie vielfältig Wir von der Zeit an, als von Uns mit besonder Reichsväterlicher Vorsorg zu Herstellung einer reinen und heilsamen Justizpflege bey dem Kaiserl. Kammergericht die Visitation im Jahr 1767. angeordnet und werkthätig gemacht worden, bishero der allgemeinen Reichsversammlung in mehrfältig Kaiserl. Commissions- auch eigenen Hof-Decreten, und annoch besonderen mit Unseren höchsten Rescripten Dr. ꝛc. ꝛc. aufgetragene Erinnerung sowohl überhaupt über dasjenige, was nach der von Uns in Unserer Königl. Wahl-Capitulation gethanen Zusag in diesem Geschäft zu des Vaterlands Besten hinkünftig weiter fortzufahren seye, damit dem J. V. A. ein völliges Genügen geleistet, und die jetzige extraordinari-Deputation durch die weitern Classen der Gebühr vollzogen

zogen werden möge; als auch besonders über des Turni- und der Recurrent-Sachen halber, nicht weniger wegen Vermehr- und Unterhaltung deren Kammergerichts-Beysitzeren erfordert- und vom Visitations-Consess und Kammergericht erstattete längstens der Reichsversammlung vorgelegte Berichte ein vollständiges Gutachten an Uns abzugeben, vorzüglich aber auf die in denen Reichs-Satzungen so deutlich bestimmte von mehreren dabey leidenden Ständen rechtmäßig verlangte Classen-Abwechslung die ernstliche Vorkehrung mit anzugehen wohlmeinend gesonnen und begehret, bis nun zu aber und ohnerachtet der, dem Vernehmen nach, in denen drey Reichs-Collegien von denen Directorien längst darauf gestellter Proposition, auch angefangener Abstimmung den daranf zu einem ausgiebigen Gutachten erfolgten vereinbarlichen Schluß fruchtlos erwartet haben.

Da Wir nun zu Aufrechthaltung der zu dieser Sache gehörigen gesätzlichen Vorschrift, und guter Ordnung, auch zu Behebung deren von verschiedenen Reichs-Ständen an Uns längst vorhin gebrachten neuerlich wiederholten wohlgegründeten Beschwerden Unsere Obristhauptliche Obliegenheit, und Kaiserliches Amt näher eintretten zu lassen, nicht länger umhin

können,

können, um denen Uns von Reichs-Ständen selbst zu erkennen gegebenen unter ungleichem Schein befangenen anderweiten Absichten die behörige Abhülfe, dem Hauptwesen aber, nemlich der Herstellung einer unter Unserm Kaiserl. obristrichterlichen Amt bey dem Kammergericht nach denen vorhandenen heilsamen fest bestehenden Reichs-Satzungen rein, unpartheyisch, Rechtsgenüglich, und stracklich jederman zu leistenden Justiz seinen dauerhaften Bestand zu verschaffen.

Als tragen Wir Dr. ꝛc. ꝛc. hiemit gnädigst auf, daß Sie ꝛc. mit Anführung obiger Unserer in denen Reichs-Satzungen und mehrerer Ständen gerechtem Begehren gegründete Bewegursachen Unsere wohlgesinnte und ernstlich gemeinte Erinnerung im vollen Vertrauen, und dahin den Directorialen deren Reichs-Collegien auch anderen Comitial-Gesandschaften zu erkennen geben, daß Wir Kraft Unseres Kaiserl. Amts über obgemelte- in denen Gesätzen enthaltene- von jeglichem gebührend zu befolgende- von Uns so vielfältig gesonnene auch längstens zur Comitial-Berathschlagung behörig gestelte Gegenstände derselben schleunige Fortsetzung- und an Uns zuerstattendes ausgiebiges Gutachten hiemit nochmalen nachdrücklich verlangen, vorzüglich aber ehestens, und

so zeitlich darüber erwarten, daß die erste Visitations-Klaß mit der zweyten ohnfehlbar und längstens bis zum 1ten Novembris lauffenden Jahrs ordentlich, und ohne Verwirrung abgewechslet werden könne.

Dr. ꝛc. ꝛc. haben diesem Unserm Kayserl. gesetzlichen Verlangen die ausdrückliche Erklärung beyzufügen, daß, wann wider Unsere so gerechte Wünsche und billige Hofnung hierunter zur erforderlichen Erfüllung ohnaufhaltlich und zeitlich das Genügen nicht erfolge, Unser ohnabweichlicher Kaiserl. Entschluß dahin gefasset seye, nicht allein denen die Abrufung ihrer Subdelegirten, mehrmalen begehrenden deputirten Reichsständen solche zu verstatten, sondern auch ohne weiters alsdann Unsere zur Visitation geordnete Kaiserl. Commissarien gänzlich abzuruffen, und diesen darzu den stracklichen Befehl zu ertheilen; den daraus erwachsenden Erfolg aber jenen zur Schuld und Verantwortung zu überlassen, welche, nach Zeugniß des offenliegenden Hergangs, denen gesetzlichen Anordnungen, und Unseren darnach stetshin genau und unpartheyisch abgemessenen Kaiserl. wohlmeinenden Gesinnungen und Verfügungen, sonderlich aber Unserer so viele Jahre her mit großen Kösten-Aufwand und wahren Justiz-Eifer, bezeigter ernstlicher Verwendung,

Mäßi-

Mäßigung, und Reichsväterlicher Langmuth die schuldige Achtung, und Befolgung zu leisten unterlassen haben ꝛc.

LXXVII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 23ten April 1774.

Endlich ist gestern auch das Schicksal des gewesenen K. Gerichts-Beysitzers v. Nettelbla, nachdem seit der angefangenen Special-Deliberation 7. Wochen verflossen, und 13. Sitzungen nämlich von der 806ten an, bis auf die 819te zugebracht worden, zur Entscheidung gelanget. Ich übersende Ihnen, werthester Freund! in der Anlage hier eine Abschrift des Conclusi. Bey dieser Deliberation hat sich noch ein besonderer Umstand ereignet, welchen ich Ihnen nicht verhalten kann. Es ist bekannt, daß der 80jährige v. Nettelbla schon durch mehr als 7. Jahre in sehr mißlichen Gesundheits-Umständen sich befinde, und daher von dieser Zeit an die Raths-Sessionen nicht mehr frequentiret habe. Dieses gab einigen Stimmen die Gelegenheit, den von Nettelbla

zugleich dahin zu verurtheilen, daß selber die durch diese Zeit genossene Besoldung in einer Summa von 33000. Fl. zurückzahlen, und in die Fiscal-Cassa abführen sollte. Meines Orts könnte ich zu dieser übermäßigen Strenge unmöglich die Hand biethen. Dann neben deme, daß nach meiner Meinung die Besoldungen jenen Beysitzern, welche ohne ihr Verschulden und nur allein wegen Hindernissen, welche von der Gewalt Gottes herrühren, zum Dienst untauglich werden, gebühren, und dieses in dem Herkommen, und der stillschweigenden Begnehmigung des Reichs sich gründe, so tritt auch noch die besondere Betrachtung hier ein, daß unserm. Visitations-Consess zwar das Nettelblaische Ausbleiben von den Rathssitzungen des Kammergerichts von dem Herrn Kammerrichter ordentlich angezeiget, aber nunmehr seit sieben Jahren nicht im geringsten geahndet, sondern vielmehr in Rucksicht auf das Zeugniß des Kameral-Medici dem v. Nettelbla in so weit nachgesehen worden, daß so gar schon im ersten Visitations-Jahre 1767. eine eigene Visitations-Deputation in der Person der Chur-Maynzischen und Chur-Sächsischen Subdelegationen in die Nettelblaische Behausung zur Vornahm des Examinis generalis abgeschicket worden; wie dann auch ferner in den

den Jahren 1771. 1773. und 1774. dem v. Nettelbla in sein Quartier nachgegangen worden war, um ihn über des Judens Aussagen zu constituiren. Es scheint mir also allerdings paradox, und sich selbst widersprechend, von einem Manne, dessen Ausbleiben sowohl, als die dem ungeachtet gereichte Besoldung der ganzen Welt, und besonders dem Visitations-Consess bekannt seyn mußte, und das eine so wenig als das andere geahndet worden ist, itzo erst nach Verlauf ganzer sieben Jahren den Besoldungsgenuß retro zurückzuforderen, ohne auch noch über dieß mit Grund zu wissen, wann eigentlich die Zeit angefangen habe, daß Nettelbla wahrhaft zum Dienst untauglich geworden ist. Diese Betrachtungen haben auch endlich so viel gewirket, daß dieser Antrag per majora abgewiesen, und Nettelbla von dieser seltsamen Strafe befreyet worden ist.

Sehen Sie nun, bester Freund, daß man durch allen diesen Umtrieb der Sachen nicht mehrers erhalten habe, als wenn man gleich Ao. 1771. nach erfolgter Suspension dieses 80jährigen Greißen in die von ihm bereits vor 3. Jahren gebethene Entlassung gewilliget hätte, besonders da leicht vorauszusehen war, daß nicht leicht mehrere Beweise zu einer höheren

Straf aufzubringen möglich seyn dörfte, wie es auch dazumal einige Vota mit Grund erinnert haben.

Allein eine geschehene Sache kann man so wenig umkehren, als man die einmal verlohrne Zeit und verwendete Kosten wiederum zurückbringen kann, wenn nur noch eine gegründete Hofnung übrig wäre, daß die Behandlungsart künftig besser, und das Geschäft geschwinder und gedeilicher besorget werden möchte. Ich beförchte aber, daß diese Hofnung so, wie bisher, fehlschlagen dörfte, in welcher Besorgniß ich hauptsächlich durch die bey dem mehreren Theile ganz deutlich zu verspührende Abneigung zur Abwechslung der Klasse bestärket werde. Es ist dabey so weit gekommen, daß ungeachtet das Kaiserl. Rescript, wovon Sie mir eine Abschrift zu übersenden die Güte gehabt haben, indessen auch hierorts allenthalben bekannt geworden ist, man dennoch aus dem Munde mehrerer und zwar vorsitzender Subdelegirten die Sprach zu vernehmen habe, daß die Abwechslung weder auf den 1ten Novembris noch jemals ehender als die erste Klaß das ganze Visitations-Geschäft beendiget habe, Platz greiffen könne, daß die erste Klaß sogar ein Recht und eine Befugniß zur Beendigung

dieses

dieses Geschäftes haben solle, und daß eine solche Abwechslung die Behandlung nur noch mehr verlängeren würde; gleich als wenn es möglich wäre, die Weitläuftigkeit noch weiters zu treiben, als bisher geschehen ist, und es in der Macht der 24. Subdelegirten stünde, den übrigen Reichsständen die Gerechtsame an dem Visitations-Geschäfte Antheil zu nehmen, von der Faust abzusprechen, und was Kaiserl. Majest. dem gesammten Reich bedeutet haben, als ungegründet abzuweisen, und eines besseren belehren zu wollen.

Es ist also zur Abhelfung aller besorglichen Hindernissen kein anderes Mittel übrig, als daß ein ernsthaftes und ergiebiges Reichsgutachten bald erfolge, und also der Reichstag dadurch über die hochsprechende Handlungen unseres Conseß eine neue Oberhand gewinne.

Leben Sie wohl.

Beylage zum vorstehenden Brief.

den 22ten April 1774.

Conclusum per Majora.

Die Untersuchungs-Sache gegen den Freyherrn v. Nettelbla wäre

a. nach nunmehro genüglich gestatteten Gehör, auch von dem Inquisito angetrettenen und geführten Defension, vor beschlossen anzunehmen: sofort

b. gedachter Freyherr v. Nettelbla wegen denen ihm zu Last verbleibenden schändlichen Verbrechen seines K. gerichtlichen Beysitzer-Amts gänzlich zu entsetzen, auch

c. aller mit dieser Stelle verbundenen Titul, Ranges, Gehalts, Freyheiten, und Immunitäten verlustig zu erklären, mit dem ausdrücklichen Befehl

d. jene 100. Ducaten, welche seiner Ehegattin von einem Bowerl. Sollicitanten zum Present gegeben, und von ihr angenommen worden, innerhalb 3. Tägen aus seinem bereitesten Vermögen ad Fiscum Cæsareum zu erstatten, sofort sich

e. nie

e. nie zu unterfangen, mittel- oder ohn-mittelbar mit Jemanden, wer er auch seye, in Betref Kammergerichts Sachen, und Angelegenheiten im geringsten einzulassen, sondern all diesem unter schärfester Ahndung zu enthalten, forthin auch

f. innerhalb 4. Wochen mit seiner Ehegattin den Wohnsitz des K. R. Kammergerichts zu verlassen, auch keines von ihnen Beeden jemalen mehr daselbsten unter gleichmäßiger schärfester Ahndung zu erscheinen, noch sich allda unter einigerley Vorwand aufzuhaltrn, es seyn dann

g. Er, Freyherr v. Nettelbla, oder seine Ehegattin würden von einem hohen Reichs-Visitations-Congress besonders anhero vorgefordert, welches Urtel

h. ihme zu seiner und seiner Ehegattin Nachachtung schriftlich zuzuschicken, auch

i. dem K. und R. K. Gericht zur Nachricht zu communiciren, mit Anfügung eines zum schreckenden Beyspiel, und Genugthuung des Publici in offentlicher K. Gerichts-Audienz zu verkündenden Decrets, deme

k. mit beyzusetzen, daß die in des von Nettelbla im Druck herausgegebenen so betitulten:

tulten: Abgeforderten und *respective* vermehrt- und verbesserten Berichten pcto Salarii, und deren K. ger. Assessorats-Stellen vorkommende Respects-widrige, und frevelhafte Ausdrücke sowohl, als die in diesen Druckschriften geäußerte, insonderheit zur Anreitzung und Begünstigung deren Corruptionen, auch Vereitelung derenselben Untersuchung boshaft ersonnene Grundsätze öffentlich als anstößig, grund-gefährlich, gemeinschädlich, und zu corruptionen verleitend, verwerflich erkläret, auch jedermänniglich hierwider auf das nachdrucksamste verwarnet werde.

l. Welches alles das Collegium Camerale dem Protocollo Pleni zur hinkünftigen Nachricht, und der Befolgung halber zu habenden gehörigen Aufsehen beyzulegen, auch

m. wie all dieses vollzogen worden, anhero schriftlich zu berichten hätte.

LXXVIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

Den 18ten May 1774.

So eben erhalte ich von Regensburg die Nachricht, daß wegen Abwechslung der ersten

Klaß

Klaß auf den 1ten Novembr. das Reichs-Gutachten den 6ten May zu Stande gebracht, und den 9ten May dictiret worden sey. Ich verweile also keinen Augenblick meinem werthesten Freund in der Anlage eine Abschrift davon zu übersenden, und Ihnen zugleich auf die weiteren Nachrichten, die ich von dem Hergange dieses Geschäfts erhalten habe, vertraulich mitzutheilen.

Noch bis auf den letzten Augenblick versuchten verschiedene Gesandschaften, besonders die ersten Sprecher ihres Lateris auf alle mögliche Weise, den Fortgang dieser Abwechslung zu hindern; So sehr triumphiret die Meinung ihrer Collegen zu Wezlar! Bald schützte man den Mangel der erforderlichen Instructionen vor, bald wollte man die Frage vorher entschieden haben, ob nicht jedes Latus für sich seine Deputatos zu wehlen habe, bald verlangte man eine Deliberation, daß der künftigen Klasse ihre Agenda ausdrücklich vorgeschrieben werden sollen; und was dergleichen lediglich zum Aufzuge der Sachen ersonnene Ausflüchten mehr waren; wodurch dieselben auch wirklich die Sach wenigstens dahin brachten, daß dermalen das Conclusum nur über die Abwechslung ausgefertiget werden konnte,

die

die Berichtigung der Klassen aber einer weiteren Berathschlagung vorbehalten werden muste.

Die Stimmen in dem Reichsfürstenrath sind also folgender Gestalt ausgefallen: und zwar auf die Ablösung der ersten Klasse mit dem 1ten Novembr. 52 Stimmen, nämlich alle Catholische, (ausgenommen der zwey Speyerischen Stimmen nämlich Speyer und Weisenburg) dann Vorpommern und Würtemberg. Auf eine vorgängige Berichtseinziehung, welche Sachen noch von der ersten Klasse zu erledigen, und welche von den folgenden zu vollziehen wären, 23 Stimmen. Auf die Ablösung mit dem 1ten Novembr. aber unter besondern Bedingnissen 8 Stimmen nebst noch 7 andern Votis singularibus.

Es ist noch übrig, daß ich Ihnen über einige Stellen dieses Reichsgutachtens selbst nähere Beleuchtungen anfüge.

1mo. Da von einigen Gesandschaften darauf gedrungen worden, daß die erste Klaß annoch einen Visitations-Abschied verfassen, und zugleich einen Vorschlag an Hand geben solle, wie die noch übrige Materien unter die folgende Klassen vertheilet werden könnten; es aber leicht voraus zu sehen war, daß eine solche Arbeit von dem Visitations-Consess Jahrweis

hinaus-

hinausgezogen, und eben dadurch die Abwechslung der Klasse vereitelt werden würde, so ist ganz wohl bedächtlich der ersten Klaß zwar die Erstattung eines summarischen Berichts von allen bisher erledigten Gegenständen aufgegeben, jedoch dieser Auftrag mit den ausdrücklichen Bedingnissen beschränket worden, daß dieser Bericht in einer bloßen Anzeige, ohne Anführung der bey Untersuch- und Berathschlagungen vorgefallenen, und nicht unumgänglich dabey zu bemerken nöthigen Umständen, auch ohne Hinzufügung der Protocollen und blos mit Einsendung der ergangenen Decreten, bestehen solle; und dann daß dieser Bericht vor dem Eintritte des 1ten Novembr. a. c. zu erstatten wäre. Was aber den vorgemelten Vorschlag wegen künftiger Vertheilung der Arbeiten betrift, so wurde ausdrücklich festgestellet, daß man solchen nur alsdann zu erhalten wünsche, wenn selber bis auf den 1ten Novembr. vollbracht werden könnte, indem alles dieses dem Abwechslungsgeschäft selbst keinen Verschub geben müßte.

2do. Aus eben der Ursache, um dem Visitations-Consess allen Vorwand die Einrückung der zweyten Klaß zu hinderen, besonders jenem, daß alle Personal-Gebrechen nothwendig von der ersten Klasse zu erledigen wären, wohin

wohin auch einige Reichstags-Stimmen angetragen haben, sorgfältig zu entziehen, wurde der folgende Beysatz beliebet: „es hätte die erste Klaß die noch übrige Untersuchung der „Personal-Gebrechen des Collegii Cameralis „mit allmöglichstem Fleiß und Kürze, allenfalsiger Vermehrung der Rathstäge und Sitzungen auch dermaliger Beyseitsetzung der „Ferien bis auf den 1ten Novembr. laufenden „Jahres zu Ende zu bringen, so daß kein Verschub hierunter den Eintritt der zwooten Deputations-Klasse in termino des 1ten November. a. c. hindern solle.“

3tio. Wird auch in diesem Reichsgutachten ausdrücklich versehen, daß die Revisionen nach vorgängigen inzwischen zeitlich zu veranstaltenden rechtserforderlichen Zubereitungen von der zwooten Klasse alsogleich zur Hand genommen werden sollen.

4to. Um künftig eine nähere Einsicht in die Handlungen der Deputation zu nehmen, wurde auch beliebet, daß Kaiserl. Majest. diese und die folgenden Klassen dahin anzuweisen geruhen möchten, daß selbe einen Bericht der erledigten Gegenstände von 3 zu 3 Monate zu erstatten hätten.

5to. Ist zwar die Erstattung eines besondern Reichsgutachtens wegen Ergänzung der Klassen vorbehalten worden; man hat aber wohlbedachtlich den Zusatz gemacht, daß selbes unmittelbar nach nächst bevorstehenden Pfingstferien an Kaiserl. Majest. gebracht werden solle, da man dadurch dem Abwechslungsgeschäfte keineswegs einen Aufenthalt zugehen zu lassen gedenke.

So viele Verwahrungen, daß in Ansehung der Abwechslung keinem Aufenthalt Platz gegeben werden möchte, legen von selbst den überzeugenden Beweis an Tag, wie viele Einhängungen man dagegen schon müsse erfahren, und noch weiters zu befürchten haben.

Leben Sie wohl.

Beilage
zum vorstehenden Brief.

Reichsgutachten vom 6ten May.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die das Visitations-Geschäfte des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts, insbesonde aber die Ergänzung sämtlicher Visitations-Klassen des Schematis vom Jahre 1654, und die Ablösung der ersten durch die zwote betreffenden,

senden, Kaiserl. Commissions- und Hof-Decreta, de dictatis den 27ten Jänner 1767. 23ten April 1768. 7ten November e. a. und 5ten Hornung 1770. in wiederholten Vortrag gestellet hat: so ist hierauf dafür gehalten und beschlossen worden, daß Kaiserl. Majest. für die Reichsväterliche, auf die Fortsetzung der für die Erhaltung und Handhabung der befördersamen und stracken Justizpflege bey dem Kaiserl. und Reichs-Kammergerichte sehr erspriesslichen Visitation tragenden Sorgfalt die allerunterthänigste Danksagung abzulegen; und das begehrte Reichsgutachten, in Verfolg des von Allerhöchst-Deroselben an die Reichs-Versammlung gelangten Antrags (wie hiermit beschiehet) dahin zu erstatten wäre, daß die dermalen noch in der Behandlung dieses Geschäfts begriffene erste Visitations-Klasse, den in der zwooten benannten Ständen Platz zu machen hätte; mithin den 1ten November laufenden Jahrs durch diese abzulösen, und des Endes das Erforderliche in Zeiten vorzukehren sey. Wobey Kaiserl. Majest. allergehorsamst erbeten würden, von gedachter ersten Klasse einen, vor dem Eintritte des 1ten Novembers a. c. darüber, was von derselben während jetziger Visitation verfüget und verordnet, auch bewandten Umständen nach zu Kaiserl. Majest.

und

und des Reichs Genehmigung ausgestellet worden, zu erstattenden, summarischen Bericht (in welchem lediglich vorgedachte Anzeigen, ohne Anführung der bey den Untersuch- und Berathschlagungen vorgefallenen, und nicht unumgänglich dabey zu bemerken nöthigen Umständen, auch ohne Hinzufügung der Protocolle, und blos mit Einsendung der ergangenen Decrete zu thun sind) zu erfordern, und solchen der Reichs-Versammlung allermildest mitzutheilen. Auch wünsche man, daß von der ersten Klasse, wenn es anderst bis auf den 1ten November laufenden Jahrs thunlich seyn sollte, darüber, wie die noch übrigen Materien, unter die folgenden Klassen zu vertheilen seyn möchten, ein Gutachten erstattet werde, dergestalten jedoch, daß solches dem Abwechslungs-Geschäfte selbst keinen Verschub geben muß, und die zwote, und allenfalls übrigen Klassen, ohne Abwartung Kaiserl. Majest. und des Reichs-Genehmigung sothanen Gutachtens, oder darüber zu erlassender Verfügung, nicht nur einzurücken, sondern auch die Visitations- nnd Revisions-Handlungeu zu übernehmen und fortzusetzen haben, und wären sothane Revisionen, nach vorgängigen inzwischen zeitlich zu veranstaltenden Rechtserforderlichen Zubereitungen, von der zwoten Deputations-

Klasse alsogleich zur Hand zu nehmen. Wobey nebst Kais. Maj. auch diese und die folgenden Klassen dahin anzuweisen geruhen möchten, daß solche dergleichen Berichte von 3. Monaten zu 3. Monaten zu erstatten hätten. Worauf nach völlig zu Ende gebrachtem dermaligen Visitations-Geschäfte der Visitations-Abschied zu fertigen wäre. Und eben so hätte auch diese erste Klasse die noch übrige Untersuchung der personal-Gebrechen des Collegii cameralis mit allmöglichstem Fleiße und Kürze, allenfallsiger Vermehrung der Rathstäge und Sitzungen, auch dermaliger Beyseitsetzung der Ferien bis auf den 1ten November laufenden Jahrs zu Ende zu bringen, so daß kein Verschub hierunter den Eintritt der zwoten Deputations-Klasse in termino des ersten Novembers a. c. hindern solle.

Sodann behalte man sich dermalen zwar noch vor, wegen der Ergänzung sämtlicher Visitations-Klaßen ein besonderes Reichs-Gutachten, und zwar unmittelbar nach den nächst bevorstehenden Pfingst-Ferien an Kaiserl. Maj. allergehorsamst zu bringen; da man aber hierdurch dem Abwechslungs-Geschäfte keineswegs einen Aufenthalt zugehen zu lassen gedenke: so möchten Ihro Kaiserl. Maj. indessen geruhen, Ihro Kurfürstl. Gnaden von Maynz zur Be-

schrei-

schreibung der in der zwoten Klasse des Schematis vom Jahre 1654. enthaltenen Stände mit Zuziehung der Kur Braunschweig, und Ersetzung der zween andern Plätze aus den folgenden Klassen zu veranlassen, und zwar was die Kur Braunschweig belanget, in Kraft deswegen derselben und der Kur Böheim dieserhalben allschon bestehenden allgemeinen Reichsschlusses vom Jahr 1708. und dessen, was dieserwegen bey den Ao 1741. und 1764. obgewesenen Wahlhandlungen vorgekommen, und an Kais. Maj. gebracht, auch von Allerhöchst Ihro an das Reich erlassen worden. &c.

LXXIX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 13ten Junii. 1774.

Ohne von Ihnen, werthester Freund, einen Brief zu erwarten, welchen Sie vermuthlich wegen Mangel wichtiger Gegenstände zurückhalten, solle ich Ihnen die weiteren von Regensburg erhaltenen Nachrichten wegen des nunmehr über die Klassen-Berichtung zu Stande gekommenen Reichs-Gutachtens ungesaumt mittheilen.

Da schon in dem letzteren Reichsgutachten wegen Abwechslung der ersten Klaß auf baldigste Berichtigung der Klassen ausdrücklich angetragen, und auch die Irrung zwischen der Kron Böheim und Chur Bayern indeßen beygeleget worden, indem die Chur-Bayerischen Gesandten sowohl in dem Chur- als Fürsten-Rathe schon den 2ten May erkläret haben, daß Chur Bayern den in der dritten Klasse innengehabten Platz an die Kron Böheim überlasse, so ist endlich jüngsthin diese Angelegenheit auf eine ganz vergnügliche und ruhige Art erlediget worden.

Den 28ten May hielten die A. C. verwandten Gesandtschaften eine außerordentliche Zusammenkunft auf dem Rathhause, um sich wegen ihres Verhaltens bey dieser Sache besonders wegen der alten Streitfrage: ob ein jeder Religionstheil seine Deputatos für sich allein zu ernennen habe, zu besprechen. In dieser Conferenz gab Chur-Sachsen als Director fordersamst zu erkennen: „es sey zu bemerken, daß „dermalen nicht eine neue Reichs-Deputation „ernennet, sondern nur nach denen von Chur „Maynz und dem Reichsstädtischen Collegio „Ao. 1768. auf Special-Verlangen geschehe„nen Vorschlägen die in Ao. 1654. bestimmte „Visitations-Klassen rectificiret werden soll„ten, somit gegenwärtig es nur auf das for-

„male

„male ankomme, wie die Rectification gesche-
„hen solle; da nun Status catholici sich all-
„schon vorläufig darüber erkläret, und in Chur-
„Maynzischen Vorschlägen Abänderungen ge-
„macht hätten, so sey die Frage itzo, wie Cor-
„pus Evangel. die ihm zustehende Befugniß
„seine Deputatos allein zu ernennen, gleichwie
„dasselbe auch dem Corpori Catholicorum
„überlasse selbst die seinigen zu erwehlen, ge-
„genwärtig zu salviren vor räthlich finde, und
„ob nicht, wie in vorigen Zeiten auch gesche-
„hen, der Weg einer glimpflichen Reversation
„einzuschlagen sey.

Hierauf zeigte Chur Braunschweig an, daß es seine Grubenhagische Deputations-Stelle in der 4ten Klaß an Ratzeburg gutwillig überlassen, und diese Abtrettung im fürstlichen Collegio votando erklären wolle.

Dann aber kam Chur Brandenburg mit einem schriftlichen Voto herfür, und reprochirte gleichsam den übrigen Gesandten, daß,
„da er nicht zugleich in dem Chur- und Fürstli-
„chen Collegio erscheinen konnte, selber zu sei-
„nem größten Befremden habe wahrnehmen
„müssen, daß bey der am 6ten May im fürst-
„lichen Collegio gepflogenen deliberation die
„Evangelische fürstliche Gesandten nicht die Ju-
„ra ihrer hohen Principalschaften, wie sie sol-

Da schon in dem letzteren Reichsgutachten wegen Abwechslung der ersten Klaß auf baldigste Berichtigung der Klassen ausdrücklich angetragen, und auch die Irrung zwischen der Kron Böheim und Chur Bayern indeßen beygeleget worden, indem die Chur-Bayerischen Gesandten sowohl in dem Chur- als Fürsten-Rathe schon den 2ten May erkläret haben, daß Chur Bayern den in der dritten Klasse innengehabten Platz an die Kron Böheim überlasse, so ist endlich jüngsthin diese Angelegenheit auf eine ganz vergnügliche und ruhige Art erlediget worden.

Den 28ten May hielten die A. C. verwandten Gesandtschaften eine außerordentliche Zusammenkunft auf dem Rathhause, um sich wegen ihres Verhaltens bey dieser Sache besonders wegen der alten Streitfrage: ob ein jeder Religionstheil seine Deputatos für sich allein zu ernennen habe, zu besprechen. In dieser Conferenz gab Chur-Sachsen als Director fordersamst zu erkennen: „es sey zu bemerken, daß „dermalen nicht eine neue Reichs-Deputation „ernennet, sondern nur nach denen von Chur „Maynz und dem Reichsstädtischen Collegio „Ao. 1768. auf Special-Verlangen geschehe„nen Vorschlägen die in Ao. 1654. bestimmte „Visitations-Klassen rectificiret werden soll„ten, somit gegenwärtig es nur auf das for„male

„male ankomme, wie die Rectification gesche-„hen solle; da nun Status catholici sich all-„schon vorläufig darüber erkläret, und in Chur-„Maynzischen Vorschlägen Abänderungen ge-„macht hätten, so sey die Frage itzo, wie Cor-„pus Evangel. die ihm zustehende Befugniß „seine Deputatos allein zu ernennen, gleichwie „dasselbe auch dem Corpori Catholicorum „überlasse selbst die seinigen zu erwehlen, ge-„genwärtig zu salviren vor räthlich finde, und „ob nicht, wie in vorigen Zeiten auch gesche-„hen, der Weg einer glimpflichen Reversation „einzuschlagen sey.

Hierauf zeigte Chur Braunschweig an, daß es seine Grubenhagische Deputations-Stelle in der 4ten Klaß an Ratzeburg gutwillig überlassen, und diese Abtrettung im fürstlichen Collegio votando erklären wolle.

Dann aber kam Chur Brandenburg mit einem schriftlichen Voto herfür, und reprochirte gleichsam den übrigen Gesandten, daß, „da er nicht zugleich in dem Chur- und Fürstli-„chen Collegio erscheinen konnte, selber zu sei-„nem größten Befremden habe wahrnehmen „müssen, daß bey der am 6ten May im fürst-„lichen Collegio gepflogenen deliberation die „Evangelische fürstliche Gesandten nicht die Ju-„ra ihrer hohen Principalschaften, wie sie sol-

„len, respiciret, und besonders gegen die a „directorio vorgelegte sich widersprechende auch „den Protocollen nicht überall conforme Project conclusa die erforderliche Erinnerung „nicht gemacht hätten — Wäre er Chur Brandenburgl. Gesandter zugegen gewesen, würde „er die hiergegen nöthige Vorstellungen gethan „haben; indessen sey die Sach so vulnerirt, „daß sich nicht viel mehr davon sprechen lasse. „Quoad propositionem directorialem sey er „der Meynung, daß Chur-Sachsen als Vorstimmender in Colegio electorali das von „ihm Chur Brandenburgischen Gesandten projectirte Votum so, wie im fürstlichen Collegio dasselbe der vorstimmende Evangelische „fürstliche Gesandte ad Protocollum verlesen, „und hiermit anzeigen solle, daß man die Rectification der Visitations-Klassen nach den „Churmaynzischen und Reichsstädtischen Vorschlägen acceptire, und nur allein etwas weniges, so jedoch den Votis Catholicorum „nicht widerspreche, abgeändert hätte, wo im „übrigen dagegen, was etwa gegenwärtig circa modum nominationis corporis Evangel. præjudicirliches geschehen seyn könnte, „sich competentia reserviret würden.

Die im Eingange dieses voti enthaltene Lection wurde ganz gelassen hinabgeschluckt, nur

nur was den Antrag ad Propositionem betrift, accedirte zwar demselben Chur Braunschweig ganz unbedingt, die übrige anwesende 5. fürstliche Gesandten samt dem Directorio aber liessen sich denselben zwar auch gefallen, jedoch „daß die Abgebung der Chur Brandenburgi„schen Rectification nicht als ein Votum com„mune Statuum Evangelicorum geschehen, „sondern jeder Chur- und Fürstlicher Gesandter „die Freyheit haben müsse, über die Klassen „Rectification sich apart votando vernehmen „zu lassen, und nach Gutbefinden anzuführen, „in welchem Maaße sein höchster Principal mit „dem respective Chur-Sächsischen und Mag„deburgischen Vorschlag das Schema Classium „zu rectificiren einverstanden sey, nachdem a „potiori die Meynung Corporis Evangeli„corum ist, nichts mit anzugehen, wodurch „zwischen dem Catholischen und Evangelischen „Reichstheil eine Collision veranlasset werden „konnte.

Das Directorium machte hierauf den Vorschlag, ob es nicht besser wäre, daß die Chur Brandenburgische Rectification per modum moniti ad Protocollum abgegeben werde. Chur Brandenburg aber bestund auf seinem vorigen Antrag und versicherte zugleich, daß ex parte Catholicorum keines Widerspruches sich

zu versehen sey, wornach also auch das Conclusum ausfiel.

In dem Reichsrathe selbst ist auch von Chur-Sachsen und respective Magdeburg die obgedachte Rectification zwar abgegeben, aber derselben von einem jeden Gesandten A. C. einzelweis beygetreten, und dann auch von den nachfolgenden Catholischen Stimmen begnehmiget worden. Diese Abstimmungen geschahen in dem Reichs-Rathe den 30ten May, wo am Schlusse das Directorium in dem Reichsfürsten-Rathe folgende Erklärung zum Protocoll gegeben: „Bey der gegenwärtigen Berichti-„gung der Deputations-Klassen zu den Kam-„mergerichts-Visitationen und Revisionen sey „in den obgewesenen Berathschlagungen sich auf „die nämliche Art benommen worden, welche „über den nämlichen Gegenstand Ao. 1654. 1666. „und 1766. wäre beobachtet worden. Es re-„deten weiter die Protocollen dieses hohen Für-„stenraths, daß bey solchen in dem Jahre 1745. „ein eigener Schluß dahin sey abgefasset wor-„den, daß, nachdem ein Deputatus imperii „als des gesamten Reichs Bevollmächtigter, „auch von dem ganzen Reich beliebet seyn müsse, „den sämtlichen Ständen ihr liberum suffra-„gium und Jus Co-Electionis nicht abgeschnit-„ten werden könne; und daß von mehreren ho-

„hen

„hen Ständen unterm 4ten und 28. Julii 1766.
„ausdrücklich erkläret worden, daß die Klassen
„communi omnium statuum consensu et
„placito zu ergänzen wären: Man habe von
„Directorii wegen nicht umhin mögen ein sol-
„ches ad Protocollum zu bemerken, und wolle
„darnach allenthalben competentia reserviret
„haben.„ Welche Reservation auch in dem Churfürstl. Collegio von dem Chur Maynzischen Directoriali, wiewohl etwas kürzer gefaßt zum Protocoll gegeben wurde.

Gegen diese Aeußerungen, wodurch dem thesi, daß ein jeder Religions-Theil seine Deputatos allein zu bestimmen habe, ein herber Stoß beygebracht worden, haben die Gesandten A. C. keine weitere Verwahrung zum Protocoll gebracht.

Da auf solche Art der Klassen-Berichtigung nichts weiters im Weg lag, wurde nur noch folgender Antrag wegen der Reichsstädte zum Protocoll gebracht: „Da dem allgemeinen Be-
„sten des gesamten Reichs daran gelegen seyn
„wolle, daß die ununterbrochene Beschickung
„der Kammergerichts Visitations- und Revi-
„sions-Conventen auch bey den Reichsstädten
„sicher gestellet werde, so erachte man für dien-
„sam, wenn in das wegen der Klassen Berich-

„tigung zu erstattende Reichsgutachten einge=
„bracht werden möchte, daß Kais. Maj. aller=
„unterthänigst belanget würden, die allerhöch=
„ste Vorsehung dahin eintreten zu lassen, auf
„daß diese nach der im Jahr 1566. wegen ge=
„meinsamer Abtragung der auf die Beschickung
„der Kammergerichts=Visitations=und Revisi-
„onen Deputationen erlauffenden Kösten ge=
„troffenen und zu langjährigen Vollzug gedie=
„henen, auch an sich billig anscheinenden Ein=
„verständniß oder in sonstiger Art die ununter=
„brochene Beschickung der Visitations=und Re-
„visions=Conventen beförderen und sicher stel=
„len möchten.

Den 3ten Junii ist die Re-und Correlation erfolgt, und hat man sich eines einmüthigen Schlusses ganz friedfertig verglichen. Das Reichsstädtische Collegium war in der Hauptsache ebenfalls einverstanden, nur was den obgedachten selbe betreffenden Antrag belanget, äußerte dasselbe „daß man nach der Lage der „Majorum Collegii, welche dem gemeinsamen „Beytrag nicht beygestimmet haben, hiemit zu „erklären habe, wie man bey seinen Gerechtsamen und dem hergebrachten Collegial-Herkommen die etwa eintretende und für die Zukunft besorgte Anstände unter sich auszugleichen, belassen werden verhoffe.„ Es ist hierauf

auf erfolget, daß zwar dieses Monitum wegen der Reichsstädte dem Reichsgutachten eingeschaltet, hingegen aber das dagegen sprechende Conclusum civitatense insbesondere angehänget worden.

Ich schließe Ihnen eine Abschrift des ganzen Reichsgutachtens hiebey, und verbleibe ꝛc.

Beylage
zum vorstehenden Brief.

Reichsgutachten de dato 3. dict. 6. Junii.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis, wegen Ergänzung des im Jahre 1654. errichteten, dem jüngsten Reichsabschiede beygefügten, indessen aber durch mancherley Veränderungen und Zufälle mangelhaft gewordenen Schematis des ausserordentlichen Reichs-Deputationen zur Visitation des Kais. und Reichs-Kammergerichts, und daselbstiger Vornehmung der Revisionen, und insbesondere zwar darüber, was in der zwoten und den darauf folgenden Klassen zu ersetzen und zu ändern seyn möchte, Berathschlagung geflogen, sich auch wirklich darüber einverstanden hat: so ist dafür gehalten und beschlossen worden, daß diese getroffene Ersetzung der erledigt gestandenen Stellen, nebst den

den sonstigen Abänderungen, mit Hinzufügung der ersten vorhin richtig gestellten Klasse, in ein sämtliche fünf Klassen enthaltendes Verzeichniß zu bringen, und solches mit dem Reichsgutachten an Kais. Maj. zur erforderlichen Genehmigung allergehorsamst (wie hiemit geschieht) gelangen zu lassen wäre.

Zugleich haben beyde höhere Collegia nöthig erachtet, Kais. Maj. allerunterthänigst vorstellig zu machen, wie man bey der dermaligen Einrichtung des vorerwähnten Schematis die Hauptabsicht darauf gewendet habe, daß solches künftig keinem Mangel ausgesetzet, noch dieserhalben jemals ein Unterbruch oder Hinderniß bey Vornehmung der Visitationen und Revisionen zu besorgen seyn solle.

Gleichwohl aber fänden Sich, nach aller dieser gebrauchten Vorsicht, in dem Verzeichnisse solche Reichsstädte inter Deputatos Imperii, von denen es gemeinkündig sey, daß sie diese Last zu übernehmen, und die hierzu erforderlichen Kosten aufzubringen, ausser Stand seyen; woraus dann in der Folge bey dem Geschäfte selbst eine Unordnung entstehen könnte, und es also, um diese Besorgniß aus dem Wege zu räumen, nöthig seyn wolle, daß von Seiten des Reichsstädtischen Collegii (wenn man

anderst

anderst das Kleinod, inter Deputatos Imperii zu seyn, beybehalten, und nach Würden, und der Sachen Wichtigkeit vertretten will) hierunter amore publici auf die diesfalls erforderlichen Maaßnehmungen gedacht werde.

Dahero dann Kaiserl. Majest. allergehorsamst zu ersuchen wären, das Reichsstädtische Collegium hierüber zu vernehmen, und selbes zu veranlassen, daß den unvermögenden Städten Hilfe geleistet; und zur Bestreitung der itzo und künftig bey der Visitations-Deputation auf Seiten der Reichsstädte sich ergebenden Kosten (es möge nun auch eine Klasse länger, als es in den Gesetzen bestimmet ist, bey dem Geschäfte zu verbleiben haben oder nicht) entweder ein bey dergleichen ausserordentlichen Fällen in der sonstigen Observanz gegründet scheinender gemeinsamer Geldbeytrag Statt finden, oder andere der Collegial-Verfassung gemäße Vorschläge gemacht werden möchten, wodurch man von der Beywirkung der in das Schema gesetzten Mitglieder des Reichsstädtischen Collegii zuverläßig gesichert seyn, und es daran niemals fehlen könne.

Nachdem aber das Reichsstädtische Collegium diesem, wegen Unterstützung der Reichsstädtischen Deputatorum zu dem Geschäfte der Visitation und Revisionen, in dem Concluso

beyder

beyder höheren Collegiorum befindlichen Beysatze nicht beygetreten, und auf seinem besondern Concluso bestanden ist: so wolle man auch solches an Kaiserl. Majest. allergehorsamst bringen, und sub signo ⊙ hierneben fügen.

Womit ꝛc.

Signum ⊙.

Conclusum Collegii Civitatensis dd. 3. Jun. 1774.

Von Seiten des Reichsstädtischen Collegii wird in Betreff der Visitations-Klassen Berichtigung auf das unterm 6. May a. c. allschon abgegebene Conclusum sich bezogen, und somit dem Communi beyder höheren Reichs-Collegien in diesem Punkt beygetreten.

Was aber den weiteren Antrag in der Reichsstädtischen Entschädigungs- und Unterhaltungs-Angelegenheit anbelangt: so habe man nach der Lage der Majorum Collegii, welche dem gemeinsamen Beytrag nicht beygestimmet haben, anmit zu erklären, wie man bey seinen Gerechtsamen und dem alt hergebrachten Collegial-Herkommen, die etwa eintretende, und für die Zukunft besorgte Anstände unter Sich auszugleichen, belassen zu werden verhoffe.

Depu-

Deputations = Schema

zur ausserordentlichen Visitation des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts, und daselbstiger Vornehmung der Revisionen, wie solches, in Verfolg des J. R. A. unter dem 3. Junius 1774. beliebt, ergänzt, und an Kaiserl. Majest., mittelst eines allergehorsamsten Reichsgutachtens gebracht worden, ohne Nachtheil eines jeden Sitzes und Vorzugs, und mit dem Vorbehalte weiterer Benennungs derjenigen Stände, welche in den nachfolgenden Klassen nicht enthalten sind.

Classis Ima.

1. Kurmaynz,	1. Kursachsen,
2. Kurtrier,	2. Kurbrandenburg,
3. Oesterreich,	3. Bremen,
4. Bamberg,	4. Sachsen = Gotha,
5. Costanz,	5. Brandenb. Culmb.
6. Regensburg,	6. Wolfenbüttel,
7. Münster,	7. Mecklb. Schwerin,
8. Bayern,	8. Hessen=Darmstadt,
9. Ein Prälat,	9. Baaden=Durlach,
10. Ein Graf, *	10. Ein Graf,
11. Stadt Cölln,	11. Stadt Regensb.
12. = Augsburg.	12. Stadt Nürnberg.

* Modo Pfalz = Lautern.

Classis

Classis IIda.

1. Kurmaynz,	1. Kursachsen,
2. Kurcölln,	2. Kurbraunschweig,
3. Salzburg,	3. Sachsen-Coburg,
4. Burgund,	4. = Altenburg,
5. Würzburg,	5. Brandenb. Onolzbach,
6. Speyer,	6. Braunschweig = Zelle,
7. Augsburg,	7. Hinterpommern,
8. Pfalz-Neuburg,	8. Hessen = Cassel,
9. Ein Prälat,	9. Hollstein,
10. Ein Graf,	10. Ein Graf,
11. Stadt Aachen,	11. Stadt Augsburg,
12. = Rothweil.	12. Stadt Ulm.

Classis IIItia.

1. Kurmaynz,	1. Kurbrandenburg,
2. Kurböhmen,	2. Kurbraunschweig,
3. Eichstädt,	3. Magdeburg,
4. Straßburg,	4. Sachsen-Weimar,
5. Hildesheim,	5. Brschw. Calenberg,
6. Freysingen,	6. Baaden-Hochberg,
7. Lüttich,	7. Würtemberg,
8. Pfalz-Simmern, a)	8. Meklenb. Güstrau,
9. Ein Prälat,	9. Henneberg,
10. Ein Graf,	10. Ein Graf,
11. Stadt Ueberlingen,	11. Stadt Lübeck,

12. Stadt

12. Stadt Schwäbisch-Gemünd. 12. Stadt Speyer.

a) Dieser Platz gehöret und bleibet Osnabrück, wenn es einen katholischen Bischof hat; es tritt also Simmern nur für diesmal ein.

Classis IVta.

1. Kurmaynz,	1. Kursachsen,
2. Kurbayern,	2. Kurbrandenburg,
3. Worms,	3. Sachsen-Eisenach,
4. Paderborn,	4. Vorpommern,
5. Passau,	5. Lübeck,
6. Brixen,	6. Sachsen-Lauenburg,
7. Basel,	7. Anhalt,
8. Pfalz-Zweybrücken,	8. Ratzeburg,
9. Ein Prälat,	9. Herßfeld,
10. Ein Graf,	10. Ein Graf,
11. Stadt Wangen,	11. Stadt Worms,
12. Stadt Offenburg.	12. = Rothenburg.

Classis Vta.

1. Kurmaynz,	1. Kursachsen,
2. Kurpfalz,	2. Kurbraunschweig,
3. Teutschmeister,	3. Halberstadt,
4. Trient,	4. Verden,
5. Fulda,	5. Baaden-Baaden,
6. Ellwangen,	6. Hollstein,

 7. Cor-

7. Corvey,	7. Anhalt, b)
8. Leuchtenberg,	8. Schwerin,
9. Ein Prälat,	9. Mömpelgard,
10. Ein Graf,	10. Ein Graf,
11. Stadt Zell am Hammersbach,	11. Stadt Frankfurt,
12. Stadt Gengenbach.	12. Stadt Bremen.

b) Doch nicht für allzeit; denn diese Stelle bleibt Osnabrück, wenn es einen Bischof A. C. hat, und kömmt nur alsdann an Anhalt, wenn dieser Bischof, wie jetzo, nicht erscheinet, oder wenn ein katholischer Bischof zu Osnabrück ist. Indessen hätten die Theilhaber an dem Anhaltischen Voto sich zu vergleichen, wie sie es bey dieser Deputation halten wollen.

LXXX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 10ten Julii 1774.

Nachdem also das Schicksal sämtlicher schon den 5ten Junii 1771. suspendirten Beysitzer nach einem Verlauff von schier 3. Jahren seine Bestimmung erhalten hat, so sollte es auch endlich auf die Bestrafung des mit Anfang des Monats May 1771. folglich ebenfalls über volle

volle drey Jahre im gefänglichen Verhaft sich befindenden Juden Nathan Aaron Wetzlar als eines verruffenen Justizmäklers losgehen. Es ist auch dieser Gegenstand bereits am 1ten Hornung dieses Jahrs in dem Directorial-Ansag-Zettul angekündiget worden. Da aber dem Juden annoch niemals eine Defension angebothen worden, wie doch wehrender Zeit, als man 6. Monate lang über die 3. suspendirten Beysitzer gehandelt hat, gar füglich hätte geschehen, und dadurch die Zeit für die allenfalls nöthig erachtende Defensions-Schrift des Judens gewonnen werden können, so ist man erst in jenem Zeitpunkt, wo die Berathschlagung des Judens halber anzugehen war, auf diese Defensions-Zulassung verfallen, und selbe in der 820ten Sitzung in Proposition gebracht worden. Vermöge hierauf per majora erfolgten Conclusi wurde der Jud befraget, ob er noch was zu seiner Defension anzubringen habe, und wen er pro defensore haben wolle? worauf aber selber erklärte, daß er keine Defension zu führen verlange. Dem ungeachtet kam man in der folgenden Sitzung 821. mit einer neuen Proposition dahin herfür: ob nunmehr dem Juden ein Defensor ex officio bestellet werden wolle? per stricte majora gelunge es endlich den, für die Verlängerung des Ge-

Geschäfts Sorg tragenden Subdelegirten, daß dem Juden wirklich ein Defensor ex officio in der Person des Procurators Helfrich gleichsam aufgedrungen wurde. Gleichwie nun schon durch diesen Schritt die Erledigung des Jüdischen Schicksals in das Weite gespielet, also war die in der 831ten Sitzung erfolgte Proposition noch mehr unerwartet, da man in solcher die Vornahm der Relation und Berathschlagung über die Personal-Gebrechen des Herrn Kammerrichters einzudringen suchte; obgleich diese Sach noch nie, die Berathschlagung wegen des Judens aber schon seit dem Monat Hornung in der Ansage stund. Allein dieser Kunstgriff konnte für diesesmal nicht durchgesetzet werden, indem 13. Stimmen gegen 11. das Conclusum auf die einsweilige Hindansetzung der Sache des Kammerrichters und den Vorausgang der Inquisitions-Sache des Judens bewirkten; wobey in verschiedenen Votis sich auf das lezte Reichsgutachten wegen Ablösung der Klasse bezogen, und daß man keine Sach, die bis 1ten Novembr. vorzusehender Weise nicht beendiget werden könne, auch nicht vornehmen solle, geäußert hatte.

Da die minora auf solche Art ihren Plan zernichtet sahen, versuchten selbe das vorgedachte Conclusum per indirectum wiederum

zu vereiteln, indem sie den Chur-Sächsischen Subdelegirten veranlaßten in der 832ten Sitzung einen Mittelweg dahin vorzuschlagen: daß die Relation über den Herrn Kammerrichter zwar einsweilen angefangen, jedoch Falls sie bey Einlangung der jüdischen Defensions-Schrift noch nicht vollendet wäre, salvo jure damit innen gehalten, und erst nach beendigter Sache des Judens in unverruckter Ordnung zu Stande gebracht werden solle. Aber auch dieses Blendwerk war ohne Wirkung, indem die majora es abermal bey dem vorigen Concluso belassen hatten.

Sie werden Sich zwar wundern schätzbarester Freund, warum man diese dem Anschein nach minder wichtige Frage: ob diese oder jene Sach ehender vorzunehmen sey, mit so vieler Heftigkeit behandelt habe. Wissen Sie also im Vertrauen: das ganze Complot ist auf den Herrn Kammerrichter gemünzet. Man sucht seine Sach unter jene des Judens einzumischen, und dadurch Gelegenheit zu erhalten, daß der Jud gegen den Herrn Kammerrichter aufgesparet, und mit ewig daurendem Nachklang sowohl gegen die Person als auch gegen die Amtswürde selbst eine Confirmation annoch erzwungen werden könne; da doch der Jud nicht nur seine Nachbegierde aus eigenem Mun-

de selbst erwiesen, sondern die allenfalls noch widrig seyn mögende Anzeigen von dessen eigenem Bruder für wahrheitswidrig angegeben worden.

Der Antrag des Bremischen Subdelegirten, daß die allenfalls eintrettende Zwischenzeit dazu gebraucht werden könne, womit indessen sämtliche Subdelegationen von den vorher verlesenen Re- und Correlations-Stücken Abschrift erlangen können, giebt den deutlichen Vorgeschmack, daß mit der Re- und Correlation des Herrn Kammerrichters eben so lande Zeit hinauslaufen solle, als mit der Bremischen annoch bis heutigen Tag nicht vollendeten, und vielleicht ganz ersticken werdenden Correlation in der Valloner-Sache verschwendet worden.

Uebrigens sind folgende in das Systematicum des Kammergerichts einschlagende Conclusa zu Stand gebracht worden; und zwar Seſſ 823: „es wäre dem Collegio Camerali „per decretum Visitationis zu bedeuten, daß „a.) bis auf anderweite Kaiserl. Majest. und „des Reichs-Verordnung die Anzahl der Kammer-Gerichts-Advocaten auf 12. wirklich „arbeitende und den turnum in Arbeiten für „arme Partheyen einhaltende festgestellet bleibe, und man geschehen lassen wolle, daß b.)

„die-

„diejenige Advocaten, welche mit ausdrückli„cher oder stillschweigender Urlaub des Kaiserl. „Reichs-Kammiergerichts dermalen abwesend „sind, fernerweit in dem Catalogo als Kam„mergerichts-Advocaten belassen werden; vor „das künftige aber c.) ohne besonders erhebli„che Ursachen einem Kammergerichts-Advo„caten nicht zu verstatten sey, sich von dem „Gericht auf mehrere Jahre mit Ueberneh„mung anderer Dienste hinweg zu begeben, und „d.) niemals mehr nachzusehen sey, daß ein „Kammergerichts-Advocat ohne die Erlaub„niß abgewartet und erhalten zu haben, sich „von dem Gericht entferne, widrigen Falls der„selbe seiner Stelle ipso facto verlustiget seyn, „und in dem Catalogo sogleich ausgestrichen „werden solle; e.) Uebrigens wäre bey wirkli„cher Annahm der Advocaten auf die Kinder „deren Kameralpersonen nach Vorschrift des „§. 98. J. R. Absch. behörige Rücksicht zu „nehmen."

In der 824ten Sitzung erfolgte nachstehendes Conclusum: (a.) künftig solle den „hinterlassenen Wittwen, und ehelichen Leibes„erben eines in seinem Amt verstorbenen Kam„mergerichts-Präsidenten und Beysitzers das „Gnadenquartal in dem nämlichen Münzfuß, „wie der Gehalt dem verstorbenen aus den

„Pfenningmeisterey=Cassa bezahlt worden, zu „entrichten seyn; keineswegs aber sollen b.) „die Erben derjenigen Präsidenten und Bey= „sitzer, welche ohne Hinterlassung einer Wit= „tib oder Kinder, oder sonst ledigen Standes „versterben, das Gnadenquartal erhalten, auch „eben so wenig c.) die Wittib und Kinder ei= „nes mit Tod abgehenden Herrn Kammerrich= „ters zur Beziehung des Gnadenquartals mit „zugelassen werden. Uebrigens wäre d.) das „Gnadenquartal so zu vertheilen, daß der Wit= „tib die eine, den Kindern aber die andere Helf= „te respective in capita und stirpes zu ver= „abreichen; und e.) wenn keine Kinder vor= „handen, die Wittib das ganze Gnadenquar= „tal zu geniessen haben, und eben so f.) wenn „keine Wittib vorhanden, das Quartal unter „die Kinder vertheilet werden solle. g.) Und „da dieses Quartal lediglich zum Trost der Wit= „tib und der Kinder gereichet, so solle von kei= „nem Creditore des Defuncti oder von der „Wittib oder von Kindern qua Creditoribus „hierauf ein Anspruch und eine Verkümme= „rung, unter welchem Vorwande selbe gesucht „werden möge, nicht statt haben.“

In der 825ten Sitzung erschien folgendes Conclusum: „a.) denen H. H. K. G. Prä=

„siden=

„sidenten wäre bis auf erfolgende und näch-
„stens durch einen Visitations-Bericht einho-
„lende Allerhöchste Kaiserl. Majest. und des
„Reichs-Genehmigung zu erlauben, nebst der
„jährlichen 6 wochigen Urlaubszeit, auch in
„den Weynachts- Fastnachts- Ostern- Kreutz-
„wochen- und Pfingstferien Urlaub zu neh-
„men, und doch derowegen von dem Negligi-
„ren befreyet zu seyn, jedoch nur dergestalten,
„daß in diesen Ferien niemals beyde H. H.
„Präsidenten abgehen, und daß b.) die soge-
„nannten veniæ præsidiales nunmehr gänz-
„lich hinwegfallen, und hiernach Sich künf-
„tig das Collegium camerale zu achten ha-
„ben solle."

In der 829ten Sitzung wurde nach einen vorgegangenen unnützen Gezänke das nachstehende Conclusum zu Stande gebracht: „a.) In Betreff der Krankheitshalber den „Rath nicht besuchenden Mitglieder Collegii „cameralis es lediglich bey der bisherigen Ob- „servanz zu belassen. b.) Die wegen eigen- „williger Entziehung vom Rathsgange vorhan- „handene Gesetze auf das genaueste zu beob- „achten. c.) Daß die Medici ihre wegen Be- „fund der Gesundheit eines dem Rathe sich län- „ger entziehenden Mitglieder auszustellende Ur- „kunde mit einem besondern Eid bestärken sol-

 „len.

„len. d.) Das Collegium solle auch in dem „jährlichen an Kaiserl. Majest. und das Reich „zu erstattenden Pfenningmeisterey Bericht an„zeigen, wann ein Mitglied längere Zeit den „Rath nicht besuchet, samt Beylegung der Ur„sachen und des Beweises hierüber ꝛc. ꝛc.“

In der 835ten Sitzung wurde endlich die von dem Procurator Helfrich verfaßte, und so viel bey einer schlimmen Sache möglich ist, wohlgerathene Vertheidigungs-Schrift des Judens in Proposition gestellet. In den Sitzungen 836. 837. erfolgten hierüber die Abstimmungen, welche aber anfänglich so unterschieden ausfielen, daß das Directorium kaum 8 gleichförmige zehlte, derowegen gieng in der 838ten Sitzung eine Zeit von beyläufig 2 Stunden mit neuen Stimmnachträgen, die ganze 839te Sitzung aber mit Projectirung eines Conclusi hinweg: Das Urtheil selbst, welches in der 840 Sitzung gegen meine Meinung auf keine höhere Straf, als, quoad pœnam fiscalem auf den Ersatz der an die 3 cassirte Beysitzer hinausgegebenen Gelder in duplo, welches eine Summam von 232,145 Fl. beträgt, und quoad pœnam arbitrariam auf einen 3jährigen milden Arrest zu Frankfurt ausgefallen ist, übersende ich in der Beylage.

Schluß-

Schlüßlichen muß ich Ihnen werthester Freund! auch einen Bericht abstatten, was sich wegen des Directorii nach dem, den 11ten Junii erfolgten Ableiben des Herrn Churfürsten von Maynz ergeben hat. Als den 13ten besagten Monats dieser Todfall allgemein bekannt wurde, übergab die Maynzische Subdelegation noch den nämlichen Nachmittag der Kaiserl. Commission ihre neue von dem Domkapitul gefertigte Vollmacht; zugleich meldeten sich auch der Churtrierische und Chursächsische zu dem Directorial-Amte. Als sich den folgenden Tag die Subdelegirten zu dem gewöhnlichen Consess versammelten, gab die Kaiserl. Commission gleich anfänglich zu erkennen, wie Sie hoffen wolle, daß die bedauerliche Ereigniß der von Kaiserl. Majest. und dem Reich hoch empfohlenen Betreibung des Visitations-Geschäfts keinen Aufenthalt verursachen sollte. Hierauf erbothen sich alle 3 Prätendenten zur Directorial-Verrichtung, und deducirten die bekannten Gründe ihres Anspruches. Die Kaiserl. Commission schlug als ein Auskunftsmittel vor, daß weil vor das Maynzische Domkapitul, unter dessen Verwahrung die Reichs-Acta ohnehin stehen, die Actus ultimæ possessionis sprechen, demselben das Directorium einsweilen salvo jure cujuscunque gestattet werden

werden möchte. Weil aber weder der Churtrierische noch der Chursächsische dieses Interimsmittel anzunehmen sich getraueten, auch das von einigen Subdelegationen vorgeschlagene Temperament: daß ohne Directorio fortzufahren, und die vorkommenden Gegenstände ohne Umfrag, ohne Aufruf, und ohne zu concludiren angehöret werden sollen, als ein gegen Gesetz und Ordnung laufendes Unternehmen verworfen worden, so wurde die Abrede genommen, daß die Churtrierische und Chursächsische Subdelegationen über den Vorschlag der Kaiserlichen Commission per Estaffetta einholen sollen. Es sind aber von beyden Höfen keine zur Fortsetzung des Geschäfts vergnügliche Erklärungen erfolget; daß also wie leicht vorauszusehen ist, unser Consess bis nach erfolgter Maynzischen Wahl unthätig verbleiben wird.

Leben Sie wohl.

Beylage zum vorstehenden Brief.

Conclusum per majora.

Es wäre die Untersuchungs-Sache gegen den Juden Nathan Aaron Wetzlar nach der ex officio angeordneten und geführten Defension nunmehro für beschlossen anzunehmen, sofort dieserwegen der dahier an dem K. R. K. Gericht verübten justiz-Mackleren und Corruptionen dahin zu verurtheilen, daß er

a) theils wegen, nach eigener Geständniß an ehmalige Kammergerichts-Mitglieder gegebenen Geschenken, theils wegen des aus diesem schändlichen Gewerb, und getriebenen Justiz-Handel gezogenen Gewinst, in Gemäßheit deren Reichs-Verordnungen, und gemeiner Rechten die Summe von 232/145. Gulden zu des Fisci Nutzen aus seinem Vermögen, in wie weit solches hinreichet, entrichten solle; anbey

b) zur weiteren Bestrafung, als worzu ihm der dahier erlittene 3. jährige Arrest mit angerechnet werde, annoch auf 3. Jahr lang nacher Frankfurt zur gefänglichen Verwahrung abgelieferet, und dem dasigen löblichen Magistrat als seiner Obrigkeit übergeben, sofort daselb-

selbsten währendem Arrest auf seine eigene in deren Ermanglung aber des Kais. Fisci Kösten unterhalten werden solle, mit dem Bedeuten, daß er Jud Nathan

c) vor immer von dem Wohnsitz des K. und R. K. Gerichts verwiesen, und ihme nie verstattet seyn solle, jemalens mehr unter einigerley Vorwand daselbsten persönlich sich einzufinden, noch mittel- oder unmittelbar mit K. gerichtlichen Mitgliedern, und sonstigen diesem Gericht angehörigen Personen einige Correspondenz oder Umgang zu pflegen, am wenigsten aber weder durch sich, noch durch andere einige Sollicitatur an dem K. R. K. Gericht zu übernehmen, auch sich mit Niemand über etwas, es bestehe auch, worinnen es wolle, so er bey dem dahiesigen hohen Reichs-Visitat. Congreſs entweder schrift- oder mündlich angebracht, auf irgend einige Art einzulassen, oder hievon an jemand, es werde dann solches von einem hohen R. Visitat. Congreſs, oder durch Obrist-Reichs-Richterlichen Befehl aufgegeben, einige Eröfnung zu thun, welches alles der Jud Nathan Aaron Wetzlar mittelst eines vor der Thora abzulegenden Eides bey Ankunft des general-Fiscals in dessen Gegenwart anzugeloben hätte. Wannenhero

d) dem

d) dem general Fiscal von allem diesen Nachricht zu geben, um sich nacher Frankfurt zu verfügen, daselbsten den statum des Jud Nathanischen Vermögens von dasigem löbl. Magistrat sich vorlegen zu lassen, der mit Creditoren vorzunehmenden liquidation beyzuwohnen, die kurz vor des Juden Arretirung ausgestellte Wechsel genau zu durchsehen, und zu untersuchen, auch falls hierwegen ein Verdacht einer simulirten Schuld-Verschreibung sich äußeren sollte, solchem auf das fleißigste nachzusetzen, anbey eben so dahin nachzuforschen, ob nicht etwas, und wohin allenfalls von dem Vermögen des Juden Nathan Aaron Wetzlar, es bestehe nun solches in baarem Geld, Schuldbriefen, Buch-Schulden, Silber, Geschmuck, Kaufmanns-Waaren, oder sonstigen Stücken, auf Seiten gebracht worden seyen, wessentwegen dann

e) der Jud Nathan nach Gestalt der Umständen vor der Thora einen feyerlichen Eide in seiner des Fiscalen Gegenwart ablegen solle, daß er alles sein Vermögen, es bestehe solches, worinnen es immer wolle, und wo es sich befinden möge, getreulich anzeigen möge: Wovon zugleich

f) dem löbl. Magistrat zu Frankfurt Eröfnung zu thun, damit dieser den Juden Nathan

than in eine sichere, alle Collusion verhütende, jedoch leidentliche Verwahrung auf 3. Jahre lang nehme, dem Fiscali generali auf sein Anmelden den Vermögens statum, und alle dahin einschlagende Schriften und Urkunden vorlege, in dessen Gegenwart dem Juden Nathan nach Gestalt der Umstände vor der Thora einen Manifestations-Eide sowohl, als auch den besonders oben ad c. bemerkten feyerlichen Eid abnehme, auch mit denen Creditoren liquidire, sofort dem gedachten general-Fiscalen in seinem Ansuchen, und allem Zweck-dienlichen Rechts-beförderlichen an Hand gehe; dann aber nach ausgelieferten Zubringen des Nathanischen Weibes und bezahlten rechtmäßig befundenen Schulden die zur fiscalischen Strafe dem gedachten Juden angesetzte Geld-Summa ad 232145. fl. entweder ganz, oder in so weit das Vermögen des Juden hinlanget, zu Handen stelle; endlichen wäre

g) der general-Fiscal anzuweisen bey dem von Reüß wegen allschon in denen Handlungs-Büchern quittirten, und in dem Statu des Jüdischen Vermögens nicht befindlichen, dato ohnbezahlten Buchschulden ad 3923. fl. 18. Kr. 8139. fl. 47. Kr. und 8559. fl. 25. Kr. (als worüber ihm die Abschriften deren Conto zuzustellen) die Zahlung einzufordern, und wie alles von

ihm

ihm vollzogen worden, seiner Zeit anhero schriftlich anzuzeigen, Schließlichen wäre

h) dem Collegio Camerali von all- obigem Nachricht zu geben, mit dem Anfügen, die diesfallsige Conclusa Visitationis dem Protocollo Pleni beyzulegen, und auf die Befolgung zu sehen.

LXXXI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 30ten Septembr. 1774.

Meiner Unpäßlichkeit schätzbarester Freund! müssen Sie es zuschreiben, daß ich mit meinem Schreiben so lange zurückgeblieben bin. Sie haben aber auch dabey nicht viel verlohren, indem ich ohne dieß einen sehr geringen Vorrath von Reichs-Neuigkeiten habe, und auch diese Ihnen schon bekannt seyn dörften.

Den 11ten vorigen Monats wurde zu Regensburg das vom 4ten besagten Monats datirte Kaiserl. Hof-Ratifications-Decret auf das Reichsgutachten vom 3ten Junius die Berichtigung des Deputations-Schematis betreffend zur dictatur gebracht. „Ihre Kais. Maj. erklären hierinnen ihre gnädigste Begnehmigung „die-

„dieses Reichs-Gutachtens, und wollen sonach „Kraft ihres Kais. allerhöchsten Amts weiters „verfügen, daß, so wie die Abwechslung der „ersten mit der zweyten Klasse auf den 1ten No„vembr. gegenwärtigen Jahres fest beschlossen „und dessen Vollzug behörig veranstaltet ist, „auch die fernere Abwechslung deren folgenden „Klassen nach diesem vereinbarten Verzeichniß „ohnaufhaltlich fortgesetzet, somit alles genau „erfüllet werde, was in den Reichs-Satzungen „hierunter bereits vorgesehen, und zur Wohl„fahrt des Justiz-Wesens am Kais. Kammer„gericht ersprießlich ist.

„Was den anderen Theil des Gutachtens „betreffe, mit welchem beede höhere Collegien „die Vorsehung bey dem Reichsstädtischen Col„legio einrathen, damit für die inter Depu„tatos Imperii in obgedachten Klassen vorkom„mende Reichsstädte zu Aufbringung deren er„forderlichen Deputations-Kösten auf dienliche „Maaßnehmungen gedacht werde etc. etc. ha„ben Ihre Kais. Maj. allergnädigst beschlossen, „deshalb verlangter maßen das reichsstädtische „Collegium zu vernehmen, und in alle Wege „zu bewirken, damit nach dem Sinn und Vor„schrift deren Reichsgesetze niemals ein Unter„bruch oder Hinderniß bey Fortsetzung der Vi-

„sitation

„sitation und Vornehmung deren Revisionen „zu besorgen seyn.

„Ihre Röml. Kais. Maj. seyen endlich der „ferneren gnädigsten und gänzlichen Zuversicht, „daß auch nunmehr das übrige zur dauerhaften „Einrichtung und Erhaltung des Justizwesens „am Kammergericht erforderliche auf die des= „halb seit mehreren Jahren der allgemeinen „Reichs=Versammlung vorgelegte gnädigste Ge= „sinnungen in reiffe Berathschlagung gezogen, „und zum gedeilichen vollständigen Gutachten „gebracht werde, um von dem wichtigen ge= „meinnützlichen Geschäfte zum Ruhme deren „dazu patriotisch=beytragenden und zur Wohl= „fahrt des Vaterlandes die balvige glückliche „Vollendung zu sehen. ꝛc.

Daß der Schluß dieses Kaiserl. Ratifications=Decrets auf das schon so lang zu Regensburg haftende Gutachten in materia turni, recurrentiæ causarum, und anderer in das Systematicum des Kammergerichts einschlagender Materien deute, sehen Sie von selbst; jedoch kann ich Ihnen nicht bergen, daß mein Freund zu Regensburg wenig Hofnung gebe, daß die Erledigung dieser wesentlichen Gegenstände sobald erfolgen werde.

Uebrigens will sich zu Regensburg eine neue Zänkerey erheben; wie lange nämlich die zweyte Klaß zu dauern haben solle? In dem J. R. Abschiede ist zwar die Abwechslung von 6. zu 6. Monaten ausdrücklich festgestellet; es wollen aber viele Gesandtschaften dafürhalten, daß eine so kurze Dauer dem Geschäfte nicht vorträglich, und daß also wenigstens auf die Erstreckung durch ein ganzes Jahr anzutragen, und hierüber ein neues Reichsgutachten zu erstatten wäre. Die Stände aber, welche sich an Brandenburg und Braunschweig anzuschließen pflegen, sollen sich dahin geäußert haben, daß man dermalen schon über die nöthige Dauer der künftigen Klassen kein Urtheil fällen könne, sondern es müsse erst der von der ersten Klaß zu erstattende Schlußbericht, samt dem von selber abgeforderten Gutachten, wie die übrigen Visitations-Gegenstände unter die folgenden Klassen zu vertheilen wären, erwartet werden.

Es ist zwar richtig, daß in dem oberwehnten Kais. Ratifications-Decret die Zeit der Dauer der folgenden Klassen nicht wörtlich ausgedruckt worden; es dörfte aber dennoch die Kaiserl. Gesinnung schon daraus genug abzunehmen seyn, daß sich hierinnen ausdrücklich auf die Vorschrift des J. R. Absch. und der Kais. Wahl-Kapitulation bezogen worden, als worinnen

innen die 6. monatliche Frist bestimmet wird. Und zu dem ist wenigstens so viel gewiß, daß der Kaiser von dem bestehenden Buchstaben des Gesetzes für Sich allein niemals abgehen werde; es würde demnach auf ein neues Reichs-Gutachten ankommen, wenn man für die folgende Klassen eine Zeit von einem Jahre ausmessen wollte. Ich glaube aber werthester Freund, daß man erst den Betrag der zweyten Klasse abwarten sollte, um zu sehen, ob es auch zur Beförderung des Geschäfts diensam sey, die Dauer derselben zu verlängeren.

Ich habe werthester Freund, in meinem lezteren Schreiben die Bemerkung gemacht, daß durch die Abstimmung über die Berichtigung der Deputations-Kassen der Saz: daß ein jeder Religions-Theil das Recht haben solle, die Deputatos seines lateris selbst zu benennen, einen herben Stoß bekommen habe. Dieses mögen auch ihre Religions-Verwandte nachhin eingesehen haben, indem die Gesandtschaften A. C. zu Regensburg unterm 22ten Junii ein eigenes Conclusum folgenden Inhalts bekannt gemacht hatten: „Es sey von den Reichsständen A. C. „schon aller ehevoriger Zeiten, bey entstande-„nen Reichs- und Collegial-Deputations-Fäl-„len der sorgsame Bedacht dahin genommen „worden, damit die hierunter obwaltende Jura

Uebrigens will sich zu Regensburg eine neue Zänkerey erheben; wie lange nämlich die zweyte Klaß zu dauern haben solle? In dem J. R. Abschiede ist zwar die Abwechslung von 6. zu 6. Monaten ausdrücklich festgestellet; es wollen aber viele Gesandtschaften dafürhalten, daß eine so kurze Dauer dem Geschäfte nicht vorträglich, und daß also wenigstens auf die Erstreckung durch ein ganzes Jahr anzutragen, und hierüber ein neues Reichsgutachten zu erstatten wäre. Die Stände aber, welche sich an Brandenburg und Braunschweig anzuschließen pflegen, sollen sich dahin geäußert haben, daß man dermalen schon über die nöthige Dauer der künftigen Klassen kein Urtheil fällen könne, sondern es müsse erst der von der ersten Klaß zu erstattende Schlußbericht, samt dem von selber abgeforderten Gutachten, wie die übrigen Visitations Gegenstände unter die folgenden Klassen zu vertheilen wären, erwartet werden.

Es ist zwar richtig, daß in dem oberwehnten Kais. Ratifications-Decret die Zeit der Dauer der folgenden Klassen nicht wörtlich ausgedruckt worden; es dörfte aber dennoch die Kaiserl. Gesinnung schon daraus genug abzunehmen seyn, daß sich hierinnen ausdrücklich auf die Vorschrift des J. R. Absch. und der Kais. Wahl-Kapitulation bezogen worden, als worinnen

innen die 6. monatliche Frist bestimmet wird. Und zu dem ist wenigstens so viel gewiß, daß der Kaiser von dem bestehenden Buchstaben des Gesetzes für Sich allein niemals abgehen werde; es würde demnach auf ein neues Reichs-Gutachten ankommen, wenn man für die folgende Klassen eine Zeit von einem Jahre ausmessen wollte. Ich glaube aber werthester Freund, daß man erst den Betrag der zweyten Klasse abwarten sollte, um zu sehen, ob es auch zur Beförderung des Geschäfts diensam sey, die Dauer derselben zu verlängeren.

Ich habe werthester Freund, in meinem letztern Schreiben die Bemerkung gemacht, daß durch die Abstimmung über die Berichtigung der Deputations-Kassen der Satz: daß ein jeder Religions-Theil das Recht haben solle, die Deputatos seines lateris selbst zu benennen, einen herben Stoß bekommen habe. Dieses mögen auch ihre Religions-Verwandte nachhin eingesehen haben, indem die Gesandtschaften A. C. zu Regensburg unterm 22ten Junii ein eigenes Conclusum folgenden Inhalts bekannt gemacht hatten: „Es sey von den Reichsständen A. C. „schon aller ehevoriger Zeiten, bey entstande„nen Reichs- und Collegial-Deputations-Fäl„len der sorgsame Bedacht dahin genommen „worden, damit die hierunter obwaltende Jura

„statuum et collegiorum beyderley Religions-
„Theile denen Verordnungen des Westphäli-
„schen Friedens und dem Herkommen gemäß,
„durchgehends unverlezt und um so mehr noch
„voll aufrecht erhalten würden, als in hoc ju-
„re deputandi ex suo corpore vel Collegio
„sich von dem anderen Religions-Theile ein-
„greiffen, oder durch dessen majora darunter
„sich Ziel und Maaß setzen zu lassen von den
„nachtheiligsten Folgen seyn müßte; daher dann
„auch durch mehrfältige feyerlichste Conclusa
„Corporis Evangelicorum fest darauf bestan-
„den, und die nämliche privative Gerechtsame
„zum öfteren so gar in Contradictorio stand-
„haft behauptet und ausgeübet worden; also
„habe man nicht weniger von Seite des Cor-
„poris Evangel. bey neulicher Gelegenheit der
„in Comitiis gehandelten Berichtigung derer
„zeithero noch ruckständig gewesenen vier lezte-
„ren des Kaiserl. und Reichskammer-Gerichts-
„Visitations-Deputations-Klassen in gleicher
„Art sich benommen, und so viel die bey dem
„bekannten Schemate Deputationum des
„Jahrs 1654. sich inzwischen ergebene Verän-
„derung oder sonst darüber vorgefundene An-
„stände betroffen, des anliegenden Schematis
„dießeitiger höchster und hoher Deputandorum
„in Conferentia vom 28ten May lezthin ein-
„müthig

„müthig sich verglichen, zugleich aber hiebey noch „beliebet, über den solchmaligen Vorgang ein „eigenes Conclusum Corporis (wie anmit ge„schehe) zu künftiger Nachricht und Gebrauch „zu errichten.

Allein neben dem, daß der obgemelte Satz überhaupt noch gar nicht ausgemacht ist, und sich Beyspiele für und dagegen aufzeigen lassen, so tritt auch im gegenwärtigen Falle der Umstand ein, daß es hier nicht um die Einrichtung neuer Klassen oder einer neuen Deputation zu thun sey, sondern daß man nur nach der bereits in dem Reichs-Abschiede enthaltenen Vorschrift diese schon bestimmte Klassen wegen einigen sich ergebenen Veränderungen zu ergänzen hatte. Und wenn man endlich die ganze Sach im Grunde betrachtet, so ist sie allemal von geringer Erheblichkeit. Dann lasse man auch wirklich jedem Religionstheile die Benennung seiner Deputandorum heimgestellet seyn, so wird selbe doch erst dazumal zu einen verbindlichen Gesetz, wenn das Schema der benannten Deputandorum dem Reichsgutachten eingeschaltet, und dieses hierauf von Kais. Maj. ratificiret wird.

Leben Sie wohl.

LXXXII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 1ten Novembr. 1774.

Die Berathschlagungen des hiesigen Consessus, welche durch die Streitigkeiten wegen des Directorii aufgehalten worden sind, haben den 26ten Julii wiederum ihren Anfang genommen, nachdem Tags vorher Chur-Maynz sich bey Kaiserl. Commission legitimiret, und solches die besagte Commission in der Sitzung 841. gewöhnlichermaßen angezeiget hat. Worauf sogleich Chur-Sachsen und Chur-Trier ihre Verwahrungen wegen des Directorii sede vacante; die Churmaynzische Subdelegation aber eine Gegenäußerung zum Protocoll gaben. Die Kaiserl. Commission erklärte hierauf, „daß „selbe so wenig an der Vollmacht des Domka„pituls als an Fortsetzung des Reichs-Directo„rii in Namen desselben einen Anstand gefun„den habe;“ welches zu neuen kurzen Verwahrungen von Seite der Chur-Sächsischen und Chur-Trierischen Subdelegationen Anlaß gab. Es sind bey Gelegenheit dieses Streites auch noch mehrere zeitverderbliche Aeußerungen zum Proto-

Protocoll gekommen, wobey ich mich aber um so weniger aufhalten will, als selbe unserm lateri gewiß keine Ehre machen.

In der darauf folgenden 842ten Sitzung nahm die ganz ausserordentlich weitläuftige Relation wegen der Gebrechen des Herrn Kammerrichters ihren Anfang. Es wurde sowohl mit dieser als auch mit der, zu jedem Punkt sogleich abgelegten Correlation, und erfolgten Abstimmungen ungemein viel Zeit durchgebracht, besonders wenn man jene Menge der Sessionen, welche schon vorhin diesem Gegenstande gewidmet worden, darzu rechnet.

Der erste Punkt wegen der Immedietät eines Kammerrichters wurde für dermalen ganz übergangen.

Bey dem zweyten Punkt wegen Corruptionen, welcher bis zur 868. Sitzung inclusivè behandelt worden, ist auf alle gegen den Herrn Kammerrichter gemachte Anzeigen das Conclusum per majora dahin ausgefallen: „Der Herr Kammerrichter wäre von aller ge„gen ihn angebrachten Beschuldigung und wi„drigen Verdachts frey zu erklären; der Satis„factions-Punkt aber in Gemäßheit der Reichs„Instruction seiner Zeit vorzunehmen.

Der dritte Punkt betraf die bessere Bewahrung der Geheimnisse des Gerichts. Dieser

ser Vorwurf wird zwar dem Gerichte schon von vielen Zeiten her gemacht, man hat aber nicht erweisen können, daß hierinnen dem Kammerrichter etwas mehrers zur Last geleget werden könne. Und, Freund! wie wäre es, wenn man diesen Vorwurf auch bey unserm Consess untersuchen wollte? Ein neues Beyspiel giebt die Hamburgische neue Zeitung 117. Stück den 23ten Julii dat. Regensburg, an die Hand, indem hierinnen ein Verzeichniß beygefüget wird, wie viel der Jud Nathan Aaron sowohl an einige bereits verstorbene, als auch an die lezthin cassirte Beysitzer am Gelde verschmieret habe.

Die übrige gegen den Herrn Kammerrichter aufgestellte Punkten waren ohnehin von gar keinem Belange, daß also gestern in der 897. „Sitzung als der lezten dieser ersten Deputations-Klasse das Conclusum überhaupt dahin ausgefallen ist: „Der Herr Kammerrichter „werde von all- und jeden gegen ihn vorgekom„menen Personal-Gebrechen und wirklichen „Verdacht derenselben vollkommen frey gespro„chen, ausserhalb jener Punkten, worinnen „Visitations-Weisungen bereits beschlossen „worden. Die in Re- et Correlatione an„gezeigte Real-Gebrechen aber werden zur be„sondern Deliberation ausgestellet.

Die

Die Worte ausserhalb jener Punkten ꝛc. erforderen eine Erläuterung: es sind nämlich dieser Punkten ungefähr 3. bis 4., und zwar von sehr geringer Erheblichkeit: nämlich 1mo daß Herr Kammerrichter die Reichsstädtische Abgeordnete gebührend empfangen und anhören; 2do wenn er zu Rath nicht kommen kann, solches dem an seiner statt dirigirenden Præsidenten zeitlich wissen lassen, und vorläuffig die nöthigen Verfügungen veranstalten; 3tio keiner Parthey einen Procuratorem vorschlagen solle.

Dieses ist also der Ausgang der mit so vielem Umtriebe behandelten kammerrichterlichen Untersuchung. Wenn man alles, was dabey vorgefallen, angewendet, und gekünstelt worden ist, in Erwegung nimmt, so dörfte wohl schwerlich ein Beyspiel eines solchen Verfahren aufgezeiget werden können. Fast würde die erste Klaß ohne Concluso über diesen Gegenstand haben abziehen müssen, wenn man nicht den vollen Ernst, daß die zweyte Klaß an dem bestimmten Tag unaufhaltlich einrücken werde, in Betrachtung gezogen, und die lezte Seßion zu dem Ende von 8 Uhr frühe bis 5 Uhr Nachmittag fortgesetzet hätte, wovon das Protocoll dieser einzigen Sitzung gegen 150. Bogen betragen wird.

Der

Der sich sonst von selbst gebührende, von Kaiserl. Majest. und dem Reich aber lezthin ausdrücklich abgeforderte Bericht über die 7½ jährige Operation der hiesigen Deputation hat wegen den eingemengten Aufzüglichkeiten in der Kammerrichters-Sache nicht berichtiget werden können, sondern es wird anstatt dessen nur ein bloßer Entschuldigungs-Bericht an Kaiserl. Majest. abgelassen werden, wovon Churmaynz in der lezten Sitzung den Aufsatz verlesen hat.

Die personal-Recessirungen zwischen den Churmaynzischen Directorial- und Churbrandenburgischen Subdelegirten, und die Anfälle der Bremischen Subdelegation gegen den zweyten Kaiserl. Commissarium will ich nicht nur wegen Mangel der Zeit, sondern auch um die Ehre unserer Deputation zu schonen, hier unberührt übergehen, und meinem werthesten Freund zu bedenken geben, was für Regungen am Ende die Scheiterung eines schon so lang festgestellten Plans, wie die Entfernung des Kammerrichters gewesen, herfürbringen könne.

Uebrigens stehet nunmehr der Anfang der zweyten Deputations-Klasse bevor. Es ergeben sich aber theils wegen der Legitimationen theils in Ansehung einiger Præcedenz-Streitigkeiten so viele Irrungen, daß die Geschäfts-

schäfts-Behandlung selbst wohl noch durch einige Täge einen Anstand nehmen dörfte. Ich wünsche nur, daß diese neue Klasse alle jene Vorwürfe vermeide, welche sich die Erste zugezogen hat. Aber nicht alle sehen den Aufenthalt zu Wezlar mit gleichen Augen an; Die Folge davon werden Sie von Selbsten errathen.

Leben Sie wohl.

LXXXIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 2ten Decembr. 1774.

In Voraussetzung meines aufrichtigen Wunsches, daß in dem eintretenden neuen Jahre am Glück und Vergnügen meinem schäzbaresten Freund nichts ermangeln möge, wünsche ich zugleich für das gemeine Beste, daß in dem künftigen Jahre der Fortgang des Visitations-Geschäfts mehr gedeilichere Wirkungen nach sich ziehe. Aber so viel ich noch unter der Hand vernehme, will dazu nicht viele Hofnung anscheinen. Mir scheinet auch nicht eine Möglichkeit dazu vorhanden zu seyn, so lang nicht

gewisse Vorurtheile abgeleget, der Zwang, durch welchen einige Vota ihres lateris geleitet werden, aufgehoben, und der Operations-Plan selbst verbessert wird.

Was die Vorurtheile und den Zwang betrift, davon liegt abermals ein klares Zeugniß in der Abstimmung über die Gebrechen des Hrn. Kammerrichters am Tage. Läugnen Sie nur nicht, bester Freund, daß man gegen einige ihrer Collegen, und vielleicht auch gegen Sie selbst die drohende Sprach geführet habe: daß diejenigen, welche für den Herrn Kammerrichter votiren würden, bey dem gesammten Corpore Evangelicorum angeklaget werden, und dessen nachdrückliche Ahndung erfahren sollten, weil dem Interesse des A. C. Verwandten Religions-Theiles an der Amotion des jetzigen Herrn Kammerrichters, und wo nicht an der gänzlichen Aufhebung dieses Amts, doch wenigstens an dessen Beschränkung höchstens gelegen sey. Alles dieses in Consequentiam priorum des bekannten Durlachischen Schreibens.

Was hingegen den Operations-Plan betrift, so vergönnen Sie mir, werthester Freund! daß ich Ihnen hierüber meine Gedanken eröfne. Der Hauptvortheil für das Geschäft würde allemal darinnen bestehen, wenn die zweyte Klaß vermöget werden könnte, Sich sogleich

nach dem Buchstaben der Reichsgesetze in vier Senaten abzutheilen, deren der eine die Visitation fortzusetzen, die drey übrigen aber an die Revisionen Hand anzulegen hätten. Wenn man mit wahrem Ernst und mit reiner, nur auf das Justiz-Wesen gerichteten Absicht zu Werk zu gehen gedenket, so sehe ich keine Hindernisse. Man vernimmt, daß der dermalige Herr Churfürst zu Maynz die Prætension auf die vierfache Stimm salvo directorio fallen zu lassen gedenke, und zu dem könnten die neu angekommenen Subdelegirten mit größtem Nutzen sogleich zu den Revisionen gebraucht werden, da Sie von dem Lauf der Berathschlagungen über die Personalgebrechen ohnedieß keine hinlängliche Nachrichten besitzen.

Ferners sollten wöchentlich vier Sessionen auf die Art gehalten werden, wie solches beym Anfang der Visitation Ao. 1767. und 68. beobachtet worden.

Nicht minder wäre darauf zu sehen, daß die Vota kürzer gefasset, und vornehmlich das weitläuftige dictiren abgestellet würde. Es ist zwar leicht vorzusehen, daß solches nicht unmittelbar werde erzwungen werden können, ich sollte aber glauben, daß Sich eine Kaiserl. Commission und das Directorium nicht irre machen lassen sollten, die Subdelegirten, wenn

Sie

Sie etwa 20. Zeilen dictiret haben, zu erinnern, ob Sie nicht das übrige verlesen wollten: besonders wäre nicht zu gestatten, daß ein Subdelegirter das Conclusum wegen seines öfters abgebrochenen und dann nachzuholenden Voti aufhalten könne. Das Kaiserl. Comissions-Decret vom 15ten April 1669. würde das Directorium hierinnfalls hinlänglich bedecken.

Weiters vermeine ich, daß die Bestellung von Re- und Correferenten den Fortgang des Geschäfts bisher sehr gehindert habe. Durch das Verlesen solcher weitläuftigen Re- und Correlationen wird ungemein viele Zeit dem Consess entzogen; an die berufene Valloner-Correlation darf man ohne Grauen gar nicht gedenken.

Auf solche Art sollte man hoffen, daß die zweyte Klaß wenigstens die Visitations-Geschäfte ganz aufräumen, und dann der dritten Klaß den gewissen Angang der Revisionen überlassen könnte, wie wohl, wie ich bereits gemeldet habe, zu wünschen wäre, daß die Revisionen als ein wichtiges Hauptgeschäft aller Klassen der gegenwärtigen Deputation so gleich bey dieser zweyten Klasse mittelst Abtheilung in die Senaten vor die Hand genommen würden.

Da

Da ich jüngsthin Gelegenheit gehabt habe, verschiedene der alten Speyerischen Revisionen durchzublättern, wie erstaunte ich nicht, da ich sah, mit welcher Kürze, und schöner Ordnung man dabey verfahren ist. Es dörfte Ihnen nicht unangenehm seyn, bester Freund, wenn ich einen kleinen Auszug davon vorlege. Sobald die Recusations-Handlungen, die Rectification des Gerichts, und des Kammergerichts Submission vollzogen war, geschah in einer Session die Vorladung und Verendung. In der folgenden Session erschien das Kammergericht per Re- & Correferentes mit den Acten um die Rationes decidendi ihres gesprochenen Urtheils zu rechtfertigen; wo dann in den Revisions-Sachen dermalen jene vorzuziehen seyn werden, welchen der J. R. Absch. §. 124. und 133., und die Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 8. den ausdrücklichen Vorzug und Abtheilung vorschreibet. Dann wurde eine Sitzung zur Ablesung der gravaminum revisionis und der gegentheiligen Beantwortung verwendet, wobey auch itzo die Berichtigung der Revisions-Sportulen, wie in dem J. R. Absch. §. 126. geordnet wird, vorzunehmen wäre. Hiernächst muß ein jeder Richter vermöge seines abgeschwornen Eides die Acten selbst besichtigen, in wie weit jedes gravamen par-

tis revidentis Grund habe oder nicht? keineswegs aber ist es erlaubt, oder den Gesetzen gemäß wie in appellatorio, den Proceß ganz von neuen zu examiniren, und umzuschmelzen. Sobald nun mit dieser Einsicht die Revisores zu Ende gekommen, wäre eine Sitzung zu der im J. R. Absch. §. 133. angeordneten gütlichen Vergleichung zwischen den sich einfindenden Partheyen jedoch ohne Aufzug, zu verwenden. Wird ein solcher Vergleich nicht zu Stande gebracht, so ist in der darauf folgenden einer oder zweyen Sitzungen die Ablegung der Urtheils-Stimmen (welche aber allemal kurz gefaßt seyn müssen) und dann die Abfassung des Urtheils selbst vorzunehmen, und kann sodann in nächster Session die Abfertigung des Urtheils an das Kammergericht zur Execution, wie auch die Remissio actorum vollzogen werden. Wenn man also unsere Vorfahrer nachahmen wollte, so könnten auf solche Art die Revisionen in kurzer Zeit ihre Erledigung erhalten.

Leben Sie wohl.

LXXXIV.

LXXXIV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

Den 13ten Jenner 1775.

Theils wegen länger verschobenen Legitimationen einiger Subdelegationen theils wegen verschiedener Rang-Forderungen, wovon ich Ihnen schätzbarester Freund sogleich eine nähere Nachricht ertheilen werde, ist die Eröfnung der zweyten Klasse erst den 23ten Novembr. für Sich gegangen.

Die erste dieser Rangforderungen betraf Pfalzneuburg. Es ist gewiß, daß diesem Reichsstande der Sitz und Aufruf auf der weltlichen Bank nach Magdeburg, Lautern und Simmern mithin nach Maaß der alternirenden Umfrage von der geistlichen auf die weltliche Bank unmittelbar nach Hoch- und Teutschmeister, folglich vor den gesammten Fürstl. Sächsischen Häusern und also lang vor Sachsen-Coburg zukomme. Es ist auch zugleich gewiß, daß die Reichs-Instruction §. 5. verordne, daß die Subdelegirten bey diesen Deputationen „ihre Sessionen nach Ordnung ihrer Sitze im „Reich salvo respective alternationis jure

tis revidentis Grund habe oder nicht? keinesweges aber ist es erlaubt, oder den Gesetzen gemäß wie in appellatorio, den Proceß ganz von neuen zu examiniren, und umzuschmelzen. Sobald nun mit dieser Einsicht die Revisores zu Ende gekommen, wäre eine Sitzung zu der im J. R. Absch. §. 133. angeordneten gütlichen Vergleichung zwischen den sich einfindenden Partheyen jedoch ohne Aufzug, zu verwenden. Wird ein solcher Vergleich nicht zu Stande gebracht, so ist in der darauf folgenden einer oder zweyen Sitzungen die Ablegung der Urtheils-Stimmen (welche aber allemal kurz gefaßt seyn müssen) und dann die Abfassung des Urtheils selbst vorzunehmen, und kann sodann in nächster Session die Abfertigung des Urtheils an das Kammergericht zur Execution, wie auch die Remissio actorum vollzogen werden. Wenn man also unsere Vorfahrer nachahmen wollte, so könnten auf solche Art die Revisionen in kurzer Zeit ihre Erledigung erhalten.

Leben Sie wohl.

LXXXIV.

LXXXIV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

Den 13ten Jenner 1775.

Theils wegen länger verschobenen Legitimationen einiger Subdelegationen theils wegen verschiedener Rang-Forderungen, wovon ich Ihnen schätzbarester Freund sogleich eine nähere Nachricht ertheilen werde, ist die Eröfnung der zweyten Klasse erst den 23ten Novembr. für Sich gegangen.

Die erste dieser Rangforderungen betraf Pfalzneuburg. Es ist gewiß, daß diesem Reichsstande der Sitz und Aufruf auf der weltlichen Bank nach Magdeburg, Lautern und Simmern mithin nach Maaß der alternirenden Umfrage von der geistlichen auf die weltliche Bank unmittelbar nach Hoch- und Teutschmeister, folglich vor den gesammten Fürstl. Sächsischen Häusern und also lang vor Sachsen-Coburg zukomme. Es ist auch zugleich gewiß, daß die Reichs-Instruction §. 5. verordne, daß die Subdelegirten bey diesen Deputationen „ihre Sessionen nach Ordnung ihrer Sitze im „Reich salvo respective alternationis jure

„an einer Tafel nehmen können.“ Hingegen aber prætendirte unser Latus, daß selbes den Pfalzneuburgischen zu sich nicht aufnehmen könne, und der Aufruf von einem Latere zu dem andern zu geschehen habe. Die Sache wurde aber endlich dadurch in Güte verglichen, daß der Pfalzneuburgische in der ersten Sitzung der zweyten Klasse die Erklärung von sich gab, „daß Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu „Bezeigung ihrer patriotischen Gesinnungen „unnachtheilig im übrigen geschehen lassen wollten, daß ihre Subdelegation vor diesmal „die Sitzung lateraliter nach dem Schema, „jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung und „Verwahrung, daß niemal eine Folge darob „gezogen werden möge, oder auch nur eine widrige Anregung in Zukunft davon geschehe, „lediglich intermistice, und Ersuchungsweis „bis auf andere gefällige Instruction alsdann „angehen könne, wann zuvorderst Sachsen-„Coburg dem gemeinsamen Ersuchen beygetretten seyn werde.“

Der zweyte Rangstreit bestund darinnen, daß der Gräflich-Frankische Subdelegirte den Vorsitz vor dem, von den Catholischen Westphälischen Grafen bevollmächtigten Subdelegirten forderte. Es ist zwar außer Zweifel, daß die Fränkische Grafenbank vor der Westphäli-

phälischen auf dem Reichstage den Vorzug habe. Allein da das Deputations-Schema eigentlich keine Bank, sondern auf beyden Seiten nur einen Grafen benennet, ohne zu bestimmen, aus welcher Bank derselbe seyn solle mit dem Ausdruck in utroque latere: 10. ein Graf; so gab man als eine natürliche Folge an, daß jener Graf, welcher zur rechten Hand sitzet, wie itzo der Westphälische vor jenem zur linken Hand, wo der Fränkische sitzet, aufgerufen werden müsse. Diese Streitigkeit hat nachhin noch weitere widrige Folgen nach sich gezogen, wovon ich um den Gegenständen meines gegenwärtigen Schreibens bessere Ordnung zu geben, am Schlusse Nachricht geben werde.

Der dritte Rangstreit ergab sich zwischen dem Reichsstadt Ulmischen und dem Reichsstadt Rothweilischen Subdelegirten, da jener eben den auf dem Reichstage habenden Vorsitz hier anwenden wollte.

Ein merkwürdiger Streit war auch zwischen dem Herzoglich-Burgundischen und dem Salzburgischen Subdelegirten. Es ist Ihnen ohnehin bekannt, daß diese zwey Reichsstände auf dem Reichstage alterniren, nur bestehet unter Ihnen die Irrung wegen des ersten Tages. Es ist aber die Sach durch eine

gütliche Uebereinkunft, und durch eine großmüthige und dem Geschäfte sehr gedeihliche Nachgiebigkeit des Kaiserl. Königl. Hofes pro hoc actu folgender Gestalt beygeleget worden. Oesterreich hat nämlich den Vorsitz am ersten Tage für dieses Mal an Salzburg überlassen, und ad Protocollum erkläret: Daß das Durchlauchtigste Erzhaus bereit sey, die Entscheidung dieser Sache auf ein Compromiss ankommen zu lassen; inzwischen aber wollte sich Oesterreich um das Visitations-Geschäft nicht aufzuhalten, mit der Alternation und zwar so weit begnügen, daß (jedoch nur pro hoc actu solo & unico) Salzburg das Recht des ersten Tages ausüben möge. Salzburg verlas hierauf eine Gegenerklärung, in welcher sich zwar dem Oesterreichischen Antrage gefüget, anbey aber noch weiters ausbedungen werden wollte, daß Salzburg die erste Unterschrift des allenfalls zu errichtenden Abschiedes gebühren solle, und daß die Alternation nur dazumal Platz greife, wenn beyde Subdelegationen miteinander einer Visitations-Versammlung beywohnen. Oesterreich gab hierauf weiters zum Protocoll, daß Subdelegatus nicht bevollmächtiget sey, in einige Bedingnisse einzugehen; doch aber insbesondere

die

die erste Unterzeichnung des Abschiedes vorbehalten müsse.

Ich schreite nun zu den Geschäften der bisher gehaltenen Sitzungen selbst. In der 895. Sitzung wurde die zweyte Klaß mittelst einer Kais. Commissions-Proposition eröfnet, in welcher wiederholtermaßen die Beförderung des Visitations-Geschäfts sowohl, als die Erledigung der Revisionen anempfohlen, besonders aber erinnert wurde, daß man den altherkommlichen ordinem et modum tractandi negotia Visitationis und den stylum consuetum Imperii in tractando et deliberando genau einzuhalten sich patriotisch beeiferen wolle. Hierauf wurden in dieser, und den folgenden Sitzungen die Vollmachten untersuchet, und die Gelübden von den Subdelegationen theils abgelegt, theils erneuert.

In der 900ten Sitzung ergab sich, als man zu der Hinterpommerischen Vollmacht kam, ein besonderer Auftritt: Es hatte nämlich diese Subdelegation folgende Erklärung zum Protocoll gegeben: Se. Königl. Maj. hätten zwar wegen der seiner vormaligen Brandenburgischen Gesandtschaft sess 863. zugefügten Beleidigung Ursach gehabt, diese abzurufen und die Klaß gar nicht zu beschicken. Nur ihre patrio-

tische Gedenkungsart, und die Hofnung eine Genugthuung zu erlangen habe Sie zur gegenwärtigen legitimation bewogen, jedoch mit dem Vorbehalt: „daß wenn Sr. Königl. Maj. die „verlangte Genugthuung wider die Billigkeit „und ihr Erwarten nicht zugestanden werden „sollte, allerhöchst Selbe bedaureten ausser „Stand gesetzt zu werden, an dem ohne dieß „mit so wenigem Erfolg bekleidenden Visita- „tions-Geschäft weiteren Theil zu nehmen, und „eine Deputations-Versammlung weiter zu be- „schicken, worinnen es so weit gekommen, daß „die Einverständnisse Evangelischer Deputir- „ten sogar von einem Kais. Commissario mit „dem höchst anstößigen und beleidigenden Na- „men eines Complot offentlich beleget, und „ihren gesetzmäßigen Maaßregeln der Namen „von Chicanen gegeben worden; Sr. Königl. „Maj. und ihren Evangelischen Mitständen „werde dieser auf Reichs-Versammlungen noch „nie erhörte Ton, und eine solche Begegnung „unerträglich, mithin vorbehalten, die gemein- „same Beschwerde hierüber an Kais. Maj. zu „bringen.

Der Aufschluß dieser Brandenburgischen Erklärung bestehet darinnen; und zwar was die angezogene Beleidigung in der 863. Sitzung betrift, so gab hierzu eine gramaticalische Strei-

tigkeit

tigkeit den Anlaß. Es stunden nämlich in dem Schreiben, welches den Herrn Kammerrichter hätte graviren sollen, folgende Worte: quoique je n'aye nulle preuve à la main. Der Herr Kammerrichter erklärte diese Wort in seiner Defensions-Schrift also: obwohl er keine Proben in Handen habe. Die Brandenburgische Subdelegation hingegen behauptete, es wolle dieser Ausdruck nur so viel sagen, daß er keine Proben bey Handen habe, und der Herr Kammerrichter habe mithin in seiner Uebersetzung ein falsum begangen. Hierzu kam noch, daß der Chur Brandenburgische aus der Relation seines Vorfahrers folgende Worte (als wären sie in dem obgedachten Schreiben enthalten) einfliessen ließ: „daß ihme der Beweis nicht zu „Handen sey, er würde aber denselben vermuth„lich eher schaffen als seine Principales verra„then gewolt zu haben.„ Der Chur Maynzische Subdelegatus Keller und mehr andere Subdelegirte äußerten hierauf, daß diese Stelle in dem mehrgemelten Schreiben nicht zu finden sey, und da es sich wirklich so befand, und der Bremische Subdelegirte sich der Ausflucht behelfen wollte, daß also die vorgedachte Worte als ein eigenes Raisonnement des verstorbenen Chur-Brandenburgischen Subdelegati zu betrachten wären, sagte der genannte Chur-Maynzische

zische Subdelegatus, daß wenn die Uebersetzung des Herrn Kammerrichters als ein falsum beschuldiget werden wolle, so wäre auch diese Stelle der Relation, weil sie in dem Schreiben, ohne Absatz und ohne ein Zeichen zu geben, daß diese Worte nicht als pars narrativa litterarum, sondern als ein Raisonnement des Referenten vorgetragen werde, enthalten ist, ein falsum.

Gleich nach diesem Worte sprach der Chur Brandenburgische von Beleidigungen, welche er höchsten Orts anzeigen müßte. Der von Keller erklärte hierauf in instanti, daß Er niemand zu beleidigen gesucht, und nur so viel angemerket habe, daß sich der vorige Chur Brandenburgische Subdelegatus geirret habe. Man hätte glauben sollen, daß dieses Incidens auf den vorgemelten mündlichen Aeußerungen beruhen würde: Allein in der 864ten Sitzung brachte der Chur Brandenburgische diese ganze Sache in einem sehr heftigen Ton zum Protocoll, wogegen in der 868ten Sitzung der Chur-Maynzische Subdelegirte den ganzen Hergang der Sache ebenfalls zum Protocoll erläuterte. Die gleich hierauf erfolgte Gegensprach des ersteren gienge in der Heftigkeit so gar bis zu nachstehenden Vorwurf: „es sey kein anderer Subde-„legatus die Stelle des Inquisiti (mit diesem unge-

ungebührlichen Namen wird der Herr Kammerrichter beleget) „zu vertreten berechtiget, gegen den anderen Subdelegatum, welcher Inquisito das crimen e. g. falsi imputiret hat, „solches zu retorquiren, und dergleichen ohngebührliche negotiorum gestionem pro inquisito, welche keineswegs aus dem officio „suppletorio eines Richters behauptet und gerechtfertiget werden möge.„

Da nun diese Aeußerung ganz general, mithin alle mit dem Chur Brandenburgischen nicht einstimmige Subdelegirte als negotiorum gestores eines Inquisiti darstellte, so wurden auch einige andere Subdelegirte bewogen gegen diese Aeußerung ihre Ehre zum Protocoll zu verwahren. Der Chur Maynzische bezog Sich Sess. 871. lediglich auf seine vorige Erklärung mit dem Schlusse, „daß daraus nirgendswo „eine Beleidigung kommen würde.„ — Nachdem aber nichts destoweniger die Chur Brandenburgische Subdelegation, so oft selbe im Referiren fortfuhr, immer Reservationem reservandorum voraussetzte, sah sich die Chur-Maynzische Subdelegation veranlasset, mit einer weitläuftigeren Beantwortung der leztern Chur Brandenburgischen Aeußerung aufzutreten. Die dabey geführte Sprach war nachdrücklich, eingreiffend, und auf den Satz gebauet,

bauet, daß es in der Willkuhr einer Churbrandenburgischen Subdelegation nicht stehe, was für eine Person die Churmaynzische Stelle besetzen solle, und daß es mit der teutschen Stimm-Freyheit so weit noch nicht gekommen „daß einem Stimmführer die Gewalt eingeraumet „worden wäre, bey einem Reichs-Convent den „übrigen seine Meynung als ein nicht zu überschreittendes Gesetz aufzudringen, und diejenigen mit harten Ausdrücken und anzüglichsten Worten anzutasten, welche sich zum Beyfall oder zum Schweigen nicht zwingen lassen.„ Hierauf folgte eine Chur Brandenburgische Gegenerklärung, welche auf die vorige Reservation abgieng, und dann von Seite der Chur-Maynzischen die Beziehung auf ihre vorige Erklärung.

Das Spiel war dadurch noch nicht geendiget, indem in wenig Tagen darauf der Königl. Preußische Hof nicht nur durch ein von dessen Residenten zu Maynz überreichtes Promemoria, sondern auch durch ein eigenes Schreiben die Abruffung des Chur Maynzischen Subdelegirten v. Keller unter sehr nachdenklichen Aeusserungen forderte.

Was nun den weiteren Aufschluß der Chur Brandenburgischen Sess. 900. abgelegten Erklärung

klärung in Ansehung der der Kais. Commission gemachten Vorwürfe betrift, so verhält sich die Sach folgender Gestalt. In der 874. Sitzung, als die Relation über den — dem Herrn Kammerrichter gemachten Vorwurf wegen nicht gesetzmäßig vorgenommen haben sollender Distribution der Judicial-Acten abgelesen wurde, ermahnte der Bremische Subdelegirte, welcher eine Abschrift dieser Relation des Chur-Brandenburgischen in Handen hatte, und selbe unter dem Verlesen collationirte, (nicht wahr Freund! eine seltsame Erscheinung) daß etwas langsamer gelesen werden möchte. Als sodann der fürstlich-Regensburgische die Verlesung seiner Correlation anfieng, und ebenfalls etwas geschwinder laß, weil ohnehin der erste Theil nur in einem Extract aus den schon vorlängst per dictaturam communicirten und auch von dem Referenten von Wort zu Wort wiederholten Antworten des Herrn Kammerrichters bestund, verlangte der Herzogl. Bremische abermals, daß langsamer gelesen werden solle. Der Kaiserl. Commissarius aber in Erwegung, daß dieser Extract ohnehin allen bekannt seyn müsse, erklärte, daß mit solcher Verlesungsart zur Schonung der Zeit in allweg fortgefahren werden könne,

Da

Da es nun Sess. 875. darüber zum votiren kam, fanden zwar 13. Stimmen gar keinen Anstand, daß sogleich über diesen Gegenstand abgestimmet werden könne, hingegen aber behielten Sich andere das Protocoll offen. Die Ursach dieser Verzögerung mußte für dermalen das Baaden-Durlachische Votum aufklären, indem hierinnen die Worte vorkommen, „daß er „das gestern etwas geschwind verlesene votum „correlativum gedachter Ursache halber nicht „vollkommen habe fassen können.„ Da nun der Kaiserl. Commissarius daraus leicht abnehmen konnte, daß diese Sprach auf ihn gerichtet, und eine neue Gelegenheit zur Verzögerung des Geschäfts gesucht werden wolle, so äußerte derselbe mündlich ungefähr folgende formalia: „das geht mich an, ich merke das Com„plot: man will auch mich chicaniren.„ Kaum war dieses ausgeredt, mengte sich sogleich der Mecklenburgische Hr. Subdelegirte in die Sach; ungeachtet an ihn die Rede noch gar nicht gekommen war, und resentirte das Wort Complot; mit welchem sich nachhin der Darmstädtische, Bremische, und endlich auch der Chur Brandenburgische, und dann andere mehr vereinigten. Dieses ist also der Hergang, woraus die bis in die zweyte Klasse herüber gezogene Zänkereyen erwachsen sind. In der 904.

Sitzung

Sitzung gab die Kais. Commission eine nachdrückliche den Hergang der Sache umständlich erzehlende — doch meines Erachtens etwas zu weitläuftige Aeußerung zum Protocoll; wogegen aber der größte Theil unseres lateris wiederum mit Gegenverwahrungen auftrate, besonders aber erschien sess. 906, eine Aeußerung der Hinterpomerischen (vorher Chur-Brandenburgischen) Subdelegation, welche viel Aufsehen erweckte. „Es wird hierinnen die Verwahrung gesandtschaftlicher Rechte und Zuständigkeiten gegen alle dagegen gewagte Eingriffe„ vorausgesetzet, dann der in der Commissions-Erklärung enthaltene Satz: „daß von hieraus die Sachen verunstaltet und den Höfen Geschäftsschädlich und gehäßig vorgestellet werden, als ein incompetenter und beleidigender Vorwurf beklaget„ und so gar die seltsame Drohung beygefüget, daß dieser Subdelegirte „seine Berichte publiciren wollte, als um dessen Bewilligung er bey seinem Hofe bereits angesuchet habe.„ Mit einem Wort bester Freund! die mehresten von unserem latere selbst konnten in der Stille nicht verkennen, daß die in diesem Voto aufgenommene Sprache zu heftig und vis à vis einer Kaiserl. Commission ohne Beyspiel sey. Die in instanti von der Kais. Commission geschehene

Rück-

Rückgabe war ganz mäßig; und mit diesen Protocoll-Recessen wurde diese ganze Session hingebracht.

Endlich ist in der am 12ten verflossenen Monats Decembr. gehaltenen 908ten Sitzung zu dem Anfang des Hauptgeschäfts einiger Schritt gemacht worden, indem beschlossen worden, einen Bericht von dem Kammergericht abzuforderen, in welchem Verhalt sich die zur Revision gediehene Rechts-Sachen befinden, in welchen Sachen die Exceptions-Schriften eingekommen, und die Succumbenz-Gelder erleget, welche Sachen bisher verglichen, oder sonst abgethan seyn. Es ist dieses Conclusum aber nur noch ein gar weit führender Vorschritt, und an sich nichts mehrers, als was bereits Ao. 1767. beym Anfange der Visitation erfolget war, ohne daß man diesem Gegenstande bis diese Stunde weiters nachgesetzet hätte.

In eben dieser Sitzung kam die folgende wichtigere Directorial-Proposition zum Vorschein, ob die Erledigung der übrigen Personal-Defecten nunmehr anzugehen, mit dem älteren Herrn Präsidenten der Anfang zu machen, und zur mehrerer Geschäfts-Beförderung die bereits instruirte Acta nur zu verlesen, und

solche

solche hiernächst so weit es thunlich, gleich finaliter zu entscheiden wären?

Die mehreren Stimmen des Evangelischen Lateris haben zwar auf den vorigen Modum nämlich auf die Bestellung der Re- und Correferenten, und so gar einige unter Ihnen auf die ungesäumte Beendigung der unseeligen Valloner Correlation angetragen; es ist aber das Conclusum per majora dahin erfolget: „die „Erledigung der Personal-Gebrechen wäre an„zugehen, mit dem älteren-Herrn Präsidenten „anzufangen, und nach dem Directorial-Vor„schlag der Versuch zu machen.

In der 909ten Sitzung, nachdem abermals ein von der Churbraunschweigischen Subdelegation gewagter und von den mehrern Evangelischen Stimmen unterstützter Anfall gegen die Kaiserl. Commission vorausgegangen, ist endlich mit dem ersten Punkt der Defecten des Herrn Präsidenten, Grafen v. Bassenheim, in Ansehung der von ihm begleitenden Ritterhauptmannschaft der Anfang gemacht, und durch die Sitzungen 910. 911. und 912. (dann der Churbraunschweigische hat allein in Sess. 910. durch eine starke Stund, und in Sess. 911. durch 3. Stunden sein Votum dictiret) hierüber abgestimmet; endlich Sess. 913. dahin concludiret worden: „Allerhöchst Kai-

„serl. Majest. und dem Reich wären die bey „diesem ersten Punkt gegen den Grafen Bassenheim vorgekommene Bedenklichkeit betreffend, die Vereinbarlichkeit der Kammergerichts-Präsidenten-mit der Ritterhauptmannsstelle ausgefallene Vota una cum protocollis et actis allerunterthänigst vorzulegen, und „Allerhöchst-Deroselben das weitere zu überlassen.

In dieser Sitzung, welche den 23ten verflossenen Monats Decembris die lezte vor den Christferien war, hat sich zugleich folgender sehr merkwürdiger Auftritt ergeben. Es hat nämlich der Hinterpommerische Herr Subdelegirte gleich beym Anfange dieser Sitzung folgende Erklärung zum Protocoll gegeben: „Da „Ihrer Königl. Majest. wider Ihro billige „Erwartung von Sr. Churfürstl. Gnaden zu „Maynz die Genugthuung, welche Allerhöchst-Denenselben für die, Ihrer Churbrandenburgischen Subdelegation in der 863ten Sitzung „zugefügte : : : unerträgliche Beleidigung „gebühre, gänzlich versaget, dergleichen Beleidigungen auch von mehreren Orten immer „mehr angehäufet worden, so wären Se. Königl. Majest. dadurch hinlänglich veranlasset, „ihre Subdelegation abzurufen, und die Verletzung ihrer Würde zu ahnden. Ihre Ge-

„sinnung und Freundschaft aber gegen Kaiserl. „Majest. habe Sie bewogen, an Allerhöchst= „Dero Gerechtigkeit und Reichsoberhauptliche „Fürsorge ansinnen zu lassen, durch Dero An= „sehen Sr. Königl. Majest. eine befriedigende „Genugthuung zu verschaffen. Indessen könn= „ten Sie an einer Versammlung nicht weiter „Antheil nehmen, wo die Stimm=Freyheit der „Stände und die ihnen gebührende Achtung „auf eine so unerhörte und unerträgliche Art „verletzet werde, und wo von den bisherigen „Vorgängen nichts fruchtbarliches zur Verbes= „serung der Justiz zu erwarten sey. Es sey „daher Subdelegato gemässenst befohlen, sich „aller Zusammenkünften und Sitzungen zu ent= „halten, und hiernächst die Visitation gänz= „lich zu verlassen, in sofern Ihrer Königl. „Majest. nicht baldige Genugthuung wieder= „fahre, und die gesetzmäßige Ordnung wieder „hergestellet werde.

Hierauf hat auch der besagte Subdelegirte den Consess wirklich verlassen. Was aus die= ser Sache weiters erfolgen werde, stehet zu er= warten.

Ich sollte hier noch die Nachrichten wegen der in Widerspruch gerathenen gräflich=West= phälischen Vollmacht beysetzen; aber da mein

Schreiben gegen Vermuthen schon so weitläuftig gerathen ist, und es mir für dermalen an der Zeit gebricht, so muß ich mir solches bis zu meinen künftigen Schreiben vorbehalten.

Leben Sie wohl.

LXXXV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 27ten Hornung 1775.

Nehmen Sie vor allem, werthester Freund! meine verpflichteste Danksagung für die Bemühung an, die Sie in gründlicher und kurzer Zusammenziehung der Visitations-Gegenstände abermals angewendet haben. Es würde zu weitläuftig seyn, alle Gegenstände ihres Schreiben zu berühren, nur über einige will ich vermöge der unter uns genommenen Abrede meine Gedanken offenherzig eröfnen.

Ich habe bey der Pfalzneuburgischen Rangs-Forderung bemerket, daß alles auf den Irrsatz ankomme, daß die Subdelegirten lateraliter zu stimmen haben. Die Reichs-Instruction §. 5., welche die Sessiones nach der Ordnung der

der Sitze am Reich gehalten wissen will, kann nicht den mindesten Scheingrund an Hand geben, daß alle Catholische das Latus dextrum, alle Protestanten aber das Latus sinistrum einnehmen sollen. Dann obgleich sowohl das ältere Ao. 1654. verfaßte, als auch das im verflossenen Jahre wiederholte Deputations-Schema zwey Latera ausweiset, so kann doch diese Abtheilung keine andere, noch weniger aber eine denen ersten Catholischen Fürsten nachtheilige Bedeutung haben, als nur allein dahin, daß durch die Aufstellung dieser zwey Laterum die im Westphälischen Frieden festgestellte Religions-Parität hat ausgezeichnet werden wollen. Dieses wurde bey lezterer Visitation Ao. 1707. von den Protestantischen Subdelegirten selbst anerkennet; daher in Ansehung des Hauses Baaden-Baaden, welches zur bemeldten Visitation auf der Catholischen Seite als der lezte Fürst nach Münster, und unmittelbar vor den Schwäbischen Prälaten deputirt worden, dem Baadischen Subdelegirten nach dessen ad protocollum gebrachten Forderung unter den Protestantischen Subdelegirten Sitz und Stimm mit eingehaltener Alternations-Ordnung zwischen Würtemberg, Hessen-Cassel und Mecklenburg-Schwerin zugestanden worden.

Was insbesondere die Streitigkeit zwischen Burgund und Salzburg betrift, so ist selbe um so merkwürdiger, als hier das Durchlauchtigste Erzhaus nicht nur wegen der Oesterreichischen, sondern auch wegen der Burgundischen Stimme erscheinet. Nach meinem Ermessen finde ich die Gerechtsame des Erzhauses vollkommen gegründet, hier haben Sie mein Raisonnement. In dem Oesterreichischen Freyheitsbrief vom Kaiser Friedrich dem I. von 1156. wird den Herzogen von Oesterreich der erste Platz nach den Churfürsten auf der rechten Seite eingegeben. Kaiser Carl der V. hat dieses Vorrecht neben der General-Confirmation aller Oesterreichischen Privilegien von 1530. durch eine besondere bisher wenig bekannte Urkunde vom 28ten März 1522. in folgenden Worten beståttiget: „Daß die Erzherzoge gefreyet „seyn, in allen des H. Reichs Versammlun„gen den ersten Stand Gang und Sitz nach un„seren und des H. R. Churfürsten haben und „behalten sollen, und stehen und sitzen an der „rechten Seite nach unsern Churfürsten vor „allen anderen Fürsten, sie seyn geistlich oder „weltlich — und — — ob hierwieder ichts „ausgegangen oder ausbracht und erlangt, oder „daß sich sonst jemands in denselben ersten Rang „eingedrungen hätte, in was Schein das beschehen

„schehen wäre, das cassiren, derogiren, und „vernichten Wir, erfüllen und erstatten auch „all und jeglich Mängel ꝛc. ꝛc.

Es hat zwar nachhin Kaiser Ferdinand der I. dem Erzbißthume Salzburg die Alternation auf den Reichstägen eingestanden, jedoch nur folgender Gestalt, wie der Ao. 1535. geschlossene — (wenn ich nicht irre) noch ungedruckte Vertrag ausweiset; daß es nämlich 1mo bey dem obgemeldten Hauptsatz wegen des Oesterreichischen Ranges sein unveränderliches Verbleiben haben solle; 2do „Wo sich zutrüge, daß „aus dem Erzhause mehr als ein Fürst eigener „Person (der also obvermelt ohne Widerredens „den Vorstand Gang und Sitz in Reichsver„sammlungen durch sich selbst oder sein Both„schaft haben soll) und auch der jetz regierend „oder nachkommend Erzbischof zu Salzburg „eigner Person auf den Reichsversammlungen „erscheinen, so sollen den ersten Tag die Für„sten von Oesterreich in eignen Personen alle „vor einen Erzbischof von Salzburg den Vor„stand und Gang haben, und den anderen Tag „darnach ein Erzbischof von Salzburg in eigner „Person vor allen Fürsten von Oesterreich (ausser„halb des ersten und einigen oder desselben Both„schaft, so allweeg in Vorstand bleiben) — „obvermelter Gestalt solle es auch, wo allein

„Bothschaften und kein Fürst selbst eigner Per„son von dem Haus Oesterreich, und dem Erz„stift Salzburg erscheinen in Abwechslung „Vorstand Gang und Sitz in denselben Ver„sammlungen gehalten werden. 3tio. Wo sich „aber begäbe, daß über des ersten Fürsten von „Oesterreich eigen Person oder Bothschaft al„lein von dem Stift Salzburg ein Bothschaft, „und von dem Haus Oesterreich darüber ein „oder mehr Fürsten ankommen, so sollen die„selben Fürsten von Oesterreich alle in eignen „Personen unverändert den Vorsitz, Stand „und Gang vor des von Salzburg Bothschaft „haben; Gleicher Weise so ein Erzbischof zu „Salzburg in eigner Person auf des H. Reichs „Zusammenkünften ist, und die Herzogen al„lein Bothschafter da haben, solle dieser den „Vorsitz vor denselben Bothschaften (außer„halb des Ersten) auch unverändert behalten.

Es zeigen daher auch die Unterschriften der Reichs-Abschiede von 1521. 30. 32. 41. 48. 59. 76. 94. und 1613., daß die Oesterreichische Gesandschaft sich allemal vor dem persönlich anwesend gewesenen Erzbischof von Salzburg unterzeichnet habe.

Als Salzburg auf dem Reichstage von 1640. sich etwas mehrers herauszunehmen versuchte

suchte, gab die Oesterreichische Gesandschaft folgende Protestation zum Protocoll: „daß „bisher von Oesterreich die Alternation mit „der Session voto und Directorio Salzburg „nachgelassen worden, wäre aus angebohrner „Milde geschehen: sey ein Vergleich vorhan„den, daß Oesterreich jedesmal bey dem Kir„chengang Proposition und anderen Actibus „den Anfang gemacht, und die Præcedenz ha„be.“ Gleiche Protestationen sind auch bey den Tractaten zu Münster und auf dem Reichstage von 1654. eingeleget worden.

Da nun auf solche Art die Præcedenz des Durchlauchtigsten Erzhauses qua Oesterreich keinem Widerspruche unterliegen kann, so tritt dann ferner in Ansehung Burgunds der bekannte Vertrag von 1548. ein, in welchem mit dürren Buchstaben versehen wird, daß Burgund Sitz und Stimm gleich einem Erzherzoge von Oesterreich haben, mithin mit diesem einen gleichen Rang und Ordnung geniessen solle; woraus dann die schlüßliche Folge sich ergiebt, daß alles dasjenige, was wegen Oesterreich in Ansehung des Ranges Platz greifet, auch wegen Burgund gelten müsse.

Daß mein Gedanken wegen Abstellung der Re- und Correlation in Erfüllung gegangen,

erfreuet mich recht sehr, was mir aber dabey besonders seltsam vorkommt, ist dieses, daß man eben bey dieser Frage die Fortsetzung der Valloner Relation habe betreiben wollen, da doch die Gestalt und das Schicksal dieser Relation den deutlichsten Beweis um die Abstellung der Relationen aus allen Kräften zu unterstützen an die Hand biethet.

Der Austritt des Hinterpommerischen Herrn Subdelegirten ist allerdings eine amphibologische Erscheinung, indem in dem Beurlaubungs-Voto an einem Orte annoch gewisse Bedingnisse vorausgesetzet, und diese abwarten zu wollen erkläret, am anderen Orte aber die wirkliche Vollstreckung gedrohet wird, auch selbe sogleich erfolget ist. Die Sache kann große Folgen, unter diesen aber die höchste jene haben, daß annoch einige oder die mehreste Protestantische Subdelegationen gegen ihre eigene, auf den nutzbaren Aufenthalt in Wezlar abzielende Gesinnung ein gleiches thun müssen, mithin sich die ganze Visitation zerschlage.

Und in der That schäzbarester Freund! wenn ich alle Umstände combinire, so scheinet mir auch eine solche Ereigniß gar nicht unmöglich zu seyn. Dann wenn man bedenket, daß ihr

ihr Latus den Hauptendzweck verfehlet hat, nämlich jenes, was weder bey den Westphälischen Friedenshandlungen, weder auf dem Reichstag von 1654., noch seither Kaiserl. Majest. und dem Catholischen Reichstheile hat abgedrungen oder abgetrotzet werden können, sonderbar die wechselweise Anstellung eines Protestantischen Kammerrichters, oder doch die gänzliche Vernichtung des Kammer-Richter-Amts bey dieser Visitation durch das gehofte auch anfangs gehabte Uebergewicht durchzusetzen; so mag man wohl einen natürlichen Schluß dahin ziehen, daß die Fortsetzung und die Beendigung der Visitation bey solchen Aussichten ganz gleichgültig zu werden anfange, und man anderen erwünschteren Zeiten entgegen sehe, dermalen aber das Kammergericht in einer, zum Zweck dienenden größeren Verwirrung zurücklasse. Mir wird es niemals begreiflich seyn, wie man vierzehen Subdelegirten habe verargen können, daß selbe nach empfangenen empfindlichsten Beleidigungen in der 666. Sitzung den Conseß verlassen haben, und itzo dem Chur-Brandenburgischen Subdelegirten wegen den einzigen extra protocollum von den Chur-Maynzischen Subdelegirten gebrauchten Ausdruck ein Falsum der Austritt und Vorbehalt einer gemäßenen Ahndung erlaubt

laubt seyn solle; da doch dieser Ausdruck nicht nur in gewissem Maaße verificiret werden kann, sondern auch im ersten Augenblick stante pede und hienach ad protocollum erläutert, und daß man keine Absicht einer Beleidigung gehabt habe, contestiret worden ist. Bey der ersteren Ereigniß war wegen einer Beleidigung von 14. Subdelegirten die Abrufung des Beleidigers nicht zu erwirken, itzo solle wegen des einzigen Chur-Brandenburgischen Subdelegirten der Chur-Mannzische, von welchem sich jener beleidiget zu seyn angiebt, abgerufen werden. Das weitere Raisonnement überlasse ich Ihnen selbst.

Leben Sie wohl.

LXXXVI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

Den 7ten April 1775.

Bevor ich Ihnen werthester Freund von den weiteren Handlungen unseres Confesses Nachricht gebe, solle ich vermöge meiner Zusage dasjenige kurz zusammenfassen, was sich wegen der Gräflich-Westphälischen Subdelegation ergeben hat.

In

In der 90ten Sitzung trat Chur-Sachsen nach vorher in unseren Conferenzen, wozu jedoch die Reichsstädtischen Subdelegirten nicht geladen worden, genommener Verabredung mit dem Widerspruch herfür: daß die Vollmacht von dem Herrn Grafen v. Metternich allein und ohne beygelegten Beweiß des Auftrages von den übrigen Mitgliedern dieser Grafen-Bank gefertiget sey, daß eine Bevollmächtigung in einem Reichs-Collegio anderst als durch dessen Directorium nicht herkommlich, und könne der Grafenstand nur per collegia & vota curiata eintretten. Dieser Aeusserung schlossen sich alle übrige Evangelische Subdelegationen an, den Reichsstadt-Ulmischen allein ausgenommen. Der Hinterpommerische gab zugleich die wahre Ursach dieses Widerspruchs zu erkennen, indem er den Satz aufstellte: daß die Westphälische H. H. Grafen in diætis Imperii zu dem Evangelischen Theil gehören, wohin sie also auch bey der Reichs-Deputation gerechnet werden müßten. Vornämlich aber hat mich der ungesittete Ausdruck in dem gräflich Fränkischen Voto befremdet: daß nämlich der bisherige Aufruf eines Abgeordneten, wie der Westphälische, welcher nicht einmal mit einer statt findenden Vollmacht versehen, mithin in fremden Federn

durch

durch nichts und um nichts prangen wolle, als nicht geschehen zu betrachten sey. Dagegen wurde in jenen Votis, welche auf die Zulassung der Vollmacht des gräflich Westphälischen Subdelegirten antrugen, zu erkennen gegeben: Daß obgleich die Uebertragung an den Herrn Grafen v. Metternich nicht beyliege, so sey doch einem Reichsgrafen mithin einem Reichsstande, der sub fide publica hervortritt, voller Glauben beyzumessen. In dem schemate Deputationis werde nicht ein ganzes Collegium, weder ein Directorium sondern nur ein Graf deputiret. Wer aus einem Collegio deputiren könne: ob selbes ein Directorium habe: seyen Sachen des Collegii selbst, mithin de jure tertii, welches dem Urtheil des Consesses nicht unterlieget. Da nun ein Catholischer Graf in dem Schemate deputiret, und solcher auch wirklich erschienen ist, so muß selber auch wenigstens in so lang, als die gesetzgebende Macht nichts anders vorschreibet, angenommen werden.

Es ist auch endlich das Conclusum per majora dahin ausgefallen, daß die mehrgemelte Vollmacht anzunehmen sey. Sogleich erfolgte aber auch von der andern Seite eine Protestation, Provocatio und Verwahrung, die man noch itzo öfters hören muß; inzwischen

schen aber ist doch der Westphälische Subdelegirte im wirklichen Besitze seiner Stimme. Die hierauf weiters erfolgte Einhängungen in dieser Sache werde ich Ihnen weiters unten erzehlen, inzwischen muß ich einer anderen Zänkerey erwehnen, welche bey dieser Streitsache mit unterlaufen ist. Der Hinterpommerische äußerte sich unter andern, daß das Votum Westphalicum in comitiis jederzeit pro Evangelico gehalten, und solches Votum zu aller Zeit *in corpore evangelico* geführet worden. Chur-Maynz hieng hierauf seinem Gegenvoto die Worte an: daß man den bereits Sess. 405. und 424. beschehenen Widerspruch nothdringlich wiederholen müsse, wodurch auf die von Hinterpommern eingedrungene Erwehnung des Corporis Evangelicorum gedeutet wurde.

Nicht nur die Catholischen, sondern auch einige der Evangelischen Subdelegationen ersuchten den Hinterpommerischen Subdelegirten, diesen allemal Widerspruch erregenden Ausdruck wegzulassen, oder mit anderen Worten auszudrucken. Er zeigte sich auch dazu geneigt. Als aber zwey andere Subdelegirte in das Ohr zischten, wendete sich derselbe augenblicklich um, und verweigerte die Abänderung, welches daher die Catholischen nothwendig zu einem

einen allgemeinen Protocollar-Widerspruch verleiten mußte. Auch unser latus konnte sodann mit Gegen-Verwahrungen nicht zurückbleiben. Was aber dabey am artigsten war, bestund darinnen, daß einer von den obgedachten zwey Ohren-Zischern die Unvorsichtigkeit hatte, in seinem Voto so gar offentlich dem Hinterpommerischen zu verdanken, daß er sein Votum nicht geändert habe.

Was die wesentliche Beschäftigung unseres Consesses betrift, so wurden die Sitzungen, ungeachtet des Ausbleibens der Chur Brandenburgischen Subdelegation fortgesetzet, und in der nach den Christferien den 2ten Jenner wiederum gehaltenen ersten Sitzung in der Zahl 914. mit der Untersuchung der personal-Mängel des älteren Herrn Præsidenten continuiret. Es ist ersagter Herr Præsident in allen gegen denselben angegebenen Punkten in der 918ten Sitzung vollkommen frey und los gesprochen worden.

Hierauf kam die Ordnung an die Kammergerichts-Assessores, und sind in den Sitzungen 918-951. die Assessores v. Loskand, v. Trott, v. Clauspruch, v. Albini, v. Zillerberg, v. Leipziger, der jüngere v. Burgel, der v. l'Eau, der v. Harpprecht abgehandelt worden, bey

welchem

welchem leztern Wir annoch in der heutigen 951ten Sitzung geblieben sind.

Sie werden Sich wundern, bester Freund! wie man so viele Sitzungen zu der Untersuchung dieser personal Sachen, die öfters von so geringer Erheblichkeit waren, daß man darüber sich schämen mußte, habe aufwenden können. Aber nun hören Sie die darzwischen gekommene Zänkereyen, welche gewöhnlichermaßen in dem Zeit-Aufwand das wesentliche allemal übersteigen.

Vorzüglich stehet die Westphälische Deputations-Sache oben an, welche immerfort bey jeder nur möglichen Gelegenheit gerüget wurde. In der 929ten Sitzung hat man sich unter dem Vortritt der Chur-Sächsischen Subdelegation dahin herausgelassen: „daß man gehoffet habe: „es werde ein solches temperament ins Mittel „gestellet werden, damit nicht etwa so viel und „so ansehnliche Stimmen in die Nothwendig„keit kommen, bis zur erfolgter Entscheidung „der Behörde die concurrenz cum voto in„admissibili, dessen Zehlung sowohl vor- als „wider sie nie gültige majorität oder Parität „machen könne, auszuweichen.„

Man ist auch wirklich auf folgendes Temperament verfallen, daß nämlich anstatt des Aufrufs Westphälische Grafen — jener Catho-

lische Grafen gebraucht werden solle. Allein da man sich leicht vorstellen konnte, daß diejenigen Stimmen, welche das Conclusum bewirket hatten, in eine wirkliche Umstossung desselben, die man doch intentirte, nicht willigen könnten, besonders da man auch den Satz mit eingeflochten hatte: das Westphälische Grafen-Collegium sey nicht mixtæ religionis; so war auch dieses Temperament nicht annehmlich, und würde von den Catholischen nur alsdann zugelassen worden seyn, wenn die beyden Subdelegati stante et salvo concluso zum Protocoll anzeigen wollten: daß Sie unter sich privative und motu proprio die Auskunft getroffen hätten, womit in Zukunft der Aufruff folgender Gestalt geschehe: Catholische Grafen — A. C. Verwandte Grafen. Aber mit diesen Clauseln verfiel das ganze Temperament. Es ist leicht vorauszusehen, daß dieser Zankapfel nicht ehender als bis mit der Ablösung dieser Klasse werde beyseitiget werden können.

Eine andere Zankgeschichte ereignete sich bey Gelegenheit der untersuchten personal-Gebrechen des Herrn Assessors v. Leipziger. Es hat nämlich der Herzogl. Burgundische Subdelegirte dasjenige gerüget, was in des Mosers neuesten Reichs-Staats-Handbuch II. Theil p. 525. enthalten ist; daß nämlich Hr. Assessor

v. Leip-

v. Leipziger darfür halte: „es liege schlechter„dings in der Analogie des Religions- und West„phälischen Friedens, daß den Reichsgerichten „in Religions- Kirchen- Matrimonial- und der„gleichen Sachen nicht mehr Recht über die „Evangelische als über die Catholische zustehe „— — es wäre zu mehrerer Sicherstellung der „Evangelischen Gerechtsamen præeunte Mo„sero R. Staats-Handbuch p. 92. dahin an„zutragen, daß dortige H. H. Gesandte diese „Sach bey ihren H. H. Principalen dergestal„ten einleiten möchten, daß bey künftigen Præ„sentationen Evangelischer Kammergerichts „Assessorum ihnen vor Ertheilung der Præsen„tation ein Revers abgefordert werde, sich in „Sachen, so die Evangelische Rechte betreffen, „aller singulairen Meynungen und besonders „alles dessen, was denen Schlüssen des Cor„poris Evangel. zuwiderlauffen konnte, gänz„lich zu enthalten. Damit conformirten sich „Hr. v. Bürgel Junior und Herr v. Sumer„mann. Herr v. Riedesel nahm das Schrei„ben des Corporis Evang. pro notitia und „künftiger Nachachtung in Gemäßheit der „Reichsgesetze, und nach Beschaffenheit der „vorkommenden Fälle an; damit conformirt „sich der Freyherr v. Harpprecht ꝛc.

Der Burgundische Subdelegirte führte hierüber folgendes Raisonnement: Da in dem J. R. A. §. 157. und dem J. V. A. §. 73. den Beysitzern am Kammergericht die Entfernung aller widrigen Religions-Absichten eingebunden, und sie ihrer Pflichten, womit sie an die alleinige Justiz gebunden, erinnert werden; zugleich auch in den Reichsgesetzen alle besondere Pflichten, Verbindlichkeiten und Abhängigkeiten den Beysitzern untersaget werden, so sey dieser Gegenstand allerdings von der Beschaffenheit, daß die Visitatores vermöge der K. G. Ord. P. I. Tit. 50. §. 2. zum Besten ihres Gedünkens selben zu corrigiren und zu reformiren schuldig seyn. Es möchte also der v. Leipziger zur schriftlichen Verantwortung gezogen werden, 1mo „ob selber dessen, was Moser „von seinen in conferentia privata geäußer„ten Grundsätzen schreibet, geständig sey. 2do „wie er solche Sätze zu verantworten vermeine.

Es ist auch hierauf in der 927. Sitzung eine directorial-Proposition dahin erfolget, „ob „es gefällig seyn wolle den Assessorem v. Leip„ziger nach dem Vortrag des Burgundischen „Voti schriftlich zu vernehmen, oder ob eine „general-Weisung an das Kammergericht seiner „Zeit erlassen werden wolle? wie man sich zu „demselben versehe, es werde ein jeglicher sei„nes

„nes geleisteten Eides und Pflichten eingedenk „seyn, sofort diese ohne einige sonstige Neben„rucksicht und Absicht ohnwandelbar befolgen, „und hierunter sich von nichts irren lassen: am „allerwenigsten aber andere als von Kais. Maj. „und dem Reich herkommende Gebote und Ver„bote zur Abmaße im Urtheilen nehmen.

Gleichwie ich Ihnen werthester Freund! aus guten Nachrichten nicht verhelen kann, daß bey verschiedenen Catholischen Subdelegationen eine Schüchternheit über dieses wichtige Incidens nicht unkennbar war, so kann ich Ihnen auch nicht in Abrede stellen, daß unser latus durch diesen unvermutheten Auftritt sich sehr betroffen fand. Sogleich wurde eine solenne Conferenz unter Uns in dem Chursächsischen Quartier angesaget, und es hatten so gar die Reichsstädtischen die Ehr derselben beygezogen zu werden. Die Wirkung davon bestund darinnen, daß in der 930ten Sitzung der Chur Sächsische mit einem solchen Voto herfürgetreten ist, welches die Gestalt eines Voti communis hatte, indem hierinnen immer nomini omnium evangelicorum gesprochen, und demselben auch sodann von allen Evangelischen einigermaßen beygepflichtet worden.

Der Hauptinhalt dieses Voti bestund darinnen: Es lasse sich fast keine Vorkommenheit

bey gegenwärtiger Stellung der Visitations-Versammlung denken, die so unerwartet eintreten konnte als diese. Man wolle nicht glauben, daß man dabey die Absicht auf die gänzliche Trennung dieser Deputation und daraus sich ergeben müssende traurigste Folgen geführet habe; dazu würde unfehlbar der Eingang gemacht, wenn man die Halbscheid des Consessus nöthigen wollte, entweder den v. Leipziger wegen schuldiger Befolgung der per decretum Visit. Evang. vom 14ten Febr. 1715. und 17ten Aug. 1768. denen K. Gerichts-Beysitzern eingeschärften Evangelischen Grundsätzen zu constituiren, oder zu einen derley cassirenden Gebot an das K. Gericht den Namen mit herzugeben. In der Aeußerung des v. Leipziger wird eine Abforderung des Reverses gewunschen; ein Wunsch aber, welcher in einer vertrauten Conferenz der Evangelischen geschehen, und welcher den ganzen Evangelischen Religions-Theil interessiret, kann kein Gegenstand der Visitation seyn. Uebrigens da bey diesem gegenseitigen Widerspruch auch das Daseyn eines Corporis Evang. und daß dieses die — sie gemeinschaftlich angehende Geschäfte behandlen und nach ihren Grundsätzen statuiren könne, verkennet werden will, so wäre überflüßig alles zu wiederholen, was hierüber theils vormals, theils

bey

bey dieser Visitation ad Protocollum gegeben worden. Man sehe also diese Fragen, so wie jene von der Beständigkeit der vorgedachten Decretorum von 1719. und 1768. für incompetent an, und wäre damit bis zu dem in Gemäßheit J. P. W. Art. 5. §. 52. erfolgenden Austrag still und in Ruhe zu stehen. Man könne folglich Evangelischen Theils in eine Deliberation über diese directorial Proposition nicht eingehen, sondern müsse sich alle Zuständigkeiten besonders in Fällen, ubi status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, bestens vorbehalten, und verlangen, daß der Burgundische Antrag samt der Proposition aus dem Protocoll wiederum herausgenommen werde.

Hierauf erfolgte eine Gegenerklärung der Burgundischen Subdelegation, welche sich auf den Hauptsatz reduciret: die Reichsgesetze sind gemeinsam und nicht nach der Bewandsame eines besondern Religions-Bekänntniß errichtet. Eben so gemeinsam und gleich durchgehend sind auch die Pflichten; und nach eben diesen Sinn wird auch in so vielen R. Abschieden und K. Gerichts Ordnungen festgestellet, daß die Beysitzer keine andere Pflichten und Bündnisse auf sich haben sollen, folglich könne und werde ein derley privat-Revers und daraus sich ergebende

privat-Pflicht an das Corpus Evang. niemals zulässig seyn. Die Evangelischen hätten ja so gar die geheime Raths-Würde des Kammerrichters wegen dieser Gründe für unzulässig ansehen wollen; wie könne also dieser Satz mit einem derley Reverse bestehen? Man glaube zwar nicht, daß dieser Rath des v. Leipziger werde gebilliget werden wollen, indem leicht vorzusehen, daß, wenn die Catholische sodann ein gleiches Benehmen entgegen stellen sollten, die Reichs Justiz-Pflege ganz umgestossen, und in eine Anarchie verfallen würde. Burgundicus bleibe also bey seinem Voto, wolle sich aber auch mit einer general-Weisung an das Kammergericht, und special-Ahndung an den v. Leipziger begnügen.

Hierauf erfolgte auch eine Aeußerung der Chur Maynzischen Subdelegation, der sich die übrigen Catholischen anschlossen, und dann eine Erklärung der Kaiserl. Commission dahin: „Commissio könne unter Bezug auf mehrere „Kais. Commissions-Decreten, besonders aber „auf das von 1721. die nunmehr offentlich auf„gestellte, von Kais. Maj. schon ehemal respe„ctive verworfene und cassirte gesetzwidrige und „auf gänzliche Untergrabung des Allerhöchsten „oberstrichterlichen Amts abzielende Principia „und angezogenes in re et modo unbefugtes „decre-

„decretum nimmermehr anerkennen: werde „hingegen den ganzen Vorgang Kais. Maj. al„lerunterthänigst einberichten.„ Das Evangelische latus hat aber dagegen nichts weiters gereget, und so bliebe die Sach auf sich beruhen, ohne daß auch ein Conclusum darüber gefasset wurde.

Schließlichen muß ich noch beysetzen, daß man in der 949. Sitzung die Frage untersucht habe, ob die Beysitzer eine Pension für ihre Wittiben von Reichsständen annehmen können. Es ist zwar bereits sess. 276. beschloßen worden, über ein künftiges Regulativ der Wittib-Pensionen zu berathschlagen, und haben auch dermalen einige Stimmen auf ein Gnadengehalt für die Wittiben angetragen, es sind aber die majora über das leztere hinausgegangen, und ist daher nur ein Conclusum dahin zu Stand gekommen: „Es wäre in Gemäßheit der K. G. „O. P. I. Tit. 57. Visitat. Memorialis 1556. „§. 11. und J. R. Ab. §. 22. dem K. und R. „Kammergericht per Decretum Visitationis „die Erwirkung oder Annehmung eines Gna„den-Geldes und Pension vor ihre Wittwen zu „verbiethen.

Leben Sie wohl.

LXXXVII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 29ten May 1775.

Je mehr ich die ältere und neuere Acten, welche zur Erläuterung der wegen des Westphälischen Subdelegirten sich erhobenen Streitigkeit dienen können, durchblättere und alle Umstände genau erwege, je weniger finde ich den Widerspruch, welchen der größte Theil ihres lateris gegen diese Subdelegation gereget hat, gegründet. Ich will aber nicht vor der Zeit meine Meynung eröfnen. Noch fehlen mir einige Nachrichten, und werden sie schätzbarester Freund! alsdenn erlauben, daß ich Ihnen mein Darfürhalten samt den Gründen, die mich dazu bewegen, offenherzig überschreibe.

Indessen aber kann ich doch einsweilen nicht unbemerkt lassen, daß mich besonders der Betrag des gräflich Fränkischen Subdelegirten in Verwunderung gesetzet habe. Dann neben dem, daß seine Abstimmungen persönliche Beleidigungen in sich enthalten, so scheinet auch die Absicht ganz deutlich herfür, die Catholisch-Westphälische Grafen ganz aus dem Collegio verdrängen zu wollen. Es ist dieses Verfahren eines

eines Reichsgräflichen Beamten gerade gegen die Grafen-verein und gemeinschaftliche Pacta, welche die Schützung der Rechte sowohl jedes *Collegial* als Standes Mitgliedes heilig versicheren. Er sollte doch bedenken, daß in dem Fränkischen Collegio, dessen Stimme selber itzo führet, ebenfalls Catholische Mitglieder sich befinden, denen er durch die von ihm aufgestellte Sätze eben so viel als denen Westphälisch-Catholischen das Jus deputationis zu entziehen, sich bestrebe, besonders da er die nicht wohl verantwortlich zu seyn scheinende Freyheit Sich herausnimmt, gegen die Westphälisch-Catholische Grafen den Satz behaupten zu wollen, daß ein von etlichen H. H. Grafen vorgeblich geschehen seyn sollender Auftrag des Directorii ohne Zuziehung all-Uebriger mit einer offenbaren Illegalität behaftet sey.

Was aber in diesem Handel bey mir eine noch grössere Aufmerksamkeit erwecket, bestehet darinnen, daß der Berliner Hof an den Hrn. Grafen von Neuwied eine scharfe Ahndung wegen der Abschickung eines Catholisch-Westphälischen Subdelegirten mit der Bedeutung solle haben ergehen lassen, daß, wo die Abrufung dieses Subdelegirten nicht erfolge, besagter Hof die Tecklenburgische Stimme geltend machen wolle. Bester Freund! Sie sehen ohne

meiner

meiner Erinnerung ein, daß es freylich keiner Berathschlagung und Abstimmung bedärfe, wenn Drohungen eines Mächtigeren gegen Mindermächtige den Geschäften im Teutschen Reich den Ausschlag geben sollen. Ausser dieser Betrachtung aber ist es mir unbegreiflich, was für widrige Folgen die Resuscitirung der Tecklenburgischen Stimme dem Westphälischen und Niedersächsischen Grafen-Collegio oder auch nur dem Directorio zuziehen, und wohin also diese Bedrohung hinausgehen könnte? Es war zwar bey der Introduction des Westphälischen Grafen-Collegii in den Reichs-Fürsten-Rath Ao. 1653. oder 54. der damalige Graf von Tecklenburg Director des Westphälisch-Niedersächsischen Collegii, und dessen Kanzley-Verwalter wurde zur Reichs-Versammlung abgesendet. Aber folget hieraus, daß die Besitzer von Tecklenburg immerwährende Directores seyn sollen? Die beym Lunig im Grafen-Thesauro C. XIX. N. XXV. p. 870. befindliche Verein dieses Collegii beweiset eine ganz andere Verfassung. Daß diese bis auf das Jahr 1744. beybehalten worden, bezeuget die Observanz, und aus der Notorietät ist nichts anders, als das gewaltsame Verfahren dieses Hofes von 1744. bekannt.

Ich

Ich muß Ihnen aufrichtig gestehen, werthester Freund! daß mich die Standhaftigkeit des Burgundischen Subdelegirten, da er die Sache wegen der von ihrem Corpore den Besitzern A. C. aufgedrungen werden wollenden Reversen gerüget hatte, nicht nur wegen dieser anstößigen Sache selbst, sondern auch derowegen sehr erfreuet habe, weil man ihrer Seits die Kühnheit so weit treibet derley Sätze, wo man leicht vorsehen kann, daß selbe von den Catholischen müssen verworfen und geahndet werden, so gar in öffentlichen Schriften zur Schau auszustellen, und dem alten Buchverleger v. Moser zu erlauben, selbe mit allen Umständen, so wie mehr andere ahndungswürdige Vorträge vermessentlich in die Welt hinein zu schreiben.

Wenn man die Sache in sich selbst betrachtet, so ist nicht wohl zu begreifen, wie man von Seite ihres Religions-Theiles diesen Vorschlag des Mosers und der ihm beyfallenden Beysitzern billigen könne. Solcher ist in meinen Augen nicht nur der Natur eines jeden Staates überhaupt entgegen, sondern es widerstrebet selber auch der Verfassung und den Gesetzen des Teutschen Reichs. Es kann dabey eine reine Justizpflege niemals bestehen, und die Folgen davon drohen sowohl den einzelnen

Ständen, als auch dem ganzen Staats-System die äusserste Gefahr.

Ich will Ihnen diese Sätze Stück für Stück kürzlich beweisen. Es ist dieser Vorschlag der Natur eines jeden Staats und eben so der Verfassung des Teutschen Reichs entgegen. Die Religion, welche zwar das heiligste Band aller Staaten ist, darf niemals auf die Richterstühle in Ansehung einer unpartheyischen Justizpflege einen Einfluß haben. Die Römisch-Catholische Religion sowohl als die Protestantische haben die nämlichen in dem Rechte der Natur und in dem Evangelium gegründete Vorschriften der Menschenliebe, Gerechtigkeit und Billigkeit. Jedes Urtheil, an welchem ein Religions-Haß Antheil nimmt, ist in der einem wie in der andern Religion ungerecht. Weil aber doch auf die menschlichen Schwachheiten immer eine Rucksicht zu nehmen, mithin eine unzuläßige Partheylichkeit gegen die Religions-Verwandte möglich ist, so hat man nach der unglücklichen Religions-Spaltung in dem Teutschen Reiche die Vorsehung getroffen, daß die höchsten Reichs-Gerichte mit Beysitzern von beyden Religionen besetzet wurden. Man war aber weit entfernet, die Religion selbst dabey einen Einfluß gewinnen zu lassen, welchen man vielmehr durch eben diese

Vorse-

Vorsehung hat verhinderen wollen. Der Eid und die Pflichten der Urtheiler blieben auch immer die nämlichen. Wie Dieselben vermöge der K. G. Ord. von 1495. schwören mußten: „dem Kammergericht getraulich und mit Fleiß „obzuseyn, und nach des Reichs gemeinen Rech„ten auch nach redlichen erbaren und leidlichen „Ordnungen der Fürstenthum, Herrschaften „und Gerichten nach ihrem besten Verstandniß „zu richten : : und daß selbe an dem rechtli„chen Erkennen keine andere Pflicht verhinde„ren oder irren solle" Also wird auch in der K. G. Ord. von 1555. P. I. Tit. 13, §. 1. ihnen eingebunden, „daß Sie in keiner Sach, sie „sey so gering als sie immer wolle, nach ihrem „Gutdünken : : sondern auf des Reichs ge„meine Rechte, Abschied und den itzt gewillig„ten, und auf diesen Reichstag aufgerichteten „Frieden in Religion und anderen Sachen „auch Handhabung des Friedens und ehrbare, „ländische Ordnungen Statuten und redliche „ehrbare Gewohnheiten der Fürstenthümer, „Herrschaften und Gericht (die für sie gebracht „worden) wie solche von Alter jederzeit Kam„merrichter und Beysitzer auferlegt und gehal„ten worden ist, nach Vermöge und Auswei„sung ihres Eides, wie hierunten gesetzt, Ur„theil fassen und aussprechen sollen."

Neben diesem Eide und den daraus fliessenden Pflichten können weder eine Rucksicht auf die Religion, noch weniger aber gewisse Verbindlichkeiten an einem einzelnen Religions-Theile, am allerwenigsten aber einseitige Befehle und Aufträge an die der einen oder der anderen Religion zugethanene Beysitzer über die in Urtheilssprüchen anzunehmende Grundsätze jemals Platz greifen.

Auch bey dem Westphälischen Frieden hat man nicht darauf gedacht, der Religion einen Einfluß in das Justizwesen zuzulassen. Nur der einzige Fall wurde Art. 5. §. 56. ausgenommen: Si quæ dubia circa interpretationem constitutionum et recessuum publicorum occurrunt, catholicis in unam, Augustanæ vero Confessionis Assessoribus in aliam (sententiam) abeuntibus, daß alsdann die Sach ad comitia Imperii universalia remittiret werden solle. Hingegen aber si duo pluresve Catholici cum uno aut altero A. C. Assessore et vicissim unam, reliqui vero totidem numero, quamvis religione dispares alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu juxta ordinationem Cameræ lis terminabitur ulteriori remissione ad comitia cessante. Diese Stelle setzet also den Fall als mög-

lich

lich voraus, daß, wo es um die Interpretation und rechte Anwendung des Gesetzes zu thun ist, einige Beysitzer A. C. denen Catholischen, und so auch umgewendet beystimmen können. Eine Möglichkeit, die vermöge des Eides der Beysitzer, daß Sie nach ihren besten Verständniß urtheilen sollen, ohnehin niemals verkennet werden kann. Wenn man aber die Moserischen Vorschläge von Reversen entgegen hält, so fällt diese Möglichkeit schier ganz hinweg, indem ein jeder Beysitzer A. C. dasjenige nachbeten muß, was ihm der einseitige Befehl seines Corporis in Munde legt, und also in jedem Falle alle Protestanten auf einer Seite stehen würden, und sich nur der Hinübertritt eines Catholischen ergeben könnte. Gleichwie aber das Gesetz des Westphälischen Friedens eine volle Gleichheit nach sich ziehen muß, so würden nothwendig die Catholischen eine gleiche Verfassung unter sich einführen müssen. Und die Folge davon? keine andere, als daß in allen Fällen eine Itio in partes sich ergeben —, der zweyte Theil des obgemelten §phi des Westphälischen Friedens ganz unbrauchbar werden —, alle Sachen ad comitia gelangen, und folglich die Justiz ihrem vollen Umsturz blos gestellet seyn würde.

Zum Glück aber dachte man sogar in jenen Zeiten, wo der Religions-Haß auf das höchste gestiegen war, redlicher und justizliebender, als man derley Moserischen verderblichen Rathschlägen hätte Gehör geben sollen. Es ist in der That lächerlich anzuhören, wenn man die obige Stelle des Westphälischen Friedens also auslegen will, daß in selber nur von dem Falle geredet werde, wenn einige Catholische und einige Protestantische einer, und dann einige Catholische und einige Protestanten der andern Meinung sind, solches aber nicht auch von jenem Falle verstehen wolle, wenn alle Catholische auf einer Seite stehen, und nur einige Protestanten mit ihren Stimmen hinüber treten. Gut! wenn also für diesen lezten Fall der obgedachte Satz: lis juxta ordinationem Cameræ terminetur; das ist, daß in solchem Falle majora concludiren, nicht anwendbar seyn sollte, was solle dann geschehen? und was soll die Justizpflege in solchem Falle für einen Ausgang haben? Majora für den Sentenz der Catholischen zu machen, solle den Beysitzern A. C. nicht erlaubt seyn. Also Itio in partes? folglich solle die Parthey, welcher die Lehrsätze des Corporis entgegen stehen, ihre Rechtssach unentschieden sehen und darben?

Unmöglich kann ich mir vorstellen, daß die höchst und hohen Stände A. C. diesen Moserischen Ausschweifungen Gehör geben, — die Religions-Partheylichkeit auf das höchste treiben — die Justizpflege auf die Spitze stellen — das Heil ihrer Unterthanen lediglich einigen Gesandten zu Regensburg anvertrauen — und mithin die Verfassung des Reichs selbst in ihren Grundfesten zu untergraben gedenken werden. Die Stände werden Sich doch erinneren, was Sie für eine Lehre den K. G. Beysitzern im J. R. A. §. 157. gegeben haben. Sie lautet also: „Daß selbe keineswegs auf die „ein- oder andere Religionssachen, noch der„selben oder den streitenden Partheyen zu Lieb „oder zu Leid im Fall entstehender zwiespalti„ger Meinung auf die ein oder die andere „Seite sich lenken, sondern wie das ihnen als „Sacerdotibus und getreuen Vorstehern der „heilsamen Justiz und ihrer geleisteten Pflich„ten nach gebühret, den geraden Weg hindurch „gehen, und ein jeder, was er den Rechten, „Reichs-Constitutionen, Religion und Pro„fan-Frieden, auch dem Instrumento pacis „gemäß zu seyn befindet, ohne einigen ander„weiten Respect oder Ansehen erkennen solle.

Ein Moserischer Revers hat einen anderweiten Respect oder Ansehen zur nothwendi-

gen Folge; oder es ist selber ohne Wirkung. Wenn nach den von dem Corpore aufgestellten Sätzen gesprochen werden muß, so spricht und urtheilet nicht der Beysitzer, was rechtens ist, sondern das Corpus. Und die für das gesammte Reich ohne Unterschied der Religion geleisteten Pflichten können nicht bestehen, wenn die A. C. verwandten Beysitzer von keiner andern Meinung überzeugt seyn dörfen, als welche das Corpus heget, mithin einer Catholischen Parthey auch selbst durch ihre eigene Ueberzeugung nicht zu Hülf kommen dörfen.

Daher kommt es, daß schon von mehreren Jahren her keine Religionssach, ja fast kein Rechtshandel, worinnen nur jemals ein Protestant mit einem Catholischen verflochten ist, einen Ausgang gefunden habe, sondern solche Processe fast allemal in paria verfallen seyn, zumalen so gar bloße Polizeysachen, wann der eine Theil protestantisch ist, vor Religionssachen behandelt werden wollen, wovon die Sache der Maurer-Zunft zu Frankfurt ein frisches und klares Beyspiel ist. Wie würde sodann in Zukunft, wenn die Moserischen Reverse in Gang kommen sollten, ein Urtheil nicht nur in Sachen, wo ein Catholischer mit einem Protestanten streitet, sondern auch

auch so gar, wo ein mindermächtiger Protestantischer Reichsstand mit einem Mächtigeren der A. C. verfangen ist, wie das Conclusum Corporis vom 23ten Septembr. 1773. gegen Gelnhausen von Hessen Hanau ein Beyspiel darleget, jemals zu Stande kommen können?

Gegen dieses Unwesen will ich nur noch dasjenige, was bey der leztern Visitation im Abschiede von 1713. §. 73. beliebet worden, in Erinnerung bringen. Nachdem alldort die obgedachte Stelle des J. R. Ab. §. 157. vorausgesetzet worden, wird weiters geordnet: „da „man aber gleichwohlen bey gegenwärtiger Vi„sitation wahrnehmen müssen, daß in ver„schiedenen Sachen die Beysitzer beyder Reli„gionen öfters ohne Noth sich zu theilen und „paria zu machen pflegen, solches aber gemei„niglich aus einem unzeitigen in den Reichs„gesetzen so ernstlich verbothenen Religions„Eifer herrühret, als ist unser ernstlicher Be„fehl hiemit, daß die Beysitzer in dergleichen „Fällen die Sachen wohl und umständlich er„wägen, allen ungebührlichen Eifer beyseit se„tzen, und nichts als die schwere Pflichten, „womit sie der Justiz verwandt, vor Augen „haben oder gewärtig seyn sollen, daß nach „dem Inhalt des J. R. Ab. gegen die Ueber„tretter verfahren werde.“

Ich hätte noch sehr viel gegen diesen abentheuerlichen Vorschlag zu erinnern. Allein ich will meinen besten Freund mit einem längeren Briefe nicht ermüden, und alles der Vorsicht überlassen, welche annoch auf eine wunderbare Art über Teutschland wachet.

Leben Sie wohl.

LXXXVIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

Den 4ten Julii 1775.

Schätzbarester Freund! Ihre Anmerkungen über den Moserischen Vorschlag sind sehr auffallend, aber leider auch in Ansehung der Folgen sehr bedeutend. Moser hat bereits eine Vertheidigung seines Satzes unter dem Titul: von der Verbindung der Kammergerichts-Beysitzer an die Conclusa Corporis Evangel. herausgegeben. Aber ich kann Sie versichern, daß man unserer Seits derley kecke Schreibwerke des Mosers zwar nicht ungern sehe, aber just keinen besondern Werth denenselben zulege. Die gegenwärtige Schrift ist eben ein solches Gewäsch, welches aber zugleich sehr

sehr bedenkliche Unrichtigkeiten in sich enthält, da hierinnen verschiedene Sätze zugegeben werden, die nicht nur den Abstimmungen der hiesigen Evangelischen Subdelegirten schnurstracks widersprechen, sondern auch das Justizwesen im Reich offenbar untergraben, und folglich einigen Evangelischen Ständen selbst zum größten Nachtheil gereichen müssen.

Sie wissen, daß der größte Theil der Evangelischen Subdelegirten bey Gelegenheit der Ritterhauptmannschaft des Grafen v. Bassenheim das Principium aufgestellet habe, daß solche Ritterschaftliche Pflichten mit den Cameral-Pflichten incompatibel seyn. Moser hingegen behauptet §. 25., daß ein Mitglied der Reichs-Ritterschaft, wenn solches zum K. Gericht gelanget, dennoch bey seinen Ritterlichen Pflichten bleibe. Aber wie könnte er auch anders aus der Sache kommen?

Gegen den Repræsentations-Geist der Beysitzer hat man schon so oft geeifert. Moser hingegen trägt keinen Scheu aus dem ganzen K. Gericht, welches doch eine oberste Justiz-Stelle seyn solle, einen förmlichen Rath der Staaten zu bilden, in welchem die Beysitzer die Stände ihrer Religion vertretten und diesen allein gehorsam und responsabel seyn

 soll-

sollten, wie solches die §. 22. 23. 24. deutlich zu erkennen geben.

Der Verfasser sieht selber ein, daß die Catholischen veranlasset werden könnten, Sich auf gleiche Art durch einheimische Conclusa für ihre Religions-Genossen an Laden zu legen; und daß sodann alle Processe inter litigantes diversæ religionis über was immer für einen Gegenstand schwerlich einen Ausgang haben würden. Er hat daher §. 26. 27. kein Bedenken, den Catholischen ein gleiches Recht zu einer solchen Justiz-Krämerey einzugestehen, und da er die Folgen, welche auf nichts geringeres als auf den Umsturz der ganzen Justiz hinausgehen, nicht verkennen kann, und daher selbst §. 28. äußert, daß dieses Verfahren allerdings zum Schaden des Justiz-Wesens gereiche, so will er dieses Unwesen als eine zwar nothwendige und unvermeidliche, doch blos zufällige Folge abschildern, und ist dabey so unverschämt, solches mit deme zu entschuldigen, daß man dem Evangelischen Reichstheil nicht zumuthen könne, ihre aus den Reichs Grundgesetzen zu haben glaubende Gerechtsamen darum aufzuopfern, damit nicht ein- oder anderer Privathandel unentschieden bleibe. Welch eine artige Justiz-Pflege. Es ist vor wenig Wochen bey dem Visitations-Con-

fess

ſeſs ein Promotoriale ausgewürket worden, wodurch die Baadiſche Forderung gegen das Kloſter Frauenalb ehebaldigſt zu entſcheiden anempfohlen worden. Wenn nun der Catholiſche Theil die obigen Grundſätze annimmt, ſo bleibt dieſes Promotoriale unfruchtbar und ohne Erfolg, mithin das Kloſter Frauenalb, wenn ſolches auch ſonſt keine gerechte Sache hätte, dennoch in ſeinem Beſitz. Eine richtige Folge der vortreflichen Moſeriſchen Vorſchläge!

Was unſere Viſitations-Geſchäfte betrift, ſo gehen ſelbe ſo langſam als immer möglich. Wir ſind noch bey der Erledigung der- denen Beyſitzern aufgebürdeten Perſonal-Gebrechen. Hören Sie einmal wertheſter Freund! In Anſehung desjenigen, was man dem Beyſitzer von l'Eau wegen des von demſelben Ao. 1766. zwiſchen dem Fuldaiſchen geheimen Rath von Gudenus und dem Grafen zu Wied-Runkel geſtifteten Vergleichs zur Laſt legen wollte, ſind 9. Sitzungen mit Vorleſung deſſen, was von den Schriftſtellern des Grafen gegen den Vergleich eingereichet worden, und dann 10. ordentliche und eine auſſerordentliche Sitzung mit Abhörung verſchiedener Perſonen, folglich 20. Seßionen hingebracht worden, ungeachtet des bereits bey der erſten Klaß über dieſen Gegenſtand ſchon

aufgegangenen Zeitverlustes, welcher ebenfalls schier 10. Sitzungen betraget. Endlich fieng man in der 970. Sitzung die Abstimmung hierüber an, wobey auf eine unerhörte Weise das Votum, welches der ehemalige Durlachische nunmehr Hollsteinische Subdelegirte unter dem Vorwand, daß selber in prima classe die Referenten-Stelle über den von l'Eau vertreten habe, unendlich weitläuftig verfasset, und durch 5. Sitzungen dictiret hat, allein eine Zeit von 10. Tagen hinweg nahm.

Die mehrern Stimmen der Evangelischen Subdelegirten trugen auf eine weitere Instruirung des Processes an; und als das Chur Maynzische Directorium sess. 978. Sich im Stande befand, ein Conclusum per majora zu entwerfen, und solches auch wirklich verlaß, tratte das Evangelische Latus mit Ausnahme der zwey Reichsstädtischen mit einem Widerspruche unter dem Vorwande herfür: daß selbes an diesem bey noch weit nicht beendigter Untersuchung und Abstimmung abgefaßten Concluso keinen Theil nehmen könnte. Die einzige Ursach war diese, daß der Chur Braunschweigische, nachdem selber bereits die Sitzungen 977. und 978. mit seinem Voto aufzehrte, aber mit Verlesung desselben noch nicht zu Ende gekommen ist, annoch weiters vor dem Entwurf des Conclusi

unge-

ungeachtet der schon vorhandenen Majorum hätte angehöret werden sollen. Allein Chur Maynz erwiederte, daß weil die mehreren Stimmen dahin abgegeben worden, daß über diesen in Berathschlagung stehenden Punkt ein definitiv-Schluß abzufassen sey, Directorium sich ausser Stand befinde, nach dem Verlangen der minderen Anzahl sich zu benehmen.

In der 960. Sitzung wurde die Frage in Proposition gestellet: ob und in wie weit nahe gesippte vorzüglich Vater, und Sohn, Brüder, Schwäger, Eidam und Schwiegerväter zusammen an das Kammergericht zuzulassen wären. Nach der, Sess. 961. und 62. geschehenen Abstimmung erfolgte das Conclusum: daß Kaiserl. Maj. und dem Reich die Nothwendigkeit vorgestellet werden sollte, durch ein förmliches Gesetz abzuschaffen, daß hinfür den so nahe gesippten oder verschwägerten Præsentatis der Zutritt zum Kammergericht, so lang das Impedimentum fortwähret, nimmermehr gestattet werden sollte.

Uebrigens wird Ihnen ohnedieß bekannt seyn, daß zwar nach dem Buchstaben des Gesetzes die gegenwärtige zweyte Klaß mit dem Anfange des Monats May ihre Endschaft erreichet hätte; weil aber die eigentliche Geschäfts-

Hand-

Handlung erst mit dem Monat December verflossenen Jahres angefangen, und zugleich des Königs in Preussen Maj. wegen der Beylegung der zwischen seiner und der Chur Maynzischen Subdelegation vorgefallenen Irrungen, und damit sein Subdelegirter nach dieser Beylegung noch einige Zeit in der zweyten Klasse sitzen möge, auf eine Erstreckung des Ablösungs-Termins angetragen haben, so ist von dem Kais. Hofe in Rucksicht des Königl. Preußis. Verlangens die Ausschreibung der dritten Klaß auf den 1ten Julii veranlaßt worden. Da nun den 30ten Junii in der 978ten Sitzung als der lezten der zweyten Klaß das Directorium mit dem Entwurf eines Schlußberichtes über das, was die zweyte Klaß wehrend ihrer achtmonatlichen Dauer vorgenommen und erörtert hatte, herfürkam, gaben die gesamten Evangelischen Subdelegirten mit alleiniger Ausnahme der zwey Reichsstädtischen ihre Verwahrungen zum Protocoll, daß Sie nämlich an dieser ganz ausser der gesetzmäßigen Zeit beliebt werden wollenden Beschliessung der zweyten Klasse keinen Antheil nehmen, sondern Sich und dem ganzen Reich Competentia vorbehalten müssen. Das Gezänke dieser Sitzung dauerte von 9. Uhr morgends bis 7. Uhr Abends, und die Kais. Commission äußerte am Schluß: „daß das ergan-

„gene

„gene Ausschreiben auf Jhro Kais. Maj. aller„höchste Erinnerung erlassen worden; übrigens „wolle Sich Commissio hier nicht über sothane „Kais. Maj. Veranlassung im mindesten ein„lassen, jedoch die allergnädigsten Befehle auf „das genaueste befolgen.

Es sind auch die Evangelischen Subdelegationen mit Ausnahme der zwey Reichsstädtischen um ihren Widerspruch weiters quoquo modo an Tag zu legen, den 1ten dieses, welcher ein gewöhnlicher Sessions-Tag gewesen wäre, in dem Consess-Zimmer erschienen, jedoch haben Dieselben weder den Chursächsischen Secretarium, welcher sonst in derley Fällen die Stelle des Actuarii zu vertreten pfleget, beygezogen, noch eine Protestation entworfen, sondern sind gegen 11. Uhr Mittags wiederum auseinander gegangen.

Gestern ist abermals eine solche Versammlung geschehen, in welcher Sie folgende Nota verfasset haben: „daß Sie ihre vermöge deren „zwischen Kais. Maj. und dem Reich vergliche„nen Reichsschlüssen erhaltene — auf keinen „Zeitraum peremtorie eingeschränkte auch zeit„her bis in den 8ten Monat ausgeübte Voll„machten nicht für erloschen oder aufgehoben, „sondern vielmehr bis zur anderweiten Verord-

„nung

„nung Kaiserl. Maj. und gesamten Reichs das „ihnen obliegende Reichsgeschäft fortzusetzen „Sich verpflichtet erachten und bereitwillig wür„den finden lassen. Weil aber wegen des sich „entziehenden Catholischen lateris und der Evan„gelischen Reichsstädtischen Subdelegationen „keine ordentliche Sitzung bis zum Austrag der „Sachen gehalten werden könne, also habe man „von den Comittentschaften einsweilen weitere „Verhaltungs-Befehle eingeholet, und wollen „inzwischen die nächstens einfallende Cameral-„Ferien angehen.

Schließlichen werthester Freund! muß ich Ihnen noch von dem Ausgange der zwischen der Chur Maynzischen und Chur Brandenburgischen Subdelegation ausgebrochenen Zwistigkeiten Nachricht geben. Es ist nämlich der Chur Brandenburgische nunmehr Hinterpommerische in seſs. 968 in dem Conseſs wiederum erschienen, und hat sich mit deme befriediget, was der Chur-Maynzische verlesen hat, dessen Inhalt derjenigen Erklärung wegen nicht bezielter Beleidigung gleichkommet, welche lezterer gleich anfänglich sowohl mündlich als ad protocollum von sich gegeben hat. Worauf der Hinterpommerische äußerte: „daß nach dieser ge„schehenen Erklärung man sich nunmehr an die„ser Stelle gefallen lassen könne, daß die — die-

„sen

„sen vorgewesenen Streit bezielende- von der „864. Sitzung an in Protocollis liegende Ver- „handlungen nach der besonders verabgeredeten „Maaße aus denenselben genommen werden „mögen.„ Wornach dann sogleich die Aus- streichung aus den Protocollen erfolget ist.

Leben Sie wohl.

LXXXIX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 9ten Septembr. 1775.

Eben itzo erhalte ich die verläßliche Nachricht, daß der Kais. Hof Sich mit dem Königl. Preußischen über die wirkliche Eröfnung der dritten Klaß einverstanden habe. Von Seite des Königl. preußischen Hofes ist folgende Nota übergeben worden: „Nachdem es in Vor- „schlag gekommen, daß um die bey der Visita- „tions-Angelegenheit seit einiger Zeit obwalten- „de Schwierigkeiten zu heben, die dritte Klaß „den 1ten September eintreten, und die Schwä- „bisch- und Wetterauische Grafen anstatt der „Fränkischen dazu berufen werden möchten, so „erkläre man königl. Preußischer und Churfürst- „lich-Brandenburgischer Seits, 1mo daß man „gesch-

„geschehen lasse, daß der Anfang der dritten „Klaß von dem 1ten September angerechnet wer„de. Man wünschet und verlanget aber, daß „die wirkliche Eröfnung der 3ten Klaß nur den „1ten Novembr. oder doch nicht vor den 1ten „Octobr. geschehe, damit man Zeit habe, vor„her alles erforderliche zu berichtigen, die De„putatos abzuschicken, und die Vollmachten „beyzubringen.

„2do supponirt man, daß die dritte Klaß „bis zum 1ten May künftigen Jahrs fortdaure, „damit die Ordnung dadurch wiederum herge„stellet werde.

„3tio Kann man Königl. Preußischer Seits „sich gefallen lassen, wann die anderen Reichs„stände damit verstanden sind, daß zur dritten „Klaß für dießmal anstatt der Fränkischen Gra„fen das Wetterauische Grafen Collegium ne„ben dem Schwäbischen beschrieben werde, je„doch in Corpore und mit ausdrücklichem Vor„behalt des Rechts der Fränkisch- und Westphä„lischen Evangelischen Grafen, daß dieselben „dagegen zu einer der folgenden Klassen beru„fen werden, wessen man sich wegen des dar„über vorkommenden Streits indessen in co„mitiis oder sonst zu vergleichen suchen müsse:

Von dem Kais. Hofe erfolgte sodann folgende Gegenerklärung: „Auf die Königl. Preussischer Seits jüngsthin dem Kais. Gesandten „Freyherrn von Swieten zu Berlin zugestellte „Nota wird Kaiserl. Seits hiemit rückerkläret: „ad 1mum Habe es sein Verbleiben, daß der „Anfang der 3ten Klasse vom 1. Septembr. laufenden Jahrs anzurechnen, dabey aber dessen „wirkliche Eröfnung nicht später, als den 1ten „Octobr. geschehe.

„ad 2dum Wollen Sr. Kais. Maj. für diesmal geschehen lassen, daß gedachte 3te Klaß „bis zum 1ten May künftigen Jahrs fürdaure, „sonach die annoch folgende Klassen nach dem „Sinn und Vorschrift der Gesetzen ihre werkthätige Verrichtung von halb zu halb Jahre „fortsetzen.

„ad 3tium Sind Se. Kais. Maj. verstanden, daß zur 3ten Klaß für diesmal anstatt „der Fränkisch-Catholischen und A. C. verwandten Westphälischen Grafen die Catholisch-„Schwäbische und A. C. verwandte Wetterauische Grafen in corpore eintreten, mit „ausdrücklichem Vorbehalt des Rechts allerseitigen Reichsgrafen, Catholisch- und A. C. verwandten Theils sonderlich wegen der Fränkisch- und Westphälischen Berufung zu folgenden

„Klassen, weshalb der vorgekommene Streit „zur unverzüglichen Ausgleichung und Erledi„gung zu stellen, des Endes auch unaufhalt„lich den Ministern des hiesigen Hofes am „Reichstag der behörige Auftrag, so wie der „Kaiserl. Commission bey der Visitation die „erforderliche Weisung zum Fortgang des Ge„schäfts auf obberührte Weise zugehen wird.

Da ich Ihnen schätzbarester Freund! in meinem lezteren Schreiben zugesaget habe, meine Gedanken in Ansehung des Deputations-Rechtes der Westphälischen Grafen zu eröfnen, so gedenke ich zwar dieses Versprechen allerdings zu erfüllen. Da aber dermalen nicht nur wegen des Westphälischen Grafen Collegii, sondern auch wegen des Fränkischen und dann überhaupt wegen der Eigenschaft der Grafen-Stimme und deren Deputations-Rechtes verschiedene Fragen aufgeworfen werden, so glaube ich meinem Freund einen Dienst zu thun, wenn ich ein Stuck nach dem anderen untersuche, und mit deme, was die Reichs- und Deputations-Grafen-Stimme überhaupt betrift, den Anfang mache.

Ich finde den Satz vollkommen erwiesen, daß das Deputations-Recht den Grafen samt und sonders zustehe, und daß von dem auf dem

Reichs-

Reichstage führenden voto curiato auf die Deputationen keine Anwendung gemacht werden könne, wie wohl auch selbst zu einen Reichstag nicht die Directores sondern jeder Graf insbesondere ordentlich beschrieben werden. Die Eintheilung in die Collegia, und die Bestellung der Directorum hat und könnte hierinnen zum Nachtheil des einem jeden Grafen zustehenden Rechtes keine Umänderung der vorigen Verfassung veranlassen. Es haben dieses die dermalen lebende drey A. C. verwandte Directores der Wetterau- Fränkisch- und Westphälischen Collegiorum in ihrem Vorstellungs-Schreiben an Kais. Maj. vom Jahre 1769. wo Sie Sich gegen das Schwäbische Collegium, welches sich die Catholische Deputations-Stelle allein zueignen wollte, zum Behuf der in ihren Collegiis vorhandenen Catholischen Mitgliedern beschwerten, in folgenden Worten selbst anerkennet, und darauf gedrungen, daß das Schwäbische Collegium „entweder die in comitiis „anerkannten Catholischen Fürsten und reichs„gräflichen Mitglieder der übrigen Collegio„rum in ihr Consortium quoad deputatio„nes Imperii nehmen, oder diese allein solche „deputationes bestellen lassen müsse; massen „eines Theils denselben die vor- und bey Errich„tung des Schematis unstreitig besessene Qua-

„lität und Befugniß zu den Reichs-Deputa-
„tionen zu concurriren durch die nachherige
„weitere Abtheilung des Reichs-Grafenstandes
„in mehrere Collegia nicht hat entzogen wer-
„den können, anderen Theils bey location der
„Stände blos auf die Jura personalia dersel-
„ben zu sehen ist.„ Und eben dieses ist auch die Ursache, warum in dem Schemate der Visitations-Deputation sowohl in dem J. R. Absch. als in dem lezteren Reichsschlusse nicht die zuerscheinende Collegia benennet, sondern nur auf jedem latere der Ausdruck ein Graf gebraucht worden ist.

Eben so wenig kann der gegenseitige Saz bestehen: Daß das Fränkische und Westphälische Collegium nur auf die Protestantische Seite zu zählen seyn. Ich werde mich zwar wegen eines jeden Collegii in der Folge besonders auslassen, hier aber nur den Unterschied zwischen jenen Fall bemerken, wenn die Grafenstimm als eine Curiat-Stimme, mithin im Namen aller sowohl Catholischen als A. C. verwandten Grafen eines Collegii abgeleget wird, und dann jenen Fall, wenn sich die Grafen nach ihrer Religions-Verfassung darstellen. In dem ersteren kann von dem Religions-Verhältnisse gar keine Frage seyn; in dem zweyten

aber theilen Sich die Grafen eben so wie die Stände selbst. Gleichwie nun in Ansehung des lezteren Falles die A. C. verwandten Grafen eines jeden Collegii bey den Conferenzen ihres Corporis erscheinen, und die concertirte Schreiben unterzeichnen, also hat es auch eine gleiche Beschaffenheit bey den Deputationen, wo selbe nicht curiatim, sondern vermöge eines Juris personalis, mithin jeder Theil auf seinem Latere erscheinet.

Für heute muß ich mich wegen Mangel der Zeit mit diesen allgemeinen Anmerkungen beschränken; nächstens werde ich meine Meinung wegen eines jeden Collegii insbesondere nachtragen. Die Sache selbst wird immer ernsthafter: Den 26ten Julii kam zu Regensburg in der Protestantischen Conferenz ein Conclusum Corporis zu Stande, welches in seinem wesentlichen Inhalt dahin gehet: „daß bey der „Visitation in dergestaltige gesetzlose Wege ein„gegangen worden, daß so gar auch einzelne „Grafen zu den Deputations-Geschäften ein„berufen, die darwider eingewendete Protesta„tiones und Provocationes ad Cæsarem & „Imperium außer Acht gelassen, die zwey „reichsgräfliche Fränkisch- und Westphalische „Stimmen gleichsam verviersachet, in vota

 „mix-

„lität und Befugniß zu den Reichs-Deputa-
„tionen zu concurriren durch die nachherige
„weitere Abtheilung des Reichs-Grafenstandes
„in mehrere Collegia nicht hat entzogen wer-
„den können, anderen Theils bey location der
„Stände blos auf die Jura personalia dersel-
„ben zu sehen ist.„ Und eben dieses ist auch
die Ursache, warum in dem Schemate der Visitations-Deputation sowohl in dem J. R. Absch. als in dem lezteren Reichsschlusse nicht die zuerscheinende Collegia benennet, sondern nur auf jedem latere der Ausdruck **ein Graf** gebraucht worden ist.

Eben so wenig kann der gegenseitige Satz bestehen: Daß das Fränkische und Westphälische Collegium nur auf die Protestantische Seite zu zählen seyn. Ich werde mich zwar wegen eines jeden Collegii in der Folge besonders auslassen, hier aber nur den Unterschied zwischen jenen Fall bemerken, wenn die Grafenstimm als eine Curiat-Stimme, mithin im Namen aller sowohl Catholischen als A. C. verwandten Grafen eines Collegii abgeleget wird, und dann jenen Fall, wenn sich die Grafen nach ihrer Religions-Verfassung darstellen. In dem ersteren kann von dem Religions-Verhältnisse gar keine Frage seyn; in dem zweyten

aber

aber theilen Sich die Grafen eben so wie die Stände selbst. Gleichwie nun in Ansehung des lezteren Falles die A. C. verwandten Grafen eines jeden Collegii bey den Conferenzen ihres Corporis erscheinen, und die concertirte Schreiben unterzeichnen, also hat es auch eine gleiche Beschaffenheit bey den Deputationen, wo selbe nicht curiatim, sondern vermöge eines Juris personalis, mithin jeder Theil auf seinem Latere erscheinet.

Für heute muß ich mich wegen Mangel der Zeit mit diesen allgemeinen Anmerkungen beschränken; nächstens werde ich meine Meinung wegen eines jeden Collegii insbesondere nachtragen. Die Sache selbst wird immer ernsthafter: Den 26ten Julii kam zu Regensburg in der Protestantischen Conferenz ein Conclusum Corporis zu Stande, welches in seinem wesentlichen Inhalt dahin gehet: „daß bey der „Visitation in dergestaltige gesetzlose Wege ein„gegangen worden, daß so gar auch einzelne „Grafen zu den Deputations-Geschäften ein„berufen, die darwider eingewendete Protesta„tiones und Provocationes ad Cæsarem & „Imperium außer Acht gelassen, die zwey „reichsgräfliche Fränkisch- und Westphalische „Stimmen gleichsam vervierfachet, in vota

„mixta eigenmächtig zu verwandlen getrach„tet : : : in einer allzu beschränkten Klaß „die Abwechslung der Stimmen beschränket, „der erste Tag des Monats Julii anberaumet, „dadurch Verwirrung und Ungewißheit in dem „Zeitpunkt veranlasset ꝛc. worden. Man ha„be also beschlossen gegen alles dieses auf das „Feyerlichste sich zu verwahren, demselben aus„drücklich zu widersprechen, die notorische „Collegial-Verfassung der besagten Grafen„Collegien sorgsamst beyzubehalten und auf das „nachdrücklichste zu unterstützen, die Geschäfts„pflege eines unqualificirten gräflich-Metter„nichischen Abgeordneten für nichtig und ver„geblich zu erklären; und anbey festzusetzen, „daß die Evangelischen bey dem Visitations„Convent sowohl in der bevorstehenden drit„ten als den weiteren Klassen mit einzelnen Ca„tholischen Grafen, die sich nicht im Namen „des ganzen Collegii oder sämtlicher Mitglie„der curiatim behörig zu legitimiren vermö„gen, sich nicht einzulassen, vielmehr bey de„ren Erscheinung cum protestatione jedesmal „abzutretten hätten ꝛc. ꝛc."

Werthester Freund! ich kann nicht zweifeln, daß selbst viele unter ihnen die in diesem Concluso geführte heftige Sprache nicht gut auf-

aufnehmen, und nur auf die Rechnung jener schreiben werden, welchen Sie blindlings zu gehorchen pflegen. Wer hat denn den Protestantischen Gesandten zu Regensburg die Macht gegeben, Reichs-Gesetze durch willkührliche per majora erzwungene Conclusa zu interpretiren, und also dem im J. R. Absch. enthaltenen Ausdrucke ein Graf den Sinn, daß darunter vota curiata zu verstehen seyen, beyzulegen? und so gar durch eine einseitige Decision gegen den Widerspruch des ganzen Catholischen Religions-Theiles die Fränkisch- und Westphälische Collegia in pure protestantica umzustalten? Mit welchem Grunde kann gesagt werden, daß die Ausschreibung der dritten Klaß nicht zeitlich genug geschehen sey? da selbe den 15ten May also 6. Wochen vor dem Tag der Erscheinung erfolget ist, und zu dem weis ein jeder Reichsstand schon aus dem Gesetze die Zeit seiner Einrückung, und daher bestimmet das Gesetz auch keine Zeit; dann im J. R. A. §. 130. wird nur der Ausdruck zeitlich und in der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 4. in Zeiten gebraucht.

Die Dauer einer jeden Klaß ist in dem Reichsgesetze nicht auf einen bestimmten Tag nämlich den ersten May und ersten November,

 son-

sondern auf den Umlauf eines vollen halben Jahres festgestellet worden. Wie kann also eine Beschwerde darüber geführet werden, in was immer für einem Monat eine oder andere Klaß ihr halbes Jahr vollendet hat? In der leztern Wahl-Capitulation wird Art. XVII. §. 4. beliebet, daß binnen drey Monaten nach Antritt der Regierung die betreffende Klaß einrücken solle. Hatten dann die Churfürsten vorsehen können, daß eben den 1ten May oder November dieser Termin fallen werde? Vermöge der Wahl-Capitulation Kaisers Carls des VII. würde derselbe den 1ten Septembr. gefallen seyn. Aber Freund! ist es möglich derley Chicanen nicht zu spotten?

Ich muß Ihnen auch noch im Vertrauen die Nachricht beyfügen, daß in der obgemelten Conferenz nicht nur der Vorpommerische seinen dissensum ad protocollum gegeben, sondern auch die Reichstädtischen theils defectum instructionis angezogen, theils an dem, was wegen Berufung und Abwechslung der Klassen in dem Concluso vorgekommen, keinen Antheil genommen, und diese ihre Explication in dem Concluso zu bemerken gebetten haben. Aber hören Sie den dagegen von dem Chur-Brandenburgischen ad Protocollum gegebenen

nen Machtspruch, er lautet (wie ich zuverlässig weis) also: „Civitatenses müßten Sich „ein per majora errichtetes Conclusum ohne „Reservation gefallen lassen, und könnten da„mit zufrieden seyn, wenn ihre jetzo gemachte „unerwartete Aeußerung ein jeder Gesandter „in seinem an die hohe Principalschaften er„stattenden Bericht meldete. Ihro Königl. „Majest. von Preußen und denen anderen „großen Evangelischen Reichsständen werde „deren Civitatensium geschehene Erklärung „höchstens unempfindlich seyn, und Dieselbe „Sich solche notiren. Die Chur-Branden„burgische Gesandtschaft bedaure, daß man mit „solcher herfürgetretten, und nicht bedacht hät„te, daß die Evangelische Reichsstädte ihre „Conservation bey Rechten und Freyheiten „denen statibus evangelicis potentioribus „zu verdanken haben." Welch eine Stimmfreyheit bester Freund! so gar mit der Drohung, daß die Conservation der mindermächtigen von den potentioribus abhange. Was soll das Reichs-Oberhaupt thun? Was für Lermen, wenn von Demselben eine solche Sprache gehöret würde?

Die Catholischen Reichstags-Gesandten haben gegen diese zudringliche Sprache der Pro-

 testan-

testantischen ein Schreiben an Kaiserl. Majest. verfasset, und selbes den 13ten August durch den Chur-Maynzischen Gesandten der Kaiserl. Principal-Commission eingehändiget. Der Inhalt desselben bestehet aus folgenden Punkten: 1mo Wird die Beschwerde gegen das obgemelte Conclusum Corporis mit Darlegung dessen allenthalben unrichtigen Angebens und gesetzwidrigen Sätzen, auch beleidigenden Ausdrücken geführet. 2do Die Rechtfertigung der von den Majoribus erfolgten Zulassung des Catholisch-gräflichen Subdelegati beygerücket; 3tio wird das Recht aller Catholischen Grafen zu den Deputationen und Kammergerichts-Visitationen und Revisionen kurz ausgeführet und der Kaiserl. Majest. anempfohlen. 4to Erklären die Catholischen Stände, daß selbe das den Fränkisch- und Westphälischen Grafen A. C. ansonst von Rechtswegen in gleichem Maaße wie den Catholischen Grafen besagter Lande gebührende Deputations-Recht in so lang und viel widersprechen müßten, und widersprechen würden, als die Stände auf dem von ihnen zu erst gegen die Catholischen Grafen dieser Lande eingelegten Widerspruch bestehen würden. 5to wird weiters erkläret: daß den gesammten Catholischen und A. C. verwandten Grafen und Herren in Franken, Westphalen und Nie-

dersachsen, nicht aber den A. C. verwandten Grafen dieser Länder allein, das Sitz- und Stimmrecht im Reichsfürstenrath verwilliget worden sey, folglich wenn die gräflich-Fränk- und Westphälische Sitz und Stimmrechten durch die alleinige Zuziehung der A. C. verwandten Grafen dermalen in einer anderen Art und Maaß wollten ausgeübet werden, als dazu die gemeinsame Bewilligung der Stände und die Begnehmigung Kaiserl. Majest. ist ertheilet worden, so könnten die Catholischen Stände diese Stimmen in einer solchen Gestalt bey dem Reichstage auch nicht anerkennen, sonden müßten selbe widersprechen. Endlich 6to wird das Ansuchen beygefüget, daß, um den Fortgang der Visitation und Revisionen nicht aufzuhalten die Kaiserl. Majest. einsweilen einen schwäbischen und wetterauischen Grafen, und zwar deren Directores einberufen lassen möchten, auch die Veranstaltung getroffen würde, womit die Visitation einsmalen geschlossen und nebst solcher die Revisionen angegangen werden. Es stehet nun zu erwarten, was für eine Resolution von Kaiserl. Majest. werde gefasset werden.

Leben Sie wohl.

XC. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 6ten Novembr. 1775.

Die Eröfnung der 3ten Klasse ist den 2ten Octobr. wirklich vor sich gegangen; und also die an der Zahl 979te Sitzung gehalten worden. Die Kaiserl. Commission gab im Anfange eine Erklärung zum Protocoll, in welcher die Kaiserliche Erinnerung wiederholet wird: „Die von den zwey vorigen Klassen übrig „gelassene Visitations-Geschäfte mit möglich„ster Thätigkeit und patriotischer Beeiferung „zu beschleunigen und zu erledigen, wie auch „um den Gesetzen ein Genügen zu leisten, und „dem Erfodern des gesammten Reichs zu ent„sprechen die gesetzliche Behandlung der Revi„sionen mit und neben dem Visitations-Ge„schäft anzugehen.

Hierauf wurde in dieser und den folgenden Sitzungen 980. bis 986. die meiste Zeit mit der Untersuchung und Adjustirung der Vollmachten hingebracht. Damit man aber gleich beym Eintritte einer neuen Klaß den bisherigen Gang der Geschäfte nicht verfehle, so wurde folgen-

folgender Zankapfel in die Mitte geworfen. In der fürstlich-Eichstädtischen Vollmacht kam der Ausdruck vor: „Daß dieser Subdelegatus die „dritte Deputations-Stelle in latere eccle„siastico einnehmen solle.“ Dieses gab dem Chur-Brandenburgischen den Anlaß mit dem bereits bey Eröfnung der zweyten Klaß, jedoch nur mündlich und extra Protocollum bestrittenen Satz: Daß die Subdelegirte nach ihrer Religions-Bewandsame in latera getheilet wären, wiederum herfür zu tretten, und selben dermalen in das Protocoll selbst mit folgenden Worten einzudringen: „Man wisse nach den „Reichsschlüssen und der Reichs-Deputations„Observanz dahier nichts von geist- und welt„lichen Bänken, wohl aber blos von beeden „Religions-Seiten.“

Einige der Catholischen Subdelegirten unter dem Vorgang des Chur-Böhmischen ersuchten auf der Stelle den Chur-Brandenburgischen mit der Erwehnung von zwey Religions-Seiten an sich zu halten, indem dadurch die Catholischen nothwendig veranlasset werden müßten, diese von Ihnen nie erkannte Vertheilung in abgesönderte Religions-Latera ad Protocollum zu widersprechen, welches gleich beym Anfang dieses Klaß unangenehme und zeitverderbliche Contestationen nach sich ziehen würde,

beson-

besonders da bey gegenwärtiger Geschäftshandlung kein Religions-Unterschied eintretten oder eine Wirkung haben könne.

Der Chur-Brandenburgische zeigte Sich auch anfänglich darzu nicht ungeneigt, besonders da der Sachsen-Hennebergische Subdelegirte selbst äusserte, daß dieser Ausdruck wenigstens vor itzo ohne Nachtheil der Evangelischen umgangen werden könnte. Als aber sodann, wie jedermann bemerken konnte, der Chur-Braunschweigische Subdelegirte sowohl dem Chur-Brandenburgischen als dem Magdeburgischen in das Ohr redete, widersetzte sich ersterer das Anstößige wegstreichen zu lassen, und setzte also alle übrige Evangelischen in die Nothwendigkeit sich seiner Aeusserung anzuschliessen. Hierauf tratt sogleich der Chur-Böhmische mit folgender Gegenäusserung herfür: „Er hätte „zwar wünschen wollen, daß der geahndete „Ausdruck, lateris ecclesiastici, in der quæ„stionirten Vollmacht ausgeblieben wäre: „müste aber auch hinwiederum bemerken, daß „so wenig die Reichsgesetze als die Observanz „von einer Religions-Abtheilung in latera et„was enthalten, sondern vielmehr actenkündig „sey, daß bey lezterer Visitation sowohl Chur„Pfalz, als Baaden-Baaden in latere sini„stro den Sitz genommen und behalten haben.“

Worauf

Worauf abermals Protestationes der Evangelischen und Gegen-Protestationes der Catholischen folgten.

Damit aber war die Sach noch nicht geendiget, sondern in Sess. 982. kam der Chur-Braunschweigische mit einem so weitläuftigen die Worte des Chur-Böhmischen specialiter widerlegenden Voto aufgezogen, daß das Dictiren desselben diese ganze Session hinwegnahm. Am Schlusse dieser Session erklärte der Chur-Böhmische: „Daß selber bey leider! abermals „verflossener und dem Visitations-Geschäft wenig nützlich verwendeter Zeit, sonderbar, da „auch anderer Seits ulteriora erst noch vorbe„halten worden, nunmehr auch seines Orts die „ferners nöthige Bemerkungen ad proximam „verschieben müsse;" welches derselbe auch durch das in der folgenden Sitzung 983. abgelegte Votum vollzog; deme sodann von unserem Latere die weiteren Protestationen nachgefolget sind.

Endlich ist man Sess. 986. nach einen 18tägigen Umtrieb zu einer das Hauptgeschäft selbst berührenden Proposition geschritten: ob nunmehr die Namen der zur IIIten Klaß bevollmächtigten Subdelegirten vermittelst eines eigenen Decrets dem Kammergericht zugefertiget werden sollen? Aber schon diese erste Proposition

tion gab zu neuen Widersprüchen und Disputen Anlaß. Es wurde nämlich von dem Chur-Brandenburgischen als ersten Evangelischen Votanten der in die Directorial-Proposition nicht gekommene Antrag durch eine mündliche Abstimmung beygesetzet: Daß 1mo wo nicht von dem ganzen Kammergericht, doch von den wehrend der Visitation neu aufgeschwornen Präsidenten und Beysitzern die Submission abgefordert, und 2do die lezteren eben so, wie Ao. 1767. und 68. das gesamte Collegium Camerale über die, eine Zahl von 300 übersteigende Fragstücke vernommen werden sollten. Unser ganzes Latus (quis contra torrentem) stimmte nach vorher genommenen Concert diesen Anträgen bey. Die Catholischen (mit Ausnahme Chur-Maynz und Chur Böheim) liessen sich das erstere, nämlich die Submissions-Forderung ebenfalls gefallen, widersprachen aber insgesamt dem zweyten Antrage, nämlich der Angehung eines neuen Examinis. Da nun 12. Evangelische, und hingegen nur 11. Catholische Subdelegirte (dann der gräflich-Schwäbische war dazumal noch nicht angelanget) vorhanden waren, so prätendirten wir die majora für Uns zu haben, und drang also der Chur-Brandenburgische in das Directorium, das Conclusum alsogleich zu fassen; welches

welches aber die Kaiserl. Commission mit der Aeusserung aufhielt, daß Sich dieselbe hierüber zu erklären annoch vorbehalten wolle. Diese Erklärung kam in der 988ten Sitzung in einem weitläuftigen und nachdrücklichen Zusammenhange zum Protocoll, und schloß am Ende dahin: „Daß, da weder Gesetz noch Observanz, „am wenigsten aber der jüngere Reichsschluß „von 1774. solche neue Submission und neues „Examen unterstützen, die Sache zu nochma„liger reiffen Ueberlegung um da mehr bestens „empfohlen werde, als darüber nur kürzlich „mündlich votiret worden.“ Die Catholischen behielten Sich hierauf, bis dieses Protocoll aus der Dictatur kommen werde, ihre Abstimmung bevor. Die geheime Absicht war leicht zu errathen, um nämlich die Ankunft des gräflich-Schwäbischen zu erwarten, und dadurch also vota paria zu erzwingen. Unter uns geredet, bester Freund! so kann ich Ihnen auch nicht unrecht geben, indem durch dieses neue Examen das Visitations-Geschäft gleichsam vom neuen wiederum angefangen, und die Zeit unverantwortlich (wiewohlen zu unseren Privat-Nutzen) verschleidert worden seyn würde. Meine Stimme war zwar auch bey den Majoribus, aber wie wollen Sie, daß ich mich in einer solchen vorher concertirten

Sache ohne Verantwortung bey dem Corpore trennen solle?

Da nun indessen der gräflich=Schwäbische angekommen, und die Sach in Seff. 991. wiederum in Deliberation gestellet wurde, erfolgten wirklich die leicht vorauszusehen gewesene Paria; mithin brachte das Directorium Seff. 992. folgende Aeusserung zum Protocoll: Daß, da weder auf eine Submission, noch auf ein schriftliches Examen der neuen Kammergerichts=Mitglieder Majora vorhanden seyen, so ergebe sich das Conclusum nur dahin, daß die Namen der H. H. Gesandten und Subdelegirten dem Kammergericht, dem Herkommen gemäß, mitzutheilen wären. Auf unserer Seite bestrebte man sich unter dem Vorgange des Chur=Brandenburgischen, dieses Conclusum aus der Ursache zu entkräften, weil der gräflich=Schwäbische bey der Proposition und Umfrage nicht gegenwärtig gewesen. Catholischer Seits ließ man Sich ebenfalls von dem Concluso nicht verdringen; wodurch also die Kaiserl. Commission die Gelegenheit erhielt, sowohl ein Votum decisivum extantibus paribus, als auch das Ratifications=Recht auszuüben, und zwar in folgenden Worten: „Commissio will ausser deme, was schon in „seinem Maaße geschehen, sich mit dem gefaßten

„faßten Concluso ausdrücklich vergleichen.“ Nach dieser Erklärung tratt sogleich der Chur-Brandenburgische mit einer sehr empfindlichen Aeusserung herfür: „Daß nämlich bey derley „præjudicirlichen Ereignissen derselbe Ursach „habe zu zweiflen, ob seines allerhöchsten Herrn „Committentis Königl. Majest. auf diesem „Fuß an der Fortsetzung dieses Reichs-Ge-„schäfts Antheil zu nehmen gesonnen seyen? „Er finde sich gedrungen dieses einzuberichten, „und ad Protocollum zu erklären, wie er bis „zur einlangender Instruction anders nicht, „als sub reservatione reservandorum et „quorumvis competentium sich weiter ein-„lassen könne.“ Dieser Aeusserung schlossen sich auch die übrigen Evangelischen, jedoch größtentheils mit mäßigeren Ausdrücken an.

Was die weitere in dieser 992ten Sitzung vorgekommene Directorial-Proposition wegen Vornahm der Revisionen betrift, behalte ich mir bevor Ihnen in meinem künftigen Schreiben davon Auskunft zu geben.

Dermalen finde ich nur noch folgende Nachricht beyzusetzen. Als der gräflich-Schwäbische Subdelegirte die gewöhnliche Angelobung zu præstiren hatte, bezog Sich derselbe auf seine bereits in der zweyten Klasse als gräflich-Westphälischer Subdelegirter abgelegte Ange-

 lobung.

lobung. Dadurch mußte nothwendig das alte Zankfeuer wiederum auflodern. Die Catholischen haben dieses Unternehmen der gräflich-Schwäbischen selbst nicht gebilliget, und daher zu Verhütung aller neuen Weitläuftigkeiten und unnöthigen Gezänkes demselben an die Hand gegeben, eine neue, general gefaßte Angelobung zum Protocoll zu geben, welches derselbe auch Seff. 991. wirklich vollzogen hatte. Dadurch war also dieser Streit in seinem Feuer ersticket, nur konnte es der Chur-Brandenburgische nicht ganz verdauen, sondern mischte seiner Abstimmung in der folgenden Sitzung einen wiederholten Vorwurf gegen die obgedachte erstere Angelobung ein, worüber aber derselbe von dem Chur-Maynzischen tüchtig empfangen worden ist.

Mit einem Worte, bester Freund! wenn ich die bisherigen, und wegen der neuen Proposition, in Betreff der Revisionen, leicht vorzusehende künftige Zänkereyen erwege, so kommt mir vor, daß, wenn in der zweyten Klasse wenig, in dieser gar nichts wesentliches geschehen werde.

Leben Sie wohl.

XCI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 12ten Jenner 1776.

Damit ich mit wenigen Worten viel sage, so kündiget mir Dero lezteres Schreiben den unvermeidlichen Bruch der Visitations-Deputation deutlich an. Schon in den mindesten Kleinigkeiten sehe ich alle Protestantischen Subdelegationen in einer geschlossenen Harmonie. Ich weis gar wohl, daß dieses nicht von ihrer innerlichen Ueberzeugung herrühre: aber die unwiderstehlichen Befehle ihrer Marschalle geben der Sache diese für das Ganze so nachtheilige Wendung.

Sagen Sie mir nur werthester Freund! wie konnte der Chur Brandenburgische Subdelegirte in der 992ten Sitzung sich auf eine so empfindliche Art ausdrücken? Da mehrere Beyspiele bey dieser Visitation vorhanden seyn, wo die Subdelegirte ihre Stimme abgeleget haben, wenn selbe gleich weder bey der Proposition noch bey der angefangenen Umfrage und Abstimmung gegenwärtig gewesen seyn. Aber ich will mich mit commentiren und moralisiren gar nicht

 abge-

abgeben, gegen eine gewafnete Moral hilft alles dieses ohnehin nicht.

Zufolge meines Versprechens will ich in der Grafensache fortfahren, und Ihnen meine Gedanken wegen der Westphälischen Grafenstimme eröfnen.

Wenn man den Anfang dieses Collegii betrachtet, so waren es eigentlich die Catholischen Westphälischen Reichsgrafen, welche die abgesonderte Einführung und die Curiatstimme dieses Collegii bewirkten. Das im Monat Hornung 1653. bey Kais. Maj. hierüber eingereichte Vorstellungsschreiben war von 9 Catholischen und 2 Protestantischen Grafen unterzeichnet. Der erste Director dieses Collegii, welcher auch die Einführung desselben auf dem Reichstage besorgte, war der Catholische Graf von Gronsfeld, welchem sodann Graf Johann von Rietberg ebenfalls Catholischer Religion nachfolgte. Als hierauf sich einige mächtigere Fürsten in diesem Collegio beygehen liessen, das Directorium und Votum modo ambulatorio ganz an Sich zu ziehen, wurde Ao. 1698. eine Vereinigung dieser Grafen errichtet, in welcher nicht nur der Graf v. Manderscheid Catholischer und der Graf von der Lippe Protestantischer Religion als Directores ernennet, sondern auch festge-

festgestellet wurde, daß künftig „um alle jalou-
„sie wegen Differenz der Religion aus dem Weg
„zu raumen oder doch zu evitiren zwey Abge-
„sandte ein Catholischer und Protestantischer zu
„benennen wären, welche bey den noch währen-
„den Reichs-Conventen, Deputationen, oder
„wo sonst die ganze löbl. Westphälische Gra-
„fenbank convocirt wird, Namens derselben
„erscheinen, das Votum curiatum führen, und
„zwar von Rathsgang zu Rathsgang, damit,
„wie auch im sitzen, gehen, und stehen al-
„terniren (jedoch daß pro nunc beym ersten
„Rathsgang dem Catholischen die Præferenz
„zukomme) gleichwohl Sich allezeit zuvor eines
„Voti vergleichen, und ein Protocollum so-
„wohl über dasjenige, welches beym Reichs-
„Convent, als was bey ihrer Correspondenz
„paßiret, führen sollen; und sind auch sogleich
„die majora auf den Herrn von May als Ca-
„tholischen, und auf den Herrn von Schäffer
„als Protestirenden ausgefallen.„ Von des
lezteren wirklichen Legitimation und wie lang
er diese Gesandtschaft innengehabt habe, man-
geln mir die Nachrichten. Daß aber der Ca-
tholische Gesandte von May bis auf das Jahr
1702. selbe versehen habe, kann aus den Reichs-
tags-Acten unwidersprechlich erwiesen werden.
Nach dem von May erhielt der Magdeburgische

Gesandte von Henniges in dem besagten Jahre 1702. durch eine von beyden Directoribus unterzeichnete Vollmacht diesen Platz, und da einige Fürstlichen Häuser in diesem Collegio noch immer auf den ordinem ambulatorium drangen, und daher mehrere Widersprüche in das Protocoll legten, äußerte derselbe den 28ten März 1705 offentlich, „daß er von den H. H. „Directoribus des Westphälischen Gräflichen „Collegii zum voto curiato legitimiret wäre, „und hätte keine particular Grafen zu vertreten. „Alle Catholische Grafen und der mehrere Theil „der Evangelischen constituirten diese curiam, „hätten auch die übrigen zum Beytritt invitiret; daß aber theils die Fürstl. H. H. Interessenten dabey nicht concurriren wollten, „müßte man dahin gestellt seyn lassen, und trüge hieran das Collegium keine Schuld, so „dennoch sich jure majoris partis formiren „könnte.

Nach dem Tode des von Henniges erhielt diese Stelle abermals ein Catholischer Gesandter mit Namen Planer Ao. 1712. welcher im Jahre 1732. verstarb. Von dieser Zeit blieb diese Gesandtschaft bis auf das Jahr 1743. unbesetzet. Auf dem Grafentage von 1738., wo die directorial-Wahl auf den Catholischen Grafen von Viermont, und den Protestantischen

Grafen

Grafen von Neuwied erfolgte, kam zwar die Frage von Besetzung dieser Gesandtschaft vor: es wurde aber nichts entschieden, nur daß ein Bevollmächtigter zu den damaligen allgemeinen Grafentag nach Frankfurt abgesendet wurde, jedoch mit dem merkwürdigen Auftrage: „sich „keiner Nebenabsicht auf die ein oder andere Re„ligion, als welche bey löbl. Ständen dieses „Collegii kundbarlich vermischet ist, zu ge„brauchen.

Auch bey dem Ao. 1740. gehaltenen Grafentag wurde wegen dieser Gesandtschaft nichts entschieden; doch ist dabey die Aeußerung der Oldenburgischen Regierung nicht zu übergehen, welche dahin lautete, „es werden unsere Hoch„und vielgeehrte Herren von selbst ermessen, „daß, da dieses Collegium ein Collegium „mixtum ist, die darinnen jederzeit beobach„tete und auf dem 1731. gehaltenen Grafentag „per Conclusum ad deliberandum 6tum „von neuem festgesetzte Ordnung und alterna„tiva religionis auch ferner beybehalten wer„de.„ Nach dieser festgestellten Alternativ ist auch endlich Ao. 1743. von beyden Directoribus für den von Pistorius, welcher bereits die Fränkische Grafen-Stimme zu versehen hatte, die Vollmacht ausgefertiget worden.

Diese richtige Ereignisse und daraus sich ergebende Reichs-Observanz hatte auch der dermalige protestantische Director des Westphälischen Grafen-Collegii Graf von Neuwied vor Augen, als derselbe in der mit dem Grafen von Metternich getroffenen Verabredung sich folgender Ausdrücke bediente: „Obwohl Wir der Graf „von Wied als der jetzige alleinige Director — „das besondere Vertrauen, welches unsere Ca- „tholischen Herren Mitstände in dieser reichs- „gräflichen Catholischen Deputations-Sache „in uns gesetzet haben, mit allem gebührenden „Dank erkennen, denenselben auch durch unsere „eifrigste Bemühung und Aufmerksamkeit das- „jenigen Genügen geleistet haben, wodurch die „nunmehr zur wirklichen Ausübung dieser reichs- „städtischen eminenten Prærogativ gelanget -- „so veroffenbare sich doch aus der Natur der „Sache selbst so viel, daß, da es nunmehr auf „die Bestell- Instruir- und Bevollmächtigung „eines Catholischen reichsgräflichen Subdele- „gati ankömmt, wir als ein Evangelischer „Reichsmitstand dabey weder votiren, noch „auch die Instruction und Vollmacht für den „Subdelegatum ausstellen und unterschreiben „können, sondern solches von einem an dem „Catholischen reichsgräflichen Deputations- „Rechte theilhabenden regierenden Reichsgra-

„fen

„sen um so mehr geschehen müsse, als bey der „Ausübung des Catholischen reichsgräflichen „Deputations-Rechtes nur Catholische Reichs-„grafen zu concurriren haben, so wie auch an „dem Evangelischen blos Evangelische Reichs-„grafen Theil nehmen können.„ Dem Herrn Grafen von Neuwied muß doch die Verfassung dieses Grafen-Collegii bekannt seyn, da selber bereits durch 40. Jahre, und zwar anfänglich in Gemeinschaft mit dem Catholischen Grafen von Viermont, dem Directorio vorstehet.

Ich sollte glauben, werthester Freund! daß die Gründe hinlänglich seyn, nicht nur das Westphälische Collegium als ein Collegium mixtum offenbar darzustellen, sondern auch alle Welt zu überzeugen, daß die mit Einwilligung aller Catholischen Grafen und selbst mit Zuthun des Protestantischen Directoris (da ein Catholischer dermalen ermangelt) von dem Grafen von Metternich ausgestellte Vollmacht keinen Vorwurf leide.

Uebrigens werthester Freund! muß ich noch die eben von Regensburg erhaltene Nachricht beyfügen; daß der Oesterreichische Directorial-Gesandte in dem Reichsfürstenrathe den 8ten dieses Monats offentlich erkläret habe: „wie Se. Kais. Maj. um die Visitation und

„Revi-

„Revision bey dem Kammergericht durch alle
„Gattungen der Stände reichsverfassungsmäs-
„sig weiter fortsetzen zu lassen, ein anderes Mit-
„tel nicht vor Sich sehen, als daß das aus glei-
„cher Ursache allschon anbeliebte Provisorium
„in einsweiliger Einberuffung der Schwäbischen
„und Wetterauischen Grafen Namens aller
„Grafen weiter fortgesetzet, und darnach dem
„Herrn Churfürsten von Maynz von Ihro Kais.
„Maj. der fernere Auftrag gemacht werde.„

Wie ich zugleich vernehme, so solle diese Erklärung bey ihrem Corpore zu einer neuen Gährung Anlaß geben. Aber sagen Sie doch selbst bester Freund! was könnten des Kaisers Maj. anderes thun? Die Zeit der Einberuffung für die vierte Klaß ruckt heran. Die Ablösung kann vermöge des Reichsschlusses nicht aufgehalten werden. Eine Entscheidung oder freundschaftliche Uebereinkunft in der Grafensache ist nicht erfolget, besonders da nicht einmal die Grafen A. C. in dem Westphälischen Collegio bisher die Behelfe und Gründe ihrer Forderung vorgeleget haben. Solle also der Kaiser die Visitation scheittern oder wenigstens still stehen lassen? oder solle nicht vielmehr eben jenes Provisorium, durch welches die Rechte der beyden Theile sowohl in petitorio als possessorio offen behalten werden, und welches aus eben dieser

Ursa-

Ursache bey der dritte Klasse beliebet worden, auch für die folgende Klaß, in so lang nämlich diese Streitigkeit nicht gehoben ist, fortgesetzet werden? Woran kann den patriotisch-denkenden- und auf ihre Selbsterhaltung zurücksehenden Ständen mehr gelegen seyn, die Rechte dieser Grafen-Collegien noch durch einige Zeit unentschieden, oder das so nothwendige Visitations-Geschäft unterbrechen zu lassen?

Leben Sie wohl.

XCII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 27ten Jener 1776.

Von meiner Seite werthester Freund, muß ich Ihnen aufrichtig bekennen, daß ich den von Ihnen geführten Beweis, daß das Westphälische Grafen-Collegium ein Collegium mixtum sey, für vollkommen gegründet ansehe. Aber bey dem Fränkischen Collegio dörfte es Ihnen schwerlich so gelingen. Dann sowohl vor als nach Errichtung einer besonderen Fränkischen Grafen-Stimme haben sich diese Grafen zu dem A. C. verwandten Reichstheile gezehlet, und sind auch in dieser Qualität bey Reichs-

Versammlungen, Deputationen und anderen Handlungen je und allzeit erschienen, und so haben Sie auch sowohl auf dem Reichstage von 1653. 54. als auch auf dem fortwehrenden sich allemal Evangelischer Gesandten und Sekretären gebraucht. Auch die innerliche Verfassung dieses Collegii stimmet damit überein, da seit der Religionstrennung immerfort sowohl die meisten Directores, als auch alle Collegial-Syndici und Secretarii evangelischer Religion waren, wogegen die persönliche Religionsveränderungen einiger Mitglieder keine Veränderung machet. Dann wenn gleich das Directorium an einen persönlich Catholischen gefallen, so ist doch entweder demselben ein Condirector zugegeben, oder es mußte doch der Reichstagsgesandte an den Evangelischen Collegial-Syndicum insbesondere berichten. Vorzüglich scheinet der auf dem Grafentag zu Kupferzell Ao. 1715. errichtete Recess die Sach in folgenden Worten zu entscheiden: „daß weil das gräf„liche Collegial-Votum puncto religionis „pro evangelico beym Reich und Kreiß ge„halten werde, solchemnach die Besorgung der „Evangelischen Angelegenheiten nach bisheriger „Observanz und besonderen Schluß bey gehal„tenem Grafentag zu Rothenburg ob der Tau„ber den 18ten Novembr. 1709. von des vor-

„herigen

„herigen Herrn Directoris Hochgräfl. Excell.
„als der Evangelischen Religion beygethan der=
„malen fortwierig zu continuiren überlassen
„sey.

Wenn ich alles dieses genau überdenke, so fällt mir ein Vorschlag bey, ob nämlich die bis=herigen Streitigkeiten in der Grafensache nicht etwa dadurch gehoben werden könnten, wenn sich beyde Religionstheile einverstünden, das Westphälische Collegium auf die Catholische Seite allein, und das Fränkische allein auf die Evangelische Seite zu zehlen. Es ist ein ro=her Gedanken werthester Freund! was halten Sie davon?

Ich schreite zu den Geschäften unserer Deputation. Schon in sess. 986. gab das Directorium folgende Proposition zum Protocoll:
„Die Kais. Commission habe bey Eröfnung der
„2ten sowohl, als dieser 3ten Visitations=Klaß
„erkläret, daß Ihro Kais. Maj. Sich aller=
„gnädigst versehen, es werde um denen Gesetzen
„zu genügen, und dem Erforderen des gesam=
„ten Reichs zu entsprechen die gesetzliche Be=
„handlung der Revisionen mit und neben der
„Visitation geschehen. Wie nun Directorium
„nichts wolle ermangeln lassen, was zu Erzie=
„lung der Kais. reichsoberhäuptlichen Willens=

„mey=

„meynung und dem damit verbundenen Verlan-
„gen des gesamten Reichs beförderlich seyn mag,
„als wird anmit Gelegenheit gegeben, sich ge-
„fällig ad protocollum zu erklären, damit
„man hiernach von Directorii wegen das wei-
„tere seinem Amt gemäß zu veranstalten im
„Stande seye.

Als sodann in der folgenden Sitzung 987.
die Umfrag hierüber geschah, erklärten Sich
zwar alle Catholische zur Angehung dieses Ge-
schäfts bereit zu seyn, hingegen hielten sich samt-
liche Evangelische lediglich das Protocoll offen.
In Sess. 992. wurde diese Proposition aber-
mals in Umfrag gestellet, aber auch hier behiel-
ten sich die Evangelischen das Protocoll offen.
Weswegen dann folgendes in dem Protocoll an-
gemerket wurde: „nachdem auf beschehene Um-
„frage von denjenigen vortrefl. Gesandtschaften
„und Subdelegationen, welche Sich in der
„987ten Sitzung das Protocoll offen behalten,
„auch anheute die weitere Erklärung vorbehal-
„ten worden, als wolle Directorium verneh-
„men: ob es gefällig, den Sess. 989. erbote-
„nen Vortrag die Abfertigung deren Personal-
„Gebrechen der Kammergerichts Advocaten
„und Procuratoren betreffend anzuhören.„ Aber
auch hiebey erhob sich sogleich ein neues Gezänk,
indem die Chur-Brandenburgische und Chur

Braun-

Braunschweigische Subdelegationen verlangten, daß vor Angehung einer anderen Materie die zwey Berichte an Kaiser und Reich nämlich über die Frage: ob ein Kammerrichter ein immediatus seyn müsse, — und wegen der Ritterhauptmannschaft des Hrn. Präsidenten Grafen von Bassenheim auszufertigen wären: wogegen aber das Directorium versetzte, daß selbes, was den ersteren Bericht betreffe, das erforderliche ehestens in Ansag bringen werde; der zweyte Bericht aber seye bereits den 29ten April dieses Jahrs der Kais. Commission eingehändiget worden.

In eben dieser Sitzung beurlaubte sich der Kaiserl. Commissarius Freyherr v. Ehrthal mit einer zierlichen und freundschaftlichen Rede. Die Churmaynzische Subdelegation machte dagegen ein anständiges Gegencompliment. Diesem schlossen Sich sogleich Chur Böheim und alle Catholische sub ordine an. Als die Ordnung an den Churbrandenburgischen kam, schwieg selber still und eben so auch der Churbraunschweigische, Magdeburgische, Weymarische, Calenbergische, Mecklenburgische und Baaden Hochbergische; hingegen accedirten der Höflichkeit der Sachsen Hennebergische, Würtembergische, und die reichsstädtische.

Da nun wegen Vornahm der Personal-Gebrechen der Advocaten und Procuratoren abermals paria ausfielen, so sezte Directorium die obgemelte Proposition wegen der Revisionen abermals in Umfrag. Aber auch dermalen schwiegen die Evangelischen mit alleiniger Ausnahm der zwey Reichsstädtischen, welche um ein so offenbares Unrecht nicht auch auf Sich zu laden, endlich den Muth faßten, ihre Stimmen abzugeben, und Sich zum alsbaldigen Angang der Revisionen bereit zu erklären. Hierauf bedeutete das Directorium: „Daß, da auf die mehrmalen geschehene Umfrage 10. Subdelegationen nicht beliebig gewesen, Sich auf den in Berathschlagung stehenden, durch kundbare Reichsgesetze einer jeweiligen K. G. Visitations-Deputation aufgetragenen, auch von Kaiserl. Majest. und dem Reich besonders durch den Reichsschluß von 1774. neuerdings erinnerten Gegenstand vernehmen zu lassen, Directorium nicht entstehen könne, nunmehr unter Bezug auf dasig- leztere Erklärung sein innigstes Bedauren mit reichspatriotischem Herzen hiemit ad Protocollum zu bezeigen.“ Gleich darauf ließ Sich auch die Kaiserl. Commission vernehmen, und schloß dahin: „daß Kaiserl. Majest. Sich zu der rühmlichen Gesinnung

„dieser Reichs-Deputation versehen, es wer-
„den selbige Ihro reichsväterliche Absicht aus
„Liebe und Erbarmung für so viele, nach der
„Gerechtigkeit seufzende Nothleidende zu unter-
„stützen, sich willig finden lassen, und hiemit
„diesen Hauptzweck, welchen die Gesetze dieser
„Reputations- und Revisions-Deputation
„vorgeschrieben haben, mit in Erfüllung brin-
„gen helfen.“

Das Directorium fande sich durch diese wiederholte Commissions-Erklärung veranlasset eine Umfrage zu veranstalten; welches endlich die obgemelte 7. Subdelegirte in Erwegung, daß doch auf die Kaiserl. Gesinnung, das Judicium Revisorium einstens anzufangen, eine Antwort gegeben werden müsse, und Sie Sich widrigen Falls in einer gar schlechten Figur darstellen würden, bewogen haben mag, in der Sitzung 995. eine dilatorische Erklärung dahin zum Protocoll zu geben, daß Sie von Chur-Maynz über die bereits veranstaltete oder zu veranstaltende Zubereitungen eine ordentliche Anzeige erwartet hätten; da aber anstatt dessen nur eine Erklärung von den Subdelegirten gefordert worden, um das Directorium in Stand zu setzen seinem Amt gemäß zu handlen, müsse man all dieses vorerst

einberichten, und sich bis dahin das Protocoll offen behalten; wolle aber einsweilen diese Berichts-Erholung ad Protocollum bemerken.

In eben dieser Sitzung wurde auch eine weitere Umfrag wegen Vornahm der Personal-Gebrechen der K. G. Advocaten und Procuratoren fortgesetzet, und da offenbar paria erfolgten, äußerte die Kaiserl. Commission, daß Selbe Sich mit jenen Abstimmungen, welche auf die gleich baldige Abthuung der besagten Personal-Gebrechen antragen, vergleiche; worauf auch Chur-Maynz ohne Anstand das Conclusum in diesem Sinn abfaßte, dagegen regte sich sogleich der Churbrandenburgische, und reservirte jura statuum gegen vorstehendes ad paria verfaßte Conclusum, welchem die übrigen Evangelischen außer den 2. Reichsstädtischen, die sich ganz zurückgehalten hatten, beyfielen.

Da die in Ansehung der Revisionen mit ihrer Abstimmung zurückgebliebene Subdelegirte eine nähere Anzeige von dem, was schon veranstaltet worden, oder noch zu veranstalten wäre, gefordert haben, tratt das Directorium Seß. 997. mit folgender Proposition auf: „Es sey schon Seß. 940. von Directorio die

„An-

„Anzeige geschehen, daß mehrere Actenstücke
„zur wirklichen Revisions-Vornahm bereit lie-
„gen, daß in diesen der libellus gravaminum
„und die Exceptions-Schrift eingebracht, auch
„die Succumbenz-Gelder provisorie angese-
„tzet seyen; hingegen die Ermässigung deren
„Succumbenz-Gelder nach dem J. R. A. §.
„126. eben so wie die Vergleichung über den
„modum recidendi nach Inhalt des R.
„Absch. von 1598. §. 66. für die *Revisores*
„gehöre, als wolle Directorium vernehmen,
„ob nunmehro zu dem Haupt-Præparatorio
„nämlich zu der Eintheilung in Senaten vor-
„zuschreitten gefällig; um nach dem Reichs-
„schluß von 1774. das Revisions-Geschäft
„mit und neben der Visitation behandlen zu
„können."

Es ist leicht zu erachten, daß dieser Streich die obgemelten Unirten in Verlegenheit und noch größeren Tort gesetzet habe, sie wußten Sich daher auch nicht anders zu helfen, als das Protocoll mit dem Beysatze, daß sie diesen Vorschlag ihren Committentschaften einberichten wollten, offen zu behalten.

Sess. 998. schritt das Directorium zur wirklichen Vornahm der Personal-Gebrechen

und wollte mit dem ältesten Procuratore anfangen. Aber sogleich kam der Chur-Brandenburgische mit einem Recess aufgezogen des wesentlichen Inhalts: „daß er sich kein Conclusum, welches nicht per majora sondern „ad paria contra paria ex paritate Deputationum utriusque religionis abgefasset, „und wo nicht die noch unerledigte Berichte „nicht voraus in Richtigkeit gestellet worden, „reichsfriedensschlußwidrig aufdringen lassen „könne.“ Nothwendiger Weise mußten in einer solchen Hauptsache alle hintennach sich mit solcher Aeußerung vereinigen; dadurch wurde die Fortsetzung dieser Materie für diesesmal gestecket. In der folgenden Sitzung 999. gab die Kaiserl. Commission eine standhafte, und ich muß es frey bekennen, gründliche Aeußerung zum Protocoll, in welcher „voraus gesetzet wird, daß der Gegenstand, in welcher „selbe extantibus votis paribus ihr entscheidendes votum abgegeben haben, offenbar „keine Religionssach, sondern blos allein den „modum tractandi negotium visitationis „betroffen habe, und da nach mehreren Umfragen sich nicht verglichen worden, habe „nothwendig die Kaiserl. Commission zur Beförderung des Geschäfts in das Mittel tretten, und Sich mit einem Theile vergleichen

„müssen.

„müssen. Es sey daher zu bewundern, daß
„man dieser Kayserlichen Beystimmung keine
„Wirkung beylegen wolle, als hätte der Kaiser
„bey der Visitation nichts zu sprechen, sondern
„nur die Stände allein. Neben den kläresten
„Beweisen aus den Gesetzen und aus der Obser=
„vanz habe das Churfürstl. Collegium selbst
„in der Wahl=Capit. Art. XII. §. 7. die Kai=
„serl. Befugnissen verwahret, daß nämlich die
„den Röm. Kaisern bey dergleichen R. Depu-
„tations=Conventen vermöge der R. Sa=
„tzungen zukommende Autorität, und mittels
„deren Kaiserl. Commissarien mit den Stän=
„den fürgehende Vergleichung immer vorbehal=
„ten bleiben solle. Da es nicht dahin getrie=
„ben werden könne, daß der Kaiser nur einen
„stummen Zeugen abgeben solle, so erkläre
„Commissio, daß Sie von wegen Kaiserl.
„Majest. zustehenden Recht in Visitations=
„Berathschlagungen und Conclusa mit einzu=
„fließen von Niemand Sich verdringen, noch
„geschehen lassen werde, daß das Kaiserl. Ein=
„willigungs=Recht, (man wolle es nun ein
„Votum oder Ratification oder wie man sonst
„will nennen) welches Gesetz und Herkommen
„dem Reichsoberhaupt beylegen, aus dem
„Protocoll Sess. 995. verdrungen werde. Com-
„missio ersuche daher von Kaiserl. Majest. we=

 gen

„gen sowohl Directorium als alle Subdelega-
„tos nach dem mehrgemelten Concluso fortzu-
„fahren, die Personal-Gebrechen den Advo-
„caten und Procuratoren vorzutragen, und
„in nichts einzugehen, bis nicht dieses Con-
„clusum in Vollzug gekommen, damit eins-
„malen nach 7wochigen fruchtlosen Zeitverlauf
„der wirkliche Anfang des Visitations-Geschäf-
„tes gemacht werde.

Es ist nun aber schon einmal so, wir mußten gegen diese Commissarische Erklärung zu Felde ziehen, besonders stellte das Chur-Braunschweigische Votum den ausserordentlichen Satz auf: „Daß die im Reichs-Friedensschluß ohne „Einschränkung auf Religionssachen festgestellte æquatio numeri deputatorum utriusque religionis bey der angenommenen Extension der reichsgesetzmäßigen Kaiserl. Commissarischen Vergleichung in vim voti decisivi nimmermehr bestehen könne ꝛc.

Man hat sich demnach auch Catholischer Seits in Seſſ. 1000. nicht abhalten lassen, mit dem Vortrag über die mehrgemelten Personalgebrechen wirklich den Anfang zu machen. Alle Catholischen stimmten ordentlich ad Protocollum. Auf unserem Latere äusserte der Chur-Brandenburgische: „könne sich inhærendo seiner

„seiner Protestation auf diesen Vortrag für „dermalen nicht einlassen;" welchem wir alle übrige in consequentiam priorum nothwendig accediren mußten. Sess. 1001. wurde mit dieser Materie fortgefahren; Chur-Brandenburg und also auch wir übrigen: „noch zur „Zeit wie in letzterer Session." Auf gleiche Art ergieng es auch in der 1002ten Sitzung. Am Schlusse derselben aber gab unseren Schiedsrichtern das Directorium die Maaße voll, indem selbes zum Protocoll anzeigte: „Daß der „Bericht wegen der persönlichen Qualification „des Herrn Kammerrichters unterm 14ten No„vembr. zur Ansage gebracht, sofort unterm „20ten per dictaturam mitgetheilet, auch im„mittelst die dahin einschlagende Protocollen „und Anlagen von sammentlichen Subdelegir„ten eingesehen worden; Directorium wolle „daher den verfaßten Bericht vorlesen, und „vernehmen, ob dabey etwas zu erinneren.

Dieser Streich war von so ergiebiger Wirkung, daß endlich unser Latus Sess. 1003. præeunte Brandenburgico die durch 3. Sessiones ruckgehaltene Vota abzulegen sich entschliessen mußte. Seit dieser Zeit wird mit dieser Untersuchung fortgefahren, aber mit einer ganz monstruosen Weitläuftigkeit, besonders

ders gegen jenen Catholischen Procurator, welcher dem Corpori Evangel. laut meines Schreibens vom 13ten Junii 1771. sich so sehr zugedrungen hat.

Wegen der Revisions-Vornahm sind neue Händel entstanden, deren Erzehlung ich mir aber wegen Mangel der Zeit bis auf mein künftiges Schreiben vorbehalten muß.

Leben Sie wohl.

XCIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 21ten Hornung 1776.

Die Gründe, werthester Freund! welche Sie zum Beweis, daß das Fränkische Grafen-Collegium als ein pur protestantisches betrachtet werden solle, angeführet haben, scheinen mir keineswegs von hinlänglicher Stärke zu seyn. Hier haben Sie meine Gedanken hierüber.

Man muß, wie bey dem Westphälischen Collegio, um der Sache auf den Grund zu sehen, bis zum Ursprung zurückgehen. Auf den Reichs-

Reichstägen zu Speyer und Worms Ao. 1544. und 1545. beschwerten Sich die Fränkischen Grafen, daß die Schwäbischen und Wetterauischen Sich das Stimmrecht allein zueignen wollen. Es wurde daher die Vermittlung getroffen, daß die Fränkischen Grafen künftig unter der oberländischen oder Schwäbischen Grafen-Stimme und Session einbegriffen seyn sollen. Allein auch dadurch war nicht geholfen, weil noch immer die Fränkischen sich beklagten, daß die Schwäbischen auf alle Art Sie von ihrem Stimmrecht zu verdringen trachten. Sie bewarben Sich daher schon Ao. 1594. unter ihrem damaligen Catholischen Director, Grafen Ludwig von Löwenstein-Wertheim, um eine eigene Stimme im Fürstenrath, welche Sie dann auch Ao. 1641. erhielten. Wenn die Fränkischen Grafen pur zur Protestantischen Seite gleich von ihrem Anfange gerechnet worden wären, warum sind Sie dann den Schwäbischen und nicht vielmehr den Wetterauischen Grafen zugezehlet worden? Es ist daher seltsam anzuhören gewesen, wenn letzthin der Graf von Neuwied vermöge seiner abgeänderten Meinung das Westphälische Collegium derowegen zu einen protestantischen hat umstalten und die qualitatem mixtam absprechen wollen, weil selbes aus dem Wetterauischen

ent-

entsprungen. Man wende also das Argument um, und ziehe den Schluß, daß das Fränkische Collegium, weil es aus dem Schwäbischen entstanden, ebenfalls nicht qualitatem mixtam habe, sondern auf die Catholische Seite zu rechnen sey. So geht es, wenn man sich gezwungen sieht, um eine andere Meinung zu vertheidigen, die Argumenta mit Haaren herbeyzuziehen.

Daß man auf dem Reichstage Protestantische Reichstags-Gesandte antreffe, beweiset noch nicht, daß das Collegium für pur protestantisch zu halten, indem dieses in der Willkühr eines jeden Collegii bestehet. So wird zum Beyspiel in der Wetterauischen Grafen-Verein von 1652. Art. 3. dem Wetterauischen Bevollmächtigten auf Reichs- und Deputations-Tägen befohlen, im Falle einer ihm zugehenden Hinderniß einen anderen anwesenden aus dieser Correspondenz „oder einen Grafen „aus der Schwäbischen Correspondenz oder einen derselben qualificirten Rath zu substituiren. Das Directorium hat von jeher in dem Fränkischen Collegio allemal ohne Rücksicht der Religion nach dem Senio abgewechselt. Vermöge dieser Einrichtung findet man in den Jahren 1567. 1571. 1578. 1594. 1607. Catholische

lische Directores. Auch nach der berichteten Verfassung eines abgesonderten Collegii, welches der obgedachte Catholische Director, Graf von Löwenstein durchgesetzet hat, waren Ao. 1686. Ludwig Gustav von Hohenlohe Schillingsfürst, Ao. 1700. Maximilian Carl von Löwenstein-Wertheim, Ao. 1709. Philipp Ernst von Hohenlohe Schillingsfürst; Ao. 1715. Philipp Carl von Hohenlohe-Bartenstein, Ao. 1735. Franz Erwin von Schönborn Catholische Directores.

Was Sie aus dem Recess des Grafentages von 1715. anführen, erhält seine ächte Auslegung durch die Worte puncto religionis: Also nur in Religionssachen ist dieses Collegium auch für ein pur protestantisches zu halten, und eben derowegen solle die Besorgung der Evangelischen Angelegenheiten, im Fall daß das Directorium auf einen Catholischen komme, entweder dem vorigen Directori überlassen, oder ein protestantischer Condirector aufgestellet werden. Gleichwie man also den Protestantischen Mitgliedern nie das Recht abzusprechen verlanget, sich in Religions-Angelegenheiten dem Protestantischen Reichstheile anzuschliessen; also fließt auch hieraus der weitere Schluß, daß in allen anderen

Ange-

Angelegenheiten beyde Religions-Mitglieder gleiche Rechte und gleichen Antheil an der Stimme haben. Um so mehr muß dieses Argument bey der dermaligen Deputation gelten, wo weder von der Collegial-Verfassung noch von einer vom ganzen Collegio auszuübenden Curiatstimme, sondern nur von der persönlichen Reichsständischen Qualität und dem darauf haftenden jure personali circa deputationes die Frage ist.

Und endlich kann man doch nicht in Abrede stellen, daß wirklich die Anzahl der Catholischen Mitglieder in diesem Collegio jener der A. C. Verwandten gleichkomme. Sollen dann jene ausser aller Thätigkeit gesetzet seyn? In der von dem Wetterauischen Gesandten Ao. 1663. in dem Reichsfürstenrath übergebenen Deduction hat man ganz anders raisoniret. Dann als die Fränkischen Grafen an dem Deputations-Recht participiren wollten, sahen dieses die alternirenden Schwäbisch- und Wetterauischen Collegia aus der Ursache für præjudicirlich an, „weil ihnen sodann nicht allein eines, sondern beyde Collegia zugleich zu weichen schuldig wären, und zwar nunmehr nach dem Friedensschluß duplici respectu et modo, und zwar einmal als Catholisch, und einmal

„einmal als Evangelisch, in Erwegung, daß „von denen ohngefähr 8. oder 9. hochgräflichen „Familien und Häuser fast die Helfte Catho„lisch sey.“

Ich habe Ihnen in meinem lezteren Schreiben gemeldet, daß die Erklärung des Oesterreichischen Directorial-Gesandten wegen Fortsetzung des Provisorii bey ihrem Latere eine starke Bewegung verursachet habe. Es wurde auch sogleich den 10ten Jenner Conferenz gehalten, und den 11ten kam man ihrer Seits gegen den Oesterreichischen Directorial-Gesandten mit dem Vorschlag herfür, daß man zwar zu einen Vergleich (amicabilis compositio) welche hier allein statt habe, erbietig sey, man wolle aber um das Visitations-Geschäft nicht aufzuhalten, einsweilen geschehen lassen, daß sich die Catholischen Mitglieder des Fränkischen und Westphälischen Collegii bey den Kammergerichts-Visitations-Deputationen dem Schwäbischen Collegio anschliessen könnten, wo sodann selbes in einer Klaß die Subdelegation auszuüben, in anderen Klassen aber solche ihren mitgesellten Fränkischen und Westphälischen Grafen zu überlassen hätten; jedoch daß die Ausschreibung allemal an das Schwäbische Grafen-Directorium zu stellen, und auch von

diesem

diesem allein die Vollmacht auszufertigen wäre. Uebrigens könne der Aufruff unter dem Namen Catholische Grafen geschehen. Unter diesen Bedingnissen wolle man sich auch mit dem Aufruffe Evangelische Grafen begnügen, jedoch sollte von Chur Maynz die Einberufung an die directoria der Wetterau- Fränkisch- und Westphälischen Grafen Collegien nach ihrer Ordnung veranstaltet, und die Vollmachten von einem dieser Directorien unterzeichnet werden; und zwar alles dieses unbeschadet dessen, was wegen der vier votorum curiatorum auf dem Reichstage herkommlich ist.

Sie werden selbst ermessen, daß ein solcher Vorschlag niemals habe annehmlich seyn können, und nur so viel heisse: durch ein derley Vereinigungs-Mittel die Vereinigung selbst nur desto weiter zu entfernen. Dann neben dem, daß der Kais. Maj. alles Recht in dieser Sach zu entscheiden platthin von der Faust abgesprochen wird, so würde auch dieser Vorschlag zum Voraus ihrem Theile alles zu- und dem Catholischen alles absprechen. Welch ein Provisorium! Und zu dem fordert nicht ein solcher Plan mehrere Ueberlegung? Ist aber wohl bis zu der den 1ten May zu geschehenden Ablösung der Klasse, Zeit genug dazu vorhanden? Sagen Sie selbst, ob in diesem Plan die geringste

Nach-

Nachgiebigkeit von ihrer Seite anzutreffen sey? Sollte denn allein den Catholischen gloria obediendi vorbehalten seyn? Allein Sie denken selbst billiger. Ihr Vorschlag, daß man das Fränkische auf ihre, das Westphälische Collegium auf unserer Seite rechnen sollte, hat doch eine Gestalt der Billigkeit an sich. Oder könnte man sich nicht allenfalls, wenn man doch auf die Beförderung der Visitations- und Revisions-Geschäfte das Hauptaugenmerk richten wollte, dahin einverstehen, daß gleichwie zu einen Reichstag alle Grafen insbesondere berufen werden, also ohne Rucksicht der Collegien das Ausschreiben zwar an die zwey Collegien Schwaben und Wetterau erlassen, hingegen aber den Grafen eines jeden Religions Theiles überlassen würde, welcher unter Ihnen ohne Benennung des Collegii der Klasse im Namen aller Grafen seines Religions Theiles beyzuwohnen hätte, und sodann auch nur der allgemeine Aufruf Catholische — A. C. verwandte Grafen zu gebrauchen wäre.

Aber für die künftige Klaß sind alle diese Vorschläge wegen Kürze der Zeit eine platte Unmöglichkeit, und also nichts anderes zu thun, als das — bey der dritten Klaß gebrauchte unschädliche Provisorium vor die Hand zu nehmen.

Da man aber bereits von Seite ihrer Heerführer beschlossen hatte, die Sache auf die Spitze zu setzen, so wurde auch allen diesen zur Mässigung führenden Betrachtungen kein Gehör gegeben, sondern man erzwang in der den 24ten Jenner gehaltenen Conferenz nicht per unanimia wie man angeben will, sondern nur per majora mit einer von dem dazumal das Interims-Directorium in ihrem Corpore versehenden Chur Brandenburgischen Gesandten geführten heftigen Sprache den Schluß, daß der Kais. Commission ein Promemoria zugestellet werden solle, des Inhaltes: „daß das Fränkische „Collegium jedesmals, so oft der turnus de-„putationis dasselbe betreffe, in der Art und „Weise, wie zur zweyten Klaß berufen werde; „das Westphälische aber wenigstens vor der „Hand bey seinem erwiesenen Besitzstand und Ei-„genschaft eines Collegii evangelici bis auf „weitere Streits-Erörterung und nähere ge-„meinsame Einverständniß geschützet, die Ca-„tholischen aber lediglich an die Beybehaltung „mit dem Gräflich-Schwäbischen Collegio ver-„wiesen werden möchten.

Die Uebergab dieses Promemoria an die Kaiserl. Commission wurde auch wirklich den 26ten Jenner durch den Chur Brandenburgischen vollzogen.

Allein

Allein neben dem, daß die Uebergab eines solchen nur im Namen mehrerer protestantischen Gesandtschaften ausgefertigten Promemoria ganz ungewöhnlich ist, und auch noch harte Ausdrücke eingeflossen sind, so war auch das darinnen enthaltene Verlangen offenbar unthunlich, und nur, wie es jederman in die Augen fallen mußte, dazu geeignet, der Sache einen neuen Aufenthalt zu geben. Und in diesem Betracht sah Sich die Kais. Commission mit allem Fuge veranlasset, die Annahm einer solchen unförmlichen Schrift zu verweigeren, besonders hat Selbe auch in Erwegung gezogen, daß es ein grosser Unterschied sey, zwischen einem von allen protestantischen Gesandtschaften ordentlich gefertigten Schreiben ad Cæsarem, und zwischen einem derley an die Kais. Commission gestellten Promemoria; indem in dem ersten Falle die Verantwortung auf die Verfasser des Schreibens, in dem zweyten Falle aber auf die Kais. Commission fallen würde. Es ist aber anbey noch zu bemerken, daß ungeachtet dieser wichtigen Betrachtungen die Kais. Commission doch allen möglichen Glimpf eingehalten, und so gar die Annahm des Promemoria gegen deme bewilliget habe, wenn man nur bey jener Stelle, wo sich auf die bekannte gegen den Kais. Hof anzügliche Druckschrift:

Vertheidigung der Evangelischen Maaßnehmungen bezogen wird, die Worte beysetzen wollte ohne sonstiger Antheilnehmung. Aber auch dieses haben ihre Anführer nicht anders zugeben wollen, als daß noch das Wort dermaliger beygefüget werde, und es also heissen sollte, ohne dermaliger sonstiger Theilnehmung. Man lasse die ganze Welt urtheilen, ob nicht dieser gehäßige und zudringliche Schritt die hierunter verborgene Absicht offenbar an Tag lege, daß man nämlich die Sache geflissentlich dergestalten auf die Spitze habe stellen wollen, damit man aus was immer für einem Winkel eine Ursache herfürziehen könne, die Visitation abzubrechen, indem ihre Unirten die Hofnung verlohren haben, die beym Anfange der Visitation geschmiedeten Plane durchzusetzen. Es hat dahero auch die Kaiserl. Commission dem Chur Brandenburgischen Gesandten, da selber in die Weglassung des Worts dermaliger durchaus nicht willigen wollte, bedeuten lassen: „daß „Selbe für Sich weiter nicht eingehen könne, „sondern darüber anforderst allerhöchsten Orts „um Weisung ansuchen müßte, wo dann selbe „einsweilen von diesem Promemoria einen Ge„brauch nicht machen könnten.

Leben Sie wohl.

XCIV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 10ten Marz. 1776.

Ohne mich bey anderen Gegenständen aufzuhalten, so will ich gleich mit der Fortsetzung der Nachrichten von unseren Visitations-Handlungen anfangen.

In der 1007ten Sitzung kam der Chur-Brandeburgische mit folgender Erklärung, welcher alle übrige von unserer Seite angeschlossen waren, zum Protocoll: „Er habe im Falle daß „die Zubereitungen der Revisionen bis zu dem „præparatorio der Eintheilung in die Senaten vor allem von dem Directorio die gefällige Vernehmlassung zu erwarten: ob man von „der sogleich beym Anfang fürwährender Reichs-„Visitations- und Revisions-Deputation im „May 1767. gegen die aus dem Reichs-Deputations-Gutachten von 1644. und J. R. A. „§. 130. hervorleuchtende Willensmeynung Kais. „Maj. und des Reichs hervorgetretenen Prætension Directorii moguntini in allen senaten abgestanden sey: bis nach deren Erfolg „man dasiger Seits die weitere Vernehmlassung „vor und das Protocoll offen behalten werde.„

Die Chur Maynzische Subdelegation behielt Sich ebenfalls indessen das Protocoll offen.

In der 1015ten Sitzung ließ die Kais. Commission eine wiederholte Erinnerung mit dem zum Protocoll kommen, „daß Kais. Maj. ihr „sehnlichstes Verlangen wegen Vornahm der „Revisionen schon mehrfältig hätten äußern las„sen; die Reichsgesetze seyen hierinfalls klar „und keiner Veränderung unterworfen. Da „der Vollzug derenselben Kais. Maj. zustehe, „und obliege, so ermahneten allerhöchst Diesel„ben den Consess gnädigst und reichsväterlich, „dasjenige, was gleich anfänglich hätte gesche„hen sollen, nun dereinsten unaufhaltlich zu voll„bringen. Ihro Maj. seyen des vollkommenen „Zutrauens, daß die Stände, welche bey der „Reichs-Versammlung diese Gesetze mitbewirket „haben, zu deren Vollziehung die Kais. Gesin„nung unterstützen werden, immaßen aller„höchst Ihro zum gerechten Misfallen und dem „ganzen Reich betrüblich fallen müsse, wenn „hierinnfalls eine weitere Hinderniß im Wege „treten sollte, und die kostbare Zeit dadurch „ohnnöthig hingebracht würde. Sollte aber „dennoch eine weitere Hinderniß gemacht wer„den wollen, so habe Kais. Commission den „gemessenen allerhöchsten Auftrag, sofort dar„über an Kais. Maj. Bericht zu erstatten, da„mit

„mit das weitere vermög Kais. reichsoberhaupt-
„lichen Amts nach Maaßgab der Reichsgesetze
„vorgekehret werde. Es komme also dermalen
„auf folgende 4. Stücke an.

„1mo die wirkliche Eintheilung in vier Se-
„naten gleichen Ansehens und von beyderley Re-
„ligionen.

„2do daß jeglichem abgesonderten Rath sei-
„ne im Geschäft vorgeschriebene Beschäftigung
„überlassen werde.

„3tio daß die Namen der Revisorum dem
„K. Gericht und wie es herkommlich, den Par-
„theyen verkündiget werden.

„4to daß die wahre gesetzmäßige Ursach,
„um welcher willen eine Recusation anzuneh-
„men, und zu entscheiden, bestimmet werde.

Gleich nach geendigter dieser Commissions-
Aeußerung gab die Chur Maynzische Subdele-
gation die Erklärung zum Protocoll: „daß
„Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz aus rei-
„nester Absicht und zu Bethätigung ihrer Reichs-
„patriotischen Gesinnung den Entschluß gefasset
„haben, für diesmal und ohne künftige Folge,
„auch vorbehaltlich, daß es weder in petito-
„rio noch possessorio zu dasigem Nachtheil für
„das künftige angeführet werden möge, mit und
„nebst ohngehinderter Ausübung des höchst Ihro

„setzmäßig obliegenden Directorial-Amts in „jedem Senat des Ihrer Chur-Maynz an„klebenden Stimmrechts ohnbeschadet Sich „dieses nur in einem deren Senaten zu gebrau„chen. Wenn jedoch wider allbesseres Hoffen „die werkthätige Senats-Eintheilung nicht er„folgen sollte, so habe Sich Chur-Maynz „auf diesen nicht erwartenden Fall vorbehalten, „bedingen und behalten Sich auch hiemit noch„mals ausdrücklich bevor, daß alsdann diese „geschehene und zum Reichs-Protocoll hie„mit abgegebene Erklärung als niemals ge„schehen, gehalten und angesehen werden „solle."

Die Kaiserl. Commission erklärte sogleich hierauf, daß Dieselbe diese Chur-Maynzische großmüthige und patriotische Aeußerung mit Dank verehre, und hiemit nochmal ihren vorigen Vortrag wiederhole, auch nicht zweifle, es werde Sich allerseits mit gleichmäßig ruhmwürdigen Eifer zur wirklichen Revisions-Vornahm und Senaten-Abtheilung bereitwillig erzeiget werden.

Gesammte Catholische Subdelegirte wiederholten ihre bereits erklärte Bereitwilligkeit zu den Antrag der Kaiserl. Commission. Hingegen aber tratt Chur-Brandenburg mit fol-

genden

gender Gegenerklärung auf: „Es sey nicht un-
„bekannt, daß bey der Visitations- und Re-
„visions-Deputation A°. 1600. Chur-Maynz
„nicht in allen vier Senaten, sondern nur in
„einem gesessen, und da in dem Reichs-De-
„putations-Gutachten von 1644. der Chur-
„Maynz unter dem Namen einer Obliegenheit
„das Vorrecht vermöge der Reichssatzungen,
„deren keine jedoch solches besage, und kraft-
„führenden Directorii, welches doch so wenig
„auf alle Reichs-Deputations-Senaten als
„auf alle Reichs-Collegia sich erstrecket, alle
„Revisions-Senaten durch die ihrige besuchen
„zu lassen, zugeschrieben worden, solches in
„dem darauf erfolgten J. R. A. §. 130. bey
„Anordnung gegenwärtiger Visitations- und
„Revisions-Deputation nicht genehmiget, son-
„dern weggelassen sey, folglich diese Deputa-
„tion der Chur Maynz den Directorial-Sitz
„in allen Senaten (dann von einer Chur-Mayn-
„zischen Stimme in allen Senaten möge nicht
„einmal eine Frage seyn) nicht einräumen kön-
„ne, sondern allenfalls diese Prætension an
„Kaiserl. Majest. und gesamtes Reich verwei-
„sen müsse."

Die Chur-Maynzische Subdelegation gab
dagegen eine Widerlegungs-Aeußerung zum

Protocoll, welcher aber sämtliche Evangelische nur mit dem Unterschiede widersprachen, daß die Würtembergische, Sachsen-Hennebergische und zwey Reichsstädtische Stimmen nur einsweilen beytratten, ihre Aeußerung aber bis zur Einholung näherer Instruction verschoben.

In der folgenden 1016ten Sitzung erschien die Kaiserl. Commission mit einer neuen Erklärung des Inhalts: „man wolle reiferer Beherzigung anheim geben, daß nach der Natur der Reichs-Verfassungen kein Geschäft „Namens des Reichs behandelt werden könne „ohne Kaiserl. Allerhöchsten Vorstand, und „ohne die Erzkanzlerische Directorial-Amts-„Leistung mit Mund und Feder. Nie sey von „dieser Grundregel abgewichen worden, es ver-„seheten sich also Kaiserl. Majest., es werde „Ihro auch dermalen davon abzuweichen mit „keiner Billigkeit zugemuthet werden können ꝛc. „— — Man gebe zugleich zu erwegen, wie „bedenklich es ausfallen würde, wenn eine da-„zu nicht geeignete Reichs-Deputation über „die Reichs-erzämtliche Befugnisse oder deren „Beschränkung und Bestimmung sich einlas-„sen wollte — — Ihro Kaiserl. Majest. las-„sen daher erklären, daß Sie all deme, was „dagegen gehandelt wird, ihren Beyfall schlech-

„terdings

„terdings versagen müssen, und nichts gesche-
„hen lassen könnten, was immer einigen erz-
„ämtlichen Befugnissen abbrüchig seyn möchte.

Nach dieser commissarischen Erklärung brachte das Directorium sogleich die obgedachten vier Punkten wegen der Revisions-Vornahm in Umfrag. Die Catholischen haben zwar der quæstion an sich durchgehends gefüget; die Evangelischen aber lediglich das Protocoll offen gehalten. Zwey Tage hierauf hatten Wir Evangelische über diesen wichtigen Gegenstand eine solenne und daher auch öffentlich kund gewordene Conferenz, wovon der per altiora concertirte Ausschlag Sess. 1019. dahin erfolgte, daß der Chur-Brandenburgische nach verlangter Protocolls-Eröfnung mit der Aeußerung herfürbrach, daß man der Chur Maynz ihre Forderung, da selbe gegen die in P. W. geordnete Gleichheit beeder Religions-Verwandten streitte, nicht einräumen könne; und da von dieser Chur auf dieser Prætension theils schlechterdings, theils voraussetzungsweise beharret, und selbe auch von Kais. Commission unterstützet, anbey auch für bedenklich erkläret werden wolle, wenn man sich hierorts in die Erörterung und Entscheidung dieser Sache einlassen sollte, so müsse man nunmehr directe

recte auf fordersamste Berichtserstattung an Kais. Majest. und gesamtes Reich antragen.

Das Directorium gab zwar dagegen abermals eine kurze Replique zum Protocoll, worauf aber Chur-Brandenburg nichts weiters erwiedert, als „ols ohne weiterer Einlassung „lediglich wie vorhin.“ Die Kaiserl. Commission setzte nur noch folgende kurze Erklärung hinzu: „bedaure herzlich, daß die best„gemeinte kaiserl. reichsväterliche Erinnerung „keinen vergnüglicheren Erfolg gehabt, und „das Revisions-Wesen noch länger aufgehal„ten werden solle; Sie werde also anbefohle„nermassen an Ihro Kaiserl. Majest. mittelst „dieses Protocolli den Bericht abstatten.“

Sie sehen selbst werthester Freund! daß man sich durch diesen neuen Widerspruch von der Beylegung dieser Churmaynzischen Forderung vielmehr entfernet als selber genähert habe, indem im Jahre 1767. alle Hofnung vorhanden war, daß man dem Maynzischen Directorio in jedem Senat statt geben wolle, wenn nur von der vierfachen Stimme abgelassen würde. Aber was können Wir contra Deos majorum gentium unternehmen? sollen Wir auf uns den allgemeinen Haß laden, und

uns

uns wohl gar einer offentlichen Schmähschrift, wie es lezthin dem vorigen Reichsstadt-Ulmischen Subdelegirten von Völkern durch das von dem gräflichen Subdelegirten v. Grün im Druck ausgegebene Pronotitia ergangen ist, Preiß geben?

Die übrigen Sessionen wurden theils mit der Erörterung verschiedenen Anfrags-Punkten des Hrn. K. Richters in Betreff des neuen Reichsschlusses wegen der neuen Verfassung des K. Gerichts, theils aber mit der vorsetzlich verzögertwerdenden Erledigung der Personal-Gebrechen über die Procuratoren und Advocaten durchgebracht; wobey ich nur dieses noch erinnern muß, daß die mehreren der Evangelischen Subdelegationen bey dem lezteren Gegenstande sich mit aller Heftigkeit bestrebet haben, die Aufstellung der Re- und Correferenten wiederum in Gang zu bringen, mithin jenem unfehlbaren Mittel zur Verlängerung des Geschäfts Plaz zu machen; wodurch aber die Catholischen bis zu den einmüthigen Schluß gereitzet worden, niemals eine derley Re- oder Correlation übernehmen zu wollen.

Die Untersuchung der Gebrechen eines einzigen Catholischen Procuratoris dauert bereits

durch

durch zwey Monate, und wird wohl kaum mit dem Schlusse dieser Klasse geendiget werden; dann sowohl die Weitläuftigkeit der Stimmen, welche noch dazu von einigen dictiret werden, wie dann der Chur-Braunschweigische die Sitzungen 1029. 1030. und 1031. mit einem einzigen Voto schier vollends aufgezehret hatte, ist ganz außerordentlich, als auch die Einmischung aller erdenklichen fremden Materien fast zum Grundsatz angenommen worden.

Leben Sie wohl.

XCV. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

Den 3ten April 1776.

Sie werden aus einigen Schreiben von 1767. und 1768. ersehen haben, daß ich dazumal gewunschen habe, daß Chur-Maynz von seiner Forderung einer vierfachen Stimme abstehen, und sich mit dem Directorio in jeglichem Senat begnügen möchte. Dann als den 25ten Junii 1768. die Kaiserl. Commission den Vorschlag machte: „daß die Erzkanzlerische „Direction allezeit in einem jeden Senat, das „Chur-Maynzische Stimmrecht aber nur in ei„nem der vier Senaten neben dem Directorio „bis zu einer schicklicheren Auskunft vor dieß„mal statt haben, und allerseits erkennet wer„den solle;“ so haben die meisten Subdelegationen A. C. dieses nicht nur ohne besonderem Widerspruche ad referendum genommen, sondern auch Chur-Sachsen und Durlach den Vorschlag in gewissem Maaße vorläufig für annehmlich gefunden. Da nun keinem der Subdelegirten unbekannt seyn konnte, daß schon eine geraume Zeit her Chur-Maynz von seinem

seinem Anspruche auf ein vierfaches Votum für diesmal, jedoch mit Beybehaltung des Directorii in jedem Senat abzustehen erbiethig sey, hingegen von dem Anspruch des überall zuführenden Directorii niemals abstehen werde noch könne, so liegt ja die Hauptabsicht klar am Tage, daß man nur lediglich durch diesen neuen Widerspruch des Directorii die Vornahm der Revisionen entweder ganz zu vereiteln oder doch noch lange aufzuhalten getrachtet habe.

Werthester Freund! wenn auch wirklich keine Reichsgesetze oder Observanz der Churmaynzischen Forderung eines Directorii in jedem Senat das Wort redeten, so überzeuget mich doch folgender in der Wesenheit der teutschen Staats-Verfassung gegründete Satz: Wenn es wahr (wie niemand daran zweifeln wird) ist, daß eine zur Revision bestimmte Deputation den Kaiser und das Reich vorstellet, mithin auch die zu 6. Ständen und einen Kaiserl. Commissarium vorgeschriebene Abtheilung der itzo anwesenden 24. Subdelegirten eben so viele selbstständige, und Kaiser und Reich repræsentirende Deputationen nach der Vorschrift des J. R. A. und der Wahl-Kapitulation ausmachen sollen, indem die bey solchen Revisions-Deputationen gefällte Urtheile im Namen

men des Kaisers und Reichs ausgesprochen werden; — Und wenn es sodann wahr ist (wie ebenfalls Niemand zweifelt) daß in allen Fällen, wo eine, Kaiser und Reich vorstellende Deputation in Berathschlagung tritt, das Churmaynzische Directorium ohne Widerspruch seine Amts-Obliegenheit zu versehen habe; so folget daraus der unläugbare Schluß, daß entweder bey der gegenwärtigen zur Fällung eines Revisions-Spruches bestimmten Deputation oder Senat (dann eine Wortspielung in der Benennung kann in der Natur der Sache keine Veränderung machen) das Churmaynzische Directorium ebenfalls zugelassen und anerkennet, oder aber gegen die Wesenheit der teutschen Staats-Verfassung behauptet werden müsse, daß bey einem Urtheils-Spruch in Revisorio mithin in lezter Instanz Kaiser und Reich nicht repræsentiret werden.

Mit vieler Verwunderung habe ich auch aus den mir von anderer Hand mitgetheilten Protocollen die elenden Einwürfe dagegen ersehen. Die Ausflucht, als wenn es hier nur um die Abtheilung einer Deputation in mehrere Subdeputationen zu thun sey, mag wohl in jenen Fällen einen Scheingrund abgeben, wo in derley Subdeputationen nur Præparato-

 rien

rien der Geschäfte vor die Hand genommen werden, nicht aber damals, wenn Geschäfte, die nicht anders als im Namen Kaisers und Reichs entschieden werden können, den Stoff ausmachen. Die weitere Ausflucht, daß bey einer solchen Nothwendigkeit des Churmaynzischen Directoriums dasselbe auch in allen drey Reichs-Collegien bestehen müßte, ist von eben so geringer Erheblichkeit. Dann neben dem, daß ohnehin ein jedes Reichs-Collegium mit seinem eigenen Directorio versehen ist, und diese auch im Falle, daß bey den Revisions-Deputationen nach Art des Reichs-Styli zu Werk gegangen werden wollte, ihre Stelle zu behaupten wissen würden, so dienet dieser Einwurf vielmehr zum Beweis des obgemelten Hauptsatzes, daß so wenig ein Reichsständisches Collegium, also noch weniger eine, den Kaiser und Reich vorstellende Deputation ohne gesetzmäßigem Directorio begriffen werden könne; Die Reichs-Verfassung weiß aber von keinem anderen Directorio als von jenem allgemeinen Reichs-Directorio der Chur Maynz und von jener eines jeden Reichsständischen Collegii.

Es reden aber für Chur-Maynz auch die offenbare Reichsgesetze und Observanz. Daß zu den drey Revisionsräthen von 1600. nur

ein

ein Chur-Maynzischer Revisions-Rath bestimmt gewesen seyn solle, ist ein irriges Angeben, indem die Acten dieser Deputation klar ausweisen, daß von Seite dieser Chur wirklich zwey Domherren, der Kanzler und zwey Räthe anwesend gewesen seyn, und dieses aus keiner anderen Ursache als um das Directorium in allen Fällen, wo es vonnöthen ist, behörig zu versehen.

Die in Frankfurt Ao. 1644. des Justizwesens halber versammelt gewesene Deputation hat in ihrem Gutachten darauf angetragen, daß gegen den 1ten März 1645. zwey und das nachfolgende Jahr wiederum zwey Judicia revisoria gehalten werden sollen, mit der beygefügten Aeusserung: „Daß Ihro Churfürstliche „Gnaden zu Maynz, als welchem kraft füh„renden Directorii beyde Räthe durch die ihri„gen auf einmal zu besuchen obliege, jedesmal „zwey der ihrigen abzuschicken hätten.“ In dem darauf gefolgten Osnabrückischen Frieden wird Art. 5. §. 53. geordnet, in proxime indicendis comitiis de his omnibus agi et conveniri deliberationesque de reformatione justitiæ in Deputatorum Imperii conventu francofurtensi habitas ad effectum dari, et si quæ in his desiderari videntur, suppleri

et emendari conventum est. In dem J. R. Abschiede, welcher nach der vorgedachten Vorschrift des Westphälischen Friedens Ao. 1654. errichtet worden, ist in Ansehung des obgemelten Frankfurter Deputations-Gutachten nur dieses suppliret und emendiret worden, daß man nämlich wegen den grossen Rückstand der Revisionen auf eine mehrere Anzahl der Stände zugleich angetragen, und also die Abthuung der Revisionen nicht erst in zwey oder drey Jahren (wie in dem Deputations-Gutachten eingerathen worden) sondern auf einmal geschehen zu lassen für nöthig befunden hat. Und in dieser Absicht hat man das besagte Deputations-Gutachten zwar zum Grunde geleget, anbey aber §. 130. „damit die alte „überhäufte in grosser Menge bestehende Re„visionen dermalen ehest revidiret und expe„diret werden, eine so starke Anzahl der Stän„de, nämlich deren 24. beruffen, daß selbe in „vier abgesönderte Räthe zertheilet werden „könnten.“ Gleichwie nun diese vier Räthe eben diese Judicia revisoria waren, welche das Deputations-Gutachten vorschlagt, nur mit dem Unterschied, daß selbe zugleich und nicht erst in zwey auf einander folgenden Jahren operiren sollen; also ergiebt sich auch die richtige Folge, daß wenn in den zwey Judiciis revi-

revisoriis die Nothwendigkeit eines Churmaynzischen Directorii für jedes Judicium revisorium erkennet worden, selbes auch bey diesen vier Judiciis revisoriis nicht verkennet werden könne.

Wenn man diese für das Churmaynzische Directorium streitende Gründe unpartheyisch erweget, so wird jedermann keinen anderen Schluß machen können, als daß man geflissentlich das Revisionswerk habe ins stecken bringen wollen. Mit einem Worte, alles gehet auf den Satz hinaus: Die Catholischen sollen Sich zu allen fügen, was die Herren A. C. Verwandten wollen, diese hingegen wären berechtiget alle Nachgiebigkeiten zu versagen. Man sieht hier das klare Beyspiel: Chur-Maynz solle Sich bequemen, ihr angesprochenes Stimmrecht platterdingen ohne künftigen Vorbehalt, und auch dermalen das Directorium fahren zu lassen; hingegen will man A. C. verwandter Seite bey dem von Kaiserl. Majest. vorgeschlagenen Provisorio in der Grafensache, wodurch weder dem Petitorio noch Possessorio einiger Nachtheil zugehet, alle Nachgiebigkeit für unmöglich ansehen.

Allein genug von diesem: ich muß Ihnen noch einige weitere Nachrichten von Regensburg

burg nachtragen. In einem den 1ten März datirten Kaiserl. Commissions-Decret werden die Berichte der Kaiserl. Visitations-Commission samt den Protocollen dem Reichstage vorgeleget, und „das gerechte Kaiserl. Befremden „und Mißfallen geäussert, wie verzögerlich ein „Theil der Subdelegirten sich auf die mehr„malige, vermög viel gedachter Gesetzen und „Reichsschlüssen beschehene Kaiserl. Commis„sions-Erforderung dargestellet, und endlich „nachdem des Herrn Churfürsten von Maynz „Churfürstl. Gnaden dem auf eine Stimmfüh„rung in jedem Senat gemachten Anspruch vor „diesmal ohne mindeste nachtheilige Folge ledig„lich aus patriotischer Liebe zur Eintracht und „Beförderung der Revisions-Vornahm rühm„lich zur Kaiserl. und gesamten Reichs dafür „billig gewärtigenden Danknehmigkeit entsaget „haben, dessen ohngeachtet neue ganz unerwar„tete Einwendung wider das in jedem Senat „zu führende reichserzkanzlerische Directorium „erheben, und dadurch die Senat-Eintheilung „und Revisions-Vornahm verhindern wollen.

„Ihro Kaiserl. Majest. durch die Reichs„Verfassung, durch die Grundgesetze, sonder„lich durch die K. G. Ordnung, R. Absch. von „1594., durch den Westphäl. Frieden, J. R.

Absch.

„Absch., Ihro Königl. Wahlcapitulation, auch „alle nachherige dahier einschlagende Reichs-„schlüsse, und durch das unverrückte Reichs-„herkommen vollkommen überzeuget, daß im „Römischen Reich, Namens desselben, kein „Reichsgeschäft ohne Kaiserl. Majest. und „reichserzkanzlerische Verrichtung entscheidend „vorgenommen werden könne, und dahero be-„sonders die Einlegung, sodann Verkündung „aller Revisionen von Kammergerichtlichen „Urtheln an Kaiserl. Majest., an das Kam-„mergericht, und an die deputirte Revisores, „nicht weniger die Direction ohne mindesten „Unterscheid, bey und von Chur-Maynz, so, „wie nach Inhalt obgedachten Reichsabschieds „von 1594. in dem daselbst bestimmten Fall, „wo des Revisions-Mittels von, oder wider „den Erzbischofen und Kurfürsten zu Maynz, „und ihro Erzstift sich gebraucht würde, sotha-„ne Einleg- und Verkündung, auch vermög „der Reichs-Ordnung, die Direction bey, und „von Chur-Trier, als Reichs-Erzkanzleren ge-„schehen und verrichtet werden müssen, folglich „ohne Kaiserl. Majest. Commissarien, auch „ohne Erzkanzlerische Direction und Amts-„Fortsetzung einige Revision nicht vorgenom-„men und erlediget werden möge, Allerhöchst-„Selbe hiemit dem gesamten Reich gerechtest

„zu erklären Sich gemüßiget finden, daß Aller=
„höchst Sie hierunter nicht im mindesten nach=
„geben, auch einigen Eingang zur Erkänntniß
„über Ihro Kaiserl. Obristhauptliche Vorrechte
„und davon ohnzertrennliche Reichs=Erzamtli=
„che Befugnissen nirgendwo verstatten können,
„noch wollen; wonebst deren Kurfürsten, Für=
„sten und Ständen erleuchter Einsicht nicht ent=
„gehen werde, wie wenig schicklich, und wie
„dem Ansehen der gesammten Reichs=Versamm=
„lung nicht angemessen scheine, über die so viel=
„fältige alte und neue, von allen Ständen ein=
„hellig getroffene, von Kais. Maj. begnehmig=
„te Gesetze und Schlüsse von einigen Subdele=
„girten den Vollzug behinderen, und gleichsam
„zu anderweiter Berathung zurückweisen zu
„lassen.

„Ihro Kais. Maj. versprechen Sich von
„dieser allerhöchst Ihro Reichs=gesetzmäßigen
„Gesinnung den allgemeinen ohnpartheyischen
„Beyfall, geben dahero von dem jetzigen Stand
„der Sachen an dem Visitations=Conselle mit
„obangefügten Berichten zu dem End, und mit
„dem gerechtesten Verlangen die vollständige
„Wissenschaft, damit von Churfürsten, Für=
„sten und Ständen patriotisch und ernstlich mit=
„gewürket werde, dem vorliegenden Unwesen
„ehebaldigst ausgiebig zu steuren, und ohnver=
„züg=

„züglich solche hinreichende Mittel einzuschla=
„gen, durch welche das Visitations=Geschäft
„im Ganzen mit schleuniger Vornahm und Er=
„ledigung deren Revisionen in denen durch so
„mehrfältige Gesetze und Reichsschlüsse geord=
„neten abgetheilten Senaten, von denen zu je=
„dem gehörigen Kais. Commissario und erz=
„kanzlerischen Directorio, sodann denen in
„gleicher Religions Anzahl zu ordnenden Sub=
„delegirten deren deputirten Ständen, zum
„Besten des gesamten Reichs, und deren so
„lang darum seufzenden Partheyen nützlich fort=
„geführet, und darzu von jedem bey dieser und
„folgenden Klassen die schuldige Gelebung will=
„fährig geleistet werde, um solchem nach Ihro
„Kais. Maj. mit so vieler reichsväterlichen Lang=
„muth bishero werkthätig dargelegter gnädig=
„sten Wohlmeynung durch die noch erübrigende
„Klassen, Kraft der gesetzlichen Vorschrift, in
„bestimmter Zeit die gedeihliche Vollendung zu
„verschaffen.

„Den längeren Verschub sothaner Reichs=
„satzungsmäßigen Erfüllung würden Ihro Kais.
„Maj. mit gegründetem Mißfallen bedauren,
„und vor so beschaffen ansehen, daß es ein wah=
„rer Ernst nicht seye, die Visitation in der
„dessen wesentlichen Theil und Endzweck aus=
„machenden, so deutlich und nachdrücklich ge=

„ordneten Revisions-Vornahm zu vollenden, „sondern die fernere verzögerliche Handlungen, „als fruchtlos, sämtlichen Ständen, deren Ko- „sten halber, höchst beschwerlich, und dem ge- „samten Reich mehr zum Schaden als Nutzen „gereichend, zu betrachten, somit die Schuld „der daraus erwachsenden ungleichen Folgen de- „nen mit der bestgemeinten Kais. Verwendung „sich nicht vereinbaren wollenden Theilhabern „zur Verantwortung zu überlassen seye.

Es hatte aber diese wohlmeynende Kais. Er- klärung bey den Gesammten A. C. keine andere Wirkung, als daß selbe theils um doch etwas zu thun, theils dem allerhöchsten Ansehen sich noch mehr zuzudringen, dem Vernehmen nach, von den Subdelegirten ihrer Religion einen Be- richt abgefordert haben sollen, warum diese das Chur Maynzische Directorium widersprochen hätten, wodurch also das Kais. Commissions- Decret selbst gleichsam der Censur der Subde- legirten unterworfen werden wollte.

Was übrigens die Ablösung der gegenwär- tigen Klasse betrift, so hat das Corpus ein neues so genanntes inhæsiv-Conclusum be- kannt gemacht. Es ist dieses Conclusum den 12ten März und also an eben dem Tage durch Chur-Brandenburg verfasset worden, als der neue

neue Kais. Herr Concommissarius Freyherr v. Erthal seine beschehene legitimation den Gesandtschaften hat notificiren lassen. Man weis von guter Hand, daß dieses geflißentlich geschehen, um nämlich allem dem auszuweichen, was etwa der Herr Concommissarius bey dem Antritte seines Amts auf Kais. Befehl vorbringen möchte, und um also die majora bey dem Corpore desto ehender zu erzwingen, und dadurch alle weitere Handlung unthunlich zu mamachen. Die Dictatur dieses Conclusi geschah auch in aller Eile, und zwar den 13ten als den Geburtstag Sr. Kais. Maj. somit gegen alle bisherige Gewohnheit in die feriata comitiali.

Nun hören Sie das Conclusum selbst: „Nachdem das Corpus Evangel. in Verfolg „jener zwischen den Römisch-Kais. und Königl. „Preußl. Ministeriis unter Einverständniß „höchst- und hoher Evangelischer Mitstände im „verflossenen Jahr getroffenen intermistischen „Verabredung, vermög welcher vor diesmal „bey der Ablösung der 3ten Visitations-Klaß „die beyde gräflich-Schwäbische und Wetterauische Collegia behörig einberuffen, sodann „aber die Evangelische Fränkische und West„phälische in Corpore zu deren folgenden „Klassen nachhero beschrieben werden sollten, „die

„die jezmalige Lage der Sachen in weitere Be=
„rathschlagung zu ziehen sich nicht überheben
„können; so hat man nach reifer Erwegung
„deren Umstände einmüthig dafür gehalten und
„beschlossen, daß in Gemäßheit der jedem Re=
„ligionstheile zustehenden ohnwidersprechlichen
„Befugniß seine Deputirte nach eigenen Gut=
„befinden und Wohlgefallen auszusuchen und
„zu bestimmen, bey der bevorstehenden Abwechs=
„lung der 4ten und 5ten Visitations=Klasse die
„reichsgräflich=Fränkische und Westphälische
„Collegia, deren Gerechtsame man, zumalen
„in Ansehung des von lezteren auch nunmehr
„sowohl und einleuchtend vorgestellt und erwie=
„senen Besitzstandes, auf alle Weise bestens zu
„unterstützen, auch nach Möglichkeit zu begün=
„stigen habe, auf der Evangelischen Seite in
„dem 10ten Platz ihre vota *curiata* zu ver=
„führen haben sollen; als zu welchem Ende dann
„mittelst vollständiger Aufrechthaltung des vor=
„hergehenden Conclusi vom 26ten Julii 1775.
„der weitere Bedacht darauf zu nehmen seyn
„wolle, damit man an Seiten des Evangeli=
„schen Reichstheils mit anderen einzelnen Per=
„sonen, welche Sich im Namen eines gräfli=
„chen Collegii und dessen Mitglieder per di-
„rectorium curiatim zu legitimiren und dar=
„zustellen nicht im Stande seyn sollten, in ei=
„nige

„nige Geschäftspflege, es betreffe nun die Visitationes oder Revisiones, jemals einzugehen, oder solche gemeintschaftlich mit ihnen zu behandlen, sich auf keine Weise nachgiebig erfinden lassen möge, noch weniger an der 4ten und 5ten Visitations-Klasse einigen Antheil nehmen könne noch werde, wann nicht vorermelte Evangelische Fränk- und Westphälische Grafen Collegia nach ihrer Verfassung dazu gebührender maßen einberuffen werden sollten.

Sehen Sie werthester Freund! hier ist der Machtspruch, welcher das so heilsame Visitations- und Revisions-Geschäft unfehlbar (wie mir scheinet) scheitern machen wird. Sie wissen den Inhalt des bey voriger Klasse verglichenen Provisorii. Wo stehet darinnen, daß die Fränkische und Westphälische Grafen in Corpore zu den folgenden Klassen absolute beschrieben werden sollen? In dem Provisorio werden die Rechte dieser beyden Grafen-Collegien vorbehalten, und einsweilen die ausser Streit befangene Schwäbische und Wetterauische Collegien einberufen. Würde es nicht der Natur eines Provisorii zuwider gelautet haben, wenn man ohne zu sehen, ob der Streit verglichen oder entschieden ist, die Einberuffung der beyden streitigen Collegien für die folgende Klassen schon zum voraus bestimmet hätte?

Ferner:

Ferners wird in diesem einseitigen Concluso von der Faust das Urtheil gesprochen, daß das Westphälische Grafen Collegium nunmehr seinen Besitzstand ebenfalls vollkommen erwiesen habe. Heißt dieses nicht in das Kaiserl. Oberstrichteramt offenbar eingreiffen? Und wenn auch dieses nicht wäre, handlen nicht ihre Glaubensgenoßne gegen die Reichs-Gesetze, daß Sie Sich als ein Religionstheil anmassen über die zwischen den Ständen beyderley Religionen entstandene Streitigkeit als einen einseitigen Richter darzustellen? Wo noch hinzukommt, daß erst wenige Tage vor diesem Concluso die Haupt-Deduction für die Catholisch-Westphälische Grafen erschienen ist, und man also die Wirkung davon geflissentlich durch diese Uebereilung habe hindern wollen.

Nicht minder wird in diesem Concluso die Frage: ob die Grafen bey den Visitations- und Revisions-Deputationen personaliter oder curiatim zu erscheinen haben, mit verfassungswidriger Eigenmacht entschieden. Welche Anmaßung weder Kais. Maj. noch die Stände geschehen lassen können.

Hauptsächlich aber ist die beygedruckte Drohung, daß wenn nicht diese einseitige Entscheidung des Corporis befolget werden sollte, die

Stände

Stände A. C. keinen weiteren Antheil an dem Visitations- und Revisions-Geschäft nehmen wollten, in Erwegung zu ziehen. Eine Drohung, welche der natürlichen Gerechtigkeit, die beyde Theile gehöret haben will, widerstrebet dem Kais. reichsoberhauptlichen Ansehen grade sich entgegen stellet, und wegen einer unverglichenen Privat-Streitigkeit die Unterbrechung eines der wichtigsten und angelegensten Reichsgeschäften ankündiget.

Endlich wird auch in dem Concluso vorgespiegelt, daß selbes einmüthig errichtet worden sey. Mir ist aber verläßlich bekannt, daß nicht nur der Vorpomerische (welcher seinen Dissensum schon vorläufig zu erkennen gegeben hatte) und die Sächsischen Häuser wegen des Widerspruches gegen das Chur Brandenburgische Directorium nicht erschienen, sondern auch die reichsstädtischen der Conferenz nicht einmal beygezogen worden seyn, und diese nachhin nothgedrungen nur so viel erkläret haben, daß sie eine diesfallsige Schlußfassung der Chur- und fürstlichen Gesandtschaften anheim stellen müßten.

Sagen Sie nun werthester Freund! was solle die Kais. Maj. bey allen diesen offenbaren Zudringlichkeiten unternehmen? Ich sehe nur ein

ein der Ehre und dem Ansehen des teutschen Reichsstaates angemessenes Mittel übrig, daß nämlich der Kaiser ohne auf diese einseitige Antastungen zurückzusehen, in seinem graden und gesetzmäßigen Wege fortgehe, und dann, wenn es zum Falle kommen sollte, daß ihre Glaubensverwandte die in diesem Concluso enthaltene Drohung wirklich realisiren würden, platterdingen, und ohne selbe mit weiteren unfruchtbaren Behandlungen anzugehen, das Visitations- und Revisions-Geschäft seinem betrübten Schicksal und die Verantwortung der Folgen davon jenen überlasse, welch zu ihren eigenen größten Nachtheil die Ehre eines einseitigen Gehorsams dem allgemeinen Staats-Vortheile und der Liebe zur Gerechtigkeit vorgezogen haben.

Schließlichen hat auch der neue Kais. Herr Concommissarius wirklich auf allerhöchsten Befehl eine Erklärung abgegeben, welcher, wie oben gemeldet worden, die Capi ihres Corporis durch das voreilige Conclusum auszuweichen getrachtet haben. Es lautet selbe also: „Ihre Kais. Maj. hätten allerdings gewünschet, „daß die Irrungen, welche Sich wegen Ein„beruffung der Grafen ergeben hätten, entwe„der gütlich waren beygeleget, oder zu sonstiger „Hindanlegung der Sache nähere Gelegenheit „wäre gegeben worden.

„Es

„Es seyen aber wohl die Catholische, nicht „aber einst die der A. C. verwandte Grafen bey „Ihro Kais. Maj. dieserhalben selbsten einge„kommen.

Gleichwohlen hätten Allerhöchst Dieselbe „annoch in guter und vor der Zeit der Einbe„rufung der vierten Klasse die Reichstags-Ge„sandtschaften zur Vereinigung über die hiebey „zu erscheinende Reichsgrafen beeder Religionen, „oder allenfallsigen Fortsetzung des gemeinsam „vorhin gut befundenen Provisorii erinneren „lassen; es seye aber einige Zeit hernach erst in „einem Promemoria ein Verlangen angebracht „worden, welches ganz nicht thunlich gewesen „seye, wozumalen der gütlichen Beylegung oder „Entscheidung beederseitigen Ansprüchen die „Hörung beyder Theilen, und genugsame Prü„fung der Gründen vorauszusetzen seyn wolle, „und wo, wie gleichwohlen Catholischer Seits „längstens geschehen, von Seiten der A. C. „Verwandten für die ihrer Religion zugethane „Grafen eine förmliche Vorstellung an Kais. „Maj. zur Zeit nicht erlanget worden seye.

„Ihro Kais. Maj. könnten dahero dieser „Irrung halber den Fortgang des Hauptge„schäfts, und die Klassen-Abwechßlung nicht „stöhren, und unterbrechen lassen, hegeten viel-

„mehr die allergnädigste Zuversicht, daß jeder „für die allgemeine Wohlfart patriotisch-denkender zu Fortsetzung des Provisorii sich bereitwillig erzeigen, und A. C. verwandter „Seits förmliche Vorstellung, gleich es von „Catholischen geschehen, dem Herkommen gemäß an Kaiserl. Majest. erfolgen würde, damit alsdann vermöge der Reichsgesetze die „Erledigung der Sache und alles dessen, was „dabey vorgekommen, kraft tragenden Kaiserl. „Amts zu allerseitiger Beruhigung verschaffet „werden könne."

Leben Sie wohl.

XCVI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

Den 1ten May 1776.

Den gestrigen Tag war die lezte Sitzung dieser Klasse, und wir sind durch mehr als zwey Monate nicht weiter gekommen, als daß Wir die Gebrechen des einzigen Procuratoris Haas untersuchten, weitläuftig abstimmten, verschiedene andere Zänkereyen einmischten, und doch mit diesem Gegenstande nicht vollends

vollends zu Ende kamen. Gegen Ende dieser lezten Sitzung der dritten Klasse (an der Zahl 1055.) welches bis gegen 6. Uhr Abends dauerte, verlas Chur-Maynz einen Entwurf eines beym Schluß einer Klasse zu erlassenden gewöhnlichen Berichtes an Kaiser und Reich. Die Catholischen waren damit meistens einverstanden; die Evangelischen aber verwahreten Sich dagegen, daß es zu spät, und derselbe ad monendum nicht communiciret worden sey, folglich nicht abgelassen werden könnte.

Was es mit der künftigen vierten Klasse für ein Schicksal haben werde, kann ich selbst noch nicht verläßlich bestimmen, doch wird sich der Ausschlag bald zeigen. Am Ende der lezten Sitzung hat der Chur-Brandenburgische den Chur-Maynzischen gefragt: „was das eigentlich heissen sollen, der Lüttichische Subdelegirte habe sich schriftlich beurlaubet?“ Der Chur-Maynzische versetzte darauf: „es „würde wohl bekannt seyn, daß diese Klaß „ein Ende habe. Ihro Majest. der König „und übrige Stände würden wohl die Aus„schreiben erhalten haben.“ Endlich äußer„ten der Chur-Brandenburgische und der Chur-Braunschweigische: „Sie wüßten von nichts, „und müßten fragen, wann die nächste Sitzung

 „sey?“

„sey?“ worauf der Chur-Maynzische antwortete: „dieses müßte sich bald zeigen.“ Dieser Auftritt war in der That seltsam, indem nicht nur die Chur-Brandenburgische in der lezten Sitzung in zweyen Aeußerungen mit einfließen lassen, „in der heut zu Ende gehenden Klasse „— bey gegenwärtiger Klassen-Beendigung“ sondern auch sich der Magdeburgische und Würtembergische beym Ende der Sitzung vorläufig mündlich bey der Kaiserl. Commission beurlaubten. Mir ist auch von sicherer Hand bekannt, daß auf das Chur-Maynzische Ausschreiben von dem Berliner Hof wirklich geantwortet, und der von Böhmer zur weiteren Subdelegations-Stelle benennet worden sey.

Noch zur Zeit haben sich zwar alle 12. Catholische zur vierten Klaß legitimiret, von den Evangelischen aber ist noch keine Legitimation erfolget, ausgenommen, daß der heute angelangte Vorpommerische Subdelegirte seine Vollmacht morgen, wie ich verläßlich weis, übergeben werde.

Der Bericht, welchen die hiesigen Evangelischen Subdelegirten auf Geheiß des Corporis über den Punkt des widersprochen Chur-Maynzischen Directorii in jedem Revisions-Senat schon unterm 23ten Februarii erstattet,

und

und in der Regensburgischen Dictatur per Chur-Brandenburg unterm 16ten März bekannt gemacht worden, und sodann in öffentlichem Druck erschienen ist, wird Ihnen indessen ohnehin zu Gesicht gekommen seyn. Sie werden den dreisten Inhalt, noch mehr aber, daß selber von allen 12. Evangelischen Subdelegirten, mithin auch von den reichsstädtischen unterzeichnet worden ist, bewunderen, da doch hierinnen den wesentlichen Majestätsrechten in die Augen gegriffen worden zu seyn scheinet. Je nun denken Sie, was Sie wollen; vergessen Sie nur nicht dabey den Satz, welchen Plinius zum Trajan sagte: infidelis recti magister est metus. Man ist in diesem Berichte noch weiter gegangen, und hat auch das entscheidende oder concludirende Stimmrecht der Kaiserl. Commission bey den Revisions-Räthen widersprochen, vermöge des angenommenen Satzes, daß eine jede Catholische überzehlige Stimme der in dem Westphälischen Frieden für alle Deputationen eingeführten Religions-Gleichheit entgegen stehe, das seit diesem Friedens-Schluß erfolgte einzige Beyspiel eines Revisionsgerichtes in der Erbmänner-Sache scheinet diese Angabe zu bekräftigen, indem dazumal keine besondere Kaiserl. Commission anwesend gewesen ist, son-

dern die nach dem Religions-Verhältniß in gleicher Anzahl deputirte Stände allein geurtheilet, und da Sie in paria verfallen, ihren hierüber erstatteten Bericht als Kaiserl. und des Reichs Subdelegirte Commissarii und Revisores unterzeichnet haben. Es ist freylich hart, daß bey einer ordentlichen Gerichts-Instanz kein Mittel vorhanden seyn solle, die Sach auf den Fall, wenn paria ausfallen, zu entscheiden. Aber denken Sie nur besser Freund! daß man dem Kammerrichter die Macht ein Votum decisivum zu führen widerspreche; dann daß man auch in ultima instantia nämlich in dem Revisions-Gericht den Kaiser für keinen obersten Richter erkennen wolle, (dann sonst müßte Selber nothwendig entscheiden können) und daß man endlich um die paria desto häufiger herauszubringen, die Beysitzer an einseitige Conclusa eines Corporis zu binden gedenke. Und dann welche Aussicht für das Justizwesen! aber zugleich welche betrübte Aussichten für jene Stände, welche mit stärkeren Beweiß-Gründen nicht auftretten können.

Leben Sie wohl.

XCVII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 14ten May 1776.

Endlich werthester Freund ist die Maaß vollgemacht worden, und unsere neunjährige Deputation gescheitert. Ich will Ihnen den ganzen Hergang kurz, aber mit ächten Farben schildern.

Da die mehresten der zur vierten Klasse delegirten Höfe auf das Chur-Maynzische Ausschreiben geantwortet, und zugleich den Subdelegirten namhaft gemacht haben, so ließ Chur-Maynz Selbe den 6ten dieses früh durch einen Directorial-Secretarium beschicken mit dem Auftrage, ob es Ihnen, wie es die 12. Catholische und Vorpommern bereits gethan, nicht ebenfalls gefällig wäre, sich zu legitimiren? An eben diesem Tage Nachmittag überschickten der Chur-Sächsische, der Chur-Brandenburgische, der Lübeckische, und Herßfeldische ihre Vollmachten; und zwar der Chur-Brandenburgische noch mit dem Beysatze, daß er der Eröfnung des Consessus mit der vierten

Klasse täglich entgegen sehe. Es geschah daher den 7ten durch den Reichs-Fourier die gewöhnliche Ansage zu der ersten Sitzung der vierten Klaß auf den 8ten dieses. An diesem Tage frühe um 9. Uhr erschienen die Kaiserl. Commission, die 12. Catholischen Subdelegirten, und diejenigen Evangelischen, welche sich legitimiret hatten, nämlich Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Vorpommern, Lübeck, Herßfeld, und Stadt Worms auf dem Consess-Zimmer zu der an der Zahl 1056ten Sitzung.

Als man Sich allerseits gesetzet hatte, verlas die Kaiserl. Commission eine Erklärung zum Protocoll, wie es bey jeder Eröfnung einer neuen Klasse gewöhnlich ist. Das Directorium verlas hierauf die erste nämlich die Chur-Bayerische Vollmacht. Wehrendem Verlesen stund der Chur-Brandenburgische auf, stellte sich an das Fenster, und als, wie gewöhnlich, die Vollmacht jedem Subdelegirten zur Einsicht dargereichet wurde, besah selbe Chur-Sachsen wenig, der Chur-Brandenburgische, Lübeckische und Herßfeldische gar nicht, wohl aber Vorpommern und Worms samt allen Catholischen. Bey der über die Vollmacht angestellten Umfrage schwieg Chur-Sachsen still, welches so viel sagen zu wollen

schein-

scheinte, daß selber bey der Vollmacht nichts zu erinneren habe; wiewohl es vermöge der den 7ten dieses Abends gegen 7 Uhr bey dem vormaligen Churbraunschweigischen Subdelegirten gehaltenen Evangelischen Conferenz nur die Absicht hatte, dem Churbrandenburgischen in eben dem Maaße, wie auf dem Reichstage, also auch hier die Ehre der Zertrümmerung dieses wichtigen Geschäftes zu überlassen.

Als daher die Umfrag an Chur-Brandenburg kam, verlase dieser Subdelegirte in einem sehr auffallenden und gebieterischen Tone folgende in dieser Art bey den Reichsacten gewiß noch unbekannte Erklärung: „Von wegen Sr. „Königl. Majest. in Preussen, als Churfürsten „zu Brandenburg, hat Subdelegatus hiemit „unter Bezug auf die Reichsbekannte Con„clusa Corporis Evangelicorum vom 26ten „Julii 1775. und 12ten Martii a. c. zum da„hiesigen Reichs-Protocoll zu erklären:

„Daß zwar von Seiten Sr. Königl. „Majest. in zuversichtlicher Hofnung, daß „die vierte Visitations-Klaß überall legal „und verfassungsmäßig einberuffen, und „somit das Fränkisch- oder Westphälische „Grafen-Collegium zu dermaliger De-

„putation auf der X. Stelle in latere
„Evangelicorum beschrieben seyn, und
„erscheinen würde, die Allerhöchst-Ihro
„dahier zukommende Stelle zu vertretten,
„Subdelegatus befehliget, Er auch blos
„und alleine in dieser, und unter keiner
„andern Voraussetzung, so wie zugleich
„zu Bethätigung Höchst-Ihro Bereit-
„willigkeit in Absicht auf die gesetzmäßige
„Fortsetzung und zweckdienliche Behand-
„lung dieses Reichsgeschäfts mit Voll-
„macht versehen seye.

„Nachdem man aber nunmehro zuver-
„läßig vernommen, wie Jener, zwischen
„denen Römisch-Kaiserlichen und Königl.
„Preußischen Ministeriis unter Einver-
„ständniß höchst- und hoher Evangelischer
„Mitstände in verflossenem Jahre getrof-
„fenen interimstischen Verabredung, ver-
„mög welcher für dasmal bey der Ablö-
„sung der zweyten Visitations-Klasse
„die Beyde gräflich-Schwäbisch- und
„Wetterauische Collegia gehörig einbe-
„ruffen, sodann aber die Evangelische
„Fränkisch- und Westphälische in Cor-
„pore zu denen folgenden Klassen nach-
„hero beschrieben werden sollen, nicht
„nach-

„nachgekommen, sondern keines von vor=
„bemeldeten Evangelischen Fränkisch= und
„Westphälischen Grafen=Collegiis nach
„ihrer Verfassung zu gegenwärtiger vier=
„ten Klasse gebührendermaßen einberuf=
„fen worden seye; So finde man die Ver=
„sammlung dieser Klasse verfassungs=
„widrig, müsse sie dafür halten, mithin
„sich ihrer gänzlich entäusseren, und wi=
„der die Fortsetzung und alles Verfahren
„derselben protestiren, auch solches als
„nichtig und unverbindlich ansehen, und
„könne Subdelegatus daran um desto
„weniger einigen Antheil nehmen, zuma=
„len er auf diesseitigem Latere den Hrn.
„Lazarus Carl von Woelkern erblicken
„müsse, von dem in der zweyten Klasse
„die ihm bona fide anvertraut gewesene
„Evangelische lezte Deputations=Stim=
„me der Wohllöbl. Reichsstadt Ulm mit
„geflissentlicher Absonderung von sämt=
„lichen vorstimmenden Evangelischen Vo-
„tis der, darinn genugsam bedeutenden
„gemeinsamen Evangelischen Gerechtsa=
„men und ihrer nöthigen Verwahrung
„ohngeachtet dahin verwendet worden,
„daß er mit offenbarer Vervortheilung
„et lateris et Corporis Evangelico-
„rum

„rum zum interimstischen Einbruch in „den mehr als hundertjährigen ohnunter= „brochenen Besitzstand das Westphäli= „sche Grafen=Collegium jedesmalen ad „latus Evangelicorum zu deputiren, „concurriret, mithin sich als einen solchen „dargestellet hat, durch dessen Stimm= „führung in latere Evangelicorum ef- „fective die, im Reichs=Friedensschluß „bey Reichs=Deputation festgestellte Re= „ligions=Gleichheit äusserster Gefahr aus= „gesetzet ist.

„Subdelegato bleibet demnach dahier „weiter nichts übrig, als unter Wieder= „holung aller in vorigen dreyen Klassen „theils von ihm, theils von seinem An- „tecessore an dieser Chur=Brandenbur= „gischen so wie an der Herzogl. Hinter= „pommerischen Stelle, theils von seinem „Collega auf der Herzogl. Magdebur= „gischen Stelle seit 1767. bis anhero zu „dahiesigen Reichs=Protocoll sowohl über= „haupt, als auch in besonderen Vorfal= „lenheiten abgedrungen, eingelegter feyer= „lichster Verwahrungen, Protestationen „und Reservationen gegen alles ferner= „weite Verfahren dieser Visitation feyer=

„lichst

„lichst zu protestiren, solches als unver=
„bindlich anzusehen, dagegen aufs neue
„reservanda zu reserviren, und zu Be=
„thätigung dessen allen, wo ohnehin nach
„vielen bisherigen und noch in Seſſ. no-
„vissimis vorgegangenen, bis zur abge=
„drungenen Provocation ad Cæsarem
„et Imperium erwachsenen leidigen Vor=
„gängen, wenig fruchtbarliches zu Ver=
„besserung der Gerichts=Justiz-Pflege
„dahier zu erwarten stehet, hiermit Con-
„sessum zu verlassen.“

Hierauf verlasen auch die Lübeckisch= und Herßfeldische Subdelegirten zugleich eine kurze Aeusserung, welche sie auf dem Tische liegen liessen, und begaben sich samt dem Chur=Brandenburgischen ganz ungestimm und ohne die geringste Begrüssung gegen die Kaiserl. Commission oder andere Subdelegirte aus dem Consess-Zimmer. Es entstund durch dieses Ablesen verschiedener Aeusserungen zugleich, ein solcher Lermen, daß man nichts reden noch hören konnte, und sah diese Versammlung weit eher einem zerrütteten Landtage als einem Reichs=Convent gleich.

Der Chur=Sächsische gab sodann ebenfalls hintennach eine Aeusserung zum Protocoll,

stunde

stunde auf und sagte: Nachdem das Evangelische Latus ausser Vorpommern und Stadt Worms entblößet, so könne er auch nicht länger verbleiben, müßte bitten, das Protocoll zu schliessen, und etwa zu warten, bis durch mehrere Legitimationen dieses Latus vollständiger würde.

Die Kaiserl. Commission, und der inzwischen wiederum hereinberuffene Chur-Bayerische Subdelegirte, wie auch andere erwiederten demselben, wie er wohl verlangen könne, daß man das Protocoll schliesse, da doch die jenseitige Aeusserungen demselben einverleibet wären, sie müßten also sich selbst zuschreiben, daß man ihre Gesinnung, das so lang gedauerte und so weit zediehene Visitations-Geschäft auf einmal und zwar auf eine höchst beleidigende Art zu zerreissen nunmehr im Werke selbst ausgeführet sehe. Der Chur-Sächsische antwortete darauf, daß er keineswegs zur Zerreissung beytrage, könne aber bey diesen Umständen nicht länger auf dem Consess bleiben, sey aber bereit, wann die übrigen seiner Glaubensgenossenen erscheinen würden, sich ohne Anstand einzufinden; worauf sich selber vom Consess hinweg begab.

Sodann legten alle Catholische ihre Verwahrungen in das Protocoll. Vorpommern accedirte (wie auch der Reichsstadt Wormsische) der lezteren Chur-Sächsischen Aeusserung, reserviret aber gegen die unerwartete Erklärung des Chur-Brandenburgischen Subdelegirten als von Ihro Königl. Majest. in Schweden als Herzogen zu Vorpommern bevollmächtigter Subdelegatus sowohl allerhöchst-gedacht seinem allergnädigsten Herrn Committenten quævis competentia cum reservatione reservandorum, als widerspricht die gegen seine Subdelegati Person vermeintlich geschehene nichtige Einwendung. Hierauf gab die Kaiserl. Commission folgende schließliche Erklärung zum Protocoll: „Da Kaiserl. Majest. „Ihr oberhauptliches Amt, und Ihre Bereitwilligkeit zu Vollführung dieses gegenwärtigen Reichs-Geschäfts vor den Augen des ganzen Reichs gethan, und offentlich gezeiget haben, nunmehro aber dasselbige aus ohnerheblichen Ursachen von verschiedenen vortreflichen „Subdelegationen A. C. unter Vorgang von „Chur-Brandenburg offentlich abgebrochen worden, so ist auf solche Art die Fortsetzung des „Geschäfts nicht zu erzwingen, und können „Ihro Kaiserl. Majest. diesem gesetzwidrigen „Unwesen nicht länger zusehen, noch solches

„mit

„mit Ihrer Commission fortführen lassen, son„dern wollen diese ohnaufhaltlich davon abzie„hen, mithin billig denenjenigen, welche mit „ungegründeten Zudringlichkeiten gerade gegen „die Reichs-Satzungen handlen, die Schuld „und Verantwortung alles ungleichen Erfolgs „überlassen, Sich übrigens noch auf den Schluß „des Kaiserl. Commissions-Decrets vom 1ten „März lauffenden Jahrs beziehen, welcher hier„durch in seiner Erfüllung gehet." Worauf Selbe das Conseß-Zimmer samt den Catholischen und den bis zum Ende anwesend verbliebenen Vorpommerischen und Reichsstadt Wormsischen Subdelegirten gegen halb 12 Uhr ebenfalls verließ.

Gleich den Tag darauf reiste die Kaiserl. Commißion ab. Heute sind die Beyden Churmaynzischen, nachdem Sie vorher dem Herrn Kammerrichter durch einen Directorial-Secretarium haben bedeuten lassen, daß nunmehr keine Visitation mehr sey, abgegangen, welchen sogleich der Oesterreichische und die 2. Catholische Reichsstädtische nachgefolget seyn.

Einige unter Uns wollen diese schnelle Abreise der Kaiserl. Commission nur für einen Schröckschuß ansehen, und in der Hofnung, daß etwa zwischen den Höfen ein Accommodement

dement noch getroffen werden dürfte, ihre Abreise verschieben. Der Chur-Sächsische hat sogar dieser Tagen ein neues Haus gemiethet, und der Reichsstadt Rothenburgische Subdelegirte, welcher 2. Tage, nachdem der Conseß auseinander gegangen, angelanget ist, macht gegenwärtig seine Ankunfts-Visiten als Reichsstadt Rothenburgische Subdelegatus.

Leben Sie indessen wohl; Dero künftiges Schreiben wird mich in Wezlar nicht mehr antreffen.

XCVIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 2ten Junii 1776.

Es ist also die von Kais. Maj. mit so vieler Mühe und Standhaftigkeit nach der Vorschrift des J. R. A. und nach einer Erwartung von mehr als hundert Jahren zu Stand gebrachte extraordinari Visitations- und Revisions-Deputation, nachdem selbe durch neun volle Jahre mit Kosten von weit mehr als einer Million fortgesetzet worden, auf eine so unselige und nie erhörte Art zertrümmert worden. Freylich ist und wird es zugleich für alle Nach-

welt unbegreiflich bleiben, daß man in einem Zeitraum von neun Jahren nicht einmal die Untersuchung der Personal-Gebrechen aller Kameralpersonen, welche sowohl nach der Eigenschaft einer solchen Visitation als auch nach der Vorschrift der Gesetze und des Herkommens der am ersten zu erledigende Gegenstand hätte seyn sollen, zu Ende gebracht habe.

Aber, wenn schon einmal so viele Zeit und Kosten verwendet worden, das Geschäft vor dessen gänzlicher Erledigung abzubrechen, ist noch weit unbegreiflicher.

Welche sind dann jene wichtige Ursachen, die der Chur Brandenburgische Subdelegirte zum Deckmantel der schon durch längere Zeit im Schild geführten Zerreissung dieses Consesses angeführet hat?

1mo Daß die Einberuffung der Grafen nicht nach dem Sinn und der Vorschrift des unterm 12ten März dieses Jahres von dem Corpore Protestantium errichteten Conclusi veranstaltet worden sey. Sagen Sie mir doch werthester Freund! ist es dann schon so weit gekommen, daß ihrem Religionstheile für Sich allein die Macht zustehe, zu entscheiden, ob dieses oder jenes Grafen-Collegium ihren Besitzstand erwiesen habe, und mithin zu dieser

oder

oder jener Klaß einzuberufen sey? Der Kaiser, welchem man doch die Würde eines Reichsoberhauptes nicht wird absprechen wollen, hat noch nicht entschieden. Eben so wenig ist in der Sache ein Vergleich getroffen worden; dann man wird doch den Catholischen nicht zumuthen wollen, daß selbe zu solchen Vorschlägen, wodurch Sie alles verliehren, die Protestanten aber alles gewinnen, gebundene Hände geben sollen. Zu dem hat das gesamte Reich auf die Abwechslung der dritten Klasse mit dem 1ten May dieses Jahres ausdrücklich angetragen, und diesen Antrag die Kais. Maj. bestätiget. Setzen Sie Sich also in die Person der Kais. Maj. und des ganzen Catholischen Religionstheils. Würden Sie Sich wohl platterdingen von dem Protestantischen Religionstheile Gesetze vorschreiben, die Rechte des Catholischen Grafenstandes von der Faust absprechen, und damit der Gegentheil den Besitzstand erhalte, die Einberuffung nach Vorschrift des Conclusi von einem einzelnen Religions-Theile sich abtrotzen lassen? Würden Sie nicht vielmehr auf Mittel bedacht seyn, durch welche eines Theils die vom Kaiser und Reich beliebte Ablösung der Klasse in Erfüllung gesetzet, anderen Theils aber die Rechte der Grafen beyder Religionen für das petitorium und possessorium offen er-

halten würden? Und was kann hier nach der natürlichen Billigkeit für ein anderes Mittel ergriffen werden, als daß jene Grafen, welche in den Streit befangen sind, nicht berufen, hingegen aber ihre Rechte für das petitorium und possessorium offen behalten, hingegen aber, um die Zahl der Deputirten zu ergänzen, diejenige beygezogen werden, deren Qualität ausser Streit ist? Ein solches Provisorium haben auch Kais. Maj. wollen eintreten lassen, und zwar nicht nach ihrem eigenen Willen allein, sondern nachdem solches schon vorher für die dritte Klaß von Chur-Brandenburg und durch diesen Reichsstand von den übrigen A. C. verwandten Reichsständen für annehmlich befunden worden ist.

Aber eben dieses mit Chur Brandenburg verglichene Provisorium wurde dermalen von Chur Brandenburg zum ersten Vorwand der Zerreissung der Visitations-Deputation genommen. Man will in dem Chur Brandenburgischen Zerreissungs-Voto vorspiegeln: als wäre in dem besagten zwischen dem Kaiserl. und Königl. Preußischen Hofe für die dritte Klaß verabgeredeten Provisorio zugleich beliebet worden, „daß zwar für dasmal bey der Ablösung der „zweyten Visitations-Klasse die beyden gräf„lich-Schwäbisch- und Wetterauischen Collegien

„behö-

„behörig einberufen, sodann aber die Evange=
„lisch=Fränkisch=und Westphälische Grafen in
„Corpore nachher beschrieben werden sollen.„
Allein wo finden Sie wohl ein Wort von allem
diesen in der obgemelten Verabredung? es wird
darinnen (damit ich mich der in der Königl.
Preußischen Erklärung enthaltenen Worte be=
diene) nur dieses beliebet: „daß für diesmal an=
„statt der Fränkischen Grafen das Wetteraui=
„sche Grafen=Collegium neben dem Schwäbi=
„schen beschrieben werde, jedoch in Corpore
„und mit ausdrücklichen Vorbehalt des Rechts
„der Fränkisch=und Westphälischen Evangeli=
„schen Grafen, daß dieselbe dagegen zu **einer**
„der folgenden Klassen berufen werden, wessen
„man sich wegen des darüber vorgekommenen
„Streits indessen in Comitiis oder sonst zu ver=
„gleichen suchen müsse.

Wo stehet hierinnen geschrieben, daß simpliciter schon zu der vierten Klaß die Protestantisch=Fränkisch=oder Westphälischen Grafen einberufen werden sollen? Es heißt nur, daß diese Grafen zu **einer** der folgenden Klassen zu kommen hätten, **wessen** man sich indessen zu vergleichen suchen müsse. Der Vergleich oder eine Entscheidung ist aber und konnte indessen auch nicht erfolgen, indem erst nur wenig Tage vor dem den 12ten März zu Stand gekomme=

 nen

nen Concluso die Westphälischen Grafen die Behelfe ihres Anspruches bekannt gemacht haben. Interims-Vorschlägen aber, durch welche einer Seite alles zu und der anderen alles abgesprochen wurde, könnten Kais. Maj. ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht Platz geben. Was aber also bey dieser Lage der Sachen natürlicher, als weil der Vergleich indessen noch nicht erwirket worden, wenigstens annoch für die vierte Klaß das Provisorium zu ergreiffen, und bey der künftigen fünften Klasse aber etwa die Einberuffung nach Vorschrift des indessen etwa erfolgenden Vergleiches zu veranstalten.

Vermöge dieser Betrachtungen will man der ganzen Welt das Urtheil anheimstellen, wie die Worte des Chur Brandenburgischen Zerreissungs-Voti anzusehen seyn, daß nämlich weil die Einberuffung nicht nach Vorschrift des einseitigen Protestantischen Conclusi vom 12ten März geschehen, „man die Versammlung dieser Klasse Verfassungs-widrig finde, selbe dafür halten, mithin sich ihrer gänzlich entäussern, und wider die Fortsetzung und alles Verfahren derselben protestiren, auch solches als nichtig und unverbindlich ansehen müsse.„

Noch mehr aber ist die zweyte Ursach, welche der Chur Brandenburgische Subdelegirte zum

zum Beweggrund der Visitations-Zerreissung angeben will, auffallend, und verdienet von den mindermächtigen Reichsständen in ihrem politischen Staats-Kalender wohl aufgemerket zu werden. Es heißt in dem Voto: der Chur Brandenburgische könnte an dieser Klasse „um „desto weniger einigen Antheil nehmen, als er „auf dießeitigem latere den Herrn Lazarus „Carl von Wölkern erblicken müsse, von dem „in der zweyten Klasse die ihm bona fide an„vertraut gewesene Evangelische lezte Deputa„tions-Stimme der Wohllöbl. Reichsstadt Ulm „mit geflißentlicher Absönderung von sämtlichen „vorstimmenden Evangelischen Votis der darin„nen genugsam bedeutenden gemeinsamen Evan„gelischen Gerechtsamen und ihrer nöthigen Ver„wahrung ohngeachtet dahin verwendet worden, „daß er mit offenbarer Vervortheilung et late„ris et Corporis Evangel. zum interimisti„schen Einbruch in dem mehr als hundertjähri„gen ununterbrochenen Besitzstand des Westphä„lischen Grafen-Collegii jedesmal ad latus „Evangelicorum zu deputiren, concurriret, „mithin sich als einen solchen gestellet hat, durch „dessen Stimmführung in latere Evangelico„rum effective die im Reichsfriedensschluß bey „Reichs-Deputationen festgestellte Religions„Gleichheit äußerster Gefahr ausgesetzet ist.

Jedermann kennet zwar den Zwang, welchem bey ihrem Corpore die mindermächtigen Stimmen unterliegen. Man weis, daß ihre Stimmführer an die bey ihrem Corpore von den zwey Vorstehern geführte Sprache gebunden seyn. Man hat es in unseren Zeiten erlebet, daß so gar in Justizsachen die Urtheiler des höchsten Reichsgerichtes sich durch Reversen verbinden sollen, von der beym Corpore concertirten Sprache nicht abzuweichen. Man hat auch sogar Sess. 326. kein Bedenken genommen den Abstand einer höchsten gegen eine reichsstädtische Stelle ad Protocollum zu bemerken. Aber daß man sogar der in dem Westphälischen Frieden beliebten gleichen Anzahl beyder Religions-Theile den Verstand beylegen sollte, daß jeder Religionstheil aus einem Munde mithin nach dem Wink des Mächtigeren sprechen solle, und daß, wenn ein mindermächtiger sich beygehen ließ, aus eigener Ueberzeugung eine andere mit den Catholischen Stimmen übereinkommende Meynung zu führen, derselbe offentlich für unwürdig und für eine solche Person, neben welcher die Religions-Gleichheit nicht bestehen könne, offentlich und zum allgemein bekannt werdenden Reichs-Protocoll dargestellet, und dessen Erscheinung für so verfassungswidrig, daß andere Protestanten mit dem-

selben

selben in einem Consess nicht mehr sitzen könnten, angegeben werden könne, ist eine Sprache, welche noch nie gehöret worden, — für das Ansehen des eine solche Person subdelegirenden Reichsstandes, wie Se. Königl. Maj. von Schweden waren, höchst beleidigend — überhaupt aber für alle mindermächtige Reichsstände, wenn Sie doch noch ihre Stimmfreyheit für ein Kleinod ansehen wollen, äußerst bedenklich — und dann nothwendig von der betrübten Folge ist, daß in dem teutschen Reich nur zwey Stimmen nach den Religionen zu sprechen haben, mithin da auf solche Art nichts einen Ausgang gewinnen kann, die lezte Stufe zum gänzlichen Verfall der Verfassung gebauet werde.

Leben Sie wohl.

XCIX. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

den 23ten Junii 1776.

Die Zerreissung unserer Visitations- und Revisions-Deputation ist dermalen noch der allgemeine Gegenstand von Betrachtungen, Criticken, Vorschlägen, und Zänkereyen. Kein Theil will gefehlet haben, und jeder sucht alles erdenkliche herfür, seinen Betrag zu rechtfertigen, oder doch die unächte Zeichnung durch ein blendendes Colorit zu ersetzen. Ich habe mir zum Gesetz gemacht, über diese — unserem teutschen Vaterlande wenig Ehr bringende Ereigniß gar nicht zu raisonniren. Hier haben Sie also lediglich mit drocknen Worten dasjenige, was man unserer Seits zur Beschönigung des Hergangs vom 8ten May vorzustellen pfleget.

1mo Macht man die Einwendung, daß die Kais. Commission zuerst Wezlar verlassen, und vermuthlich schon zu diesen Zerreissungs-Act eine vorlaufige gemessene Instruction gehabt habe. Alle Evangelischen seyen noch lange darnach in dieser Stadt verblieben, und haben freundschaftliche Vereinigungs-Vorschläge erwartet,

wartet, welchen sie auch vermöge aufgehabter Instructionen die Hände gebothen haben würden. Es sey aber keine Rucksprache mehr an sie erfolget, mithin deutlich zu erkennen gegeben worden, daß man vorsetzlich den Consess habe auseinander gehen lassen wollen.

2do Es trete hier ein Religionsgeschäft ein, wo man eine Kais. Entscheidung oder die Mehrheit der Stimmen nicht annehmen könne. Nicht nur die Grafensach, sondern auch der geforderte Beysitz eines Kais. Commissarii und eines Chur Maynzischen Directoris in jedem Revisions-Senate seyen die Steine des Anstosses; beyde diese Gegenstände aber wären den Religionssachen beyzuzehlen.

3tio Sey die von dem Kaiserl. Hofe versuchte Bekränkung der Stimmfreyheit auf das höchste gestiegen, daß also das Interesse der Evangelischen immer mehrers der Gefahr ausgesetzet gewesen seyn würde, indem sich der Kais. Hof bey der Reichsstadt Speyer über ihren Subdelegirten, daß selber mit den übrigen Evangelischen wegen Vornahm der Revisionen gleiche Grundsätze zu erkennen gegeben habe, nicht nur beschweret, sondern so gar eine Ahndung gegen denselben verlanget haben solle.

Man

Man sagt, daß der Chur Braunschweigische Hof dem berühmten Publicisten Herrn Pütter aufgegeben haben solle, die Veranlassung und den Hergang der Visitations-Trennung in einer Druckschrift der Welt umständlich vor Augen zu legen. Diese Schrift solle bereits unter der Presse seyn, und dieser Tägen erscheinen. Da diesem Verfasser ohnehin von Zeit zu Zeit alle Visitations-Acten mitgetheilet worden, so dürfte derselbe im Stande seyn etwas ausführliches zu liefern, und seine Arbeit, da selbe auch durch den bisher in Schriften erworbenen Ruhm noch mehr unterstützet wird, vielen Eindruck machen, besonders da aus der Feder des Pütters nach seiner rühmlichen Gewohnheit keine Bitterkeiten und gehäßige Ausdrücke zu erwarten seyn werden.

Leben Sie wohl.

C. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 22ten Julii. 1776.

Sie wollen über das gescheiterte Visitationswerk in kein Raisonnement mehr eingehen. Wohl! ich will auch meinen werthesten

Freund

Freund darzu gar nicht zwingen, sondern dasjenige, was den in ihrem Schreiben enthaltenen Ausflüchten entgegen gesetzet wird, ebenfalls nur mit drockenen Worten anführen.

Was die erste Einwendung betrift, so wird jedermann von selbst erkennen, daß so wenig der Umfang der Stadt Wezlar für den eigentlichen Consess anzusehen, eben so wenig auch der Abzug aus der Stadt mit dem Austritte aus dem Consess selbst zu vermengen seyn wolle. Der zu erst den Consess mit der Erklärung, daß er alles für illegal, unkräftig, und unverbindlich betrachte, verlassen hat, dieser hat solchen auch zuerst zerrissen. Die Kaiserl. Commission hat die Sitzung eröfnet, Chur-Brandenburg hat das Signale zum Abzug gegeben, und solchen mit allen seinen Anhängern bewirket. Die Kaiserl. Commission mit den Catholischen und zwey Protestanten ist noch versammelt geblieben. Wem kann also diese Zerreissung zugeschrieben werden?

Aber die Kaiserl. Commission hat schon bereits die Weisung zum Abzuge gehabt. Gut: Man weis auch, daß der Chur-Brandenburgische einen positiven Auftrag zum ersten Austritt aus dem Consess gehabt habe, und man

weis,

weis, daß die Sach so abgekartet worden sey, daß Chur-Sachsen anfänglich gar nichts, nachher aber eine scheinbare Nothwendigkeit seines Austrittes vorschützen, hingegen aber Chur-Braunschweig gar nicht erscheinen solle. Aber gehe man über alles dieses hinaus, so mußte ja die Kaiserl. Commission für sollen Fall unumgänglich zum voraus eine solche Weisung bekommen.

Ist nicht das protestantische Conclusum die deutlichste Instruction für alle A. C. verwandten Höfe, daß nämlich diese auf den Fall, daß der Kaiser ihrem einseitigen Schlusse Sich nicht fügen sollte, an dem Consess keinen weiteren Antheil nehmen könnten noch werden. Folglich mußte die Instruction für die Kaiserl. Commission nothwendig zum Voraus dahin lauten, daß Selbe, wenn diese wirklich keinen Antheil mehr nehmen wollten, Sich ebenfalls von dem Consess zu entfernen hätte.

Denn so weit ist es doch noch nicht gekommen, daß die Kaiserl. Majest. und der ganze Catholische Reichstheil sich nothgedrungen sehen sollten, den Ungestüm ihrer Nebenstände geduldig auszuhalten, und dann gleichsam in einer ängstigen Erwartung Vorschläge zur Vereini-

einigung annoch zu erbetteln, oder was noch mehr ist, ein liberum veto eines einzigen Reichstandes mit Gelassenheit anzunehmen, welches in dem gegenwärtigen Falle um so mehr in die Augen leuchtet, als so gar die vorstimmende Protestantische Subdelegation ungeachtet ihres Directorii Corporis diesen Machtspruch an die Chur-Brandenburgische überlassen hatte.

Man wird noch nie gehöret haben, daß dem beleidigten Theile zugemuthet werde, eine erniedrigende Anbietung von Vergleichs-Vorschlägen auf sich zu nehmen. Wer ist aber in dem gegenwärtigen Falle beleidiget? Der Kaiser, welcher mit eben den Rechten und mit gleichem Gerechtigkeitseifer das Oberhaupt sowohl der Catholischen als auch der Protestantischen Stände ist, konnte keinen anderen Weg als das Provisorium einschlagen. Dann giebt Er dem Verlangen der A. C. Verwandten in ihrem obgemelten einseitigen Concluso vom 12ten März nach, so entscheidet Er ebenfalls einseitig, und begehet gegen die Catholischen eine offenbare Ungerechtigkeit. Läßt Er aber die Einrückung der Klasse nicht vor sich gehen, so handelt Er gegen den jüngsten Reichsschluß und seine Wahl-Capitulation.

Man

Man hat also Protestantischer Seits dem Kaiser ganz offenbar eine derley Ungerechtigkeit abtrotzen, und dem Catholischen Reichstheile eine einseitige und eigenmächtige Entscheidung aufdringen wollen, wohingegen man Kaiser und Catholischer Seits denen A. C. Verwandten nichts anderes zumuthete, als bis zum Austrag der Sachen ein auf beyden Seiten gleich unschädliches Provisorium anzunehmen, und dadurch das wichtige Visitations-Geschäft im Gange zu erhalten. Wer ist also der beleidigte Theil? und wer trägt die Schuld der Zerreissung?

Der zweyte Einwurf wird damit abgefertiget, daß nicht nur in dem Chur-Brandenburgischen Zerreissungs-Voto von dem zweyten Gegenstande nämlich der Vornahm der Revisionen keine Meldung gemacht werde, sondern auch sonnenklar erwiesen werden könne, daß eine Irrung wie die andere zwar in das politische, nimmermehr aber in das eigentliche Religionssystem einschlage. Und gesetzt aber auch, daß beyde Gegenstände wirklich Religionssachen wären, in welchen keine oberstrichterliche Entscheidung oder die Mehrheit der Stimmen, sondern nur eine Itio in partes Platz greifet. Was für ein Mittel schreibt

dann

dann der Westphälische Frieden für solche Fälle vor? Sola amicabilis compositio lites dirimat. Hat man aber Protestantischer Seits zu diesem Mittel sich angebothen? Das mehr gemelte Conclusum vom 12ten März hat schon zum voraus alles von der Faust weg entschieden. Zu Wetzlar hat man die Kaiserl. Commission anstatt selbe vorher um den Stand der Sachen zu befragen, und mit selber in eine Unterredung einzugehen, vielmehr einer Verachtung ausgesetzet, indem man vorher die Vollmachten nur um zu täuschen übergeben, sodann aber bey der wirklichen Erscheinung den Consess verabredetermassen trotzig abgebrochen hat. Nie würde die Kaiserl. Commission Wetzlar verlassen haben, wenn man Selbe von Seite des Gegentheils angegangen, und den Anwurf um eine Einigung zu erzielen gemacht hätte; sondern Sie würde ohne in den Satz: ob hier nur eine amicabilis compositio Platz greife, hineinzugehen, zu allen billigen Vorschlägen die Hand gebothen haben?

Möchten Sich doch alle Reichsstände um die Sache mit ganz unbefangenem Gemüthe einzusehen, an den Platz des Kaisers setzen, und den Gedanken damit verbinden, was Sie gethan haben würden, wenn das Protestanti-

sche Corpus dieses Provisorium in Vorschlag gebracht, der Kaiser aber auf eine von den Catholischen Grafen eingereichte Bitt- und Beschwerschrift (dann diese ist doch wirklich eingereichet worden) platterdingen durch ein Rescript dem Reiche angekündiget hätte, daß die Catholischen Fränkischen zu dieser Klaß einberufen werden sollen. Würden Sie nicht über eine Bedrückung ihres Religionstheiles, über eine voreilige Entscheidung, über den verletzten Besitzstand der streittenden Theile, über eine Uebertretung des Westphälischen Friedens rc. geheim haben? Und wenn sodann der Consess wirklich eröfnet worden wäre, würden Sie nicht gegen die Erscheinung eines solchen Grafen, dem Sie keinen Besitzstand einräumen, gestürmet; davon abgezogen, und alle Schuld auf den Kaiser hierüber gewelzt haben?

Man wende also den Fall um, und setze sich bey der gegenwärtigen Ereigniß an die Stelle des Kaisers. Kann dieser nicht gleiche Vorwürfe ihrem Corpori machen, und da noch dazu Derselbe als Reichsoberhaupt zu betrachten ist, soll und kann Er wohl sein Ansehen soweit herabsinken lassen, daß er gleichsam nur die Person eines Negotiorum gestoris der Stände vorstelle. Der Kaiser thut und

hat

hat alles gethan, was die Pflichten, die Gesetze und der reineste Gerechtigkeitseifer nur immer erforderen konnte. Aber sich einseitige Gesetze vorschreiben, Handlungen, die eine offenbare Ungerechtigkeit an der Stirne führen, Sich abtrotzen, und nur Ehren halber die Kaiser-Krone zu tragen — dieses würde sich selbst kein Reichsstand zumuthen lassen; zumalen wenn man noch den Gedanken hinzufüget, zu wessen Vortheil hat dann der Kaiser die Visitation mit einer von seinen Vorfahrern so oft verfehlten Standhaftigkeit in Gang gesetzet, selbe durch so viele Bemühungen, Ermahnungen und großmühige Nachgiebigkeit durch 9. Jahre erhalten, und auch so große Kosten aus seinem eigenen Aerario darauf gewendet? Ihm kann es in Ansehung seiner Erblande gleichgültig seyn, ob das Reichsgericht nach dieser oder nach jener Form zu Werke gehe; ja wenn auch das ärgste erfolgen sollte, so wird der wesentliche Nachtheil Denselben niemals treffen. Die Stände also, besonders die mindermächtigen sind es allein, welchen der Nutzen aus einer stracken und reinen Justizpflege zugehet; wenigstens von diesen also insgesamt hätte Sich der Kaiser eines solchen Undanks niemals versehen sollen; und es ist und wird ewig unbegreiflich bleiben, wie man sein

eigenes Wohl so sehr habe verkennen, statt den uneigennützigen und väterlichen Ermahnungen des Kaisers lieber einem eigenmächtigen Veto eines einzigen Reichsstandes Gehör geben, und also mit gleichsam eilfertiger Bemühung die Stütze ihrer Erhaltung, nämlich das Reichs-Justizwesen, untergraben helfen können.

Was nun die von Ihnen angeführte dritte Einwendung belanget, so ist es offenbar, daß man dadurch nur lediglich dasjenige, was man durch das Conclusum vom 12ten März und das Zerreissungs-Votum ihrer Seits wirklich gethan hat, nämlich die Kränkung der Stimmfreyheit auf die Seite Kaiserl. Majest. herüber zu wälzen, und die Welt zu blenden, die Absicht habe.

Man darf aber nur das erstgedachte Conclusum und Votum entgegen halten, so fällt dieser ganze Kunstgriff von selbst hinweg. Wie es mit dem ersteren hergegangen, habe ich Ihnen, werthester Freund! aus verläßlichen Nachrichten angezeiget; in dem zweyten aber wird nicht nur gegen den vormaligen Stadt-Ulmischen Subdelegirten öffentlich und ad Protocollum geahndet, daß er sich unterfangen habe, von den anwesenden eilf Protestantischen Stimmen mit seiner Meinung abzuweichen, sondern

es wird sogar überhaupt eine derley Abweichung für ein solches Vergehen aufgerechnet, daß ein solcher Subdelegirter nicht mehr würdig seyn solle, dem Consess beyzusitzen, und neben ihm die übrigen Protestanten nicht weiters tractiren könnten.

Diese ist die wahre Sprache, welche die äusserste Hemmung der Stimmfreyheit nach sich ziehet, indem zugleich die Regel festgestellet wird, keine andere Meinung, als welche bey ihrem Corpore per majora, oder vielmehr per duo festgesetzet worden, annehmen zu dörfen. Nach diesen Grundsatz solle auch durch ein Rescript von Berlin dem Magistrat zu Ulm der Betrag seines Subdelegirten in einem ernsthaften Tone verwiesen worden seyn.

Wie war aber dagegen das Verhalten des Kaiserl. Hofes gegen die Reichsstadt Speyer und ihren Subdelegirten beschaffen? Dieser Subdelegirte hatte nicht nur in seiner Abstimmung das Kaiserl. Recht, zu einen jeden Revisions-Senat einen Kaiserl. Commissarium zu bestimmen, öffentlich angegriffen und bestritten, sondern an einem anzüglichen Promemoria, welches man damals der Kaiserl. Commission aufdringen wollte, Antheil genommen.

Der Kaiser ließ durch seinen Minister den Magistrat dieser Reichsstadt befragen, ob selber wirklich derley Weisungen an seinen Subdelegirten abgelassen habe, und mit den, von diesem aufgestellten Sätzen verstanden sey. Man könne dieses von der Reichsstadt um so weniger vermuthen, als der Kaiser nur lediglich um das Oberstrichteramt aufrecht zu erhalten, in diesen Gerechtsamen niemals etwas nachgeben werde noch könne.

Sagen Sie mir nun, bester Freund! solle es dem Reichs-Oberhaupte nicht erlaubt seyn, von einem Reichsstande eine solche Erklärung abzuforderen? oder solle Allerhöchst-Selber vielmehr gelassen zusehen, wenn man sich ohne Scheu herausnimmt, seine Rechte unbefugter Weise abzumajoriren? Man fordert von Seite ihres Corporis oder vielmehr dessen Vorsteher eine unbegränzte Unterwirfigkeit gegen alle Schlüsse desselben; man drohet und man erkläret in solchem Falle den Gebrauch der Stimmfreyheit für ein Laster. Nur der Kaiser solle nicht befugt seyn einen Reichsstand, wenn er die Kaiserl. Rechte widerspricht, gegen sein eigenes Wohl stimmet, und zu ärgerlichen Schriften gegen Kaiserl. Majest. die Hand biethet, durch Wahrnung zurecht zu weisen.

Hier haben Sie also meine und anderer Patrioten Denkungsart.

Leben Sie wohl.

CI. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

den 5ten August 1776.

Ganz warm übersende ich Ihnen, werthester Freund, den Inhalt des vom 13ten Julii zwar datirten, aber erst den 31ten Julii dictirten Kaiserl. Hof-Decrets an die Reichs-Versammlung, die Trennung der Visitations- und Revisions-Deputation betreffend. Es lautet dasselbe wörtlich also:

„Nachdem Ihro Röm. Kaiserl. Majest. „bald nach Antritt Ihrer Kaiserlichen Regie„rung, zu genauer Erfüllung Ihres Capitu„lations-mäßigen Versprechens, zum Besten „der Reichsstände und Unterthanen, ungeach„tet aller besorglicher Unannehmlichkeiten, die „Reichs-Deputation zur kammergerichtlichen „Visitation und Revisionen, welche fast zwey-

„hundert Jahre lang nicht hat zu Stand ge=
„bracht werden können, bewerkstelliget, dabey
„ein vorzügliches Vertrauen auf gleichmäßige
„patriotische Justiz=Liebe und eifrige Mitwir=
„kung gesammter Kurfürsten, Fürsten und
„Stände getragen, auch durch neun Jahre an
„nachdrücklichen Ermahn= und Betreibungen
„zum nützlichen Fortgang und Beendigung des
„schon lang über die in Gesetzen bestimmte Zeit
„hinausgezogenen Geschäfts allenthalben, und
„besonders unlängst, mittelst des Commis-
„sions=Decrets vom 1ten März gegenwärtigen
„Jahrs, nichts erwinden lassen, auch mit dem
„auf das an Allerhöchst Sie unterm 23. Octo-
„bris vorigen Jahrs zu Verbesserung des kam=
„mergerichtlichen Justizwesens erstattete Reichs=
„gutachten den 15. Decembr. erlassenen Com-
„missions=Decrete über beträchtliche sonsten
„wohl berechtigte Anstände hinausgegangen,
„somit dadurch Ihre reichsväterliche Willfäh=
„rigkeit in voller Maaß bezeiget haben; so hät=
„ten Allerhöchst=Selbe Sich allerdings eine
„danknehmige Ruckgabe versprechen, und nichts
„weniger als die Vereitelung Allerhöchst=Ihro
„angewendeten grossen Sorgfalt, vieljährigen
„Langmuth, und beschwerlichen Bemühung,
„auch des kostbaren Aufwandes, worüber meh=
„rere

„rere Stände Sich schon vormals an Ihro „Kaiserl. Majest. klagbar gewendet haben, er„warten sollen.

„Gleichwohlen habe sich den 8ten verflosse„nen May-Monats durch schnelle Zerreissung „der Visitations-Deputation das Gegentheil „ergeben, und ob zwar solches ohnehin schon „zur allgemeinen Wissenschaft gelanget ist: So „wollen doch Ihro Kaiserl. Majest. keinen Um„gang nehmen, dem gesammten Reiche durch „abschriftliche Mittheilung des mit dem Be„richte von Ihro Kaiserl. Visitations-Com„missarien eingeschickten Visitations-Proto„colls von obgedachtem Tage in der Anlage „No. I. den ganzen Hergang vollständig darzu„legen. Es müsse aber diese ausserordentliche „Begebenheit um so bedenklicher in die Augen „fallen, wenn die hiebey gebrauchte Art und „angebliche Bewegursachen nur einigermaßen „ohne Vorurtheil erwogen werden.

„Denn, so wenig dem mindesten Zweifel „unterworfen sey, daß eine solche Reichs-De„putation von dem Reichs-Oberhaupte mit „Rath und Bewilligung gesammter Kurfürsten, „Fürsten und Stände angeordnet werde, eben „so wenig könne, ohne der Würde und den „Majestäts-Rechten des Reichs-Oberhaupts

„so, wie der Achtung und dem Ansehen des „gesammten Reichs zu nahe zu tretten, ein „deputirter Reichsstand, noch ein Theil der„selben sich ermächtigen, eine so feyerliche An„ordnung und Versammlung einseitig, und zu„malen mit dem von einigen Subdelegirten be„zeigten, theils unordentlichen, theils unbe„scheidenen Benehmen zu zerreissen und zu ver„nichten, wie solches vermög Inhalts obiger „Anlage mit Worten und Thaten wirklich er„folget ist.

„Zu Rechtfertigung dieses Erfolges wolle „zwar vordersamst die unterlassene Beruffung „der Westphälisch- und Fränkischen reichsgräf„lichen Collegien zur vierten Klasse auf den der „A. C. Verwandten Grafen-Platz angegeben „werden. Allein, wenn der eigentlichen Be„schaffenheit dieses Vorwands näher auf den „Grund gesehen wird: so seye es nicht wohl „anderst als ein der offenbaren Gerechtigkeit, „und selbst der A. C. Verwandten Lehrsätzen zu„widerlauffendes, mithin als ein unmöglich zu „bewilligendes Begehren anzusehen. Denn, „da bekanntermaßen die zwischen den Westphä„lisch- und Fränkisch- Catholischen und A. C. „Verwandten Grafen ausgebrochene Strittig„keiten noch zur Zeit weder entschieden, weder

durch

„durch gütliche Einverständniß gehoben wären: „so hätten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, „als des Reichs Erzkanzler, die Gränzen ihres „zuständigen Amts überschreiten müssen, wenn „von Ihro eine Ausschreibung, welche einem „oder anderen Theile sein Recht verkürzte, an„gegangen, und dadurch der rechtlichen Erle„digung vorgegriffen worden wäre.

„Da aber auch anderer Seits die in Ge„setzen und Reichsschlüssen vorgeschriebene Zeit „der Klassen Abwechslung herannahete; so seye „kein anderer Ausweg übrig geblieben, als ein „keinem Theile zur Verkürzung seiner Ansprüche „gereichendes, und zwar jenes Provisorium „zur fernern Auskunft und Richtschnur einzu„schlagen, welches bereits bey der dritten Klasse „allgemein für anständig und unschädlich gefun„den, und wirklich ohne allen Widerspruch ge„brauchet worden.

„Ihro Kaiserl. Majest. hätten zu Bestät„tigung Ihro reichsväterlichen Vorsorge meh„rere Monate vor Einberuffung der zur Ab„wechslung bestimmten vierten Visitations„Klasse nicht allein einigen reichsständischen Hö„fen, sondern auch der Reichsversammlung „zeitlich die Nothwendigkeit der Fortsetzung des „vorgedachten Provisorii anzeigen lassen. Da„hin„

„hingegen habe weder die Erneuerung dieses „Provisorii bey einigen Ständen der A. C. Beyfall gefunden, weder sey ein anderes von gleicher unverfänglichen Beschaffenheit in Vorschlag gebracht, sondern statt dessen von einigen sich angemasset worden, das in offenen „Druck erschienene so genannte Conclusum einseitig zu verfassen, in welchem vorderſamst das „ganz irrige Vorgeben, als ob zwischen den „Kaiserlichen und Königl. Preußischen Höfen „die Verabredung erfolget wäre, daß bey Ablösung der vierten und fünften Deputations-„Klassen die Fränkisch- und Westphälische Grafen-Collegia auf den Platz der A. C. verwandten Grafen beschrieben werden sollten, wider „den Inhalt der in No. 2. hier beygehenden, „damals gegen einander ausgewechselten Punkten zum Grund geleget, und dem zufolge den „noch nicht gehörten, in beeden vorgedachten „Grafen-Collegien befindlichen Catholischen „Grafen ihr Recht in possessorio und petitorio vor der Faust abgesprochen werden wollte.

„Mit einem solchen Concluso lasse sich die „vorgegangene Zerreissung der Visitation um „so weniger rechtfertigen, als auch in dem Falle, „daß die gräfliche Deputations-Streitigkeit „nicht als ein privat- sondern als ein Religions-„Geschäft betrachtet werden wollte, dannoch

„die

„die Reichssatzungen und selbst der Westphäli-
„sche Friedensschluß nichts weniger, als einem
„Religionstheile eine einseitige Entscheidung
„zulassen, am wenigsten solche dem andern Theile
„gebieterisch aufzudringen verstatten, sondern
„die gütliche Auskunft vorschreiben, welche aber
„jenseits nicht auf eine thunliche Weise versu-
„chet, und sich desfalls reichsherkommlich zur
„Behörde gewendet worden.

„Da übrigens einem in der zweyten Visi-
„tations-Klasse bevollmächtigt gewesenen Sub-
„delegirten jetzo im öffentlichen Protocoll als
„ein Verbrechen aufgebürdet worden, daß er
„mit seinem Voto von der Mehrheit anderer
„A. C. verwandten Stimmen abgegangen sey:
„so wüsten Ihro Kais. Maj. eine solche Zumu-
„thung und Zwang mit der jedem Stande, ohne
„Religions-Unterschied zustehenden Stimmfrey-
„heit, als dem edelsten Kleinode der Reichs-
„standschaft, und überhaupt mit der gesetzlichen
„Reichsverfassung nicht zu vereinbaren, woll-
„ten dahero zur nähern Erwägung des gesam-
„ten Reichs anheim gestellet seyn lassen, wie
„solcher Vorgang anzusehen, und was desfalls
„zu verfügen sey, wo sonsten, wenn ein Re-
„ligionstheil seine Religionsverwandte Mitstän-
„de wider ihren Willen und Ueberzeugung zum
„Beyfall an die mehrere verbindlich machen
„könn-

„könnte, der andere Religionstheil sich eine „gleiche Befugniß zulegen, somit es nicht allein „um die jedem Reichsstande zustehende Stimm„freyheit gethan seyn würde, sondern auch alle „Verfassungs- und Gesetzmäßige Reichtags„Handlungen aufhören, folglich das ganze „Reich in seinem Hauptbestande verfallen müßte.

„Wie nun Ihro Kais. Maj. zur vergnüg„lichen Beruhigung gereiche, daß bis dahin „Ihren Kaiserl. obristhauptlichen Obliegenhei„ten in allem das volle Genügen geleistet wor„den: so lebten Allerhöchst Sie zugleich der gnä„digsten reichsväterlichen Zuversicht, daß ge„sammte Kurfürsten, Fürsten und Stände „ohne Unterschied der Religion mit gleicher „Sorgfalt und Liebe für das werthe Vaterland „und die gute Justiz-Pflege belebet, die bey dem „jetzigen Zerfall der Visitations- und Revisions„Deputation sich ergebene widrige Umstände „dermassen beherzigen würden, damit die da„durch erschütterte Reichs-Grundverfassung auf„recht erhalten, und das Reich fürohin vor der„gleichen verderblichen Unwesen bewahret werde.

„Und es verbleiben übrigens rc.

Ich finde dieses Kais. Decret mäßig, der Sache vollkommen anpassend und anbey sehr bündig und schön gefasset. Die darinnen an-

gezo-

gezogene Beylagen hier ebenfalls beyzurücken habe ich nicht für nöthig gefunden, da selbe Ihnen ohnehin größtentheils bekannt sind.

Vor einigen Tagen ist mir ein Impressum zu Handen gekommen mit der Aufschrift: „Das „Reichsfriedensschlußmäßige Revisions-Gericht „über die Urtheile des Kais. und Reichs-Kam„mergerichtes aus ächten Urkunden und Grün„den &c.„ Ich will nicht erst den ganzen Titul, welcher eine halbe Elle lang ist, hieher setzen, da selber ohnehin nichts als Praleren in sich enthält, und nur dazu dienen solle, daß sich der Leser durch den Titul (da es dem Inhalte der Schrift nicht gelingen wird) überzeugen lassen möchte.

Es wird in dieser Druckschrift nicht nur das Chur Maynzische Directorium neuerdings bestritten, sondern vornämlich die Feder gegen die Gerechtsame Kais. Maj. gespitzet, und Allerhöchst Derselben das Recht abgesprochen den Revisions-Senaten durch eigene mitstimmende Commissarien beyzuwohnen. Ob nun gleich durch diesen vermessenen Satz das Reichs Oberhaupt bis zur Qualität eines gleichen Reichs Mitstandes herabgesetzet wird, so nahm der Verfasser doch noch dazu kein Bedenken die frevelhafte und sträfliche Anecdote beyzurücken:

„daß

„daß seine Angebungen zur Beförderung der „reichsväterlichen Absichten unsers allerbesten „Kaisers unsers glorwürdigsten Josephs des an„deren dienen.„

Ich will Ihnen meine Gedanken gegen die wichtigsten Sätze dieser Druckschrift mittheilen.

1mo Der Verfasser nimmt den Satz an, daß vor dem Westphälischen Frieden bey den Revisionen eine Kais. Commission anwesend gewesen sey und mitgestimmet habe, solches sey aber durch den besagten Friedensschluß Art. V. §. 51. in den Worten æquetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus abgeändert worden, mithin müsse in Zukunft auf der Seite, zu deren Religion Sich der Kaiser bekenne, ein Reichsstand weniger seyn.

Allein warum ist bey den Revisionen eine Kais. Commission mit einer wirkenden Stimme anwesend gewesen? weil ein Urtheil ohne Vorsitz und Mitwirkung des obersten Reichs Richters nicht bestehen noch begriffen werden kann. Ist dann dem Kaiser durch den Westphälischen Frieden das oberste Richteramt entzogen, und dieser den Ständen gleich gemacht worden. Das wird man doch (obgleich die verborgene Absicht bis dahin zureichen wünschet) nicht behaupten wollen. Wenn mithin der Kaiser

ser noch fortan als Reichs Oberhaupt anerkennet wird, so kann auch die obige Stelle: æquetur deputatorum numerus ex utriusque Religionis Proceribus, nicht auf den Kaiser sondern nur auf die Proceres nämlich die Stände angewendet werden.

2do In dem J. R. Abschiede werde zwar §. 132. wo von der Visitation des Kammergerichts die Rede ist, neben der deputirten Churfürsten und Stände Abgesandten auch von Kaiserlichen Commissarien Meldung gemacht, hingegen sey in dem §. 130. bey der Bestimmung der vier Revisions-Räthe von der Beysitzung einer besonderen Kais. Commißion nichts geordnet worden.

Es ist in einer zu Wien im Druck erschienenen Schrift unter dem Titul: „Das Revi„sions-Gericht aus den Original-Acten„ erwiesen worden, daß die Kais. Maj. bey der Verfassung der Kammergerichts Ordnung die nicht wörtlich ausgedruckte Anwesenheit ihrer Commissarien bey den Revisionen geahndet und verlanget habe, daß dieser Ausdruck nachgetragen werden solle. Es ist dieses auch geschehen, und die Stände entschuldigten sich nur mit deme, „daß die Revision auf die Visitation des Kam„mergerichts gestellet, bey welcher Ihro Kais.

 „Maj.

„Maj. jederzeit ihre Commissarios ohne das
„hätten.

Gleichwie also auch dermalen nach der Vorschrift des J. R. Abschieds die Revisionen neben der Visitation vorgenommen werden sollen, so müssen auch wie bey dieser, also auch bey jenen die Kais. Commissarien auf eine wirksame Art eintreten. Dann so wenig die Stände bey der Fassung der Kammergerichts-Ordnung gegen den Beysitz der Commissarien den geringsten Einwurf gemacht hatten, eben so wenig haben die dermaligen Subdelegirten etwas dergleichen anfänglich im Sinne geführet, indem sie die von den Kais. Commissarien producirte abgesonderte zwey Vollmachten eine zur Visitation, die andere zur Revision ohne aller Widerrede angenommen haben. Man machte nachher wegen der Chur Maynzischen Forderung des Directorii und einer Stimme in jedem Senate von Seite einiger Stände A. C. den Vorschlag, daß die Revisionen in pleno vorgenommen werden sollten. Wenn man nun diesen Vorschlag angenommen hätte, würde man sodann ebenfalls die wirksame Anwesenheit der Kais. Commission widersprochen, und deren Abzug oder nur stumme Gegenwart verlanget haben? Und gesetzt man hätte ihrer Seits dieses verlanget, würde dieses nicht eben so viel

heissen,

heissen, als der Kais. Maj. das höchste Kleinod ihrer Majestät nämlich die oberstrichterliche Gewalt ganz und aus dem Grunde entreissen, und Ihm eine geringere Gewalt als jedem Dorfschultzen einraumen? Dann der Kammerrichter als Kais. Repräsentant soll kein Votum decisivum, und eine Kais. Commission soll auch in Revisorio von aller Stimmführung ausgeschlossen seyn. Was bleibt also dem Kaiser im Justizwesen mehr übrig? nichts anders, als daß derselbe allenfalls noch die Ehre habe, zur Expedition der Urtheile, zu welchen Er aber nicht mitwirken dürfte, seinen Namen herzuleihen.

3tio In der nach dem Westphälischen Frieden in der bekannten Erbmännersache angeordneten Revision sey kein besonderer Kais. Commissarius anwesend gewesen, vielmehr sey das dato 12te und dictato 14te Februarii 1708. erlassene Commißions-Decret, worinnen Kais. Maj. auf die Beyordnung ihrer Commission in dieser Sache angetragen habe, abgeändert worden, und selbst die Erbmänner hätten die Adjunction dieser Commission widersprochen, und hierinnfalls bey Kais. Maj. und den Ständen Beyfall gefunden.

Die ausserordentliche Revision in der Erbmännersache hat in ihrem Anfange, Fortgange

und Ende so viel besondere Umstände, daß von selber auf den ordentlichen Gang der Revisionen gar keine Anwendung gemacht werden könne. Ich will die ganze Sache hier, so viel möglich kurz zusammenziehen. Der Fürst Bischof von Münster, gegen welchem das Urtheil am Kammergericht ausgefallen ist, bath unterm 22ten März 1695. den Kaiser; „daß weil zum Re„visions-Gericht keine Hofnung sey, Kais. Maj. „an Platz der Revision aus Mittel der benach„barten Churfürsten, Erz- und Bischöfen auch „anderen Ständen zu Dero Wohlgefallen eini„ge Commissarien deputiren möchten.„ Die Kais. Resolution erfolgte darauf unterm 1ten Augusti 1702. „Daß Kais. Maj. bey Abgang „der Revisionen zu Untersuchung des puncti „nobilitatis Erbmannorum etwa 3. oder 4. „von den Reichs Chur- oder Fürsten pro Com„missariis benennen wollten.„ Nach hierauf erfolgten mehreren Vorstellungen der streitenden Partheyen verlangte der Kaiser von der Reichs-Versammlung ein Gutachten, welches auch den 30ten April 1706. dahin abgegeben worden ist; „daß ohne Abbruch der Reichssatzungen, und „aus sonderbaren dabey vorgekommenen Con„siderationen und Umständen ohne einige Con„sequenz oder künftiges Exempel eine extraor„dinari — in 6. Personen aus beyderley Re„ligions-

„ligionsverwandten=Ständen bestehende Revi=
„sions=Commission = = = zu ertheilen sey ꝛc.“
wobey zugleich dieser Commission aufgegeben
wird, diese Sach binnen einhöchstens zwey
Jahren also gewiß zu erledigen, wie im widri=
gen nach Verlauf dieses Termins die ergangene
Kameral=Urtheile zur Execution gebracht
werden sollen. Die Kaiserl. Majest. wurde
mithin ersuchet, dieses Gutachten zur Beförde=
rung dieser Reichs=Commission anstatt des
judicii revisorii und Liebe zur Justiz aller=
gnädigst zu ratificiren. Die Kaiserl. Majest.
begnehmigten auch unterm 19ten Julii besagten
Jahrs die vorgeschlagene Commission, und
ertheilten den 6. deputirten Ständen auch Ih=
ro Seits eine Kaiserl. Vollmacht, um auch
als Kaiserl. *Commissarii* dieser Revision
beyzuwohnen. Den 27ten Augusti 1707.
zeigten die Commissarien der Kaiserl. Majest.
und dem Reich an, „daß eine paritas votorum
„heraus gekommen sey, gestalt ein Theil auf
„gewisse Maaße pro reformanda, das ande=
„re pro confirmanda sententia concludirt.
„Wann nun dergleichen casus in judicio re-
„visorio sich wohl nicht mag zugetragen ha=
„ben, auch diesfalls keine lex pragmatica
„vorhanden, daher man mit Abfaß= und Pub=
„licirung einer Revisions=Urtheil anzustehen

„veranlasset worden." Ueber diese Anzeige erklärten Kaiserl. Majest. in dem Commissions-Decret vom 12ten Februarii 1708. an die Reichs-Versammlung: daß sich die Revisores nochmals versammlen sollen, und die Kaiserl. Majest. „um in casum paritatis votorum Dero Kaiserl. und höchstrichterlichen „Amt der Justiz gemäß die Entscheidung geben zu können, allergnädigst gesinnet wären, „Dero in Wetzlar sich befindenden Commission samt oder sonders anzubefehlen, dieser „Sache mit beyzuwohnen." Die Erbmänner, welchen um die Execution der ihnen günstigen Kammergerichts-Urtheile zu thun war, äußerten hierauf den 18ten May: „daß die „subdelegirten Revisores sowohl Ihro Kais. „Majest. als des Reichs Commissarii gewesen „seyn, mithin kein Abgang der Kaiserl. Com„missariorum vorgewendet werden könne." Auf dem Reichstage fielen bey drey Reichs Collegien verschiedene Meinungen aus. Das Churfürstliche Collegium trug auf die Wiederversammlung der Revisions-Commission, und die Beyziehung der Kaiserl. Commissarien an; Das Fürstliche neben dem Städtischen vermeinten aber, daß weil der terminus von zwey Jahren verstrichen, und paritas votorum erfolget ist, der vorige Kameral-Sentenz pro

con-

confirmata zu achten sey. Es haben zwar einige Stände in ihren votis damals mit einkommen lassen, als wenn diese Adjunction eines Kaiserl. Commissarii der im Westphälischen Frieden beliebten Religionsgleichheit entgegen stünde, allein es wurde nicht nur keine Silbe von dieser einzelnen Bemerkung in das Conclusum eingerucket, sondern auch diejenigen, welche auf diesen Widerspruch verfielen, waren damals nichts weniger als Chur-Brandenburg oder Chur-Braunschweig. Dann die erstere Chur hat in einer damals durch ihren Residenten zu Wien von Bartholdi eingereichten Vorstellung platterdingen darauf angetragen, „daß die Kaiserl. Majest. nach dem Ein„rathen des Churfürstlichen Collegii, und „weil die Kaiserl. eigene Gerechtsame solcherge„stalt manuteniret würde, eine Kaiserl. Com„mission zur Verhütung der Parität der Stim„men adjungiren möchten;" Chur-Braunschweig aber hat sich in einem Schreiben an den Bischof von Münster vom 3ten Februarii 1709. also geäußert: Daß Sie ihren Ministern zu Regensburg aufgegeben hätten, „die „Intention des Bischofen dahin zu secundi„ren, daß der lapsus biennii dem Hochstift „zum Nachtheil nicht gereichen, sondern die „Sach vom neuen vorgenommen, und die Ad-

„junction der zu Wetzlar sich befindenden „Kaiserl. Commission ihren Fortgang aben „möge.“ Die Kaiserl. Majest. aber sind so-nach der Meinung der Fürstlich- und Städtischen Collegiorum beygetretten, und haben also mittelst des Commissions-Decrets vom 9ten Decembr. 1709. sowohl die in Revisorio ausgefallene paria, als auch die verschiedene Meinungen des Reichstags entschieden, mit dem beygefügten merkwürdigen Vorbehalt: „Daß „alles, was etwa bey dieser Revision præter „ordinem und gegen das gewöhnliche und „Reichssatzungsmäßige Herkommen unterlassen „worden, in künftigen Revisions-Fällen zu „einiger Consequenz oder Præjudiz keineswe„ges anzuziehen sey.“ Ich vermeine, nicht erst nothwendig zu haben, die aus dieser ächten Schilderung des Herganges sich ergebende Schlüsse anzuführen, da solche von selbst offenbar vor Augen liegen, und den Satz bestätigen, daß diese Revisions-Commission in der Erbmanner Sache hieher gar keine Anwendung habe, und vielmehr der ordnungsmäßigen Mitwirkung und dem Vorsitz einer Kais. Commission offenbar das Wort rede.

4to. Es solle das Ao. 1587. in der Revisions-Sache Nürnberg contra Brandenburg das

das Possessorium der streittigen hohen Fraißlichen Obrigkeit im Nürnbergischen Territorio betreffend abgelegte Votum der Kaiserl. Commission offenbar an Tag legen, daß dasselbe weder conclusivum noch decisivum gewesen.

– Allein es ist nicht genug einen Theil dieses Voti aus dem Gylmanno auszuschreiben; man muß die Acta selbst und den Zusammenhang einsehen, um in der Sache ein gründliches Urtheil zu fällen. Es würde mir zu weitläuftig fallen, Ihnen über diesen Punkt eine Actenmäßige Erläuterung zu geben; ich kann Sie aber auf mein Wort versichern, daß vermöge in dem Chur-Mayntzischen Reichs-Archiv vorhandenen Protocollen sowohl in der vorgemelten Revisionssache selbst, als auch in mehr anderen derley Sachen nicht nur das Votum conclusum sondern auch decisivum der Kaiserl. Commission klar erwiesen werden könne.

Leben Sie wohl.

CII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Q. an Herrn v. Z.

Den 1ten Septembr. 1776.

Ich kann Ihnen schätzbarester Freund nicht bergen, daß die Meisten unter Uns durch die in dem lezteren Kaiserl. Commissions-Decret geführte ganz unerwartete Sprache sehr betroffen waren. Wir vermutheten mehrere Verweise, nähere Zergliederungen der Gegenstände, und neue Anträge, wie die Sach etwa in Zukunft wiederum in Gang gebracht werden konnte. Auf die Verweise war man mit harten Vorwürfen von Bedruckungen — Stimmbeschränkung und derley schon gefaßt. Eine nähere Zergliederung der Gegenstände hätte die Gelegenheit verschaffen sollen, über alle diese Materien auf dem Reichstage weitläuftig zu debattiren, und durch neue Anträge suchten Wir den Vortheil zu erlangen, die Sach in eine Behandlung de corpore ad corpus einzuleiten.

Da aber alle diese Absichten vereitelt worden, so hält man sich noch zur Zeit in der Sache ganz stille, und läßt nur folgende Einwendungen

dungen gegen den Inhalt des Commissions-Decrets fallen.

1mo. Will man fortan aus deme, daß die Kaiserl. Commission, das Chur-Maynzische Directorium, und der Oesterreichische Subdelegirte zuerst Wetzlar verlassen haben, diesen die Schuld der Trennung beymessen, und daher in diesem Punkt das Kaiserl. Commissions-Decret für unrichtig angeben.

2do. Man habe Kaiserl. Seits Selbst geflissentlich alle Vereinigung in der Grafensache hintertrieben.

3tio. Sey in dem Commissions-Decret das ganze Evangelische Wesen auf eine sehr harte Art angegriffen, und diesem alle widrige Folgen zur Last geleget worden. Die Vertheidigung dagegen sey also dermalen die Sache eines ganzen Religionstheiles.

4to. In dem Commissions-Decret werde von dem Reich kein Gutachten begehret; man sehe daraus, daß es dem Kaiserl. Hofe gar nicht mehr Ernst sey, die Visitation weiters fortzusetzen.

Die von dem Professor Pütter verfaßte Druckschrift: wahre Bewandtniß der am 8ten

May

May 1776. erfolgten Trennung der bisherigen Visitation des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts wird Ihnen ohnehin schon zu Gesicht gekommen seyn. Man will verläßlich wissen, daß diese Piece auf Befehl des Chur-Brandenburgischen und Chur-Braunschweigischen Hofes verfaßt worden seyn solle; und seye dem Verfasser einige Stellen und Anecdoten præscriptis verbis einzuschalten aufgegeben worden. Um dieses zu bemänteln hat der Chur-Braunschweigische Reichstags-Gesandte zwar mehrere Abdrücke an die übrigen Evangelischen Comitial-Gesandten austheilen lassen, jedoch mit der Ausrichtung: Daß Chur-Braunschweig an dieser Schrift zwar directe keinen Antheil nehme, jedoch deren Verfassung gern habe geschehen lassen, auf daß dadurch der Welt vorgeleget werde, daß die Schuld der Visitations-Trennung auf den Evangelischen Ständen nicht hafte.

Ich muß Ihnen werthester Freund! aufrichtig gestehen, daß ich den großen Publicisten Pütter in dieser Schrift nicht kenne. Ich vermüsse seine sonst bündige Schreibart. Ich finde Sätze darinnen, welche selbst jenen, die in seinen Vorles-Büchern enthalten sind, widerstreben. Vornämlich aber hat sich ein Pütter

ter mit Anzüglichkeiten, unglimpflichen Ausdrücken, und respectswidrigen Sätzen gegen das Reichs-Oberhaupt niemals abgegeben, welche man in der gegenwärtigen Schrift besonders §. 135. 136. 163. so häufig antrift, daß darüber ein jeder teutscher Bürger, welcher noch an ein Reichs-Oberhaupt glaubet, erröthen muß.

Ueberdieß zeichnet sich das bedenkliche und zudringliche bey der öffentlichen Erscheinung dieser Schrift selbst darinnen aus, daß man noch vorher, als das Commissions-Decret erschienen, und also ehe man wissen konnte, wie Sich Kaiserl. Majest. über diesen Vorfall erklären würden, eine solche Piece, in welcher nicht nur sehr anzügliche Ausdrücke gegen Kais. Majest. enthalten, sondern auch schon vorläufig alles nach einseitigen Gutgedunken beurtheilet, entschieden, und für die Zukunft gleichsam vorgeschrieben wird, erscheinen zu lassen keinen Scheu getragen habe. Zu dem Ende sind auch auf eine sehr affectirte Art die Worte im Monat Junius auf dem Titulblat selbst vorausgestellet worden. Ich kann Sie versicheren, daß ob ich gleich nicht eben gar weit von Göttingen entfernet bin, diese Schrift nicht ehender als gegen die Mitte des verflossenen

ſenen Monats Auguſt von einem Buchhändler habe erhalten können.

Leben Sie wohl.

CIII. Brief.

Schreiben des Herrn v. Z. an Herrn v. Q.

Den 4ten Octobris 1776.

Mir ſcheinet der wahre Eſprit des Kaiſerl. Commiſſions-Decrets in deme zu beſtehen: daß nämlich hierinnen der platte Hergang dieſes Unweſens nach dem Buchſtaben der Protocollen dem Reich angezeiget — die gefährlichen Folgen davon mit väterlicher Standhaftigkeit nicht verhalten, und, da alle bisherigen Kaiſerl. Decreten, Commiſſariſche Erinnerungen, und freundſchaftliche Bemühungen fruchtlos geweſen, das geſammte Reich aufgefordert worden, auf ſeine Erhaltung ſelbſt fürzudenken.

Nach dieſem Eſprit laſſen ſich die in ihrem wertheſten Schreiben enthaltene Einwürfe ſehr leicht hindanweiſen.

Was

Was den ersten betrift, so habe ich Ihnen hierüber bereits meine Gedanken eröfnet, nur kann ich mich nicht entbrechen, hier noch weiters beyzusetzen, daß es überhaupt eine ganz unbegreifliche Zumuthung sey, daß Sich der Kaiser in der Person seiner Commission die vermessensten Anzüglichkeiten in das Gesicht sagen lassen solle; wenn Ihm nämlich ein reichsständischer Subdelegatus ein einseitiges Conclusum Corporis gleichsam zur Befolgung vorhält, und ohne dieser Befolgung den vom Kaiser und Reich angeordneten Consess für null und nichtig erkläret — wenn dieser Subdelegatus einen von einem anderen ansehnlichen Reichsstande bevollmächtigten Subdelegirten aus der Ursache von dem Consess ausgeschlossen wissen will, weil er einstens deme beygefallen ist, was der Willen Kaiserl. Majest. zu seyn schiene — wenn endlich dieser Subdelegatus nach abgelegtem diesen anzüglichen Voto den Consess ohne Begrüssung der Kaiserlichen Commission, und ohne von dieser eine Gegenerklärung anzuhören trotzig verläßt, und die meisten seiner Glaubensgenossenen nach dem Electro des Corporis nach sich ziehet. Bey solchen unerhörten Zudringlichkeiten solle die Kaiserl. Commission ruhig bleiben, und erst von seinem Hofe neue Verhal-

tungs-

tungs-Befehle verlangen, ob man nicht den beleidigenden Theil wiederum durch Nachgiebigkeiten besänftigen und zum Rucktritt bewegen könnte. Man kann einem jeden, wenn er den Vorfall mit unbefangenem Gemüthe erweget, das Urtheil selbst überlassen, ob es nicht weit unter der Würde des Reichs-Oberhauptes gewesen seyn würde, Sich länger in einem Orte aufzuhalten, wo das Kaiserl. Ansehen so vielen Anzüglichkeiten ausgesetzet worden.

Eben so unbedeutend ist auch der zweyte Einwurf. Man hat Protestantischer Seits schon in dem Concluso Corporis vom 26ten Junii 1775. erkläret, und dann solches in dem Concluso Corporis vom 12ten März 1776. wiederholet, daß man nicht nur an der Visitation keinen Antheil nehmen wolle, wenn nicht die Einberufung der Grafen nach dem Willen ihres Corporis geschehe, sondern auch daß man ihrer Seits die angeblichen Rechte der Grafen A. C. für hinlänglich erwiesen ansehe. Bey diesen Vorschriften wird jeder von selbst erkennen, daß es den A. C. Verwandten niemals um eine Beylegung dieser Streitsache, sondern entweder um eine volle Nachgiebigkeit des Catholischen Religions-Theiles, oder um die Zerreissung der Deputation zu thun gewesen sey.

Der

Der Ungrund des dritten Einwurfes lieget ebenfalls am Tage. Wer das Commissions-Decret mit Bedacht durchliest, wird vielmehr die reine Absicht der Kaiserl. Majest. erkennen, daß geflissentlich die Sprache nicht von dem gesammten protestantischen Reichs-Theile, sondern nur von jenem Voto aufgenommen worden, welches das Conclusum vom 12ten März mit der größten Eilfertigkeit durchgesetzet, und dann dieses bey dem Visitations-Conseß den 8ten May in Erfüllung gebracht hat. Wenn die übrigen Stände A. C. ihr wahres Wohl beherzigen wollten, so sollten selbe vielmehr Kais. Majest. Dank wissen, daß Allerhöchst Dieselben in einer den Ständen so angelegenen Sache mit einem öffentlichen Mißfallen gegen den Urheber herfürgegangen, und sie also aus der ersten Verlegenheit gezogen haben. Sollten Sich wohl die Stände einen Kaiser wünschen, welcher alles unbesorgt geschehen ließe? Welches eben der lezte Schritt zu ihrem Untergange seyn würde.

Was den lezten Einwurf belanget, sagen Sie doch selbst werthester Freund! was konnte man in dem Commissions-Decret forderen, was nicht die Kais. Majest. schon so oft gefordert habe? Sollte Selbe neuerdingen nach der traurigen Erfahrung zu verschiedenen Einhängun-

 gen

gen selbst das Thor öfnen? Wenn es den Ständen ein wahrer Ernst ist, die alleinige Absicht auf das Justizwesen zu richten, so bleibt Ihnen allemal unbenommen, mit einem reichsverfassungsmäßigen Gutachten herauszugehen, und die Kaiserl. Majest. wird gewiß mit eben solcher väterlichen Sorgfalt die Hände dazu biethen, mit welcher selbe dieses Werk durch volle 9. Jahre erhalten hat. Daß aber Kaiserl. Majest. Selbst vorausgehen, oder Sich ausser einem allgemeinen Gutachten des Reichs noch ferner in Privatnegoziationen einlassen sollten, wird wohl Allerhöchst-Derselben kein Patriot zumuthen wollen; und eben so würde auch, wenn man den ächten Zusammenhang der ganzen Sache überdenket, dem Hauptgeschäft allemal mehr geschadet worden seyn, wenn von Kaiserl. Majest. sogleich über gewisse Punkten eine bestimmte Sprach geführet worden wäre.

Ich hoffe demnach, wertheſter Freund! daß Dieselben von dem Hauptsatze überzeuget seyn werden, daß von Seite der Kaiserl. Majest. sowohl im rechtlichen als besonders im politischen Betracht keine andere Maaßnehmungen füglich haben eingeschlagen werden können.

Leben Sie wohl.

PStum. Eben da ich dieses Schreiben schliesse, erhalte ich einen Abdruck der Widerlegung gegen die dem Professor Pütter zugeschrieben werdende Schrift: wahre Bewandniß der am 8ten May erfolgten Visitations-Trennung ꝛc. Es ist der ganze Inhalt dieser Piece nun abgedrucket, und die Widerlegung zu einem jeden §pho hinzugefüget worden. Meines Orts finde ich die Widerlegung gründlich, auch wegen der Kürze der Zeit, so zu diesen Schriften gebraucht worden, kommen die Verfasser einander gleich. Dann wenn der erstere Verfasser seine Schrift vom 8ten May bis Ende Junii wirklich zu Stande gebracht haben solle, so hat der Widerleger auch nicht mehr als einen Monat mit seiner Arbeit zugebracht. Ich würde Ihnen sogleich ein Exemplar davon überschicket haben, wenn ich nicht die Postspesen in Betrachtung gezogen hätte. Aber einige in der Vorrede enthaltene merkwürdige Anecdoten will ich Ihnen zum voraus nicht verhalten.

Erstens stellet sich der Widerleger an, daß er den Herrn Professor Pütter nicht für den Verfasser dieser Schrift halte. Er drückt sich hierüber also aus: „Zu Regensburg, Wetzlar „und in den meisten Städten des Reichs will

„man für ganz verläßlich angeben, daß der „Göttingische Herr Professor Pütter der Verfasser dieser hier widerlegten Schrift sey. „Seine Schreibart, Eintheilung und Wendungen sollen dieses beweisen. Er sey nicht „nur selbst während der Visitation zu Wetzlar „gewesen, sondern man habe ihm auch alle „Protokollen und Berichte anvertrauet, welches kein anderer so leicht zu hoffen gehabt „hätte. Der Druck, wie die Aufschrift zeige, „sey zu Göttingen geschehen; und obgleich bey „allen diesen Umständen der Name des Verfassers verschwiegen worden, so treiben doch „einige ihre Vermuthungen so weit, daß Herr „Professor Pütter nicht aus eigenem, sondern „fremden Antriebe und Ueberzeugung geschrieben, und daher seinen Namen gegen seine „Gewohnheit nicht vorausgesetzet habe.

„Allein diesem allem ungeachtet kann ich „mich dennoch nicht überzeugen, sondern finde „verschiedene sehr wichtige Ursachen, welche den „Herrn Professor Pütter unmöglich als Verfasser zulassen, und vielmehr die Vermuthung „bestärken, daß ein anderer aus Bosheit seinen Stylum angenommen, und fälschlich das „Verlagsort Göttingen benennet habe. Denn

„ein

„ein jeder wird sich bey Durchlesung dieser „Schrift überzeugen, daß selbe geflissentlich, „und als wenn sie um das Brod geschrieben „wäre, ausgedehnt, mit hieher nicht gehöri„gen Ausführungen, hauptsächlich mit Auszü„gen aus den Druckschriften in der Grafen„sache angefüllet sey, und Wiederholungen „ohne Ende enthalte, welches auch die Ursache „ist, warum zu ersteren §§phis ganze kurze An„merkungen beygesetzet worden. Ferners ist „diese Schrift weder bündig, noch pragma„tisch, sondern gründet sich meistentheils auf „falsche Sätze, oder falsche Schlüsse, die öf„ters aus richtigen Sätzen gezogen werden, und „endlich sind die Irrlehren, offenbare Wider„sprüche und Verdrehungen so häuffig, beson„ders aber der Inhalt einiger §§en so beschaf„fen, daß selbe unmöglich aus der Feder des „benannten Herrn Professors geflossen seyn „können."

Ferners da in dieser Schrift so viele empfindliche Vorwürfe gegen den Kaiserl. Hof, das Durchlauchtigste Erzhaus, geistliche Reichsstände und die Reichsstädte eingeflossen, besonders aber §pho 135. 136. 163. die ärgsten Verleumdungen und Majestätsverlezliche Vorwürfe

enthalten seyn, so macht der Widerleger hierüber folgende sehr artige, aber dem Schriftsteller gewiß empfindliche Bemerkung: „Ein „jeder rechtschaffener Biedermann trägt überhaupt an Verläumdungen einen billigen Abscheu. Ein wahrer Christ, wie sich Herr „Professor Pütter in seinen geistlichen Schriften darstellet, wird sich sogar dergleichen Gedanken entschlagen. Einem Publicisten und „Staatsmann kann nicht unbekannt seyn, was „für schädliche Folgen für das Vaterland aus „dergleichen boshaften und frechen Ausstreuungen entstehen können. Am meisten aber würde es an einem öffentlichen Lehrer des teutschen „Staatsrechts strafbar seyn, daß er der Jugend Erdichtungen, Verdrehungen, falsche „Begriffe und Sätze, Verachtung gegen das „Reichsoberhaupt, Aufhetzungen der Unterthanen, Religionshaß, Verfolgungsgeist ꝛc. „einflösse; besonders verdient dabey die Betrachtung eine mehrere Rücksicht: Daß Aeltern Bedenken tragen müßten, ihre Kinder „der Gefahr auszusetzen, daß sie das Gift ihrer „Lehrmeister einsaugen, und nur allzufrüh „lernten, die nachdrucksamsten Reichsgesetze „ohne allem Scheu zu übertreten, und ihnen „gleichsam Hohn zu sprechen.“

Zweytens werden die gegen derley Schmäh- und aufrührische Schriften bestehende Verordnungen vorausgesetzet, vermög deren zwar der Fiscus excitiret, und der Criminal-Proceß eingeleitet werden sollte, weil aber „nach der „Erfahrung, dergleichen Verbrecher die Justi- „tiam vindicativam unwirksam zu machen „wissen, wie dann auch Chur-Brandenburg „bey dem Wahl-Convent Ao. 1741. schon da- „gegen geeifert und verlanget habe, daß diese „Processe ohne Rucksicht längstens binnen zwey „Jahren ohnfehlbar zur Execution gebracht „werden sollen;“ so macht der Widerleger für dermalen folgenden unvorgreiflichen Vorschlag: „Daß Kaiserl. Majest. allergnädigst geruheten, „Sich unmittelbar an Ihro Majestät den Kö- „nig von Engelland als Churfürsten von Braun- „schweig zu wenden, die anzüglichen Stellen „nach dem Wortlaut vorzulegen, und aus Ver- „trauen auf des Königs gerechte Gesinnungen „seinem eigenen Gutbefinden anheimzustellen, „wie dieses Unternehmen anzusehen und zu be- „strafen sey. Da des Königs Majestät viel „zu groß denken, als daß Dieselbe als Souve- „rain die Beleidigung eines andern Souve- „rains, welcher noch dazu des Reichs erwähl- „tes Oberhaupt ist, langmüthig nachsehen könn-

„ten, so dürfte dieses der kürzeste und sicherste „Weg seyn, die Calumnien behörig bestraffen „zu machen; wenn sich nicht hiebey annoch der „Anstand äusserte, daß vorerst der Anonymus „ausfindig gemacht werden müßte, und daß „zu Folge der beygebrachten Proben ein Unbe„kannter, nicht Herr Pütter der Verfasser „wäre. Bey welchen Umständen also am rath„samsten und vorträglichsten seyn dürfte, ei„nem hochpreislichen Reichshofrathe die gerech„te Beurtheilung zu überlassen, ob nicht die „Schrift wegen ihres lästerlichen und sträfli„chen Innhalts öffentlich durch den Scharf„richter zu zerreissen, und solchergestalt wenig„stens die Freude zu benehmen sey, daß sich „der Verfasser seiner strafbaren Arbeit berüh„men könne."

Diese Stelle ist zwar sehr bitter, aber doch so gefasset, daß selbe auf keiner Seite für eine Beleidigung angesehen werden kann. Dann entweder ist Herr Pütter der Verfasser, und in solchem Falle ist nichts natürlicher und glimpflicher als die Beschwerde dagegen bey seinem unmittelbaren Landesherrn anzubringen. Ist aber die Schrift aus einer anderen unbekannten Feder geflossen, wie kann der Frevel anderst als

als durch die gesetzmäßige Verdammung der Schrift selbst geahndet und bestrafet werden.

In dem Schlusse äussert der Widerleger nochmals seine Hochschätzung gegen den Herrn Professor Pütter, welche derselbe auch allerdings durch viele seiner Schriften sich bey der Welt erworben hat, und wünschet daher, daß seine Vermuthung wegen eines andern verkappten Schriftstellers eintreffen möchte mit dem beygefügten moralischen und für jeden Gelehrten sehr merkwürdigen Grundsatze: Daß, wenn der Widerleger sich in dieser Vermuthung dennoch gegen alle Wahrscheinlichkeit geirret haben sollte, „so wäre es für die Menschheit eine sehr „demüthigende Probe, daß auch die wackersten „Männer, wenn sie ihren eigenen oder anderer „Gemüthsleidenschaften zu viel Gehör geben, „sich vergessen und Fehltritte begehen können, „auch öfters am wenigsten geschickt seyn, eine „böse Sache gut zu vertheidigen.“

Sie werden zwar einander in das Ohr sagen: eine solche Sprache sey für eine Privatfeder zu keck und zu auffallend. Aber war dann nicht auch jene Feder, aus welcher die Schrift: wahre Bewandniß ꝛc. geflossen ist, eine Pri-

vatfeder? Diese unterfangt sich ihre Galle und Verleumdung gegen Kaiserl. Majestät, dessen Ministerium, gegen höchste Reichsstände und deren Minister selbst ungescheut auszugiessen: warum solle es dem Widerleger nicht erlaubt seyn, sich nur allein gegen die Privatfeder aufzumachen, und ihm das empfinden zu lassen, was ein jeder Patriot seinem Reichs-Oberhaupte und der Wohlfahrt des ganzen Staates schuldig ist.

Leben Sie wohl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesammelte Originalbriefe [über die extraordinari Kammergerichts-Visitations- und Revisions-Deputation]

Bd.: 3.

S.l. 1777

J.publ.g. 567-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560643-0
VD18 12731358-001